

Einladung

zur 16. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Usingen

Gem. § 58 (1) der Hessischen Gemeindeordnung lade ich hiermit
zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung für
Montag, den 16.10.2023, 19:00 Uhr,
in den Christian-Wirth-Saal auf dem Schlossgarten Campus, Schloßplatz 1, nach Usingen ein.

Tagesordnung

1. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung sowie der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
4. Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers
5. Mitteilungen des Magistrats
6. Fragestunde
- 6.1 Schriftliche Fragen
- 6.2 Mündliche Fragen
7. Berichterstattung der Ausschussvorsitzenden
8. Einbringung des Haushaltsplanentwurfs für das Jahr 2024

A. Punkte mit Aussprache

9. Antrag der FDP-Fraktion vom 28.09.2023 zur Entwicklung eines kommunalen Wärmeplanungskonzeptes für die Stadt Usingen
10. Antrag der CDU Fraktion Usingen zur Stadtverordnetenversammlung am 16. Oktober 2023
Betrifft: Aufstellung von Trinkwasserbrunnen
11. Gemeinsamer Antrag der CDU und SPD Fraktionen zur Stadtverordnetenversammlung am 16. Oktober 2023 zum Erhalt des Usinger Laurentiusmarkts
12. Elektromobilität entlang der Taunusbahn;
Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung zum Aufbau und Betrieb eines Car- und Bikesharing-Angebots in Usingen
13. Bauleitplanung der Stadt Usingen
Aufhebung des Bebauungsplans "Altenwohn- und Pflegeheim" in Usingen
Hier: Beschluss über die Abwägung der im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen nach § 3 (2) Satz 4 BauGB i. V. m. § 1 (7) BauGB und Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB

14. Bauleitplanung der Stadt Usingen
Aufhebung des Bebauungsplans "Am Diedenborn" in Usingen
Hier: Beschluss über die Abwägung der im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen nach § 3 (2) Satz 4 BauGB i. V. m. § 1 (7) BauGB und Satzungsbeschluss nach § 10 (1) BauGB
15. Bauleitplanung der Stadt Usingen
Aufhebung des Bebauungsplans "Teilbebauungsplan Kransberg" in Kransberg, inkl. dessen 1. Änderung
Hier: Beschluss über die Abwägung der im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen nach § 3 (2) Satz 4 BauGB i. V. m. § 1 (7) BauGB und Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB
16. Feuerwehrgebührensatzung

B. Punkte ohne Aussprache

17. Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung;
Übernahme von Arbeiten im Personalbereich
18. Aufhebung Sperrvermerk "Wechseladerkonzept"
19. Abbruch und Neubau eines Feuerwehrhauses Mitte mit Atemschutzübungsanlage sowie Neubau eines Technikzentrums für den Zweckverband „Feuerwehrtechnische Dienste Hochtaunus Nord“ am Standort Weilburger Str. 44
20. Aufhebung der Sperrvermerke „Ersatzbeschaffung hydraulisches Rettungsgerät“ und „Wassersperre Water Gate WT 2815“ der Feuerwehr Usingen im Investitionshaushalt 2023 der Stadt Usingen
21. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über eine Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Brandschutz Sachbearbeitung
22. Verkauf Liegenschaft Forsthausstraße1, Wernborn

Die Sitzung ist öffentlich.

Vor Beginn der öffentlichen Sitzung findet die Übergabe der Ernennungsurkunden für Stadtbrandinspektor Michael Grau und seinen Stellvertreter Herr Andreas Lang statt.

Es ist beabsichtigt, den Tagesordnungspunkt 22 in einer nichtöffentlichen Sitzung zu beraten und zu beschließen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christoph Holzbach
Stadtverordnetenvorsteher

Niederschrift

über die 16. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am Montag, den 16.10.2023 im Christian-Wirth-Saal auf dem Schlossgarten-Campus

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr

Sitzungsende: 21:10 Uhr

An der Sitzung nehmen teil:

A. Von der Stadtverordnetenversammlung

CDU:

Dr. Holzbach, Christoph
Becker, Rolf
Bertz, Claudia
Drexelius, Matthias
Faust, Sylvia
Fischer, Bianca
Holzbach, Markus
Jackson, Alexander
Kern, Stefan
Salguero-Grau, Conchita
Sussmann, Kevin

SPD:

Dupuy, Pascal
Hahn, Birgit
Kuhlbrodt, Hans
Lotz, Helga
Müller, Bernhard
Ruß, Ortwin

FWG:

Brötz, Joachim
Müller, Brunhilde
Saltenberger, Joachim
Schmidt, Michl

B 90/Grüne:

Eigler, Jörg
Enslin, Ellen
Sielemann, Manfred
Sielemann, Susanne
Warlich, Doris
Weinreich, Susanne

FDP:

Mächold, Simone
Müller, Ralf

AfD:

Ciarlo, Michele M.
Dr. Vogel, Ileana

B. Vom Magistrat

Wernard, Steffen
Fritz, Dieter
Dertinger, Harry
Feindler, Hubertus
Fritz, Reiner
Hahn, Michael
Hahn, Raymond
Maas, Rüdiger
Roth-Peters, Maria
Schmidt-Winterstein, Dietmar
Seidenstücker, Gerd

C. Vom Ausländerbeirat

Wagner, Katherine

D. Vom Seniorenbeirat

Schäper, Charlotte

E. Entschuldigt fehlten

Dr. Hauk, Clemens
Katrusa, Isabell
Keth, Ulrich
Kiesow, Stefan
König, Thorsten
Schnierle, Jana
Blücher-Hauk, Sandra

F. Von der Verwaltung

Schach, Beate

G. Gäste

11 Bürgerinnen und Bürger
2 Pressevertreter

1. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung sowie der Beschlussfähigkeit

Stadtverordnetenvorsteher Dr. Holzbach eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

2. Genehmigung der Tagesordnung

Einwände gegen die Tagesordnung bestehen nicht.

Beschluss

Die Tagesordnung wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis
Einstimmig, 0 Enthaltungen

3. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung

Beschluss

Die Niederschrift wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis
Einstimmig; 1 Enthaltung

4. Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers

Stadtverordnetenvorsteher Dr. Holzbach teilt mit, dass Frau Nicole Hrusa (CDU) ihr Mandat als Stadtverordnete niedergelegt hat und begrüßt die Nachrückerin Frau Sylvia Faust (CDU) zur heutigen Sitzung und wünscht eine gute Zusammenarbeit.

Ebenso bittet er um Beachtung, dass die nächste HFA-Sitzung am 19.11.2023 bereits **um 18:00 Uhr stattfindet**. Ebenfalls beginnt die nächste Stadtverordnetenversammlung am 04.12.2023 um 18:00 Uhr. Im Anschluss findet das Jahresabschlussessen im Gasthaus „Eschbacher Katz“ in Ussingen-Eschbach statt.

Stadtverordnetenvorsteher Dr. Holzbach übergibt das Wort an Bürgermeister Wernard zwecks Übergabe der Ernennungsurkunden an Stadtbrandinspektor Michael Grau und seinen Stellvertreter Andreas Lang.

Es folgt die feierliche Übergabe der Ernennungsurkunden.

5. Mitteilungen des Magistrats

Bürgermeister Wernard hat folgende Mitteilungen:

1. In Sachen AG Doppik kam bisher nur eine Rückmeldung einer Fraktion. Termin findet am **30.10.2023 um 17:00 Uhr im Magistratszimmer** statt. Ursprünglich war die Hugenottenkirche geplant. Die Fraktionen werden gebeten, die Teilnehmer zu benennen und der Verwaltung mitzuteilen.
2. Die Auftragsvergaben vom Magistrat in Sachen Kita Kransberg sind erfolgt. Es handelt sich einmal um die Vergabe für Verglasung- und Sonnenschutzarbeiten über 150.556,42 € an

Firma Lahn Metallbau GmbH, Lahntal sowie Dachdeckerarbeiten über 232.053,97 € an die Firma MePa Usingen.

3. Zum Thema Fahrradabstellanlagen (Beschluss der Stavo vom 17.10.2022):
Am 17.11.2022 wurde der Förderantrag vom Regionalverband für die Städte Bad Vilbel, Mörfelden-Walldorf und Usingen gestellt.
Von Hessen Mobil wurde am 14.09.2023 der Förderbescheid erteilt. Das Projekt wird mit 75% aus dem Sonderprogramm „Stadt und Land“ bezuschusst. Die Zuschussmittel werden aber erst für die Jahre 2024 und 2025 zur Verfügung gestellt.
Die Verwaltung hat alle Aufträge erteilt und will das Projekt noch in diesem Jahr abschließen. Die hierfür notwendigen Mittel stehen in 2023 zur Verfügung.
4. In Sachen Glasfaser gibt es bei einigen Haushalten Probleme bei den Aktivierungen bezüglich der Durchgängigkeit der Leitungen. Die notwendige Prüfung und Instandsetzung hat begonnen.
Auch gibt es Probleme mit der ausführenden Firma Verne. Hier prüft die Deutsche Glasfaser, wie der Prozess beschleunigt werden kann, ggf. durch ein externes Büro.
5. Der Abschlussbericht „Fleißwasser“ wird bis Mitte November 2023 erwartet. Dies wird in der nächstmöglichen Ausschusssrunde vorgestellt.
6. Das Ortsgericht ist seit diesem Monat vom 2 OG Rathaus in das neue Büro in den Bauhof, Weilburger Straße 46 umgezogen.

6. Fragestunde

6.1 Schriftliche Fragen

Keine

6.2 Mündliche Fragen

1. Stadtverordnete Weinreich möchte wissen, wann die Verwaltung einen Förderantrag für die Wärmeplanung eingereicht hat? Dies wurde in der WULF-Sitzung angekündigt.
2. Stadtverordneter Sielemann möchte vorab zu den Ausführungen des Bürgermeisters anmerken, dass nicht nur das Ortsgericht umgezogen ist, sondern auch das Schiedsamt.

Er möchte wissen, warum die SJK-Sitzung mangels Themen ausgefallen ist? Es gab mindestens zwei Themen, einmal die Jugendumfrage mit Ergebnis sowie das Thema Jugendbeirat. Hier hätte die Grünen-Fraktion gerne die avisierte Beschlussvorlage.
3. Stadtverordnete Dr. Vogel fragt, ob die Usinger Schulen für den Pakt für den Nachmittag angemeldet sind? Die Frist läuft im Dezember ab.
4. FWG-Fraktionsvorsitzender Brötz hat 3 Fragen:
 - a. Zum Bau der Zweifeldsporthalle: Hier gab es schon eine Präsentation von Seiten des Hochtaunuskreises. Könnte auch eine Vorstellung für die Usinger Politik erfolgen?
 - b. Zum Landratsamt Prinzenpalais: Gibt es ein Zeitfenster wann die Bebauung beginnen kann?
 - c. Beschluss aus Juli 2021 zum Thema Wasserspiele am Alten Marktplatz. Wie ist hier der Sachstand?

Bürgermeister Wernard gibt folgende Antworten auf die gestellten Fragen:

Zu 1)

Der Antrag „Kommunale Wärmeplanung“ wurde am 10.08.2023 elektronisch eingereicht. Wir haben am 22.08.2023 die Nachricht vom zuständigen Projektträger für das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz erhalten, dass der Antrag vorliegt und nun geprüft wird.

Dies wurde so sowohl im Haupt- und Finanzausschuss als auch im Bauausschuss berichtet.

Über eine interkommunale Vorgehensweise haben sich die Bürgermeister „Usinger Land“ bei einem Treffen am 21.09.2023 verständigt. Die Kommunen, die bis zum 31.12.2023 einen solchen Antrag stellen wollen haben sich darauf verständigt, die „Kommunale Wärmeplanung“ gemeinsam in Losen auszuschreiben. Dies setzt dann aber voraus, dass die Anträge der Kommunen innerhalb einer gewissen Zeitspanne genehmigt werden. Wir werden mit Ablauf des Jahres den Projektträger bitten dies bei der Bearbeitung der Anträge zu berücksichtigen.

Nach unseren bisherigen Erfahrungen bei Antragstellungen über das Bundesministerium rechnen wir nicht mit einer Bewilligung vor dem Frühjahr 2024. Danach kann dann ausgeschrieben und ein Büro beauftragt werden. Bei der Projektdauer muss nach unseren Informationen mit mindestens einem Jahr gerechnet werden.

Was letztlich ausgeschrieben und untersucht wird, liegt nicht im Ermessen der Kommune, sondern wird durch das Bundesministerium bzw. den Projektträger vorgegeben.

Zu 2)

Die SJK-Sitzung ist ausgefallen, weil der Abschlussbericht noch nicht abgesprochen vorgelegt wurde. Dieser war in Rohfassung. Das wird in der nächsten Zeit erfolgen. Zudem befanden und befinden sich die zuständigen Mitarbeiter im Jahresurlaub/bzw. Krankgenstand. Es wird davon ausgegangen, dass die beiden Themen in der nächsten Sitzung behandelt werden können.

Zu 3)

Bei dem Pakt für den Nachmittag hat sich die Schule damals verwehrt. Bis 2026 muss die Ganztagschule aber eingerichtet sein. Die Astrid-Lindgren-Schule ist hier stark interessiert und versucht den Pakt für den Nachmittag vorher zu erhalten. Das hängt aber auch von der Fertigstellung des Bauvorhabens für die Betreute Grundschule ab.

Zu 4)

- a) Der Hochtaunuskreis hat bei dem Richtfest eine kurze Vorstellung gemacht. Es war auch so zugesagt worden, dass kurz vor der Fertigstellung eine Führung den Bürgerinnen und Bürgern sowie der Politik angeboten wird.
- b) Zum Prinzenpalais hängt vieles vom Investor ab. Sobald es etwas Neues zu berichten gibt, wird dies bekanntgegeben.
- c) Zum Thema Wasserspiel – hier geht es um einen Prüfantrag - ist zu berichten, dass dies auch eine Sache des Denkmalschutzes ist. Der Sachverhalt wird geprüft und gegebenenfalls dem Protokoll beigefügt bzw. nachgereicht.

7. Berichterstattung der Ausschussvorsitzenden

Keine Wortmeldungen.

8. Einbringung des Haushaltsplanentwurfs für das Jahr 2024

Bürgermeister Wernard erläutert anhand einer Präsentation den Haushaltsplanentwurf für das Haushaltsjahr 2024 und bedankt sich für die Aufmerksamkeit.

Ganz besonders möchte er sich bei den Magistratsmitgliedern für die sachliche Diskussion bedanken. Der Magistrat hat die mehrheitliche Zustimmung zu dem vorgelegten Haushalt gegeben.

Aufgrund der kurzen Spanne zwischen Herbstferien und den nächsten HFA, ist es der Verwaltung leider nicht möglich, jede einzelne Fraktion zu besuchen. Für die Beratungen in den Fraktionen wird die Unterstützung durch die Kämmerei angeboten. Diesbezüglich wird ein allgemeiner Termin in der Hugenottenkirche am **06.11.2023 um 19:00 Uhr** angeboten. Hier werden fachliche Fragen beantwortet. Alternativ können die Fraktionen einen schriftlichen Fragenkatalog einreichen, spätestens eine Woche vor der HFA-Sitzung, bis **zum 09.11.2023**.

Stadtverordnetenvorsteher Dr. Holzbach bedankt sich bei der Verwaltung, die diesen Haushalt erarbeitet hat und wünscht gute Beratungen in den Fraktionen.

A. Punkte mit Aussprache

9. Antrag der FDP-Fraktion vom 28.09.2023 zur Entwicklung eines kommunalen Wärmeplanungskonzeptes für die Stadt Usingen

Stadtverordnetenvorsteher Dr. Holzbach teilt mit, dass die AfD-Fraktion vor der Sitzung einen Änderungsantrag übergeben hat. Es ist davon auszugehen, dass der Änderungsantrag allen Fraktionen gegeben worden ist. Hier bittet die AfD-Fraktion diesen Antrag in den HFA zu überweisen.

FDP-Fraktionsvorsitzender Müller erläutert den gestellten Antrag und teilt mit, dass mit den vorangegangenen Erläuterungen des Bürgermeisters zu den mündlich gestellten Fragen, sich somit der gestellte Antrag erledigt hat. Die Verwaltung leistet schon gute Arbeit, somit bedarf es keiner weiteren Schritte.

Beschluss-Nr. XI/112-2023

Der Antrag wird zurückgezogen, da bereits im laufenden Verfahren.

Abstimmungsergebnis
keine Abstimmung

10. Antrag der CDU Fraktion Usingen zur Stadtverordnetenversammlung am 16. Oktober 2023 **Betrifft: Aufstellung von Trinkwasserbrunnen**

Stadtverordnete Bertz erläutert ausführlich den gestellten Antrag.
Grünen-Fraktionsvorsitzende teilt mit, dass ihre Fraktion dem Antrag zustimmen wird. Man sollte hier zusehen, ob man hier nicht einen Förderzuschuss erhalten könnte.
SPD-Fraktionsvorsitzender Müller teilt hierzu mit, ob man hier nicht eine Förderung für den Schlossplatz aus ISEK erhalten könnte? Das sollte überprüft werden.

Beschluss-Nr. XI/113-2023

Der Magistrat wird gebeten die Aufstellung von Trinkwasserbrunnen im Stadtgebiet zu prüfen. Dabei sind insbesondere Bereiche in den Blick zu nehmen, die gerade in der warmen Jahreszeit stark besucht werden, beispielsweise der Schlossplatz oder der Schlosspark.

Abstimmungsergebnis
Einstimmig, 0 Enthaltungen

11. Gemeinsamer Antrag der CDU und SPD Fraktionen zur Stadtverordnetenversammlung am 16. Oktober 2023 zum Erhalt des Usinger Laurentiusmarkts

CDU-Fraktionsvorsitzender Jackson erläutert den gemeinsam mit der SPD-Fraktion gestellten Antrag. Hier bittet er noch ins Protokoll zu nehmen, dass dieser Antrag auch gemeinsam mit der FWG-Fraktion gestellt wird.

FDP-Fraktionsvorsitzender Müller bittet den Runden Tisch um Vertreter aller Fraktionen und weiterer Personen zu erweitern.

Hierzu teilt CDU-Fraktionsvorsitzender Jackson mit, dass der Antrag erst einmal wie gestellt bleiben soll. Bei weiteren Schritten könne man den Runden Tisch erweitern.

Nach umfangreicher Diskussion aller Fraktionen wird folgender Beschluss gefasst:

Beschluss-Nr. XI/114-2023

Der Magistrat wird gebeten Maßnahmen zum langfristigen Erhalt des Laurentiusmarkts zu prüfen:

1. Die Errichtung einer vom Kerbevadder vorgeschlagenen Festscheune auf dem neuen Marktplatz in wirtschaftlicher und baurechtlicher Hinsicht sowie möglicher baulicher Alternativen zu dieser vorgeschlagenen Variante
 - a) Notwendige strukturelle Maßnahmen zum Betrieb einer solchen Kerbescheune
 - b) Vermarktung der Dachflächen der Kerbescheune
2. Die Ausstellung einer Ausfallbürgschaft für den kerbetreibenden Verein, um das Risiko eines Teil- oder Totalausfalls zu vermindern
3. Die Zahlung einer finanziellen Beteiligung an den Fixkosten vonseiten der Stadt zur Verringerung des wirtschaftlichen Aufwands für den kerbetreibenden Verein mit einer Erfolgsbeteiligung für die Stadt, um in wirtschaftlich erfolgreichen Kerbejahren den städtischen Zuschuss zu verringern

Diese und weitere Maßnahmen sollen unter Schirmherrschaft des Stadtverordnetenvorstehers und des Bürgermeisters mit den beteiligten Vereinen im Rahmen eines Runden Tisches „Zukunft des Laurentiusmarkts“ besprochen werden. Entsprechende Ergebnisse sind der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zu geben und/oder im Bedarfsfall zur Beschlussfassung vorzulegen. Ziel der Maßnahmen soll sein, dass eine Struktur oder Maßnahmen gefunden werden, um die Durchführung der Kerb auf Dauer sicherzustellen.

Abstimmungsergebnis
Einstimmig, 0 Enthaltungen

12. Elektromobilität entlang der Taunusbahn; Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung zum Aufbau und Betrieb eines Car- und Bikeshaing-Angebots in Usingen

Seitens aller Fraktionen wird die Sinnhaftigkeit der Vorlage erörtert. Die Zustimmung zur Vorlage wird seitens der Fraktionen SPD und CDU ausgesprochen. Gegen die Vorlage sprechen sich die Fraktionen AfD; Bündnis90/Die Grünen sowie die FDP aus.

Beschluss-Nr. XI/82-2023

Der beigefügten Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung mit dem Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH (RMV) zum Aufbau und Betrieb eines Bikeshaing-Angebots in Usingen wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis

- 21 Ja-Stimmen (CDU/SPD/FWG);
- 6 Nein-Stimmen (FDP/B90/Die Grünen/AfD)
- 4 Enthaltungen (B90/Die Grünen)

13. Bauleitplanung der Stadt Usingen

Aufhebung des Bebauungsplans "Altenwohn- und Pflegeheim" in Usingen

Hier: Beschluss über die Abwägung der im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen nach § 3 (2) Satz 4 BauGB i. V. m. § 1 (7) BauGB und Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB

Beschluss-Nr. XI/101-2023

I) Beschluss über die Behandlung der während den Beteiligungsverfahren eingegangenen abwägungsrelevanten Stellungnahmen:

Es wird beschlossen:

Die in Anlage 4 beigefügten Beschlussempfehlungen zu den während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB sowie im förmlichen Beteiligungsverfahren nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB eingegangenen Anregungen werden als Stellungnahme der Stadt abgewogen.

II) Beschluss der Bebauungsplanaufhebung als Satzung:

Es wird beschlossen, die Aufhebung des Bebauungsplans „Altenwohn- und Pflegeheim“, in der Kernstadt Usingen, gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung umzusetzen. Der Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplans wird zugestimmt. Der Beschluss ist gem. § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis

Einstimmig; 2 Enthaltungen (AfD)

14. Bauleitplanung der Stadt Usingen

Aufhebung des Bebauungsplans "Am Diedenborn" in Usingen

Hier: Beschluss über die Abwägung der im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen nach § 3 (2) Satz 4 BauGB i. V. m. § 1 (7) BauGB und Satzungsbeschluss nach § 10 (1) BauGB

Beschluss-Nr. XI/102-2023

I) Beschluss über die Behandlung der während den Beteiligungsverfahren eingegangenen abwägungsrelevanten Stellungnahmen:

Es wird beschlossen:

Die in Anlage 4 beigefügten Beschlussempfehlungen zu den während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB sowie im förmlichen Beteiligungsverfahren nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB eingegangenen Anregungen werden als Stellungnahme der Stadt abgewogen.

II) Beschluss der Bebauungsplanaufhebung als Satzung:

Es wird beschlossen, die Aufhebung des Bebauungsplans „Am Diedenborn“, in der Kernstadt Usingen, gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung umzusetzen. Der Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplans wird zugestimmt. Der Beschluss ist gem. § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis

Einstimmig; 2 Enthaltungen (AfD)

15. Bauleitplanung der Stadt Usingen

Aufhebung des Bebauungsplans "Teilbebauungsplan Kransberg" in Kransberg, inkl. dessen 1. Änderung

Hier: Beschluss über die Abwägung der im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen nach § 3 (2) Satz 4 BauGB i. V. m. § 1 (7) BauGB und Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB

Beschluss-Nr. XI/103-2023

I) Beschluss über die Behandlung der während den Beteiligungsverfahren eingegangenen abwägungsrelevanten Stellungnahmen:

Es wird beschlossen:

Die in Anlage 4 beigefügten Beschlussempfehlungen zu den während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB sowie im förmlichen Beteiligungsverfahren nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB eingegangenen Anregungen werden als Stellungnahme der Stadt abgewogen.

II) Beschluss der Bebauungsplanaufhebung als Satzung:

Es wird beschlossen, die Aufhebung des Bebauungsplans „Teilbebauungsplan Kransberg“ und dessen 1. Änderung, im Stadtteil Kransberg, gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung umzusetzen. Der Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplans wird zugestimmt. Der Beschluss ist gem. § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis

Einstimmig, 0 Enthaltungen

16. Feuerwehrgebührensatzung

Beschluss-Nr. XI/76-2023

Die anhängende Feuerwehrgebührensatzung wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis

Einstimmig, 0 Enthaltungen

B. Punkte ohne Aussprache

Es bestehen keine Bedenken, die Punkte 17 bis 21 en Block abstimmen zu lassen.

17. Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung; Übernahme von Arbeiten im Personalbereich

Beschluss-Nr. XI/78-2023

Es wird beschlossen, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme von Personalaufgaben für den Abwasserverband Main-Taunus abzuschließen.

Abstimmungsergebnis

Einstimmig, 0 Enthaltungen

18. Aufhebung Sperrvermerk "Wechselladerkonzept"

Beschluss-Nr. XI/58-2023

Der Aufhebung des Sperrvermerks zum Wechselladerkonzept für die Feuerwehr der Stadt Usingen wird zugestimmt. Im Gegenzug werden zwei vorhandene Fahrzeuge (TLF 20/45 und GW-L), die durch das Wechselladerkonzept ersetzt werden, zum Zeitpunkt dessen Einführung veräußert, da das Wechselladersystem die Funktionen dieser Fahrzeuge abdeckt.

Abstimmungsergebnis

Einstimmig, 0 Enthaltungen

19. Abbruch und Neubau eines Feuerwehrhauses Mitte mit Atemschutzübungsanlage sowie Neubau eines Technikzentrums für den Zweckverband „Feuerwehrtechnische Dienste Hochtaunus Nord“ am Standort Weilburger Str. 44

Beschluss-Nr. XI/85-2023

Die Weiterführung des Projekts Abbruch und Neubau Feuerwehrhaus Mitte mit angeschlossener Atemschutzübungsanlage des Kreises sowie eines Technikzentrums für den Zweckverband wird mit geschätzten Brutto-Gesamtkosten nach Leistungsphase 2 in Höhe von ca. 19,14 Mio. €, beschlossen. Der städtische Anteil beträgt ca. 11,85 Mio. €.

Die Bauausführung erfolgt wie in den vorgestellten Planungen gemäß Anlagen des Architekturbüros Lengfeld und Willisch unter Berücksichtigung der Beschlüsse zu Vorlage XI/10-2023 (Atemschutzübungsanlage) und XI/58-2023 (Wechseladerkonzept) mit Einrichtung einer Interims-Feuerwehr während der Bauphase. Der Abbruch und Neubau erfolgt im Gegensatz zur ursprünglichen Planung nicht in Teilabschnitten, sondern in einem Zuge.

Abstimmungsergebnis
Einstimmig, 0 Enthaltungen

20. Aufhebung der Sperrvermerke „Ersatzbeschaffung hydraulisches Rettungsgerät“ und „Wassersperre Water Gate WT 2815“ der Feuerwehr Usingen im Investitionshaushalt 2023 der Stadt Usingen

Beschluss-Nr. XI/98-2023

Der Aufhebung der Sperrvermerke „Ersatzbeschaffung hydraulisches Rettungsgerät“ für die Feuerwehr Usingen-Mitte unter der Investitionsnummer 126-20 und „Wassersperre Water Gate WT 2815“ für die Feuerwehr Usingen-Kransberg unter der Investitionsnummer 126-40 im Investitionshaushalt 2023 der Stadt Usingen wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis
Einstimmig, 0 Enthaltungen

21. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über eine Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Brandschutz Sachbearbeitung

Beschluss-Nr. XI/104-2023

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Anhang wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis
Einstimmig, 0 Enthaltungen

22. Verkauf Liegenschaft Forsthausstraße1, Wernborn

Stadtverordnetenvorsteher Dr. Holzbach möchte noch SPD-Fraktionsvorsitzenden Bernhard Müller ganz herzlich zu seinem heutigen Geburtstag gratulieren.

Die Öffentlichkeit verlässt den Raum um 21:02 Uhr.

Bürgermeister Wernard beantwortet noch Fragen zum Verkauf und Verfahren der Liegenschaft.

Abstimmungsergebnis

- 26 Ja-Stimmen (CDU/SPD/FWG/B90/Die Grünen)
- 2 Nein-Stimmen (AfD)
- 3 Enthaltungen (FDP/ B90/Die Grünen)

Die Sitzung wird um 21:10 Uhr geschlossen und das Abstimmungsergebnis nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit mitgeteilt.

Usingen, 16.10.2023

Dr. Christoph Holzbach
Stadtverordnetenvorsteher

Beate Schach
Schriftführerin

Alexander Jackson
CDU-Fraktion

Bernhard Müller
SPD-Fraktion

Ellen Enslin
Bündnis 90/Die Grünen

Joachim Brötz
FWG-Fraktion

Ralf Müller
FDP-Fraktion

Michele M. Ciarlo
AFD-Fraktion

Niederschrift

über die 15. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am Montag, den 10.07.2023 im Christian-Wirth-Saal auf dem Schlossgarten-Campus

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr

Sitzungsende: 20:15 Uhr

An der Sitzung nehmen teil:

A. Von der Stadtverordnetenversammlung

CDU:

Dr. Holzbach, Christoph – ab TOP 11
Becker, Rolf
Bertz, Claudia
Drexelius, Matthias
Fischer, Bianca
Holzbach, Markus
Hrusa, Nicole Angelique
Jackson, Alexander
Katrusa, Isabell
Kern, Stefan
Kiesow, Stefan
Salguero-Grau, Conchita
Sussmann, Kevin

SPD:

Dupuy, Pascal
Hahn, Birgit
Kuhlbrot, Hans
Müller, Bernhard
Ruß, Ortwin
Schnierle, Jana

FWG:

Brötz, Joachim
Saltenberger, Joachim
Schmidt, Michl

B 90/Grüne:

Eigler, Jörg
Enslin, Ellen
König, Thorsten
Sielemann, Manfred
Sielemann, Susanne
Warlich, Doris

FDP:

Keth, Ulrich
Mächold, Simone
Müller, Ralf

AfD:

Ciarlo, Michele M.

B. Vom Magistrat

Wernard, Steffen
Fritz, Dieter
Blücher-Hauk, Sandra
Dertinger, Harry
Feindler, Hubertus
Fritz, Reiner
Hahn, Michael
Hahn, Raymond
Maas, Rüdiger
Roth-Peters, Maria
Schmidt-Winterstein, Dietmar
Seidenstücker, Gerd

C. Vom Ausländerbeirat

Mescheder, Kibar

D. Vom Seniorenbeirat

Huschka, Monika
Schäper, Charlotte

E. Entschuldigt fehlten

Lotz, Helga
Müller, Brunhilde
Weinreich, Susanne
Wagner, Katherine

F. Von der Verwaltung

Schach, Beate
Guth, Michael

G. Gäste

4 Bürger
1 Pressevertreterin

Dr. Hauk, Clemens
Dr. Vogel, Ileana

Stellvertretende Stadtverordnetenvorsteherin Bertz eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

1. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung sowie der Beschlussfähigkeit

Die form- und fristgerechte Einladung wird festgestellt.

2. Genehmigung der Tagesordnung

Beschluss

Es bestehen keine Einwände gegen die Tagesordnung. Die Tagesordnung wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis
Einstimmig, 0 Enthaltungen

3. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung

Beschluss

Die Niederschrift wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis
Einstimmig, 0 Enthaltungen

4. Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers

Es liegen keine Mitteilungen vor.

5. Mitteilungen des Magistrats

Bürgermeister Wernard hat folgende Mitteilungen zu machen:

1. Im Hinblick auf die anstehenden Diskussionen zum Thema Photovoltaik auf Freiflächen oder auch Dächern prüft die Verwaltung aktuell, ob in einem zweiten Schritt eine Bürgerenergiegenossenschaft gegründet wird.
2. Die Deutsche Glasfaser teilt in ihrer Pressemitteilung mit, dass seit Mitte Juni 2023 die ersten Kundenaktivierungen in Usingen Kernstadt erfolgt sind. Alle anderen Kundinnen und Kunden aus dem gesamten Ausbaugebiet Usingen werden nun nach und nach an das Glasfasernetz angebunden.

6. Fragestunde

6.1 Schriftliche Fragen

Stellvertretende Stadtverordnetenvorsteherin Bertz teilt mit, dass ihr zwei schriftliche Anfragen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vorliegen vom 06.07.2023 zum dualen System in Usingen sowie vom 22.06.2023 zum Nahmobilitätskonzept.

Hierzu wird mitgeteilt, dass diese im Nachgang in einer Magistratsvorlage beantwortet werden.

6.2 Mündliche Fragen

Grünen-Fraktionsvorsitzende Enslin möchte wissen, wie weit das Projekt „Erstellung einer Simulation und Analyse der Abflusswege bei Starkniederschlägen“ ist?

Bürgermeister Wernard teilt mit, dass dies in Arbeit ist. Hierüber wird voraussichtlich nach der Sommerpause berichtet.

7. Berichterstattung der Ausschussvorsitzenden

Es werden keine Berichte gegeben.

A. Punkte mit Aussprache

8. Bürgermeister-Vorlage

Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe gem. § 100 für die Ersatzbeschaffung von Salzsilos im Bauhof

AfD-Fraktionsvorsitzender Ciarlo hat hierzu zwei Fragen:

- 1) In welchen Intervallen finden die Prüfungen / Begutachtungen durch die DEKRA statt?
- 2) Gibt es für die Neuanschaffung eventuell Förderbeiträge die man beantragen kann?

Bürgermeister Wernard teilt zur ersten Frage mit, dass er die Antwort im Protokoll abgeben wird.

Nachtrag vom 12.07.2023:

Die Prüfung und das Intervall der Salzsilos werden durch den Hersteller vorgegeben. Bei den alten Silos gab es keine Vorgaben.

Zur zweiten Fragen wird mitgeteilt, dass man keine Förderbeiträge für die Neuanschaffung beantragen kann.

Nachdem es keine weiteren Fragen gibt, erfolgt die Abstimmung:

Beschluss-Nr. XI/71-2023

Für die notwendige Ersatzbeschaffung von zwei Salzsilos für den Bauhof werden außerplanmäßige Auszahlungen von ca. 85.000 € gem. § 100 HGO genehmigt.

Abstimmungsergebnis
Einstimmig, 0 Enthaltungen

9. Antrag der SPD-Fraktion vom 23.06.2023 "Klimaschutz durch Nutzung erneuerbarer Energien"

Stellvertretende Stadtverordnetenvorsteherin Bertz erläutert, dass hierzu drei Änderungsanträge gestellt worden sind.

1. Von der FDP-Fraktion vom 06.07.2023,
2. von der FWG-Fraktion vom 08.07.2023 sowie
3. von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 10.07.2023.

Zunächst erläutert SPD-Fraktionsvorsitzender Müller den gestellten Antrag und bittet um Überweisung in den Ausschuss.

Nach ausführlicher Diskussion besteht Konsens, den gestellten Antrag nebst allen oben genannten Änderungsanträgen in den Ausschuss VBS zu verweisen.

Beschluss-Nr. XI/73-2023

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den gestellten Antrag der SPD-Fraktion vom 23.06.2023 nebst den Änderungsanträgen der Fraktionen FDP vom 06.07.2023, FWG vom 08.07.2023 sowie der Bündnis 90/Die Grünen vom 10.07.2023 in den Ausschuss VBS zu verweisen.

Abstimmungsergebnis
Einstimmig, 0 Enthaltungen

10. Antrag der Fraktion B90/Die Grünen vom 23.06.2023 Beitritt AG Nahmobilität Hessen

Grünen-Fraktionsvorsitzende Enslin erläutert den gestellten Antrag. Nach ausführlicher Diskussion erfolgt folgender Beschluss.

Beschluss-Nr. XI/74-2023

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 23.06.2023 „Beitritt AG Nahmobilität Hessen“ zur abschließenden Beschlussfassung in den Ausschuss VBS zu verweisen.

Abstimmungsergebnis
Einstimmig, 0 Enthaltungen

11. Antrag der FDP-Fraktion vom 16.05.2023 zur beschleunigten Betreuung und Begutachtung durch die Landesbehörden bei potenziellen Wolfs-Rissen

Stellvertretende Stadtverordnetenvorsteherin Bertz teilt mit, dass die Fraktion FWG einen Änderungsantrag gestellt hat.

Hierzu und zu dem Ursprungsantrag wird seitens aller Fraktionen umfassend diskutiert.

Zunächst wird über den Änderungsantrag der FWG-Fraktion vom 08.07.2023 abgestimmt:

Abstimmungsergebnis:

7	Ja-Stimmen (3 FWG; 3 FDP; 1 AfD)
27	Nein-Stimmen
0	Enthaltungen

Somit ist der Änderungsantrag der FWG-Fraktion mehrheitlich abgelehnt.

Es erfolgt die Abstimmung über den ursprünglich gestellten Antrag der Fraktion FDP vom 23.06.2023:

Beschluss-Nr. XI/57-2023

Der Antrag der FDP-Fraktion vom 16.05.2023 zur beschleunigten Betreuung und Begutachtung durch die Landesbehörden bei potenziellen Wolfs-Rissen wird abgelehnt. Der Änderungsantrag

der Fraktion B90/Die Grünen vom 05.06.2023 wurde von Frau Fraktionsvorsitzenden Enslin bereits im Ausschuss zurückgezogen.

Abstimmungsergebnis

4 Ja-Stimmen (3 FDP; 1 AfD)
29 Nein-Stimmen
1 Enthaltung (AfD)

12. Stellplatzsatzung der Stadt Usingen - Neufassung

Frau stellvertretende Stadtverordnetenvorsteherin Bertz teilt mit, dass die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen einen Änderungsantrag gestellt hat.

Bürgermeister Wernard erläutert zu der Vorlage, dass in der Anlage 1 zur Stellplatzsatzung, Seite 2, 5.4, eine Ergänzung erfolgen muss. Ergänzt werden soll „1 je 50 m² Hallenfläche, zusätzlich 1 je 20 Besucher-/innenplätze“.

Grünen-Fraktionsvorsitzende Enslin erläutert ihren gestellten Änderungsantrag.

CDU-Fraktionsvorsitzender Jackson teilt mit, dass seine Fraktion sowie die Fraktion SPD den gestellten Änderungsantrag ablehnen wird. Man hätte hierüber bereits im Ausschuss diskutieren können.

Es erfolgt die Abstimmung über den gestellten Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 10.07.2023:

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen (B90/Die Grünen)
25 Nein-Stimmen
3 Enthaltungen (AfD)

Somit ist der Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 10.07.2023 mehrheitlich abgelehnt.

Es erfolgt die Abstimmung über die gestellte Vorlage:

Beschluss-Nr. XI/62-2023

Es wird beschlossen:

Die Neufassung der Stellplatzsatzung der Stadt Usingen wird gemäß der als Anlage 1 vorliegenden Fassung auf der Grundlage der § 5 HGO sowie § 91 HBO einschließlich der vorgetragenen Änderung von Herrn Bürgermeister Wernard beschlossen.

Die Stellplatzsatzung der Stadt Usingen vom 05.05.2019, sowie deren 1. Änderung vom 02.11.2019 werden aufgehoben und ersetzt.

Abstimmungsergebnis

27 Ja-Stimmen,
0 Nein-Stimmen
7 Enthaltungen (6 B90/Die Grünen; 1 AfD)

B. Punkte ohne Aussprache

Grünen-Fraktionsvorsitzende Enslin bittet den TOP 15 am Ende abstimmen zu lassen.

FDP-Fraktionsvorsitzender Müller bittet um eine einzelne Abstimmung der Punkte. Den genannten Bitten wird entsprochen.

13. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung einer Atemschutzübungsanlage und zwei Wechselladerstellplätzen im Zuge des Neubaus der Feuerwehr Usingen mit dem Hochtaunuskreis und Aufhebung des Sperrvermerks

Beschluss-Nr. XI/10-2023

Der in der Anlage 1 beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Hochtaunuskreis und der Stadt Usingen über die Errichtung einer Atemschutzübungsanlage und zwei Wechselladerstellplätzen im Zuge des Neubaus der Feuerwehr Usingen in Bauherrschaft der Stadt wird zugestimmt.

Gleichzeitig wird die Aufhebung des Sperrvermerks für die Errichtung der Atemschutzübungsanlage beschlossen.

Abstimmungsergebnis
Einstimmig, 0 Enthaltungen

14. Bericht über den Zeitraum 01.01.2023 bis 30.04.2023 gemäß § 28 Abs. I GemHVO über den Stand des Haushaltsvollzugs

Beschluss-Nr. XI/63-2023

Der Bericht über den Zeitraum 01.01.2023 bis 30.04.2023 gemäß § 28 Abs. I GemHVO über den Stand des Haushaltsvollzugs wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis
Einstimmig, 1 Enthaltung (AfD)

15. Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028

Wegen Befangenheit verlassen den Raum: Grünen-Fraktionsvorsitzende Enslin, Stadtverordneter Schmidt sowie die Stadträte Seidenstücker und Maas.

Beschluss-Nr. XI/60-2023

Es wird empfohlen, den Bewerber unter Nr. 15 wegen Überschreitung der Altersgrenze abzulehnen. Weiterhin wird empfohlen, die vorliegende Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 zu beschließen.

Abstimmungsergebnis
28 Ja-Stimmen
4 Nein-Stimmen (3 FDP; 1 AfD)
0 Enthaltungen

16. Änderung der Wahlordnung der Stadt Usingen zur Durchführung der Wahl des Seniorenbeirates

Beschluss-Nr. XI/64-2023

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Änderung des § 8 Abs. 5 der Wahlordnung zur Durchführung der Wahl des Seniorenbeirates.

Abstimmungsergebnis
Einstimmig, 0 Enthaltungen

Stellvertretende Stadtverordnetenvorsteherin Bertz wünscht allen einen schönen Abend und eine erholsame Sommerpause. Die Sitzung wird um 20:15 Uhr geschlossen.

Usingen, 10.07.2023

Claudia Bertz
stellv. Stadtverordnetenvorsteherin

Beate Schach
Schriftführerin

Alexander Jackson
CDU-Fraktion

Bernhard Müller
SPD-Fraktion

Ellen Enslin
Bündnis 90/Die Grünen

Joachim Brötz
FWG-Fraktion

Ralf Müller
FDP-Fraktion

Michele M. Ciarlo
AFD-Fraktion

Ortsbeiratsliste Haushalt 2024

Zu beachten:

Diese Wünsche wurden mit Ausnahmen **nicht** in den Haushalt 2024 etatisiert, da sie fachlich als nicht so dringend eingestuft wurden, als dass die Haushaltslage die Berücksichtigung zulässt. Sollten die Maßnahmen per Antrag in den Haushalt kommen, muss ein entsprechender Finanzierungsvorschlag erbracht werden (im Zweifel Erhöhung Grundsteuer B).

Wünsche der Ortsbeiräte

Stadtteil	angemeldete Maßnahme	Invest./ Ergebnis	Kostenschätzung	berücksichtigt in der Finanz- planung?	kostet Grundsteuer B Punkte	Zuständig	Erläuterung Verwaltung
Wernborn	Der Bolzplatz unterhalb des Sportplatzes soll für die Jugendlichen attraktiver gestaltet werden und um ein Basketballfeld erweitert werden. Das vorhandene Gelände sollte mit einem Single-Basketballfeld in der Größe von 15x10m und einem Basketballkorb erweitert werden. Hierzu gab es bereits einen Ortstermin mit dem Bauamt. Um für die Kostenermittlung eine bessere Übersicht zu bekommen, haben wir auf Wunsch des Bauamtes eine entsprechende Skizze erstellt und dieser Mail beigefügt. Die auf dieser Skizze von uns eingezeichnete Fläche müsste zum Basketballspielen entsprechend befestigt werden. In diesem Zuge sollten die vorhandenen Tore versetzt und nach Möglichkeit ausgetauscht werden. Wünschenswert wäre auch eine Sitzgelegenheit, z.B. ein Baumstamm. Die entstehenden Kosten für ds Projekt sind uns leider nicht bekannt, jedoch bitten wir um Einstellung der entsprechenden Mittel für das Jahr 2024.	I	Fundament 11.250 € Basketballkorb 1.500 € Kennzeichnung 1.000 € Tore unkaputtbar 5.500 €	-	3,21 v. H.	Bauamt/Bauhof	Diese Maßnahme kann bei Zustimmung der Politik im Haushalt aufgenommen werden.
Wernborn	Beantragung eines Zuschusses in Höhe von 8.000 € zur Sanierung des Wartehäuschen/Bushaltestelle Lindenstraße Der Ortsbeirat setzt sich gemeinsam mit dem 825-Jahr-Verein für den Erhalt ein. Eine Arbeitsgruppe wurde bereits gegründet. Es ist geplant durch Helferinnen und Helfer sowie mit Hilfe von Unterstützern dort wieder einen sicheren und attraktiven Platz für unsere Wernborner Bürgerinnen und Bürger zu schaffen.	E	8.000,00 €	ja	1,33 v. H.	Bauamt	Diese Maßnahme ist im Haushalt 2024 eingeplant.
Merzhausen	Außenanstrich BGH Merzhausen	E	Kostenermittlung durch die Verwaltung	-		Bauamt	Diese Maßnahmen kann aufgrund von fehlenden Kapazitäten nicht umgesetzt werden und wird derzeit auch nicht als notwendig erachtet.
Merzhausen	2 neue Fahnenmasten am BGH Merzhausen	I	Kostenermittlung durch die Verwaltung	-		Bauhof	Hier handelt es sich um keine Pflichtaufgabe, Fahnenmasten müssen nicht vorgehalten werden.

Stadtteil	angemeldete Maßnahme	Invest./ Ergebnis	Kostenschätzung	berücksichtigt in der Finanz- planung?	kostet Grundsteuer B Punkte	Zuständig	Erläuterung Verwaltung
Merzhausen	Pflanzkübel inkl. Bepflanzung an der alten BHS Weilstraße	E	Kostenermittlung durch die Verwaltung	-		Bauhof	Diese Maßnahmen kann aufgrund von fehlenden Kapazitäten nicht umgesetzt werden.
Merzhausen	Rednerpult für BGH Merzhausen	I	Kostenermittlung durch die Verwaltung	-		Bauamt/Bauhof	Wenn ein Verein ein Rednerpult wünscht, kann dieses über den Verein angeschafft werden. Bei notwendiger Unterstützung durch Spenden kann gerne der Bürgermeister angesprochen werden.
Eschbach	Einrichtung von mehreren Parkplätzen auf dem Friedhof, an der Straße „In den Schlinkergärten“, unter Beteiligung des Betreibers des Lindhofs	I	12.500,00 €	ja	20,83 v. H.	Bauamt	Die Maßnahme ist im Haushalt 2024 vorgesehen unter der Voraussetzung, dass sich der Besitzer des Lindhofs beteiligt.
Eschbach	Treppenaufgang zum Haupteingang am Bürgerhaus (Komplettsanierung)	E	Kostenermittlung durch die Verwaltung	-		Bauamt	Der Treppenaufgang wurde ausgebessert. Die Sanierung wird perspektivisch in die langfristige Planung aufgenommen.
Eschbach	Ein Sonnensegel über die Sandspielecke auf dem Spielplatz am Bürgerhaus	I	Kostenermittlung durch die Verwaltung	-		Bauamt	Diese Maßnahme wird von der Verwaltung nicht als notwendig und sinnvoll erachtet.
Eschbach	Mitfahrbänke an den Bushaltestellen und Anbringung von Müllbehälter	I	Kostenermittlung durch die Verwaltung	-		Bauamt/Bauhof	Laut VHT sind Mitfahrbänke an Bushaltestellen nicht vorgesehen. Darüber hinaus gibt es aktuell keine freien Kapazitäten in der Verwaltung.
Eschbach	Verbreiterung der seitlichen Zufahrt auf die Terrasse am Bürgerhaus. Ist für Rettungsfahrzeuge (Feuerwehr/Krankswagen, etc.) zu schmal.	I				Bauamt	Diese Maßnahme wird noch in 2023 umgesetzt.
Eschbach	Fußboden auf der Bühne im großen Saal des Bürgerhauses	E				Bauamt	Diese Maßnahme wird noch in 2023 umgesetzt.
Eschbach	Campingplatz Eschbach - Stromversorgung herstellen für dieses Gebiet (ca. 150.000 €) - Mini-Golf Anlage und Gastronomie herrichten bzw. erneuern (ca. 50.000 €) Evtl. über das Leader-Projekt	I	250.000,00 €	-	41,66 v. H.	Bauamt	Diese Maßnahme wird von der Verwaltung nicht empfohlen, da die Kosten nicht im Verhältnis zum Nutzen stehen. Sofern eine Vereinbarung mit dem Pächter über eine finanzielle Beteiligung getroffen werden kann, könnte diese Maßnahme allerdings perspektivisch durchgeführt werden.
Eschbach	Einrichtung von zwei Parkplätzen für Lastenrädern am Kindergarten Tabaluga in der Nähe des Altkleidercontainer	I	Kostenermittlung durch die Verwaltung	-		Bauamt	Dies wird perspektivisch in das Gesamtkonzept aufgenommen.
Eschbach	Sitzgarnitur bzw. Parkbankgarnitur mit Hütte auf dem oberen Teil des Bolzplatzes, in der Nähe des Kindergartens (in der Ecke oben links)	I	Kostenermittlung durch die Verwaltung	-		Bauamt/Bauhof	Diese Maßnahmen wird von der Verwaltung nicht als notwendig erachtet. Gegebenenfalls kann dies durch eine private Initiative mithilfe von Spendengeldern (Unterstützung bei Suche von Sponsoren durch Bürgermeister) durchgeführt werden.
Michelbach	Wellenliege (1 Spieplatz, 1 Bolzplatz) beispielsweise von www.touristikservice-shop.de , Modell Eco 1,50m Recycling-Kunststoff in braun, blau oder grün Grund: Wunsch der Bürger, Erhöht das Spielplatzlerlebnis auch für Eltern, Längere Verweildauer, etc.	I	1.885,40 € zzgl. Mwst. und Versand (Schätzung durch OB)	-	0,31 v. H.	Bauamt/Bauhof	Diese Maßnahmen wird von der Verwaltung nicht als notwendig erachtet. Gegebenenfalls kann dies durch eine private Initiative mithilfe von Spendengeldern (Unterstützung bei Suche von Sponsoren durch Bürgermeister) durchgeführt werden.

Stadtteil	angemeldete Maßnahme	Invest./ Ergebnis	Kostenschätzung	berücksichtigt in der Finanz- planung?	kostet Grundsteuer B Punkte	Zuständig	Erläuterung Verwaltung
Michelbach	Pflasterarbeiten & Markierung Hundstädter Straße im Rahmen der Parkplatz-Ausweisung ca. 15 lfdm. X 0,40m = 6qm Grund: Knapper Parkraum am Dorfgemeinschafts führt zum "Wildparken" in der Umgebung, ein Ausweis der Flächen schafft Sicherheit und schützt Anwohner und Landwirte mit sicheren Durchfahrtsbreiten	E	1.000,00 € (Schätzung durch OB)	-	0,16 v. H.	Bauamt	Diese Maßnahme wurde schon mehrfach in der Prüfliste des Ortsbeirates abgelehnt.
Michelbach	Küchenschränke im Dorfgemeinschaftshaus Grund: vorhandene Schränke befinden sich in sehr schlechtem Zustand.	I	5.000,00 € (Schätzung durch OB)	-	0,83 v. H.	Bauamt	Dies wird perspektivisch in das Gesamtkonzept aufgenommen.
Usingen	Sitzbänke	I	5.000,00 € (Schätzung durch OB)	-	0,83 v. H.	Bauamt/Bauhof	Diese Maßnahmen wird von der Verwaltung nicht als notwendig erachtet.
Wilhelmsdorf	Vordach Rathaus	E	4.000,00 € (Schätzung durch OB)	ja	0,66 v. H.	Bauamt	Bitte konkrete Vorlage über das Vorhaben beim Bauamt vorlegen. Diese Maßnahme kann über den Gebäude-Pool abgewickelt werden, sobald eine konkrete Vorlage des Ortsbeirates vorgelegt wird.
Wilhelmsdorf	4 Sitzbänke in der Gemarkung und im Ort	I	1.600,00 € (Schätzung durch OB)	-	0,26 v. H.	Bauamt/Bauhof	Diese Maßnahmen wird von der Verwaltung nicht als notwendig erachtet. Gegebenenfalls kann dies durch eine private Initiative mithilfe von Spendengeldern (Unterstützung bei Suche von Sponsoren durch Bürgermeister) durchgeführt werden.
Wilhelmsdorf	Flexibles Spielnetz mit Pfosten für Volleyball/Badminton am Spielplatz	I	3.000,00 € (Schätzung durch OB)			Bauamt/Bauhof	Diese Maßnahme wird noch in 2023 umgesetzt.
Wilhelmsdorf	Wartehäuschen Bushaltestelle	I	5.000,00 € (Schätzung durch OB)	-	0,83 v. H.	Bauamt	Dies wird perspektivisch in das Gesamtkonzept aufgenommen.
IG Kransberg	Reparatur Basketballkorb	I	Kostenermittlung durch die Verwaltung			Bauhof	Diese Maßnahme wird noch in 2023 umgesetzt.
IG Kransberg	Schachfeld und Schachfiguren Schwenkeweier	E	aufstellbares Schachbrett 300 € Schachfiguren 499 €			Bauhof	Diese Maßnahme kann noch in 2023 durchgeführt werden. Es werden Gespräche diesbezüglich mit IG Kransberg geführt.
IG Kransberg	Markierung Fußballfeld, Federballausstattung, Slackline sowie Spielutensilien (Pylonen, Bälle, Schläger)	E	Kostenermittlung durch die Verwaltung	-		Bauhof	Diese Maßnahmen werden von der Verwaltung nicht als notwendig erachtet.
IG Kransberg	Baumbank unterhalb am Grünplatz	E	Kostenermittlung durch die Verwaltung			Bauhof	Diese Maßnahme wurde bereits umgesetzt.
IG Kransberg	Verbindungsweg von unten nach oben (Schwenkeweier)	I	Kostenermittlung durch die Verwaltung	-		Bauamt	Diese Maßnahmen kann aufgrund von fehlenden Kapazitäten nicht umgesetzt werden und wird derzeit auch nicht als notwendig erachtet.
IG Kransberg	Eine Telefonzelle als Bücherregal	I	Kostenermittlung durch die Verwaltung	-		Bauamt/Bauhof	Diese Maßnahmen wird von der Verwaltung nicht als notwendig erachtet. Gegebenenfalls kann dies durch eine private Initiative mithilfe von Spendengeldern (Unterstützung bei Suche von Sponsoren durch Bürgermeister) durchgeführt werden.

Stadtteil	angemeldete Maßnahme	Invest./ Ergebnis	Kostenschätzung	berücksichtigt in der Finanz- planung?	kostet Grundsteuer B Punkte	Zuständig	Erläuterung Verwaltung
IG Kransberg	Eine Kräuterfläche am Bachlauf	E	Kostenermittlung durch die Verwaltung	-		Buamt/Bauhof	Diese Maßnahme wird von der Verwaltung nicht als notwendig erachtet.
IG Kransberg	Ein Stromanschluss	E	Kostenermittlung durch die Verwaltung			Buamt	Diese Maßnahme wird voraussichtlich noch in 2023 umgesetzt.
IG Kransberg	Verbesserung der Lichtverhältnisse durch Entnahme einzelner Bäume	E	Kostenermittlung durch die Verwaltung	-		Bauhof	Die Bäume werden regelmäßig auf ihre Verkehrssicherheit geprüft. Solange kein Baum aus verkehrssicheren Gründen zu fällen ist, sieht die Verwaltung keine Notwendigkeit zum Entnehmen einzelner Bäume.

Stadt Usingen

Gremienbüro

Antrag

Datum	Drucksache Nr.:
04.10.2023	XI/112-2023

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung	16.10.2023	

Antrag der FDP-Fraktion vom 28.09.2023 zur Entwicklung eines kommunalen Wärmeplanungskonzeptes für die Stadt Usingen

Beschlussvorschlag:

„Der Magistrat der Stadt Usingen wird beauftragt, eine Kommunale Wärmeplanung im Rahmen der im „Gebäudeenergiegesetz“ (GEG) gesetzlich definierten Fristen, Anforderungen und Rahmenbedingungen aufzustellen“.

Hierfür sollten die entsprechenden Fördermittel von Bund und Land noch in diesem Jahr beantragt werden.

Für die Entwicklung der kommunalen Wärmeplanung ist u. a. die Möglichkeit einer interkommunalen Zusammenarbeit mit Kommunen des Usinger Landes zu eruieren. Ebenso sollte eine mögliche Einbeziehung des Hochtaunuskreises geprüft werden.

Verbunden mit der Entwicklung des kommunalen Wärmeplanungskonzeptes für die Stadt Usingen sind u. a. folgende Aufgaben zu organisieren:

- die Ansprache qualifizierter Planungsbüros für die Anforderung von Angeboten
- die Einstellung eines Budget für den Haushalt 2024
- die Auswahl und konkrete Beauftragung eines Planungsbüros
- die Bereitstellung ausreichender Ressourcen (Finanzen, Personal etc.)

Die geplanten Maßnahmen bzgl. der Aufstellung der Kommunalen Wärmeplanung sind im Sinne einer größtmöglichen Transparenz seitens der Verwaltung in einer entsprechenden Bürgerversammlung vorzustellen.

Sachdarstellung:

s. Anlage

**FDP Fraktion
in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Usingen**

Antrag der FDP Fraktion Usingen zur Stadtverordnetenversammlung am 16.
Oktober 2023

Antragstitel: „Antrag zur Entwicklung eines kommunalen Wärmeplanungskonzeptes für die Stadt Usingen“.

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Dr. Holzbach,

die Stadtverordnetenversammlung möge am 16. Okt. 2023 wie folgt beschließen:

„Der Magistrat der Stadt Usingen wird beauftragt, eine Kommunale Wärmeplanung im Rahmen der im „Gebäudeenergiegesetz“ (GEG) gesetzlich definierten Fristen, Anforderungen und Rahmenbedingungen aufzustellen“.

Hierfür sollten die entsprechenden Fördermittel von Bund und Land noch in diesem Jahr beantragt werden.

Für die Entwicklung der kommunalen Wärmeplanung ist u. a. die Möglichkeit einer interkommunalen Zusammenarbeit mit Kommunen des Usinger Landes zu eruieren. Ebenso sollte eine mögliche Einbeziehung des Hochtaunuskreises geprüft werden.

Verbunden mit der Entwicklung des kommunalen Wärmeplanungskonzeptes für die Stadt Usingen sind u. a. folgende Aufgaben zu organisieren:

- **die Ansprache qualifizierter Planungsbüros für die Anforderung von Angeboten**
- **die Einstellung eines Budget für den Haushalt 2024**
- **die Auswahl und konkrete Beauftragung eines Planungsbüros**
- **die Bereitstellung ausreichender Ressourcen (Finanzen, Personal etc.)**

Die geplanten Maßnahmen bzgl. der Aufstellung der Kommunalen Wärmeplanung sind im Sinne einer größtmöglichen Transparenz seitens der Verwaltung in einer entsprechenden Bürgerversammlung vorzustellen.

Begründung:

Nach langwieriger Diskussion wurde am 8. Sept. d. J. das „Gebäudeenergiegesetz“ (GEG) im Bundestag mehrheitlich beschlossen. Ein wesentlicher Baustein des neuen Gesetzes ist die Einführung einer verpflichtenden und flächendeckenden kommunale Wärmeplanung. Alle Kommunen in Deutschland sollen nach dem neuen Gebäudeenergiegesetz in den kommenden Jahren Pläne für die künftige

Organisation des Heizens erarbeiten. Darin sollen sie z. B. angeben, in welchen Straßen eine Fernwärme-Versorgung geplant ist, wo Nahwärme zum Beispiel über Biomasse verfügbar sein wird oder evtl. ein Wasserstoffnetz aufgebaut werden soll.

Dreh- und Angelpunkt für bestehende Heizungen soll die verpflichtende und flächendeckende kommunale Wärmeplanung sein. Ziel ist die schrittweise Umstellung des Heizungsbestandes, der mit fossilen Brennstoffen betrieben wird, auf regenerative Energien. Geregelt ist ebenfalls die Vorgehensweise für den Neubaubereich. Die geplanten Maßnahmen sollen allesamt zu einer Reduktion des CO₂ Ausstoßes beitragen.

Im GEG sind die grundsätzlichen Optionen für die künftigen Vorgehensweisen beim Einbau neuer Heizungsanlagen bzw. der Sanierung von Altanlagen beschrieben. Im Detail ergeben sich allerdings noch vielfältige Fragen für die betroffenen Haus- und Wohnungseigentümer vor allem von Bestandsobjekten. Hier sind die vorgegeben Optionen sehr stark mit dem Vorliegen einer Kommunalen Wärmeplanung verbunden.

Das durchschnittliche Alter des Heizungsbestandes in Deutschland beträgt ca. 17 Jahre. Die durchschnittliche Nutzungsdauer geben Fachleute mit i. d. R. 20 Jahren an. Dies zeigt, daß hier in den kommenden Jahren von einem verstärkten Erneuerungsbedarf auszugehen ist. Diese Situation läßt sich sicher in der Tendenz auch für Usingen so beschreiben. D. h. eine Vielzahl von Bürgern steht in den kommenden 2-3 Jahren vor der Entscheidung: Was mache ich jetzt mit meiner alten Heizung, was gibt mir das neue GEG genau vor und was konkret plant die Stadt Usingen auf Basis der nun gesetzlich vorgegebenen kommunalen Wärmeplanung?

Ziel muß es daher sein, auf lokaler Ebene schnellstmöglich den Weg zu definieren, den wir als Stadt bei der künftigen Gestaltung des Themas „Heizen“ bei uns gehen wollen, um den Bürgern eine klare und valide Planungs- und damit Kostensicherheit an die Hand zu geben.

Erst wenn die kommunale Wärmeplanung vorliegt, können Eigentümer entscheiden, was Sie ggf. bei einer anstehenden oder gewollten Sanierung ihrer derzeitigen Heizung für eine Option wählen wollen.

Liegen noch keine kommunalen Wärmepläne vor, müssen diese in Kommunen mit über 100.000 Einwohnern ab 2026 und für die restlichen Gemeinden auch unter 10.000 Einwohnern ab 2028 vorliegen.

Für Kommunen größer als 20.000 Einwohner gilt aktuell im Hessischen Energiegesetz (HEG) in Paragraph 13 bereits eine Pflicht zur kommunalen Wärmeplanung . Die Pflicht für die Kommunen, hier aktiv zu werden, greift ab 29.11.2023.

Gemeinden unter 20.000 Einwohnern können derzeit noch auf freiwilliger Basis eine kommunale Wärmeplanung erstellen und erhalten hierfür Zuschüsse des Bundes und des Landes Hessen. Für die Stadt Usingen wäre eine zeitnahe kommunale Wärmeplanung sinnvoll und wichtig, da es in der Kernstadt zahlreiche hoch verdichtete Bereiche gibt, die eine zentrale Wärmeversorgung als sinnvoll erachten lassen. Die zügige Entwicklung eines zukunftsgerichteten Nah- und Fernwärmenetzes gem. des neuen „Gebäudeenergiegesetz“ wird als positive infrastrukturelle Maßnahme angesehen, die den betroffenen Gebäudeeigentümern einen entsprechende Planungssicherheit geben.

Neben dem Beschluß der Stadtverordnetenversammlung über die Aufstellung der kommunalen Wärmeplanung ist die Beauftragung eines hierfür spezialisierten Planungsbüros sowie die Unterstützung durch die zuständigen Ämter der Stadt Usingen erforderlich. Ein Handeln noch in diesem Jahr sehen wir

als geboten an. Nach einer finalen Verabschiedung des „Gebäudeenergiegesetzes“ durch die Länderkammer, ist mit einem starken Bedarf nach entsprechenden Konzepten zu rechnen. Dies wird zu einer hohen Auslastung bei Planungsbüros und entsprechenden Kostensteigerungen führen.

Aktuell wird die kommunale Wärmeplanung mit einer Basisförderung der KfW (Bundesförderung) und einer Zusatzförderung des Landes Hessen unterstützt. Die Förderquote für Hessische Kommunen liegt bei bis zu 96% für die Konzepterstellung und die Einrichtung eines Sanierungsmanagements. Um ein Maximum an möglichen Fördermitteln für die Stadt zu sichern, ist daher Eile geboten.



.....
Fraktionsvorsitzender

Usingen, 28. September 2023

Stadt Usingen

Gremienbüro

Antrag

Datum	Drucksache Nr.:
04.10.2023	XI/113-2023

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung	16.10.2023	

Antrag der CDU Fraktion Usingen zur Stadtverordnetenversammlung am 16. Oktober 2023 Betrifft: Aufstellung von Trinkwasserbrunnen

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird gebeten die Aufstellung von Trinkwasserbrunnen im Stadtgebiet zu prüfen. Dabei sind insbesondere Bereiche in den Blick zu nehmen, die gerade in der warmen Jahreszeit stark besucht werden, beispielsweise der Schlossplatz oder der Schlosspark.

Sachdarstellung:

s. Anlage



CDU Fraktion
Usingen

Herrn Stadtverordnetenvorsteher Dr. Holzbach

Alexander D. Jackson

Fraktionsvorsitzender

Theo-Geisel-Straße 24
61250 Usingen

mail: alexander.jackson@cdu-hochtaunus.de

website: www.cdu-usingen.de

Usingen, den 20. September 2023

Antrag der CDU Fraktion Usingen zur Stadtverordnetenversammlung am 16. Oktober 2023

Betrifft: Aufstellung von Trinkwasserbrunnen

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Dr. Holzbach,

die CDU Fraktion bittet folgenden Antrag für die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 16.10.2023 zu berücksichtigen.

Der Magistrat wird gebeten die Aufstellung von Trinkwasserbrunnen im Stadtgebiet zu prüfen. Dabei sind insbesondere Bereiche in den Blick zu nehmen, die gerade in der warmen Jahreszeit stark besucht werden, beispielsweise der Schlossplatz oder der Schlosspark.

Begründung:

Der Usinger Schlosspark erfreut sich dank zahlreicher Aufwertungen und toller Veranstaltungen, wie dem Familienfest, Allegro-Konzerten oder dem Schlossgartenfest immer größerer Beliebtheit. Die neuen Möbel, welche im Rahmen des ISEK angeschafft werden konnten, und eine vorbildliche Grünpflege sorgen für eine hohe Aufenthaltsqualität. Die CDU Usingen setzt sich seit vielen Jahren für eine Verbesserung des historischen Parks ein und ist froh, dass der einstige Problembereich inzwischen zu einem Aushängeschild für die familienfreundliche Stadt geworden ist. Eine weitere sinnvolle Ergänzung für den Schlosspark oder auch für den nahegelegenen Schlossplatz könnte aus Sicht der CDU ein Trinkbrunnen sein.

Die neue EU-Trinkwasser-Richtlinie besagt, dass im öffentlichen Raum Zugang zu qualitativ hochwertigem Trinkwasser ermöglicht werden soll. Dieser Regelung könnte nach Ansicht der CDU Usingen Rechnung getragen werden, wenn beispielsweise im Schlosspark oder auf dem Schlossplatz ein Trinkbrunnen aufgestellt werden würde.

Es wurden auf unterschiedlichen Ebenen Fördermittel zur Umsetzung dieser Maßnahme, auch im Rahmen des Hitzeschutzes, in Aussicht gestellt. Insofern bittet die CDU Fraktion die Beantragung entsprechender Mittel ebenfalls in die Prüfung aufzunehmen.

Alexander D. Jackson
CDU Fraktionsvorsitzender

Stadt Usingen

Gremienbüro

Antrag

Datum	Drucksache Nr.:
04.10.2023	XI/114-2023

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung	16.10.2023	

Gemeinsamer Antrag der CDU und SPD Fraktionen zur Stadtverordnetenversammlung am 16. Oktober 2023 zum Erhalt des Usinger Laurentiusmarkts

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird gebeten Maßnahmen zum langfristigen Erhalt des Laurentiusmarkts zu prüfen:

1. Die Errichtung einer vom Kerbevadder vorgeschlagenen Festscheune auf dem neuen Marktplatz in wirtschaftlicher und baurechtlicher Hinsicht sowie möglicher baulicher Alternativen zu dieser vorgeschlagenen Variante
 - a) Notwendige strukturelle Maßnahmen zum Betrieb einer solchen Kerbescheune
 - b) Vermarktung der Dachflächen der Kerbescheune
2. Die Ausstellung einer Ausfallbürgschaft für den kerbetreibenden Verein, um das Risiko eines Teil- oder Totalausfalls zu vermindern
3. Die Zahlung einer finanziellen Beteiligung an den Fixkosten vonseiten der Stadt zur Verringerung des wirtschaftlichen Aufwands für den kerbetreibenden Verein mit einer Erfolgsbeteiligung für die Stadt, um in wirtschaftlich erfolgreichen Kerbejahren den städtischen Zuschuss zu verringern

Diese und weitere Maßnahmen sollen unter Schirmherrschaft des Stadtverordnetenvorstehers und des Bürgermeisters mit den beteiligten Vereinen im Rahmen eines Runden Tisches „Zukunft des Laurentiusmarkts“ besprochen werden. Entsprechende Ergebnisse sind der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zu geben und/oder im Bedarfsfall zur Beschlussfassung vorzulegen. Ziel der Maßnahmen soll sein, dass eine Struktur oder Maßnahmen gefunden werden, um die Durchführung der Kerb auf Dauer sicherzustellen.

Sachdarstellung:

s. Anlage



Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Dr. Christoph Holzbach

Usingen, den 29. September 2023

Betrifft: Gemeinsamer Antrag der CDU und SPD Fraktionen zur Stadtverordneten-
versammlung am 16. Oktober 2023

Erhalt des Usinger Laurentiusmarkts

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Dr. Holzbach,

die Fraktionen der CDU und der SPD bitten folgenden Antrag für die
Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am
16.10.2023 zu berücksichtigen.

Der Magistrat wird gebeten Maßnahmen zum langfristigen Erhalt des
Laurentiusmarkts zu prüfen:

1. Die Errichtung einer vom Kerbevadder vorgeschlagenen Festscheune auf
dem neuen Marktplatz in wirtschaftlicher und baurechtlicher Hinsicht
sowie möglicher baulicher Alternativen zu dieser vorgeschlagenen Variante
 - a) Notwendige strukturelle Maßnahmen zum Betrieb einer solchen
Kerbescheune
 - b) Vermarktung der Dachflächen der Kerbescheune
2. Die Ausstellung einer Ausfallbürgschaft für den kerbetreibenden Verein, um
das Risiko eines Teil- oder Totalausfalls zu vermindern
3. Die Zahlung einer finanziellen Beteiligung an den Fixkosten vonseiten der
Stadt zur Verringerung des wirtschaftlichen Aufwands für den
kerbetreibenden Verein mit einer Erfolgsbeteiligung für die Stadt, um in
wirtschaftlich erfolgreichen Kerbejahren den städtischen Zuschuss zu
verringern

Diese und weitere Maßnahmen sollen unter Schirmherrschaft des Stadtverordnetenvorstehers und des Bürgermeisters mit den beteiligten Vereinen im Rahmen eines Runden Tisches „Zukunft des Laurentiusmarkts“ besprochen werden. Entsprechende Ergebnisse sind der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zu geben und/oder im Bedarfsfall zur Beschlussfassung vorzulegen. Ziel der Maßnahmen soll sein, dass eine Struktur oder Maßnahmen gefunden werden, um die Durchführung der Kerb auf Dauer sicherzustellen.

Begründung:

Die Usinger Laurentiusmarkt und Laurentiuskerb haben für die Stadt Usingen und die beteiligten Usinger Vereine eine überragende Bedeutung. Die seit Jahren anhaltend hohe Beliebtheit des Traditionsfests mit immer weiter steigenden Gästezahlen sprechen für sich. Das Festwochenende ist fest in Wirtschaft, Gesellschaft, Vereinen und Bevölkerung verankert und im höchsten Maße zum Erhalt von Kultur und Traditionen unserer Stadt notwendig.

Dabei ist es nicht nur ein Traditionsfest, Besuchermagnet und Aushängeschild für die Stadt, sondern mit der Kreistierschau auch ein wichtiges Element in der Vermittlung aller land- und forstwirtschaftlichen Aspekte für die Kindertagesstätten, Schulen und auch zunehmend in die Bevölkerung, die immer weniger Kenntnisse in diesen Bereichen hat.

Auch in wirtschaftsfördernder Hinsicht ist das Fest von großer Bedeutung, da an keinem Wochenende im Jahr so viele Menschen zur gleichen Zeit in die Stadt wie am Wochenende des Laurentiusmarkts kommen und Einzelhandel, Gewerbe, historische Gebäude und unsere Stadt im Allgemeinen kennenlernen können.

Gleichzeitig steigen die Auflagen und damit auch die Kosten für die Veranstalter immer weiter. Vor besondere Herausforderungen stellt die Vereine insbesondere auch die alljährliche Errichtung des Festzelts. Das Festzelt stellt ein wesentliches Merkmal des Laurentiusmarkts dar, welches aufgrund unterschiedlicher Gründe eine immer größere Hürde für die Kerbevereine für die Durchführung darstellt.

Aus diesem Grund bitten die Antragsteller unter Einbeziehung der oben genannten fünf Punkte alle denkbaren Maßnahmen, die unter Einsatz vertretbarer finanzieller Mittel oder Risiken für die Stadt zu erreichen sind, mit den beteiligten Vereinen zu prüfen.

Beste Grüße

Alexander D. Jackson
CDU Fraktionsvorsitzender

Bernhard Müller
SPD Fraktionsvorsitzender

Hauptamt

Datum	Drucksache Nr.:
06.07.2023	XI/82-2023

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	17.07.2023	
Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten	25.09.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	28.09.2023	
Ortsbeirat Usingen	12.10.2023	
Stadtverordnetenversammlung	16.10.2023	

Elektromobilität entlang der Taunusbahn; Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung zum Aufbau und Betrieb eines Car- und Bikesharing-Angebots in Usingen

Beschlussvorschlag:

Der beigefügten Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung mit dem Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH (RMV) zum Aufbau und Betrieb eines Bikesharing-Angebots in Usingen wird zugestimmt.

Sachdarstellung:

Der Rhein-Main Verkehrsverbund (RMV) wird im Rahmen eines Projektes zur Stärkung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) mit Fördermitteln des Bundes unterstützt.

Das Modellprojekt nennt sich RMVall-in, ist auf 36 Monate angelegt und hat ein Projektvolumen von 20,3 Millionen €. Ein Baustein des Gesamtprojektes ist der Aufbau einer elektrifizierten Nahmobilität entlang der Taunusbahn.

Mit der Umsetzung des Projektes sollen Mobilitätsstationen an den Bahnhöfen aufgebaut und ein Sharing-Angebot entwickelt werden. Dieses soll in die RMV-Mobilitätsplattform integriert, vermarktet und nachhaltig betrieben werden.

Mit diesem Ansatz will man versuchen sich auch im ländlichen Raum zu etablieren, auch wenn die Angebote nicht kostendeckend sein werden. Im Hinblick auf eine Kofinanzierung und die Eigentumsverhältnisse entlang der Bahntrasse hat der RMV den VHT eingebunden und versucht nun auch die Kommunen entlang der Bahnstrecke für eine Kooperation zu gewinnen.

Konkret ist angedacht bzw. geplant, im Vordertaunus wie im Usinger Land ein „Shared Mobility Angebot“ aufzubauen, wo man insbesondere Elektroautos und Pedelecs mieten kann. Darüber hinaus soll es online buchbare, abschließbare Abstellanlagen für private Fahrräder (Sammelschließanlagen) an den Bahnhöfen geben.

Bei den Elektroautos soll in Verbindung mit sogenannten Ankermietern eine Grundauslastung des Angebotes erreicht werden, um darauf aufbauend nach und nach eine gute Akzeptanz und Auslastung zu erreichen.

Das Konzept sieht ebenfalls vor, neben dem Angebot am Bahnhof im Stadtgebiet und/oder seinen Stadtteilen weitere Mietstationen aufzubauen, um auch dort die elektrifizierte Nahmobilität aufzubauen. Diese kann dann auch genutzt werden, um sich ggf. den Zweitwagen zu sparen und auf einen Carsharingwagen zuzugreifen.

Durch die relativ kurze Laufzeit des Projektes ist der RMV gefordert verhältnismäßig schnell zu klären, ob und ggf. in welchem Umfang die Kommunen bereit sind, ein solches Projekt zu unterstützen (ggf. auch als Ankermieter und auch finanziell im späteren Betrieb).

Bis Ende 2024 wird das Projekt durchfinanziert sein, sprich der Aufbau der Mietstationen ist gewährleistet. Der spätere Betrieb hingegen müsste dann je nach Ausprägung auch von den Kommunen im weitesten Rahmen einer Daseinsfürsorge für die Bürger mitfinanziert werden.

Vom Grundsatz her unterstützt die Verwaltung einen solchen Ansatz, zumal er unter einer „Dachmarke“ entlang der Taunusbahn etabliert werden könnte, ohne dass die Kommunen administrativ tätig sein müssten. Gleichzeitig oder in Ergänzung könnte man die Nah/Elektromobilität im eigenen Stadtgebiet ausweiten und würde dann über Sharing Angebote verfügen, was wiederum auch dem Nahmobilitätskonzept entsprechen würde.

Möglich wäre dabei auch eine sehr defensive Herangehensweise, die zunächst einmal keine weiteren Stationen vorsieht, sondern lediglich die im Programm vorgesehenen Standorte an den Bahnhöfen, die dann wiederum ggf. im späteren Betrieb über den VHT kofinanziert werden.

Egal zu welchem Ergebnis man kommt, es wird in letzter Konsequenz eine finanzielle und damit auch politische Entscheidung sein, wie man mit dem Thema umgehen möchte.

Das Projekt selbst wurde durch den RMV in einer gemeinsamen Veranstaltung der Städte Neu-Anspach und Usingen am 19.06.2023 um 19 Uhr im Bürgerhaus Neu-Anspach vorgestellt. An dieser Veranstaltung nahmen Vertreter aller Fraktionen teil. Die Präsentation des RMV fügen wir dieser Vorlage bei.

Der Vertragsentwurf für Usingen sieht aktuell den Aufbau von bis zu 4 Mobilitätsstationen vor. Hier sollen bis zu fünf Elektroautos, 13 Pedelecs und vier Lastenpedelecs zur Verfügung stehen.

Zur Festlegung der genauen Anzahl wie auch der Standorte der Mobilitätsstationen würde die Wirtschaftsförderung eingebunden, die hierzu bereits erste Nachfragen aus dem Gewerbegebiet hat.

Zusätzlich könnte man nach einer grundsätzlichen Entscheidung die Bürgerinnen und Bürger einbinden, um Bedarfe zu ermitteln. Hierzu wird es aber notwendig sein, dass auch Kosten für eine Ausleihe etc. genannt werden können. Diese liegen uns bislang noch nicht vor, werden im Verlaufe der parlamentarischen Diskussion aber nachgereicht werden können, da der RMV bis dahin das Ausschreibungsverfahren abgeschlossen hat.

In der beigefügten Vereinbarung ist zudem festgehalten, dass bis zum 31.12.2024 alle Kosten durch den RMV getragen werden, von der Stadt Usingen bis Ende 2029 maximal eine Deckungsbeitrag von 30.000 €/Jahr zu leisten wäre und die reguläre Laufzeit des Vertrages ohne Folgekosten für die Kommune zum 31.12.2027 bzw. zum 31.12.2028 beendet werden kann.

Für die Jahre 2025, 2026 und 2027 wären somit insgesamt maximal 90.000 € an Kofinanzierung aufzubringen.

Die Verwaltung schlägt vor, den Vertrag abzuschließen und die Kooperation mit dem RMV einzugehen.

Sharingangebote wie auch die Elektromobilität sind zwischenzeitlich integraler Bestandteil von Nahmobilitätskonzepten und sind auch als klimarelevant einzustufen. Die Verwaltung wird administrativ nicht in der Lage sein, ein solches Angebot selbst zu schaffen. Wir werden immer auf einen Betreiber angewiesen sein, um ein solches Angebot zu schaffen. Von daher macht es unter den gegebenen Umständen Sinn auf das Angebot des RMV einzugehen, zumal es mit öffentlichen Mitteln gefördert wird.

Haushaltsrechtlich geprüft:

Ab dem Haushaltsjahr 2025 sind maximal 30.000 € bis zum Ende der Laufzeit am 31.12.2029 in den jeweiligen Haushalten einzustellen.

Sebastian Knull
Leitung Kämmerei

Steffen Wernard
Bürgermeister

Michael Guth
Amtsleitung Hauptamt

Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung zum Aufbau und Betrieb eines Car- und Bikesharing-Angebots in Usingen

Die

Stadt Usingen

Wilhelmjstr. 1,

61250 Usingen

(nachfolgend „Kommune“ genannt)

und

die

Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH

Alte Bleiche 5

65719 Hofheim

(nachfolgend „RMV“ genannt)

(Gemeinsam nachfolgend „Partner“ genannt.)

schließen folgende Vereinbarung zur Umsetzung und zum Betrieb eines
Car- und Bikesharing-Angebotes

Präambel

Im Rahmen des vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) geförderten Modellprojektes RMVall-in – die generelle Mobilitätsplattform (Förderrichtlinie: „Modellprojekte zur Stärkung des ÖPNV“; Förderkennzeichen: - ÖPNV-2021-001/046#006 – 2021) – realisiert der RMV als Auftraggeber Mobilitätsstationen und ein vollelektrisches Bike- und Carsharing-Angebot mit Pedelecs, Lastenpedelecs und Elektroautos im Hochtaunuskreis. Zudem werden online buchbare Sammelschließanlagen für private Fahrräder an ausgewählten Bahnhöfen und Haltepunkten der Modellregion errichtet.

Dieses Mobilitätsangebot wird im RMVall-in Teilprojekt 6 „Elektrifizierte Nahmobilität entlang der Taunusbahn“ realisiert. Damit werden folgende Förderziele adressiert:

- Erhöhung der Attraktivität des ÖPNV
- Steigerung der Nutzung des ÖPNV
- Verlagerung von Verkehren des MIV auf den ÖPNV
- Verringerung der CO₂-Emissionen des ÖPNV und des Verkehrssektors

Durch das Angebot sollen die Nutzer zum Umstieg auf den Umweltverbund bewegt und für die Vorzüge der Inter- und Multimodalität sensibilisiert werden. Das vom RMV geschaffene hochmoderne Mobilitätsangebot soll den ÖPNV insbesondere als zusätzliche Mobilitätsoption auf der ersten und letzten Meile ergänzen und stärken. Des Weiteren soll auch innerhalb der Kommunen eine Möglichkeit zur Fortbewegung ohne eigenen Pkw geschaffen werden.

Im Rahmen des Projektes kooperiert der RMV auch mit dem Verkehrsverband Hochtaunus (VHT) und weiteren Kommunen im Hochtaunuskreis.

Gegenstand der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit der Partner während des Aufbaus (bis Ende 2024) und des Betriebs eines stationsbasierten Car- und Bikesharing-Angebotes mit einer maximalen Laufzeit bis zum 31.12.2029 in Usingen.

In den Jahren 2023 und 2024 sollen in Usingen bis zu vier Mobilitätsstationen entstehen. An den Mobilitätsstationen soll ein öffentliches Car- und Bikesharing-Angebot mit insgesamt bis zu fünf Elektroautos, bis zu 13 Pedelecs und bis zu vier Lastenpedelecs zur Verfügung stehen.

Die effektive Anzahl an bereitstehenden Fahrzeugen, der real umgesetzten Mobilitätsstationen und damit die Größe des Mobilitätsangebots hängt von der Verfügbarkeit der Flächen und vom Projektfortschritt ab.

Darüber hinaus soll am Bahnhof Usingen eine Sammelschließanlage mit zehn bis zwölf Stellplätzen für private Fahrräder errichtet werden, welche das Mobilitätsangebot ergänzt. Für die Errichtung und den Betrieb dieser Anlagen ist der RMV alleinig zuständig. Sie sind daher nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.

Die Zuständigkeiten und Rollen, die Aufgabenverteilung sowie die Finanzierung beim Aufbau und beim Betrieb des Mobilitätsangebotes werden in der vorliegenden Vereinbarung verbindlich geregelt und beschrieben.

§ 1 – Leistungen des RMV

Der RMV ist im Rahmen dieses Vertrages für folgende Aufgaben verantwortlich:

- (1) Leitung und Koordination der Umsetzung des Projekts „Elektrifizierte Nahmobilität entlang der Taunusbahn“
- (2) Planung und Realisierung der Mobilitätsstationen und des Car- und Bikesharing-Angebotes
- (3) Ausschreibung, Beauftragung und Bezahlung eines Dienstleisters für das Bikesharing-Angebot und eines Dienstleisters für das Carsharing-Angebot
- (4) Durchführung der Spitzabrechnung und Verteilung der Erlöse auf die Kommune und die anderen Projektpartner
- (5) Koordination der Dienstleister beim Aufbau und beim Betrieb des Mobilitätsangebotes
- (6) Technische Integration des Car- und Bikesharing-Angebotes und, soweit möglich, der in Usingen vorhandenen Carsharing-Angebote in die RMV-Mobilitätsplattform
- (7) Entwicklung einer Dachmarke für die Mobilitätsstationen und die Sharing-Angebote
- (8) Durchführung der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit und der Vermarktung des Mobilitätsangebotes
- (9) Abbau aller oberirdischen Infrastrukturelemente an den Mobilitätsstationen nach Ende des Betriebes des Car- und Bikesharing-Angebotes, insofern keine anderen Absprachen getroffen werden.

§ 2 – Leistungen der Kommune

Die Kommune ist im Rahmen des Projektes für folgende Aufgaben verantwortlich:

- (1) Bereitstellung frei zugänglicher, geeigneter kommunaler Flächen für die Errichtung von Mobilitätsstationen
- (2) Unterstützung bei der Akquise von Flächen, die sich in privaten Besitz befinden
- (3) Unterstützung des RMV bei der Planung der Mobilitätsstationen im Stadtgebiet der Kommune durch Bereitstellung von verfügbaren Informationen über Eigentums- und sonstige Verhältnisse, über den Verlauf von Stromkabeln.
- (4) Unterstützung des RMV bei der Öffentlichkeitsarbeit und der lokalen Vermarktung des Mobilitätsangebots
- (5) Reinigung der Mobilitätsstationen, sofern sich diese auf städtischen Grundstücken befinden: Zu reinigen sind die Zugänge zu den Mobilitätsstationen und die Fläche der Mobilitätsstation rund um die Fahrradabstellvorrichtungen und die Ladesäulen. Zudem ist sicherzustellen, dass die Station ganzjährig nutzbar ist. Nicht gereinigt werden müssen die Abstellvorrichtungen des Bikesharing-Anbieters und die Ladesäulen für die Carsharing-Fahrzeuge.

§ 3 – Gemeinsame Leistungen

Die Partner erbringen folgende Leistungen gemeinsam:

- (1) Abstimmung von Ort und Zeitplan der Errichtung der Mobilitätsstationen in der Kommune
- (2) Abstimmung von Marketingmaßnahmen, die speziell das Angebot in der Kommune betreffen
- (3) Identifikation von Ankermietern und Abstimmung von deren Ansprache

§ 4 – Eigentumsverhältnisse

Alle an den Mobilitätsstationen durch den RMV und seinem Auftragnehmer errichteten Infrastrukturelemente verbleiben im Besitz und Eigentum des RMV bzw. des Betreibers der Mobilitätsangebote.

§ 5 – Finanzierung

- (1) Beide Partner übernehmen die auf ihrer Seite anfallenden Kosten für interne Aufwände bspw. für das Projektmanagement oder die Erarbeitung sonstiger Bereitstellungen für das Projekt.
- (2) Die Kommune stellt während der Vertragslaufzeit die Flächen für die Mobilitätsstationen, die sich im städtischen Eigentum befinden, kostenfrei zur Verfügung.
- (3) Der RMV trägt die kompletten Kosten für die Planung, den Aufbau und die Umsetzung des Car- und Bikesharing-Angebotes und der Mobilitätsstationen bis zum 31.12.2024.
- (4) Konnten bis zu diesem Zeitpunkt nicht alle geplanten Stationen realisiert werden, prüfen die Partner gemeinsam, ob die Umsetzung der noch fehlenden Stationen ermöglicht werden kann.
- (5) Der RMV trägt die gesamten Kosten für den Betrieb des Car- und Bikesharing-Angebotes und der Mobilitätsstationen bis zum 31.12.2024.
- (6) Ab dem 01.01.2025 übernimmt die Kommune 50% der Kosten für den Betrieb des Car- und Bikesharing-Angebotes und der Mobilitätsstationen in der Kommune. Der RMV finanziert die anderen 50% ggf. mit Unterstützung Dritter.
- (7) Der Kostenbeitrag der Kommune für den Betrieb des Car- und Bikesharing-Angebotes beträgt unter Berücksichtigung der Erlösverteilung maximal 30.000 € pro Jahr. Darüber hinaus gehende Kosten trägt der RMV.
- (8) Sind weniger als vier Mobilitätsstationen in Usingen in Betrieb, reduziert sich der Kostendeckel der Kommune anteilig.
- (9) Die Kommune erhält 50% der erwirtschafteten Erlöse aus den Vermietungen des Car- und Bikesharing-Angebotes, sofern die Fahrzeuge in Usingen angemietet wurden. Die Berechnung der Erlöse und Überweisung erfolgt quartalsweise für das zurückliegende Quartal.
- (10) Ist der Kostenbetrag der Kommune für den Betrieb des Car- und Bikesharing-Angebotes entsprechend §5 Absatz 6 gedeckelt, verringert sich der Anteil der an die Kommune auszuschüttenden Erlöse entsprechend ihrer prozentualen Beteiligung an den Gesamtkosten des Car- und Bikesharing-Angebots in der Kommune.

- (11) Der RMV stellt der Kommune die Kosten für den Betrieb des Car- und Bikesharing-Angebotes abzüglich der Erlöse jeweils im ersten und dritten Quartal eines Jahres, beginnend im Jahr 2025, für das vorherige Halbjahr in Rechnung.

§ 6 – Datenschutz

Für beide Parteien gelten in der Datenverarbeitung die Regelungen der DSGVO.

§ 7 – Öffentlichkeitsarbeit und Vermarktung

- (1) Der RMV übernimmt und finanziert die Öffentlichkeitsarbeit und das Marketing für das gesamte, im Rahmen des Modellprojektes umgesetzte, Mobilitätsangebot bis zum 31.12.2024. Bei der Vermarktung werden auch bereits in der Kommune existierende Mobilitätsangebote mitberücksichtigt. Sind Belange der Kommune betroffen, bedürfen die entsprechenden Maßnahmen deren Zustimmung.
- (2) Die Kommune unterstützt den RMV soweit möglich bei der Vermarktung des Angebotes.
- (3) Ab dem 01.01.2025 stimmen sich die Partner über die Öffentlichkeitsarbeit und Marketingaktivitäten zum Mobilitätsangebot in der Kommune sowie deren Finanzierung ab.

§ 8 – Zusammenarbeit

- (1) Die Partner arbeiten vertrauensvoll, offen und partnerschaftlich zusammen.
- (2) Ansprechpartner auf Seiten des RMV ist Herr Dirk Reddmann.
- (3) Ansprechpartner auf Seiten der Kommune ist Herr Michael Guth.

§ 9 – Vertraulichkeit

Die Partner werden alle Informationen technischer oder geschäftlicher Art des Projektes während und nach Beendigung des Projektes vertraulich behandeln und Dritten nicht ohne schriftliche Zustimmung des Partners zur Verfügung stellen. Diese Verpflichtung entfällt für Informationen, die der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren oder der Öffentlichkeit nach der Mitteilung ohne Mitwirken oder Verschulden desselben bekannt oder allgemein zugänglich werden.

§ 10 – Haftung

Ansprüche der Partner untereinander, gegen ihre Mitarbeiter und gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf Schadensersatz wegen Pflichtverletzungen oder unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit deren Vertragsverletzungen nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Im Übrigen gelten die hier einschlägigen Rechtsvorschriften.

§ 11 – Laufzeit und Kündigung der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet am 31.12.2029.

- (2) Der Betrieb des Car- und Bikesharing-Angebotes im Hochtaunuskreis kann vor Ende der regulären Laufzeit des Vertrages zum 31.12.2027 bzw. zum 31.12.2028 gekündigt werden. Die Kündigung des Dienstleisters muss bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres durch den RMV erfolgen. Die Partner und alle weiteren an der Finanzierung des Car- und Bikesharing-Angebotes im Hochtaunuskreis beteiligten Akteure (z.B. VHT oder andere Kommunen) stimmen sich rechtzeitig darüber ab, ob die jeweilige Kündigungsoption wahrgenommen werden soll. Das Recht der Letztentscheidung obliegt dem RMV.
- (3) Die Kommune kann ihren Anteil an der Finanzierung des Mobilitätsangebotes gemäß § 5 zum 31.12.2027 bzw. zum 31.12.2028 ohne finanzielle Folgen einstellen. Dies muss dem RMV bis zum 30.03. des jeweiligen Jahres durch die Kommune schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Ist ein Akteur (z.B. eine Kommune, der VHT oder der RMV) nicht bereit, die Finanzierung des Betriebs über die in § 11 Absatz 2 genannten Zeitpunkte hinaus zu übernehmen, haben die anderen Partner die Möglichkeit, den Betrieb trotzdem weiterlaufen zu lassen. Voraussetzung dafür ist, dass die verbleibenden Akteure die notwendige Finanzierung weiter sicherstellen können. In diesem Fall stellt die Kommune die Flächen für die Mobilitätsstationen weiter kostenfrei zur Verfügung.
- (5) Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt den Partnern unbenommen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 12 – Sonstige Regelungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung müssen als solche gekennzeichnet sein und bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollte eine einzelne Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Partner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung entspricht. Entsprechendes gilt im Fall einer Regelungslücke.
- (3) Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

Stadt Usingen

Usingen, den

.....
Steffen Wernard
 Bürgermeister

.....
Dieter Fritz
 Erster Stadtrat

Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH

Hofheim am Taunus, den

.....
 Prof. Knut Ringat
 Geschäftsführer und Sprecher der
 Geschäftsführung

.....
 Dr. André Kawai
 Geschäftsführer



Aufbau eines Car- und Bikesharing-Angebotes in Neu-Anspach und Usingen

Kooperation des RMV mit Usingen und Neu-Anspach

Dirk Reddmann, Alexander Adamek
19. Juni 2023

Modellprojekt RMVall-in stärkt die Innovationskraft des Verbundes

BMDV-FÖRDERRICHTLINIE: MODELLPROJEKTE ZUR STÄRKUNG DES ÖPNV

- Laufzeit: 31.12.21 bis 31.12.2024 (36 Monate)
- Ziele der Förderinitiative:
 - Erhöhung der Attraktivität des ÖPNV
 - Steigerung der Nutzung des ÖPNV durch Verlagerung von Verkehren
 - Verringerung der CO2-Emissionen des ÖPNV und des Verkehrssektors
- Umsetzung neuer Angebote im Fokus
- Eine Komponente des Modellvorhabens ist das **Teilprojekt 6: „Elektrifizierte Nahmobilität entlang der Taunusbahn“**



Räumliche Verteilung Modellprojekte
(Quelle: BMDV; angepasst)

Mobilitätsalternativen ergänzen den ÖPNV

OPTIONEN FÜR DIE ERSTE UND LETZTE MEILE SOWIE FÜR DIE INNERÖRTLICHE MOBILITÄT



erste Meile

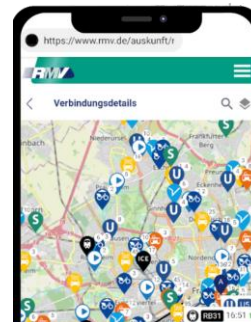
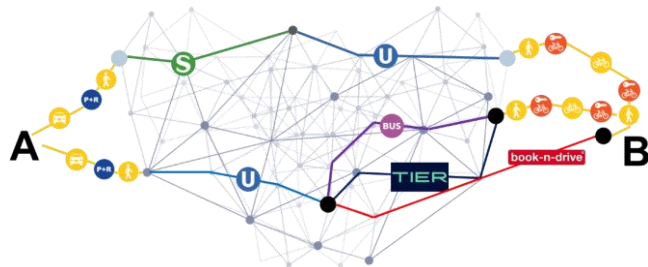
ÖPNV Fahrt

letzte Meile

Reise

→ Potenzielle neuer Mobilitätsangebote

...liegen in der Verknüpfung mit anderen Verkehrsträgern



Zielstellung: Schaffung vielfältiger Mobilitätsoptionen für jeden Anlass

GEPLANTE MOBILITÄTSANGEBOTE ENTLANG DER TAUNUSBAHN

Etablierung von attraktiven Angeboten

- Aufbau eines elektrischen Sharing-Angebotes zwischen Oberursel und Grävenwiesbach mit den Schwerpunkten Friedrichsdorf, Neu-Anspach und Usingen
- Umsetzung von Sammelschließanlagen für private Fahrräder an den Bahnhöfen Friedrichsdorf, Köppern, Wehrheim, Neu-Anspach, Usingen und Grävenwiesbach
- Information, Buchung und Nutzung über die RMV-Mobilitätsplattform
- Sicherstellung des nachhaltigen Betriebs des Mobilitätsangebotes

Keine Kannibalisierung bestehender Angebote

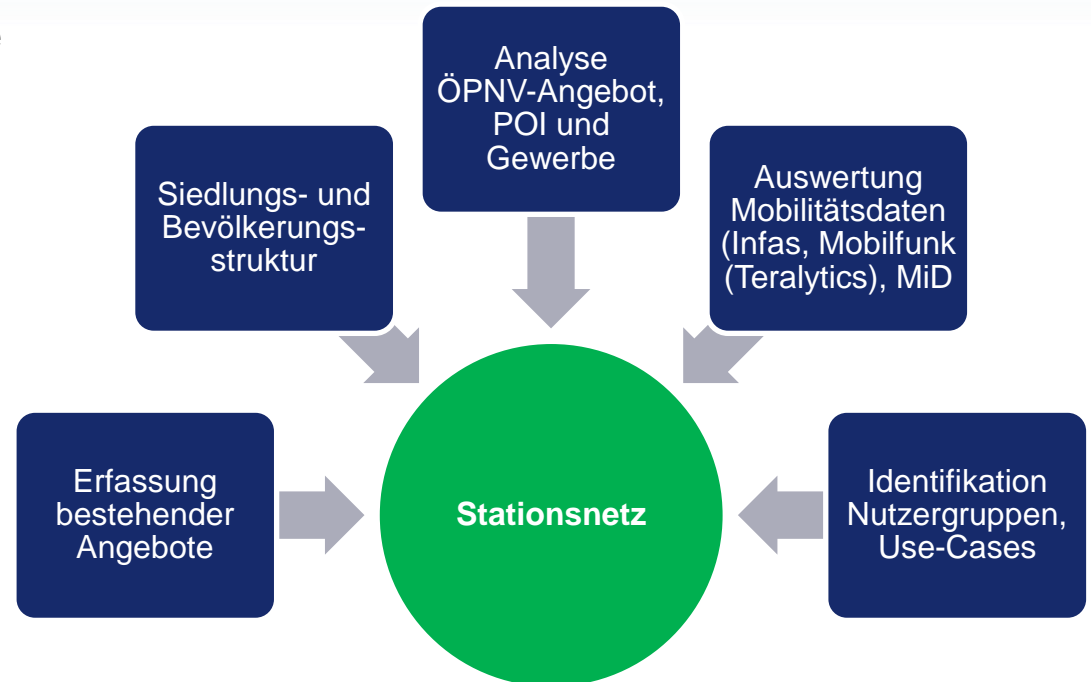
- Da in Friedrichsdorf bereits Carsharing-Angebote bestehen, wird dort nur ein Bikesharing-Angebot aufgebaut. Bestehende Carsharing-Systeme werden nach Möglichkeiten in die Mobilitätsstationen integriert.



Entwicklung eines sinnvollen Angebotes für Neu-Anspach und Usingen

VORGEHEN BEI DER AUSWAHL DER MOBILITÄTSANGEBOTE UND DER FESTLEGUNG DER STANDORTE

- Vor der Festlegung des Stationsnetzes und der Auswahl der Mobilitätsangebote erfolgten umfassende Analysen.
- Die Ergebnisse der Analysen waren die Basis für die Entwicklung des Stationsnetzes und der Konfiguration der Angebote
- Das Stationsnetz bildet einen Kompromiss aus dem Idealnetz sowie dem realisierbaren und finanzierbaren Angebot.



Passende Mobilitätsoptionen für Neu-Anspach und Usingen

SCHAFFUNG EINES BEDARFSGERECHTEN ANGEBOTES



	Mobilitätsstation L (Bahnhöfe Usingen und Neu-Anspach)	Mobilitätsstation M (Je 3 pro Kommune)	Mobilitätsstation S (in Kommunen)
Pedelecs*	4	3	3-4
Lastenpedelecs*	-	0 oder 1	Max. 1
Elektroautos*	Max. 2	1 oder 2	-
Sammelschließanlagen	1 mit 10-12 Stellplätzen	-	-

*inklusive Ladeinfrastruktur

Geplante Mobilitätsangebote in Usingen und Neu-Anspach

FÜR JEDEN ANWENDUNGSFALL DAS PASSENDE MOBILITÄTSANGEBOT

Kleinwagen (stationsbasiert)

- Kurze Wege oder Fahrten alleine oder zu zweit
- Preisgünstige Nutzungen



Kompaktklasse (stationsbasiert)

- Längere Fahrten mit bis zu fünf Personen
- Touristische Nutzung



Hochdachkombi (stationsbasiert)

- Transport von Gütern
- Normale Anwendung als Pkw



Pedelecs (stationsflexibel)

- Leichte Erreichbarkeit von Zielen in bis zu 10 km Entfernung
- Verknüpfung mit dem ÖPNV (erste und letzte Meile)
- Touristische Nutzung



Lastenpedelecs (stationsbasiert)

- Transport von Gütern oder Kindern



Sammelschließanlagen

- Sicheres Abstellen von privaten Fahrrädern am Bahnhof
- 10-12 online buchbare Stellplätze



Hinweis: Fahrzeugtypen und Systemkomponenten sind noch gegenwärtiger Stand der Ausschreibungen

RMV beauftragt die Mobilitätsanbieter

AUSSCHREIBUNGEN LAUFEN GEGENWÄRTIG

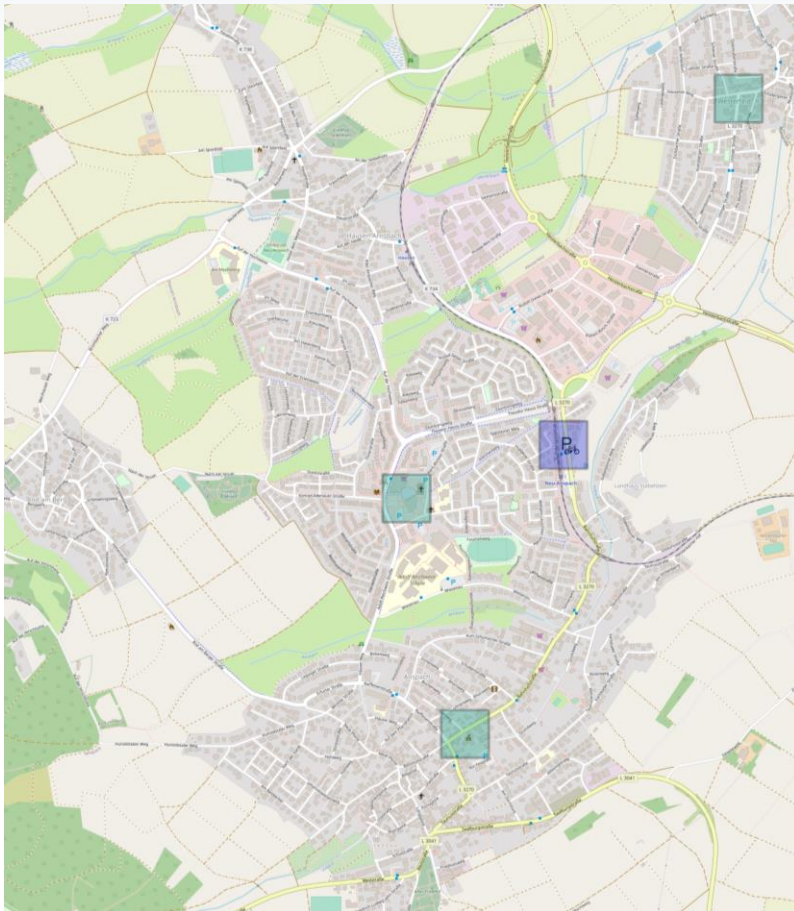
- **RMV beauftragt das Bikesharing- und das Carsharing-Angebot**
- **Laufzeit: 10/2023 bis Ende 2029; Kündigungsoption Ende 2027 und Ende 2028**
- Vergabe als **Brutto-Vertrag**:
 - Anbieter stellen dem RMV die Vollkosten in Rechnung und überweisen die Nutzungsentgelte, aufgeschlüsselt nach Kommune, an den RMV.

Aufgaben der Sharing-Anbieter:

- Bereitstellung der Fahrzeuge und notwendiger Komponenten
- Pflege und Wartung
- Relokation der Pedelecs
- Kundenkommunikation und Abrechnung mit den Kunden und mit dem RMV

In Neu-Anspach geplantes Stationsnetz

AN ALLEN MOBILITÄTSSTATIONEN SOLLEN BIKE- UND CARSHARING VERFÜGBAR SEIN

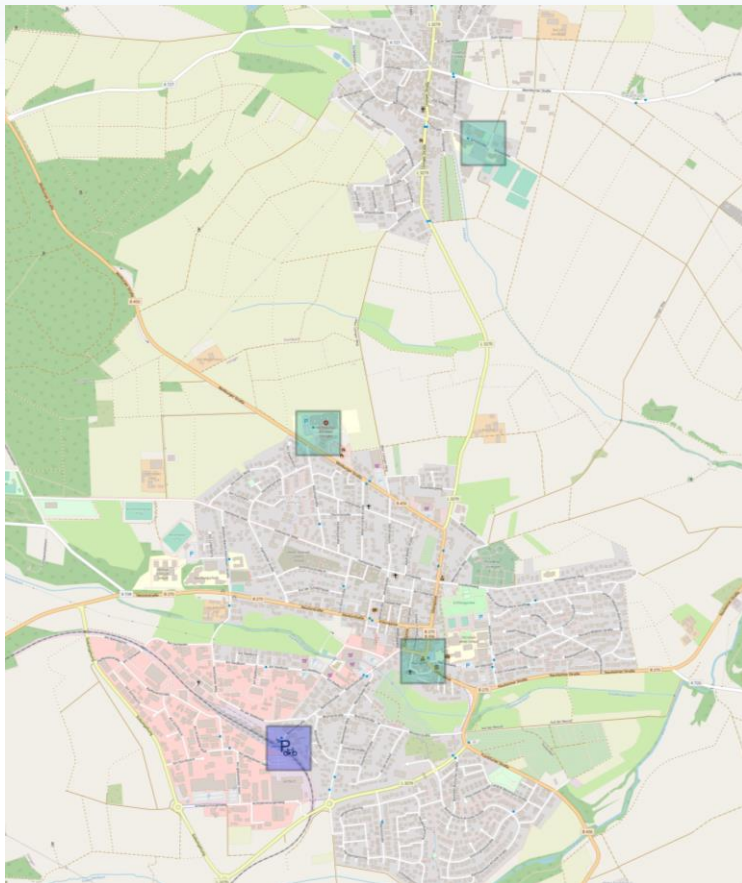


Standort	eAutos	Pedelecs	Lastenpedelecs	Sammelschließanlagen*
Bahnhof	1	4	-	1
Rathaus	2	3	1	-
Neue Mitte, Bürgerhaus	1	3	-	-
Westerfeld	1	3	-	-
Summe	5	13	1	1

*inkl. DIY-Fahrradwerkstatt

In Usingen geplantes Stationsnetz

AN ALLEN MOBILITÄTSSTATIONEN SOLLEN BIKE- UND CARSHARING VERFÜGBAR SEIN

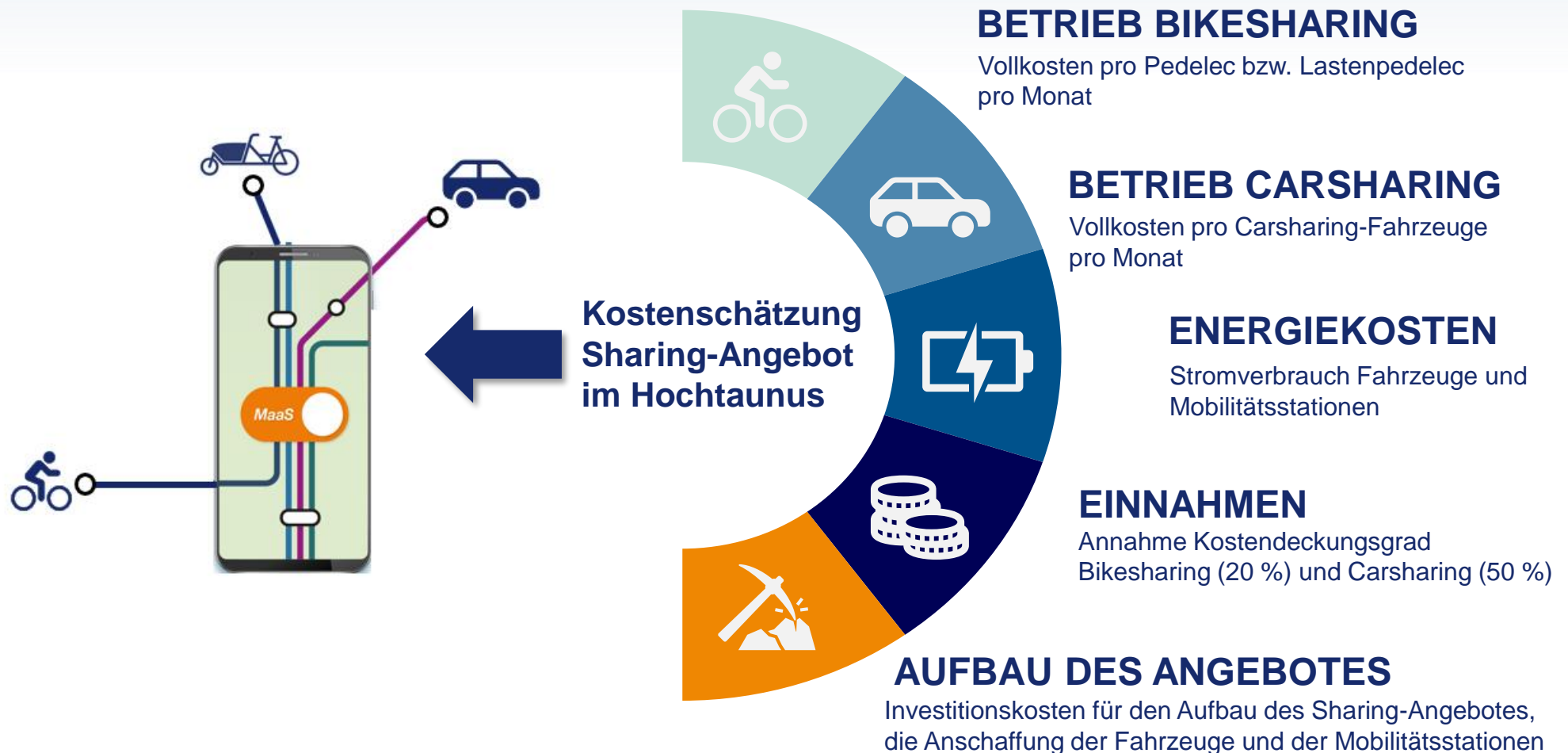


Standort	eAutos	Pedelecs	Lastenpedelecs	Sammelschließanlagen*
Bahnhof	1	4	-	1
Rathaus	2	3	1	-
Hochtaunuskliniken	1	3	-	-
Eschbach	1	3	-	-
Summe	5	13	1	1

*inkl. DIY-Fahrradwerkstatt

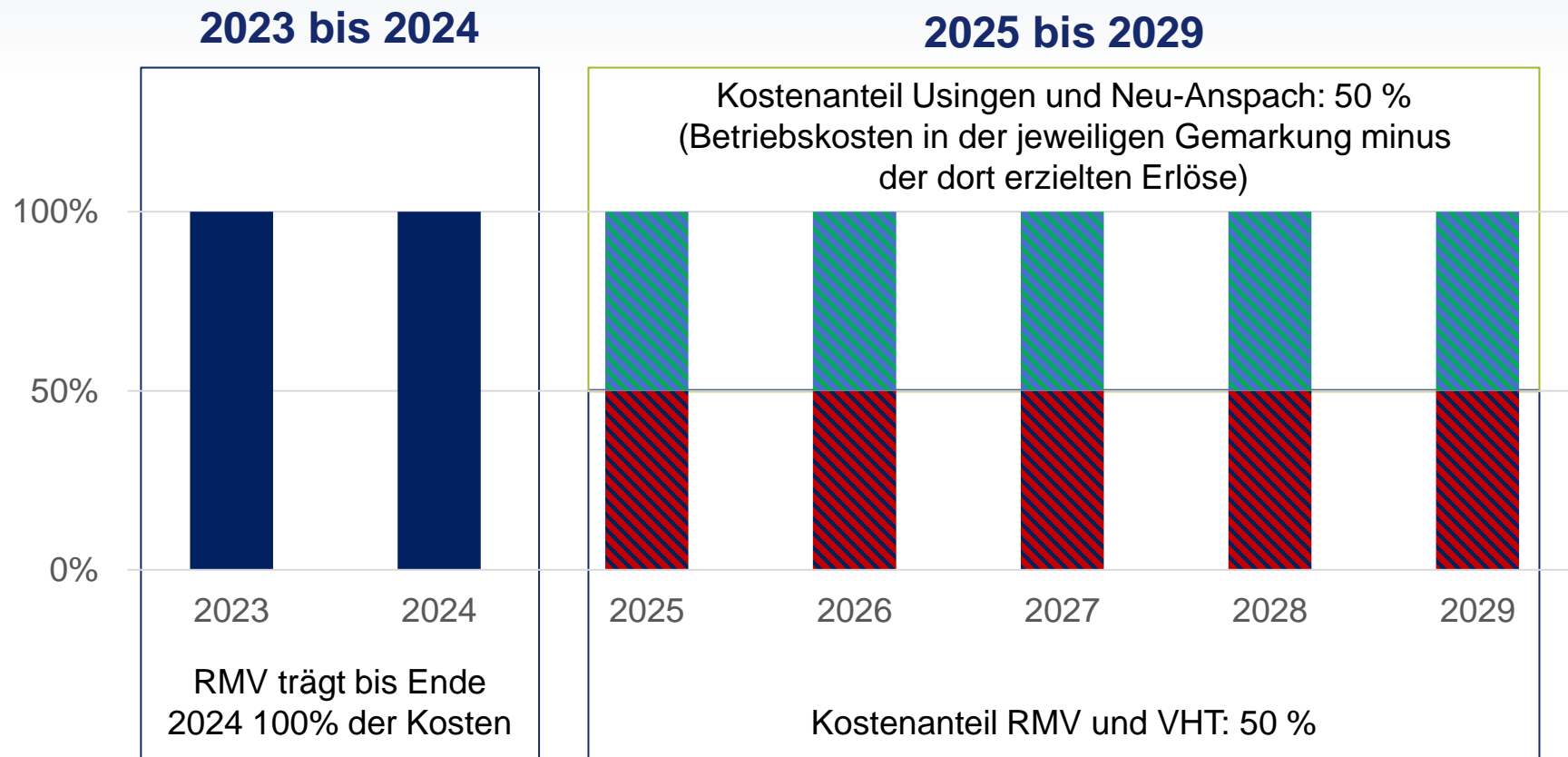
Preisschätzung Betrieb des Bikesharing und Carsharing Angebotes

FÜR FOLGENDE VARIABLEN WURDEN ANNAHMEN GETROFFEN



Kostenteilung zwischen den Partnern beim vorgeschlagenen Stationsnetz

GEMEINSAME FINANZIERUNG ERMÖGLICHT ATTRAKTIVES ANGEBOT

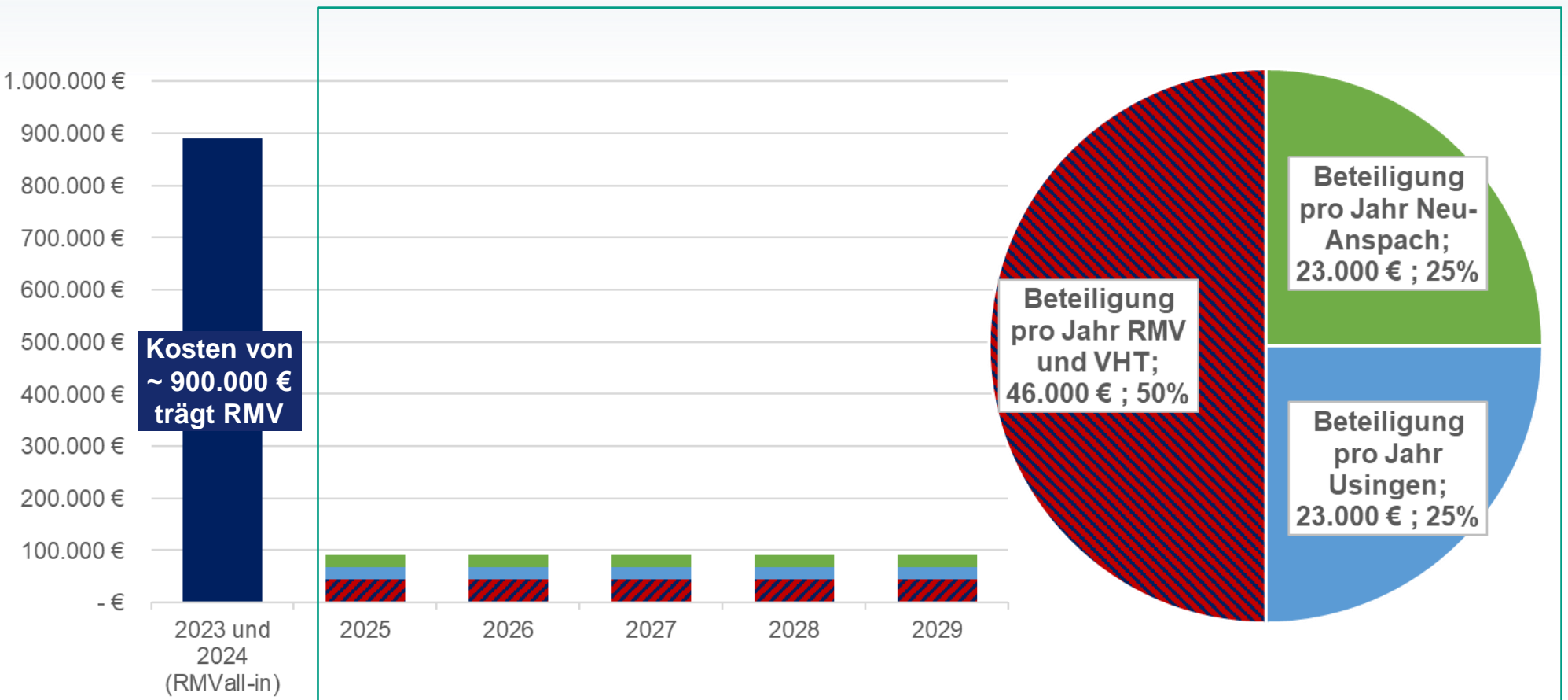


Die Kosten für die Sammelschließanlagen tragen der RMV und der VHT zu 100 %

Verteilung der Kosten auf die Partner für die geplante Konfiguration

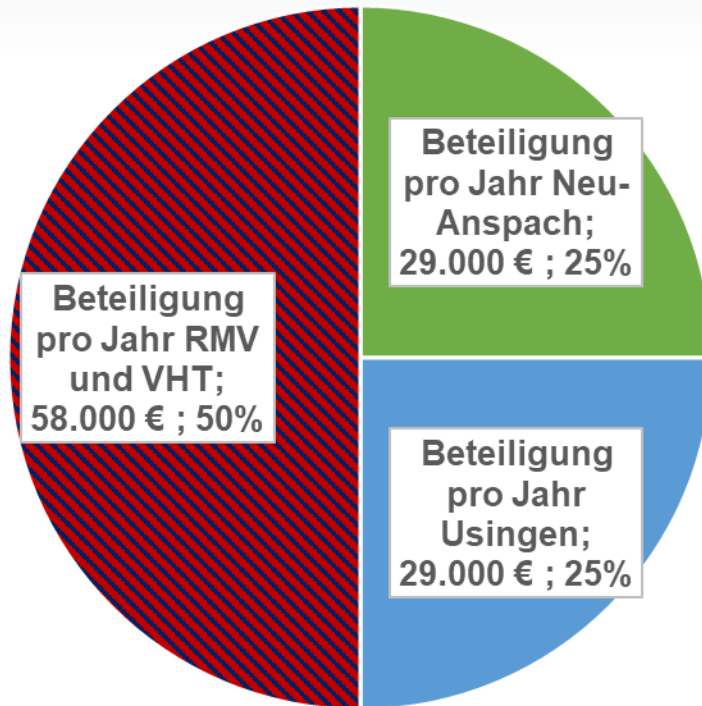
RMV ÜBERNIMMT ALLE KOSTEN BIS ENDE 2024

FINANZIERUNGSBETEILIGUNG KOMMUNEN AB 2025



Folgen geringerer bzw. höherer Erlöse bei der der geplanten Konfiguration

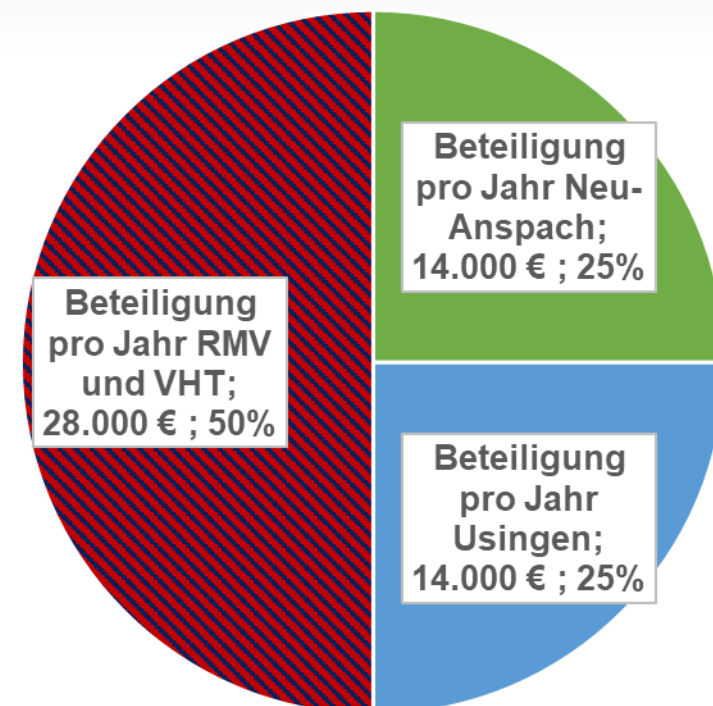
FINANZIERUNGSBETEILIGUNG AB 2025
BEI KOSTENDECKUNGSGRAD
BIKES **10%** STATT **20%**; AUTOS **30%** STATT **50%**



+ 12.000 € pro Jahr

+ 6.000 € pro Jahr

FINANZIERUNGSBETEILIGUNG AB 2025
BEI KOSTENDECKUNGSGRAD
BIKES **50%** STATT **20%**; AUTOS **70%** STATT **50%**



- 18.000 € pro Jahr

- 9.000 € pro Jahr

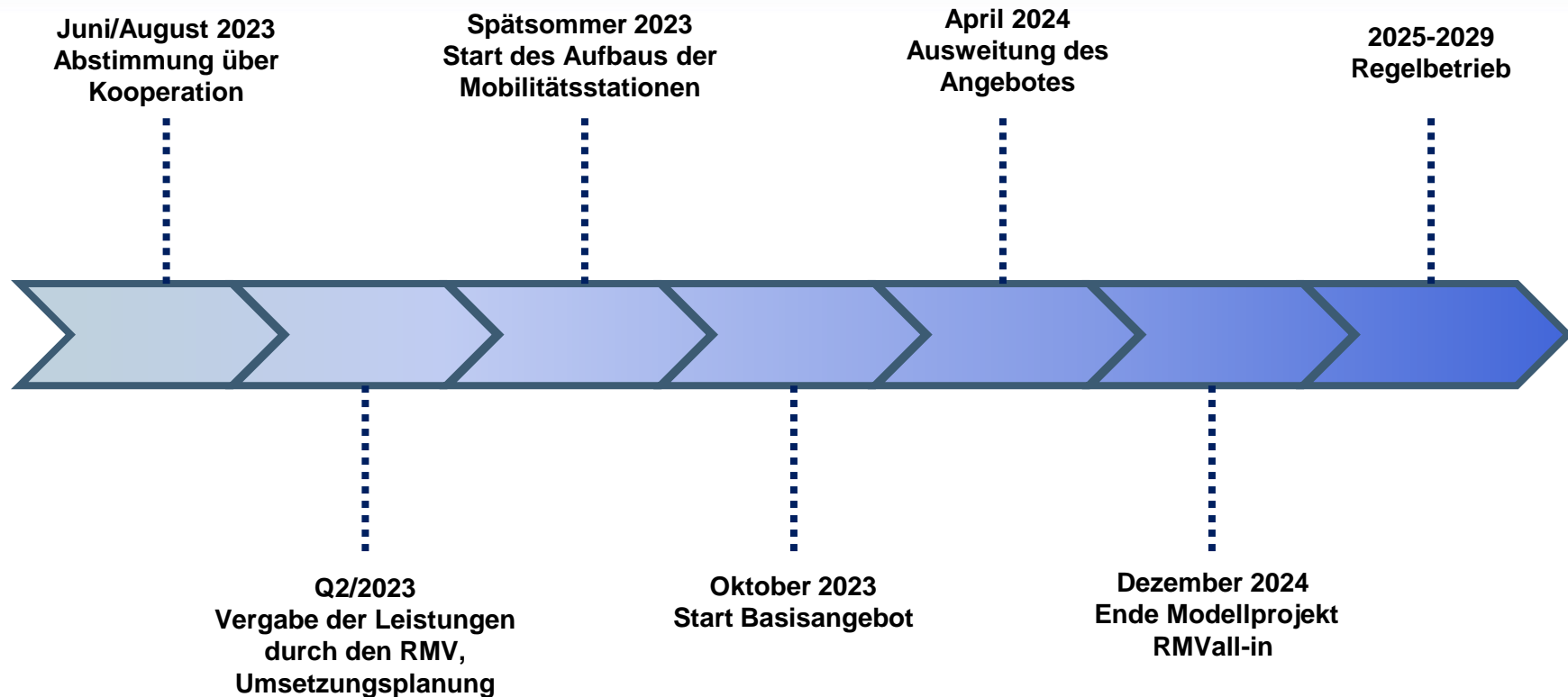
Der Kostenbeitrag jeder Kommune soll auf **30.000 € pro Jahr gedeckelt werden**. Sind weniger als die vier geplanten Mobilitätsstationen in Betrieb, reduziert sich der Kostendeckel pro Kommune entsprechend.

Inhalt der Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung

VERTEILUNG DER AUFGABEN

Aufgaben RMV	Aufgaben Kommune	Gemeinsame Aufgaben
<ul style="list-style-type: none"> • Leitung und Koordination des Projektes • Entwicklung des Sharing-Angebotes und des Stationsnetzes • Beauftragung der DL • Betrieb des Angebotes durch DL • Koordination der DL und beteiligten Akteure (VHT, Kommunen) während der gesamten Laufzeit • Integration in die RMV-Mobilitätsplattform • Handling der Erlöse (Spitzabrechnung) • Finanzierung bis 2024 • Co-Finanzierung des Angebotes 2025-2027/28/29 • Vermarktung und Gestaltung des Angebotes 	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung freizugänglicher geeigneter kommunaler Flächen • Unterstützung bei der Akquise von Flächen, die sich in privaten Besitz befinden • Unterstützung des RMV bei der Planung der Mobilitätsstationen durch Bereitstellung von verfügbaren Informationen • Unterstützung des RMV bei der Öffentlichkeitsarbeit und der lokalen Vermarktung des Mobilitätsangebotes • Reinigung der Mobilitätsstationen (Zugänge und Fläche) • Co-Finanzierung des Angebotes in der Kommune 2025-2027/28/29 	<ul style="list-style-type: none"> • Abstimmung und Entwicklung eines Zeitplanes für den Bau der Stationen • Abstimmung von Marketingmaßnahmen, die speziell das Angebot in der Kommune betreffen • Identifikation von Ankermietern und Abstimmung von deren Ansprache

Meilensteine für die Realisierung und den Betrieb des Angebotes



RMVall-in – TP6

TP6-Team

Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH

Alte Bleiche 5

65719 Hofheim a.Ts.

Telefon: (0 61 92) 294-423

E-Mail: D_Reddmann@rmv.de

Neu-Anspach – Bahnhof Neu-Anspach

Standort	Bahnhof (VHT)
Bestehende Ausstattung	Sammelschließanlagen
ÖPNV-Angebot	Taunusbahn, Bus, Taxi
Verkehrliche Funktion	zentraler Standort überwiegend intermodaler Verknüpfungspunkt
Vorrangige Nutzergruppe	Pendler
Potenzielles Angebot	E-Autos Pedelects Sammelschließanlagen



Neu-Anspach – Bahnhof Neu-Anspach

Standort	Bahnhof (VHT)
Bestehende Ausstattung	Sammelschließanlagen
ÖPNV-Angebot	Taunusbahn, Bus, Taxi
Verkehrliche Funktion	zentraler Standort überwiegend intermodaler Verknüpfungspunkt
Vorrangige Nutzergruppe	Pendler
Potenzielles Angebot	E-Autos Pedelecs Sammelschließanlagen



Neu-Anspach – Bahnhof Neu-Anspach

FOTOS



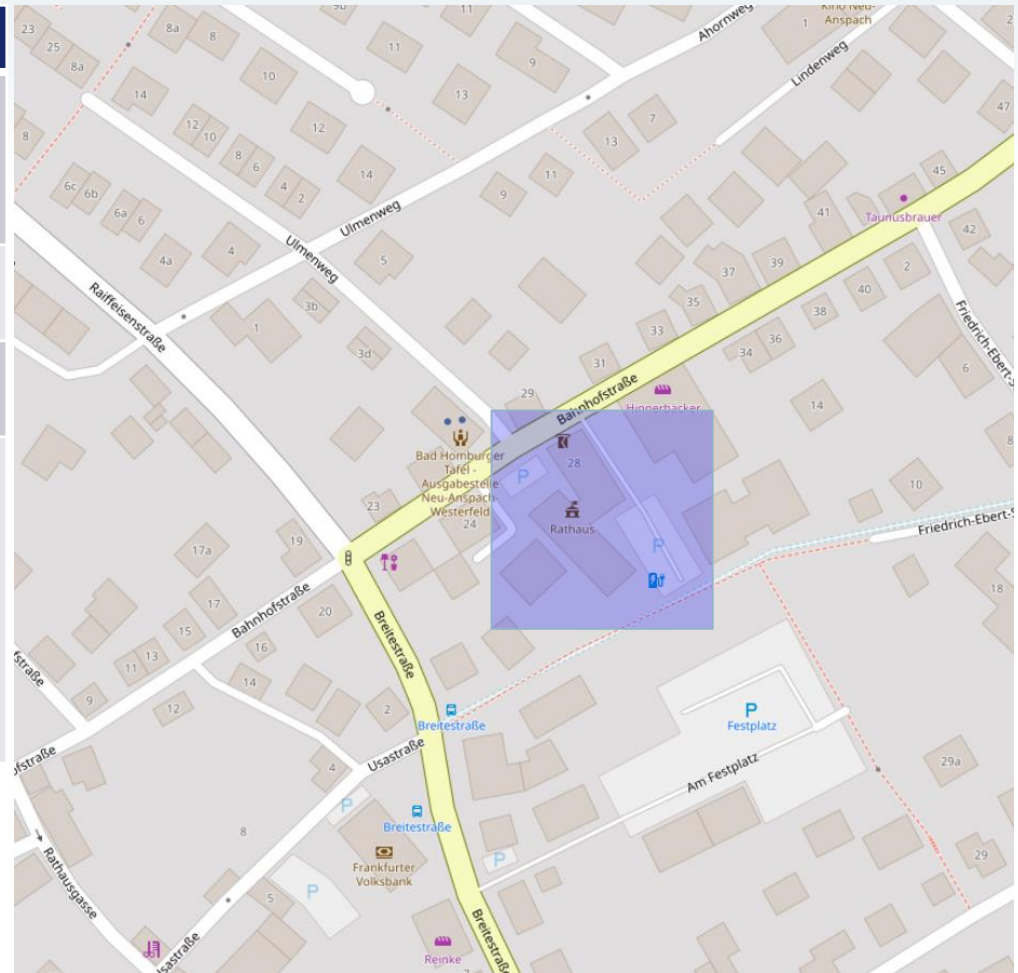
Fahrradabstellanlagen und Parkplätze



Taxi-Parkplätze auf dem Bahnhofsvorplatz

Neu-Anspach – Rathaus / Stadtverwaltung

Standort	Rathaus
Verkehrliche Funktion	Erschließungsfunktion (Quelle/Ziel) Alte Ortsmitte Einzelhandel, Gastronomie, Verwaltung
Vorrangige Nutzergruppe	Anwohner, Stadtverwaltung
Potenzielles Angebot	E-Auto Pedelecs + Lastenpedelecs
Bemerkungen	Platz vor dem Rathaus würde sich perfekt eignen und wäre gut sichtbar. Hinter dem Rathaus befindet sich ein Parkplatz mit Ladesäulen Stadtverwaltung als mgl. Ankermieter



Neu-Anspach – Rathaus / Stadtverwaltung

Standort	Rathaus
Verkehrliche Funktion	Erschließungsfunktion (Quelle/Ziel) Alte Ortsmitte Einzelhandel, Gastronomie, Verwaltung
Vorrangige Nutzergruppe	Anwohner, Stadtverwaltung
Potenzielles Angebot	E-Auto Pedelecs + Lastenpedelecs
Bemerkungen	Platz vor dem Rathaus würde sich perfekt eignen und wäre gut sichtbar. Hinter dem Rathaus befindet sich ein Parkplatz mit Ladesäulen Stadtverwaltung als mgl. Ankermieter



Neu-Anspach – Rathaus / Stadtverwaltung

FOTOS



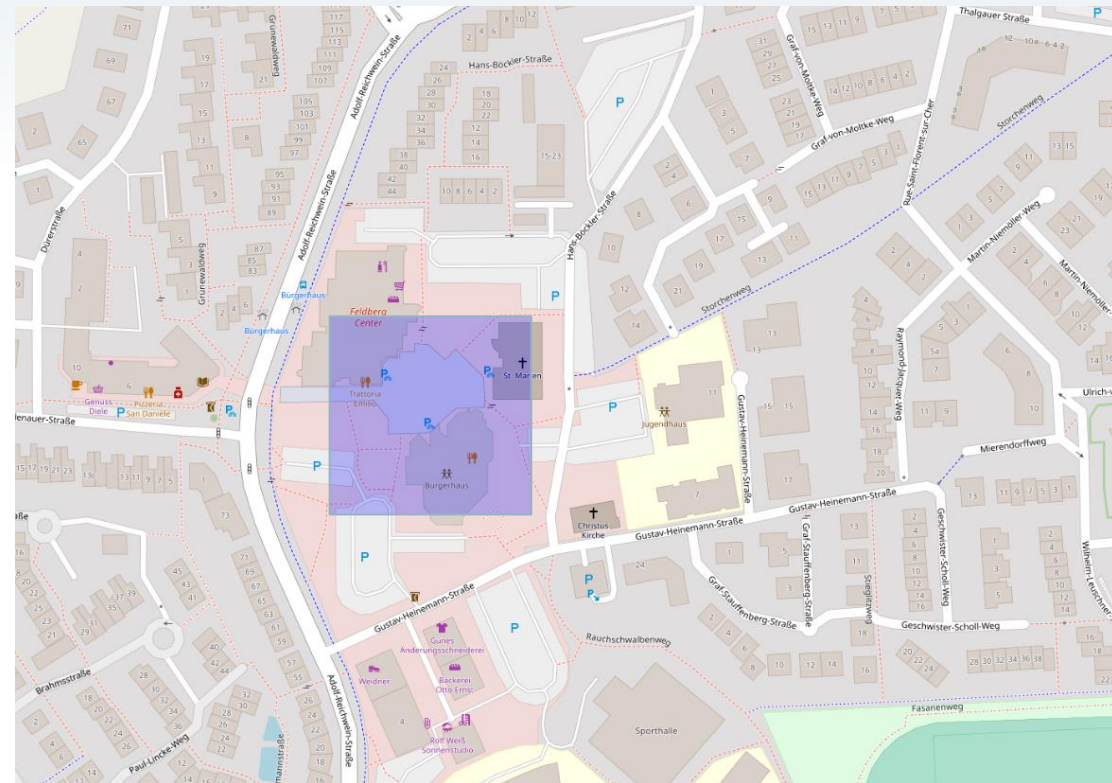
Haupteingang des Rathauses



Parkplatz auf der Rückseite des Rathauses

Neu-Anspach – Neue Mitte / Bürgerhaus

Standort	Neue Mitte/Bürgerhaus
Verkehrliche Funktion	Quell- und Zielort
Vorrangige Nutzergruppe	Nutzer des Einzelhandels
Potenzielles Angebot	E-Auto Pedelecs
Bemerkungen	Standort im Zentrum Neu-Anspachs, welcher potenziell den Raum aufwertet.



Neu-Anspach – Neue Mitte / Bürgerhaus

Standort	Neue Mitte/Bürgerhaus
Verkehrliche Funktion	Quell- und Zielort
Vorrangige Nutzergruppe	Nutzer des Einzelhandels
Potenzielles Angebot	E-Auto Pedelecs
Bemerkungen	Standort im Zentrum Neu-Anspachs, welcher potenziell den Raum aufwertet.



Neu-Anspach – Neue Mitte / Bürgerhaus

FOTOS



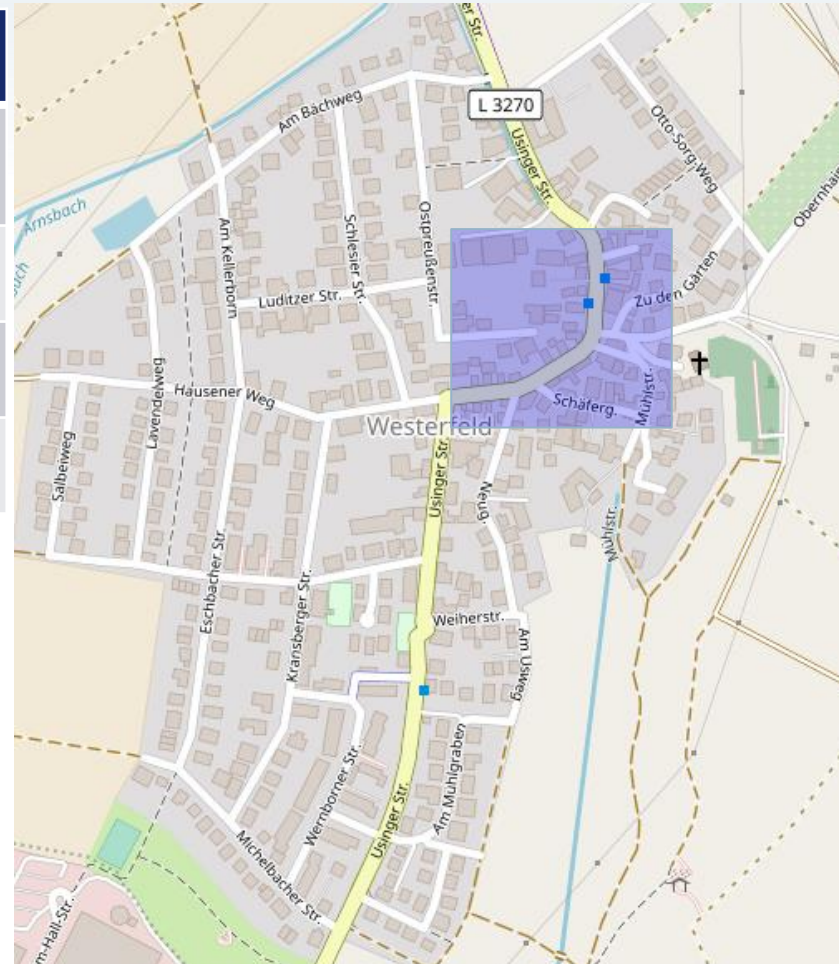
Parkplatz und Schuhgeschäft im Hintergrund



Bürgerhaus am Marktplatz

Neu-Anspach – Westerfeld

Standort	Wohnquartier ohne SPNV-Anschluss
Verkehrliche Funktion	Erschließungsfunktion (Quelle/Ziel)
Vorrangige Nutzergruppe	Pendler
Potenzielles Angebot	E-Autos Pedelects
Bemerkungen	Relevanz als Verknüpfung zw. Neu-Anspach und Usingen



Neu-Anspach – Westerfeld

Standort	Wohnquartier ohne SPNV-Anschluss
Verkehrliche Funktion	Erschließungsfunktion (Quelle/Ziel)
Vorrangige Nutzergruppe	Pendler
Potenzielles Angebot	E-Autos Pedelecs
Bemerkungen	Relevanz als Verknüpfung zw. Neu-Anspach und Usingen



Neu-Anspach – Gewerbegebiet Burgweg / Am Kellerborn (Alternative)

Standort	Gewerbegebiet ohne SPNV-Anschluss
Verkehrliche Funktion	Erschließungsfunktion (Quelle/Ziel) Gewerbegebiet
Vorrangige Nutzergruppe	Pendler (Arbeit/Ausbildung)
Potenzielles Angebot	Pedelecs E-Autos (bei Ankermietern)
Bemerkungen	Neue Mobilitätsangebote ermöglichen Flexibilität. Im Besonderen bei Fahrten zwischen dem Bahnhof und dem Arbeitsplatz.



Neu-Anspach – Gewerbegebiet Burgweg / Am Kellerborn (Alternative)

FOTOS



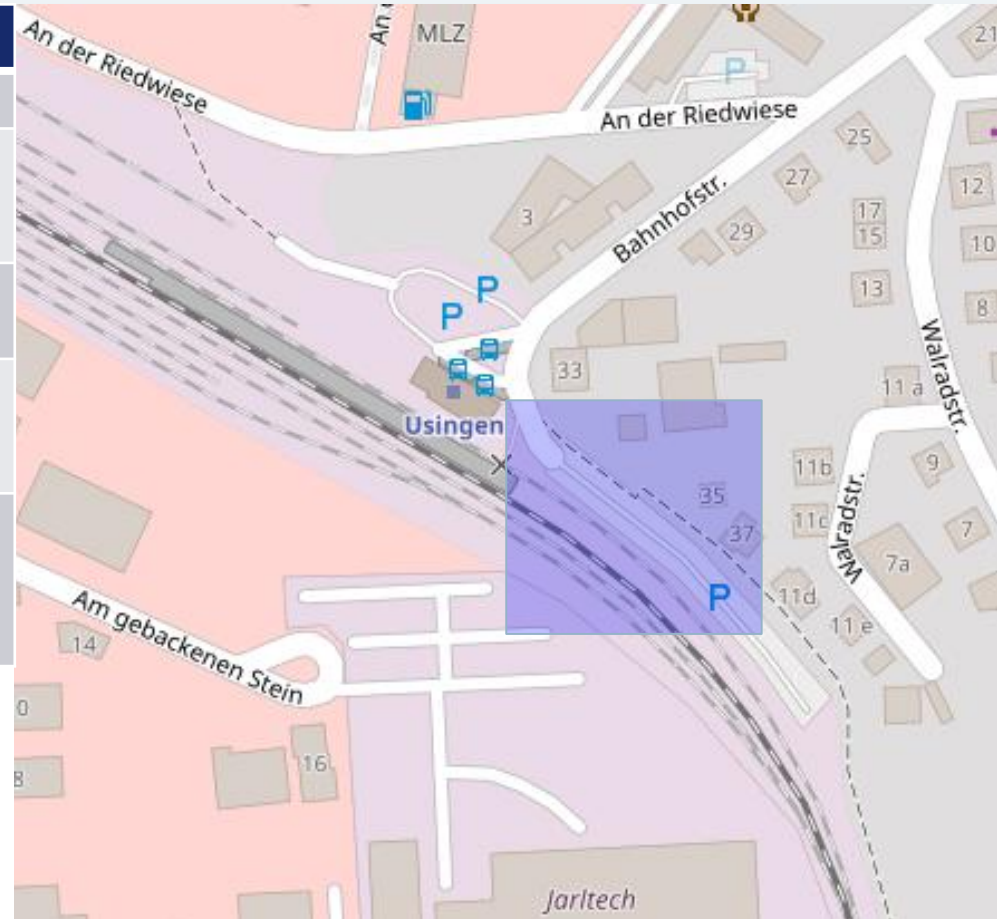
Ladeinfrastruktur auf dem Parkplatz von Adam Hall



Adam Hall

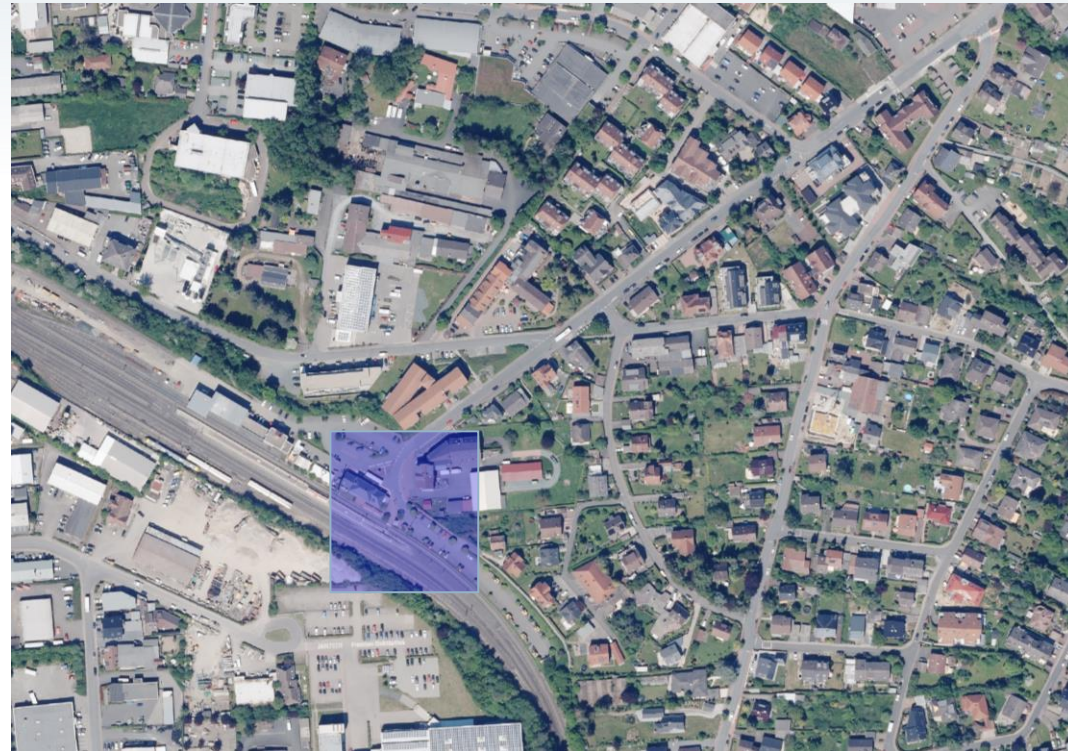
Usingen – Bahnhof

Standort	Bahnhof (VHT)
ÖPNV-Angebot	Taunusbahn, Bus, Taxi
Verkehrliche Funktion	zentraler Standort überwiegend intermodaler Verknüpfungspunkt
Vorrangige Nutzergruppe	Pendler
Potenzielles Angebot	E-Autos Pedelecs Sammelschließanlagen
Bemerkungen	Umbau Bahnhofstraße mit Errichtung Radstreifen bis 2024, Bau einer Überführung ins Industriegebiet



Usingen – Bahnhof

Standort	Bahnhof (VHT)
ÖPNV-Angebot	Taunusbahn, Bus, Taxi
Verkehrliche Funktion	zentraler Standort überwiegend intermodaler Verknüpfungspunkt
Vorrangige Nutzergruppe	Pendler
Potenzielles Angebot	E-Autos Pedelecs Sammelschließanlagen
Bemerkungen	Umbau Bahnhofstraße mit Errichtung Radstreifen bis 2024, Bau einer Überführung ins Industriegebiet



Usingen – Bahnhof

FOTOS



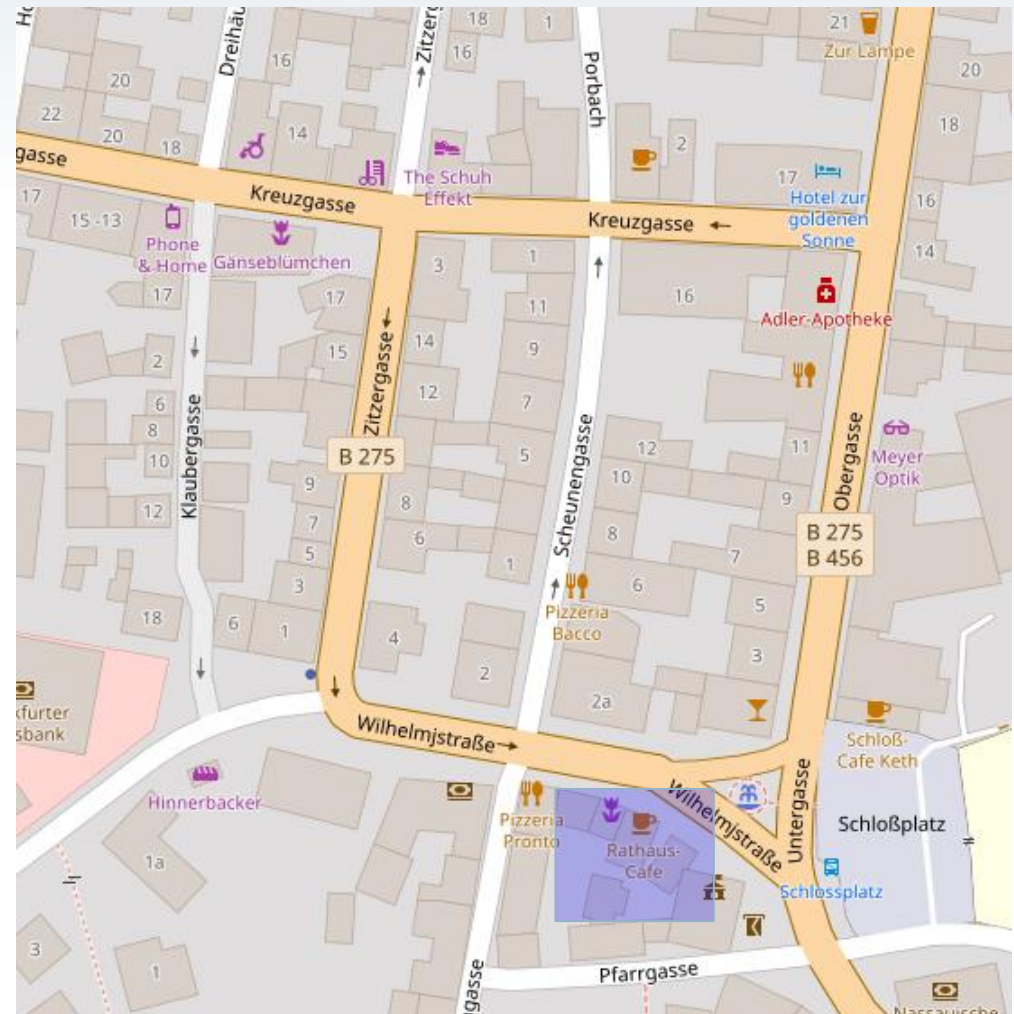
Bahnhofsgebäude



Parkplatz – Blick Richtung Bahnhofsgebäude

Usingen – Rathaus

Standort	Rathaus
Verkehrliche Funktion	Erschließungsfunktion (Quelle/Ziel) Stadtzentrum für Einzelhandel, Gastronomie Verwaltung, Schwimmbad
Vorrangige Nutzergruppe	Anwohner/Besucher (Einkauf/Versorgung, Freizeit/Erholung), Pendler
Potenzielles Angebot	E-Autos Pedelecs + Lastenpedelecs
Bemerkungen	wenige Parkplätze am Rathaus (Alternative Schlossparkplatz) Umbau Bahnhofstraße verbessert Bahnhofsanbindung; potenzieller Ankermieter: Stadtverwaltung



Usingen – Rathaus

Standort	Rathaus
Verkehrliche Funktion	Erschließungsfunktion (Quelle/Ziel) Stadtzentrum für Einzelhandel, Gastronomie Verwaltung, Schwimmbad
Vorrangige Nutzergruppe	Anwohner/Besucher (Einkauf/Versorgung, Freizeit/Erholung), Pendler
Potenzielles Angebot	E-Autos Pedelecs + Lastenpedelecs
Bemerkungen	wenige Parkplätze am Rathaus (Alternative Schlossparkplatz) Umbau Bahnhofstraße verbessert Bahnhofsanbindung; potenzieller Ankermieter: Stadtverwaltung



Usingen – Innenstadt

FOTOS



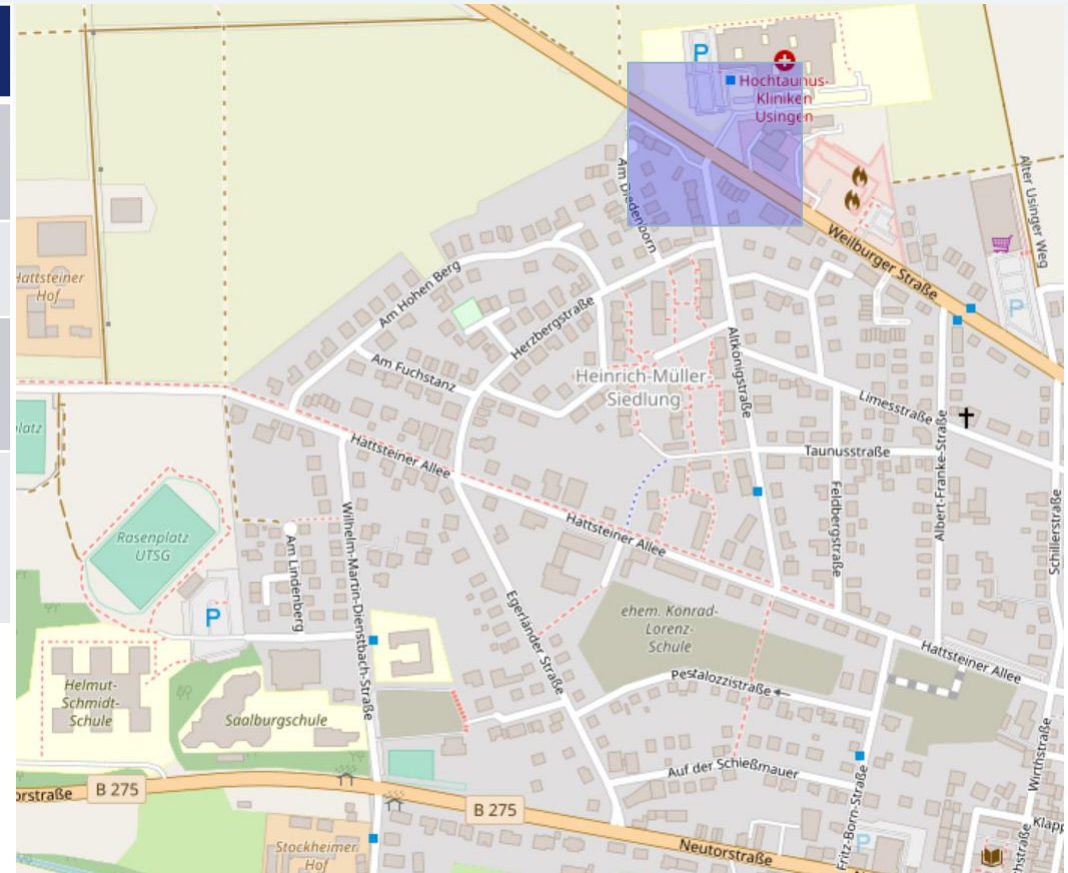
Schloßplatz



Stadtverwaltung

Usingen – Hochtaunuskliniken

Standort	Krankenhaus/Wohngebiet ohne SPNV-Anschluss
Verkehrliche Funktion	Erschließungsfunktion Klinik, Wohnquartier
Vorrangige Nutzergruppe	Pendler, Besucher Krankenhaus Anwohner
Potenzielles Angebot	E-Autos Pedelecs (Lastenpedelecs)
Bemerkungen	Ausbaufähige Anbindung an den Bahnhof per Bus; Hochtaunuskliniken als möglicher Zielpunkt



Usingen – Hochtaunuskliniken

Standort	Krankenhaus/Wohngebiet ohne SPNV-Anschluss
Verkehrliche Funktion	Erschließungsfunktion Klinik, Wohnquartier
Vorrangige Nutzergruppe	Pendler, Besucher Krankenhaus Anwohner
Potenzielles Angebot	E-Autos Pedelects (Lastenpedelecs)
Bemerkungen	relativ schlechte Anbindung an den Bahnhof per Bus; Hochtaunuskliniken als möglicher Zielpunkt



Usingen – Hochtaunuskliniken

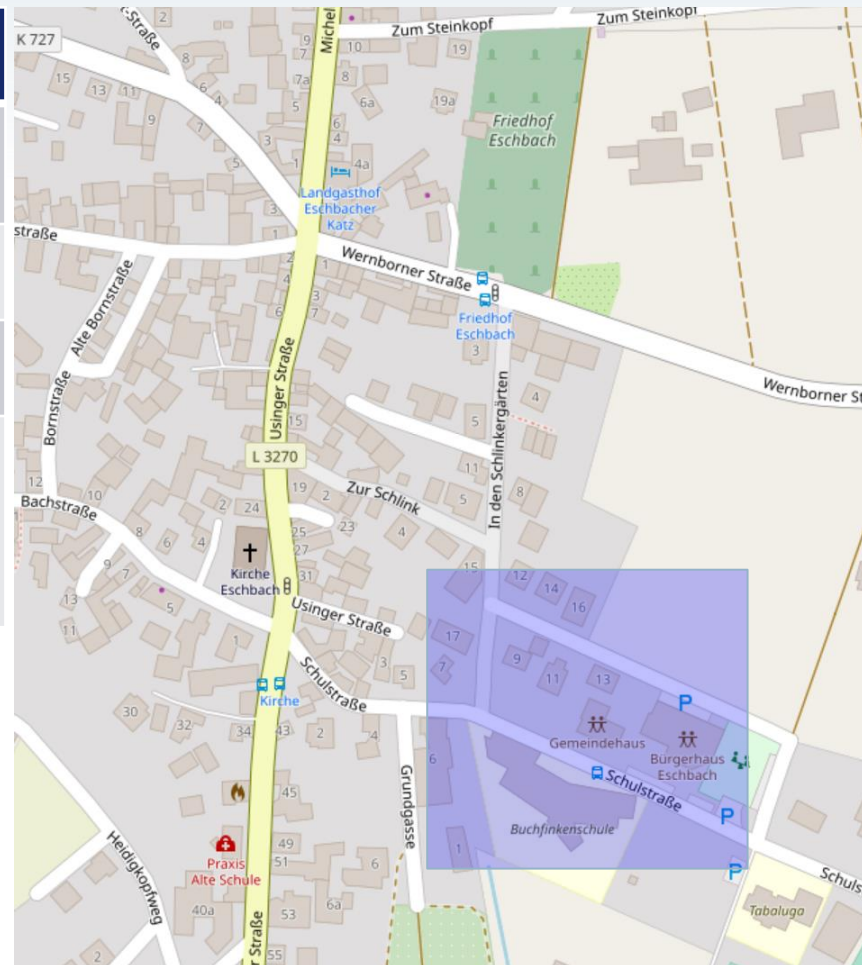
FOTOS



Vorderansicht der Hochtaunuskliniken

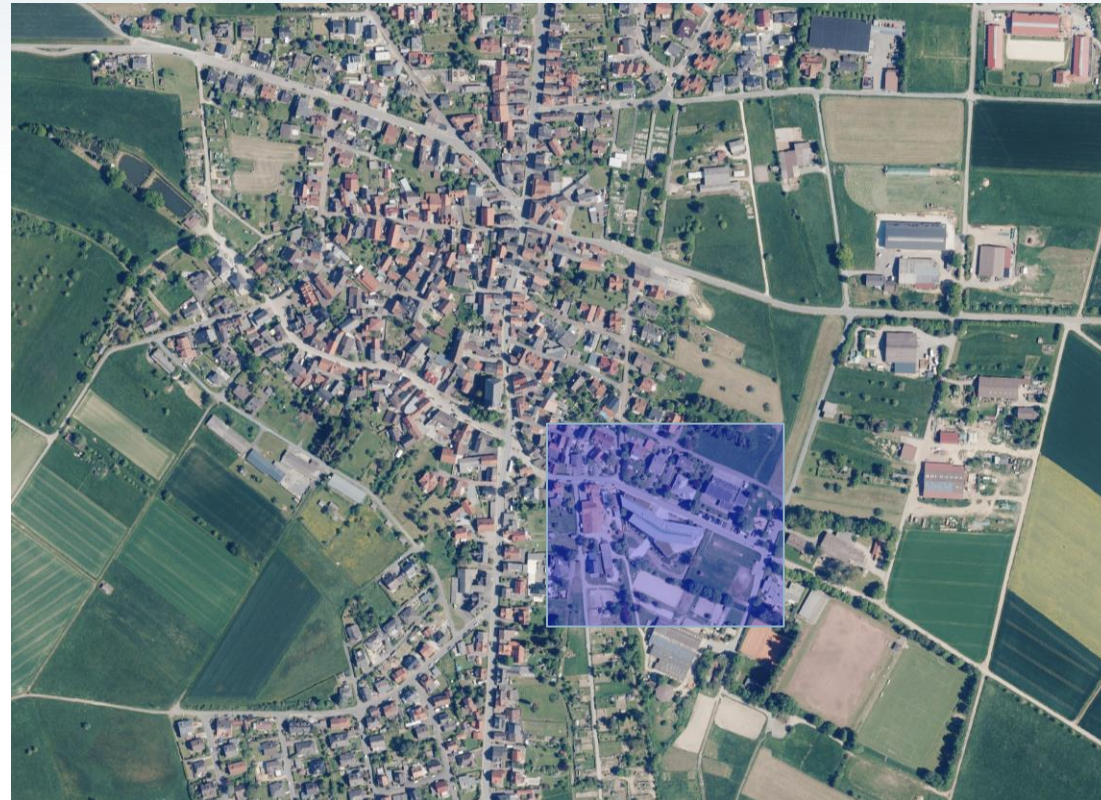
Usingen – Eschbach

Standort	Wohnquartier ohne SPNV-Anschluss
Verkehrliche Funktion	Erschließungsfunktion (Quelle/Ziel) Wohnquartier
Vorrangige Nutzergruppe	Pendler
Potenzielles Angebot	E-Autos Pedelects
Bemerkungen	Ländlich geprägt; Rad-Anbindung nach Usingen über „Alter Usinger Weg“ Carsharing ermöglicht Wege nach Usingen



Usingen – Eschbach

Standort	Wohnquartier ohne SPNV-Anschluss
Verkehrliche Funktion	Erschließungsfunktion (Quelle/Ziel) Wohnquartier
Vorrangige Nutzergruppe	Pendler
Potenzielles Angebot	E-Autos Pedelecs
Bemerkungen	Ländlich geprägt; Rad-Anbindung nach Usingen über „Alter Usinger Weg“ Carsharing ermöglicht Wege nach Usingen



Bauamt

Datum	Drucksache Nr.:
30.08.2023	XI/101-2023

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	18.09.2023	
Ausschuss für Verkehr, Bauen und Stadtentwicklung	26.09.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	28.09.2023	
Ortsbeirat Usingen	12.10.2023	
Stadtverordnetenversammlung	16.10.2023	

Bauleitplanung der Stadt Usingen

Aufhebung des Bebauungsplans "Altenwohn- und Pflegeheim" in Usingen

Hier: Beschluss über die Abwägung der im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen nach § 3 (2) Satz 4 BauGB i. V. m. § 1 (7) BauGB und Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB

Beschlussvorschlag:

I) Beschluss über die Behandlung der während den Beteiligungsverfahren eingegangenen abwägungsrelevanten Stellungnahmen:

Es wird beschlossen:

Die in Anlage 4 beigefügten Beschlussempfehlungen zu den während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB sowie im förmlichen Beteiligungsverfahren nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB eingegangenen Anregungen werden als Stellungnahme der Stadt abgewogen.

II) Beschluss der Bebauungsplanaufhebung als Satzung:

Es wird beschlossen, die Aufhebung des Bebauungsplans „Altenwohn- und Pflegeheim“, in der Kernstadt Usingen, gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung umzusetzen. Der Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplans wird zugestimmt. Der Beschluss ist gem. § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Sachdarstellung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 07.06.2022 die Durchführung eines Aufhebungsverfahrens für diverse formell und materiell mangelhafte Altbebauungspläne beschlossen (Beschluss Nr. XI/77-2022). Für den vorliegenden Bebauungsplan wurde dieses Verfahren, welches vom Ablauf her identisch ist mit dem einer Bebauungsplanaufstellung, daraufhin durchgeführt.

Nach der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB wurde die Begründung zur Bebauungsplanaufhebung im Zuge der vom Hochtaunuskreis (Fachbereich Umwelt, Naturschutz und Bauleitplanung) abgegebenen Stellungnahme angepasst. Die Gründe für die Aufhebung des Bebauungsplans wurden dabei nochmal ausführlicher dargelegt.

Im Rahmen der Offenlage nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB wurden keine Änderungen mehr vorgenommen.

Der Abwägung der im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen soll nun zugestimmt werden.
Zudem soll der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Die Aufhebungssatzung tritt am Tag der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Haushaltsrechtlich geprüft:

Kämmerei

bedarf keiner Zustimmung der

Leitung Kämmerei

Steffen Wernard
Bürgermeister

Frau Gabriele Pöhlmann
Amtsleitung Bauamt

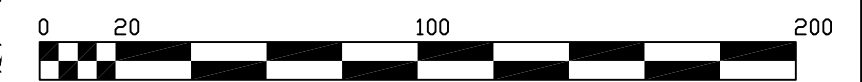
Natalie Hinz
Sachbearbeitung

Anlagen

- 1) Plankarte
- 2) Begründung
- 3) Abwägungsrelevante Stellungnahmen
- 4) Abwägung der Stellungnahmen



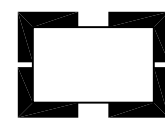
Maßstab 1:2000



PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungsplanaufhebung



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Hattsteiner Allee 20 - 22" Dieser bleibt von der Bebauungsplanaufhebung unberührt.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss am 04.07.2022	Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB vom 03.04.2023 bis 14.04.2023
bekanntgemacht am	bekanntgemacht am
	Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB vom 29.03.2023 bis 05.05.2023
1. Entwurfsbeschluss am (Offenlegungsbeschluss)	2. Entwurfsbeschluss am (Offenlegungsbeschluss)
1. Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB vom 12.06.2023 bis 14.07.2023	2. Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 4a (3) BauGB vom bis
bekanntgemacht am 03.06.2023	bekanntgemacht am
1. Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vom 12.06.2023 bis 14.07.2023	2. Behördenbeteiligung gem. § 4a (3) BauGB vom bis

Satzungsbeschluss am

Bestätigung der Verfahrensvermerke

den

Bürgermeister

Genehmigung nach § 10 (2) BauGB - entfällt -

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/den hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Gemeindevertretung/Stadterordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.

den

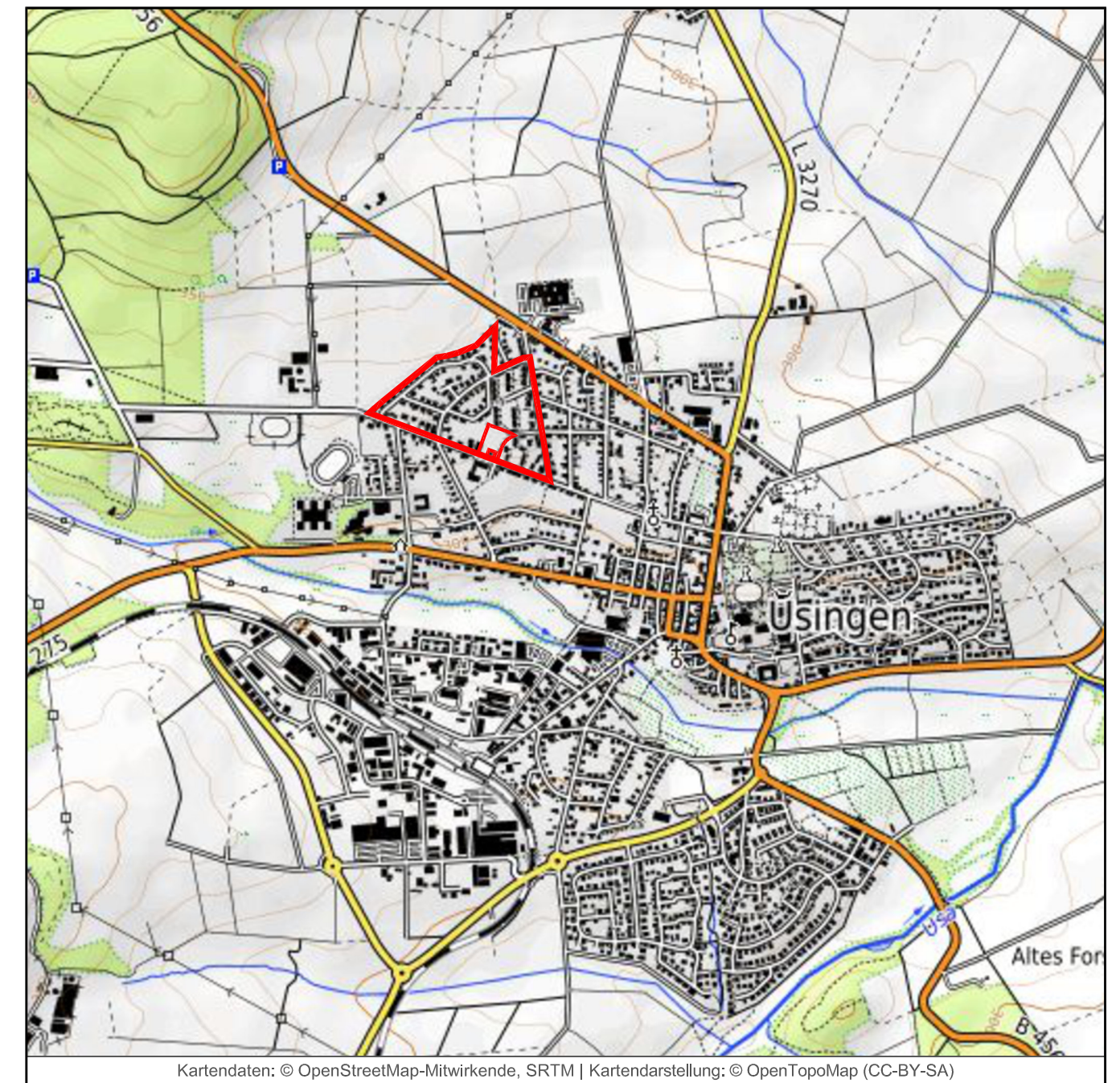
Bürgermeister

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am

rechtskräftig ab

den

Bürgermeister



Kartendaten: © OpenStreetMap-Mitwirkende, SRTM | Kartendarstellung: © OpenTopoMap (CC-BY-SA)

Stadt Usingen
Aufhebung des Bebauungsplanes
"Altenwohn- und Pflegeheim"
Kernstadt

- Fassung für den Satzungsbeschluss -

Datum	Erstellung / Änderung
27.01.2023	sw Erstellung

geprüft: 01.06.2023, C. K. Dateiname: busal_2d1.dwg

Auszug aus den Geobasisdaten der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation Blattgröße: 58 cm x 59,4 cm

Stand: 01.2023 erstellt mit: StadtCAD 20

basierend auf: AutoCAD Map 3D 2020

Planungsbüro Koch

Planungsbüro für
 • Städtebau • Landschaft
 • Freiraum • Straßen- und Tiefbau

Dipl.-Geogr. Christian Koch, Stadtplaner AKH Tel. (0 64 43) 6 90 04-0
 Alte Chaussee 4, 35614 Aßlar Fax (0 64 43) 6 90 04-34
 www.pbkoch.de info@pbkoch.de

Planbearbeitung
 Dipl.-Geogr. C. Koch Stand
 31.08.2023



Stadt Usingen

Aufhebung des Bebauungsplanes „Altenwohn- und Pflegeheim“

Kernstadt

B E G R Ü N D U N G

Fassung für Satzungsbeschluss

31. August 2023

**Bearbeitung: Dipl.-Geogr. Christian Koch
Dr. rer. nat. Christiane Koch**



PlanungsbüroKoch

www.pbkoch.de

Dipl.-Geogr. Christian Koch
Stadtplaner

Alte Chaussee 4, 35614 Aßlar

Tel. (0 64 43) 6 90 04-0
Fax (0 64 43) 6 90 04-34

e-Mail: info@pbkoch.de

Inhaltsverzeichnis

Seite

Teil A: Begründung	3
1. Geltungsbereich	3
2. Bestand	4
3. Bisheriger Bebauungsplan.....	4
4. Teilüberplanung.....	5
5. Flächennutzungsplan.....	6
6. Ziel und Zweck der Bebauungsaufhebung.....	6
7. Aufhebungsverfahren.....	8
5.1 Verfahrensstand	9
Teil B: Umweltbericht.....	10
1. Einleitung.....	10
2. Bestandsaufnahme und Bewertung des gegenwärtigen Umweltzustandes sowie Auswirkungsprognose	10
3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Aufhebung des Bebauungsplanes	12
4. Umweltrelevante Maßnahmen	12
5. Erheblichkeit der Umweltauswirkungen	13
6. Anderweitige Planungsmöglichkeiten	13
7. Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen	13
8. Verwendete Verfahren / Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung.....	13
9. Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)	13
10. Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts	13
Quellenverzeichnis.....	14

Teil A: Begründung

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanaufhebung befindet sich im Nordwesten der Kernstadt Usingen. Er wird begrenzt von der Hattsteiner Allee im Süden, der nördlichen Bebauung der Straße „Am Hohen Berg“ im Nordwesten, der Herzbergstraße nördlich der Heinrich-Müller-Siedlung sowie der Altkönigstraße im Osten.

Im Süden des Plangebiets wurde überlagernd im Jahr 2019 der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Hattsteiner Allee 20 – 22“ aufgestellt. Dieser bleibt von der Bebauungsplanaufhebung unberührt.

Der aufzuhebende Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 12,53 ha.

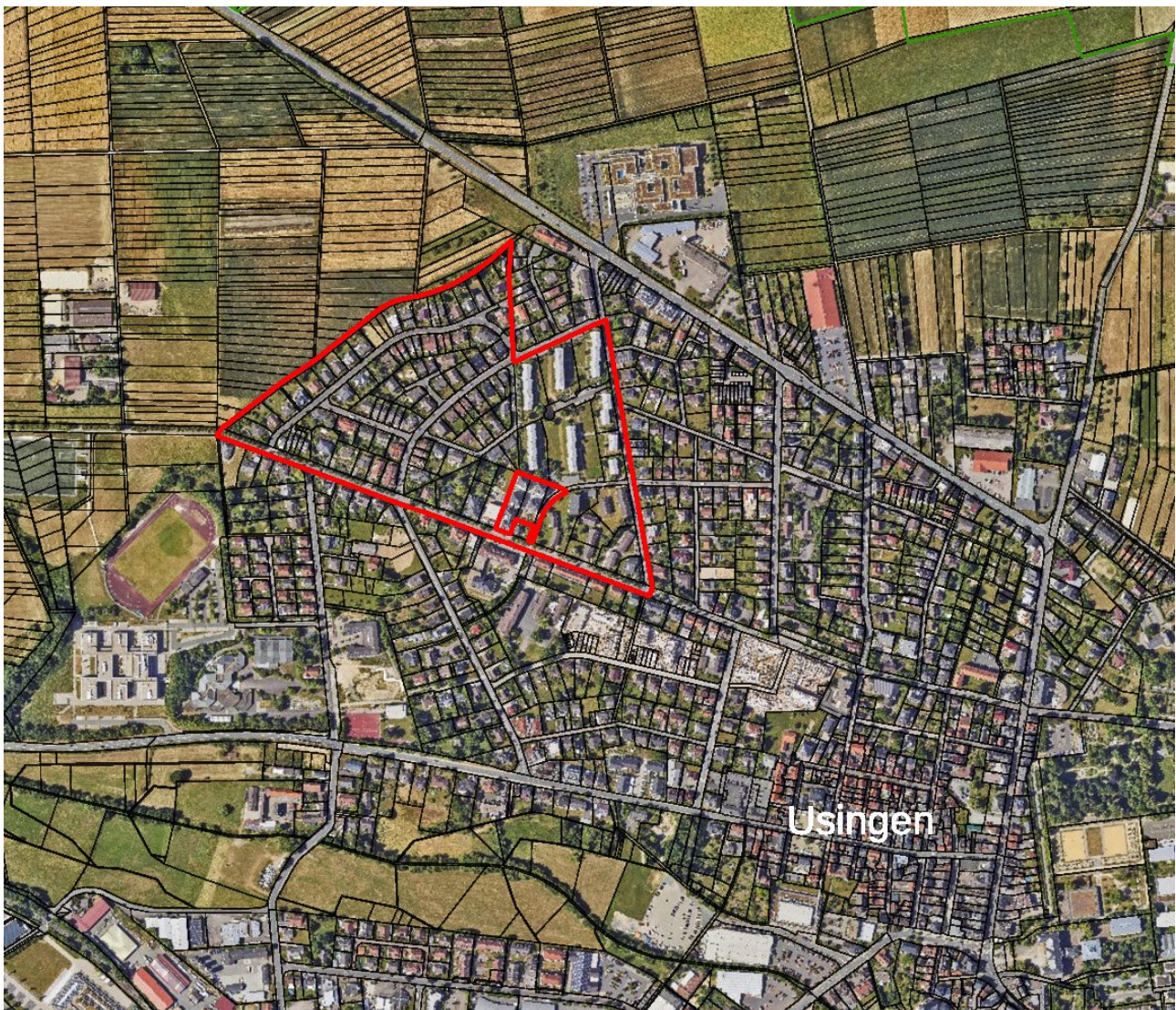


Abb. 1: Geltungsbereich, maßstabslos, Kartengrundlage Überfliegung Stadt Usingen

2. Bestand

Der östliche Teil des Geltungsbereichs ist von Mehrfamilienhäusern geprägt, darunter die einheitlich gebaute Heinrich-Müller-Siedlung zwischen der Herzbergstraße und Taunusstraße. Weitere Mehrfamilienhäuser befinden sich südlich der Taunusstraße und entlang der Hattsteiner Allee, während der überwiegende Teil des Gebiets mit freistehenden Einzelhäusern und Doppelhäusern bebaut ist. Eine Baulücke ist noch im Norden der Straße „Am Hohen Berg“ vorhanden. In einer Stichstraße nördlich der Herzbergstraße befindet sich ein Spielplatz.

Das Gebiet ist von Wohnnutzung geprägt, vereinzelt befinden sich innerhalb der Wohngebäude nicht störende Gewerbebetriebe wie z.B. ein Autoschilder-Geschäft gegenüber der KFZ-Zulassungsstelle an der Hattsteiner Allee. Die Gebäude der Heinrich-Müller-Siedlung sind drei- bis fünfgeschossig, während ansonsten ein- und zweigeschossige Bauten vorzufinden sind.

3. Bisheriger Bebauungsplan



Abb. 2: bisheriger Bebauungsplan, nur Planzeichnung

Der Bebauungsplan „Altenwohn- und Pflegeheim“ wurde mit Verfügung des Regierungspräsidenten vom 07. März 1977 genehmigt und am 23. März 1977 bekannt gemacht.

Er setzt überwiegend Allgemeine Wohngebiete mit unterschiedlichen Geschossigkeiten in offener Bauweise fest. Im zentralen Bereich sieht er eine Gemeinbedarfsfläche für ein Altenwohn- und Pflegeheim vor. Dies wurde jedoch nie umgesetzt. Hier befindet sich heute die nicht im Bebauungsplan eingezeichnete Straße „Zu den Bornkauten“ mit einer Bebauung, die einem Allgemeinen Wohngebiet entspricht.

Des Weiteren setzt der Bebauungsplan Straßenverkehrsflächen und Fußwege, Baufelder und nicht überbaubare Flächen sowie eine Grundflächenzahl und eine Geschossflächenzahl fest. Auch einige Gestaltungsfestsetzungen werden getroffen.

Zur Planentwicklung in der Begründung zum Bebauungsplan lautet es wie folgt:

Der vorliegende Bebauungsplanentwurf ist eine Entwicklung aus dem Gesamtflächennutzungsplan der Stadt Usingen. Das Baugebiet beinhaltet die Gemeinbedarfsfläche für den Bau eines Altenwohn- und Pflegeheimes. Die Restfläche ist als „Allgemeines Wohngebiet“ vorgesehen.“

Es gab in der Vergangenheit bereits Bestrebungen, den Bebauungsplan bezüglich der nicht realisierten Gemeinbedarfsfläche zu ändern und in „Hattsteiner Allee“ umzubenennen. Das Verfahren zur Änderung wurde aber nicht zu Ende geführt.

4. Teilüberplanung

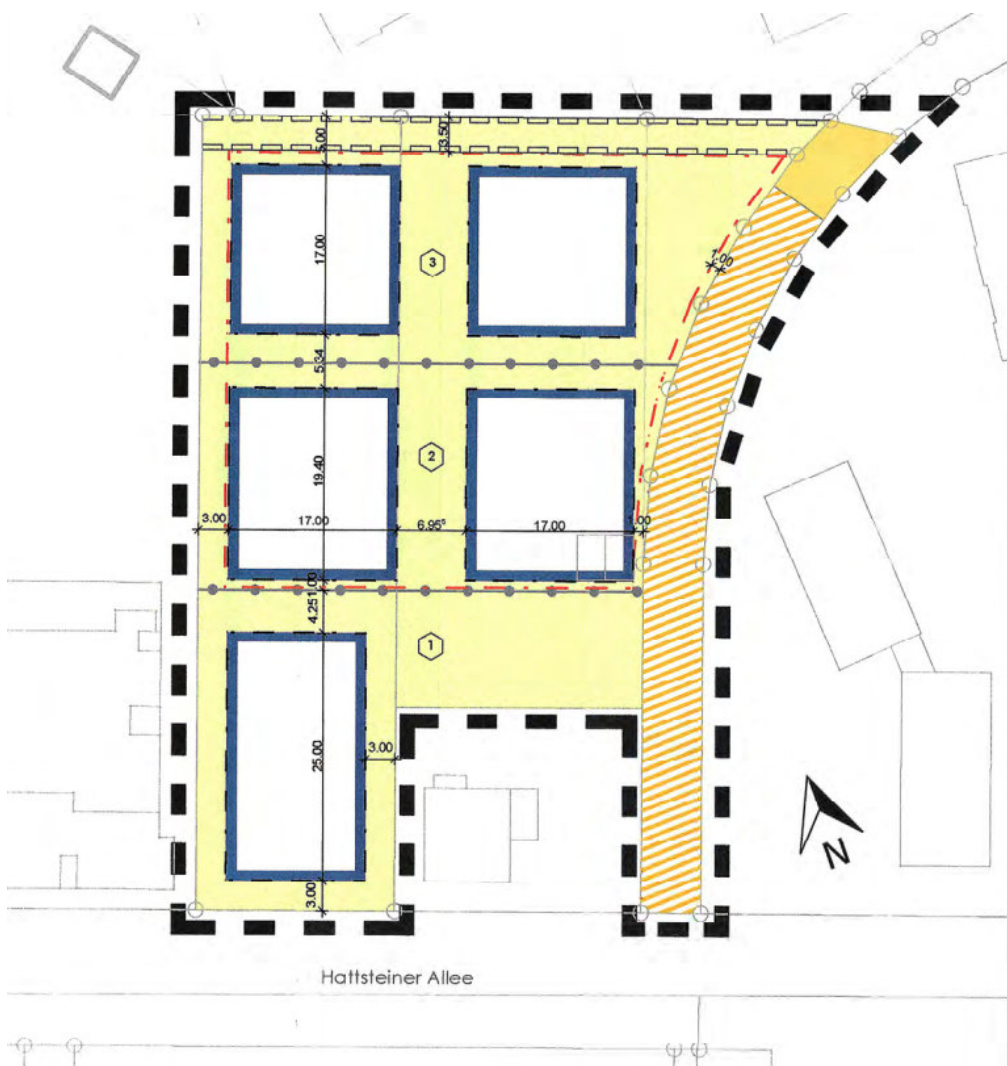


Abb. 3: Bebauungsplan „Hattsteiner Allee 20 – 22“, nur Planzeichnung

Im Süden des Plangebiets wurde jedoch überlagernd im Jahr 2019 der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Hattsteiner Allee 20 – 22“ aufgestellt. Dieser bleibt von der Bebauungsplanaufhebung unberührt.

5. Flächennutzungsplan

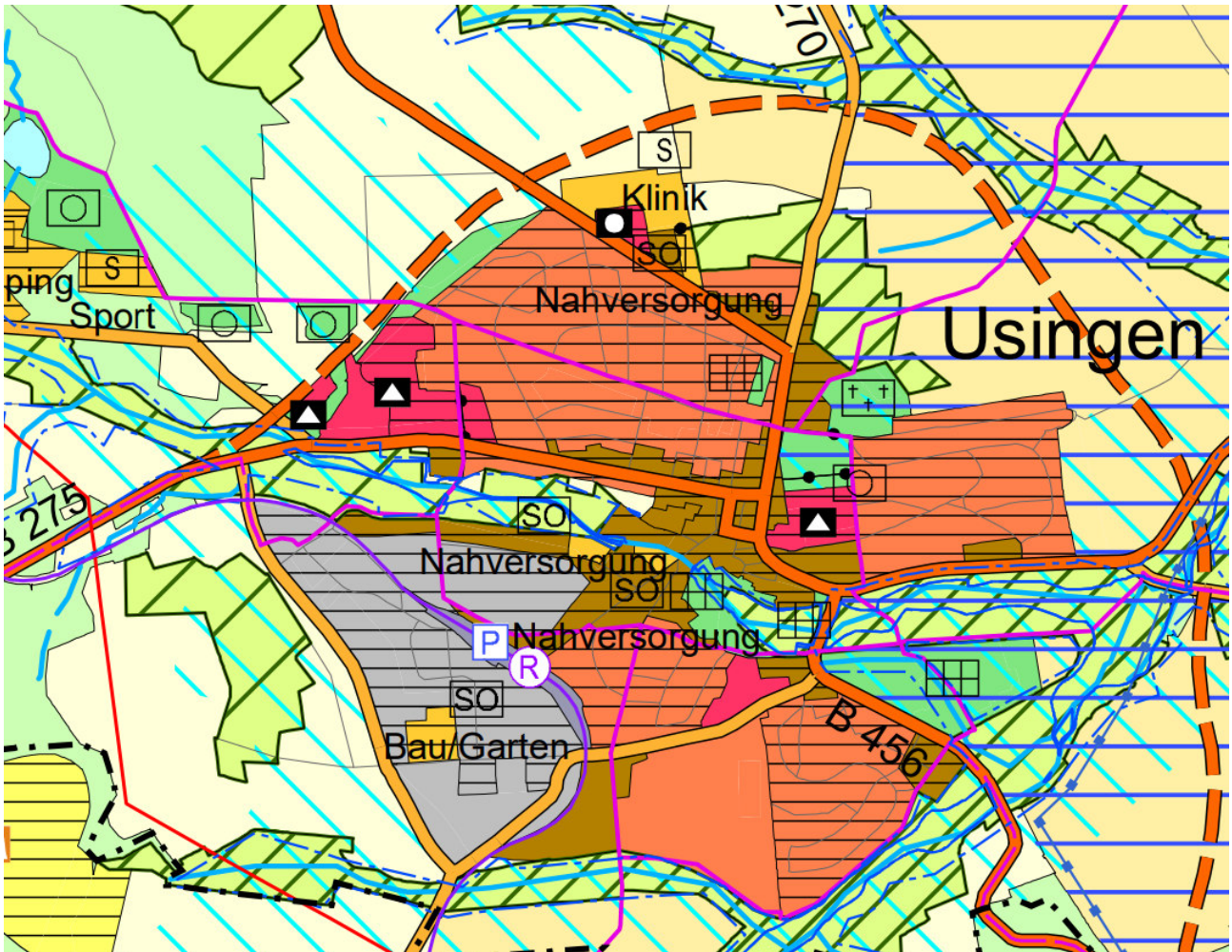


Abb. 4: Ausschnitt aus dem Regionalen Flächennutzungsplan

Im gültigen Regionalen Flächennutzungsplan der Region FrankfurtRheinMain von 2010 ist das Plangebiet als Wohnbaufläche Bestand dargestellt.

6. Ziel und Zweck der Bebauungsplanaufhebung

Der vorliegende Bebauungsplan ist einer von 25 Altbebauungsplänen der Stadt Usingen, die verwaltungsintern einer Prüfung hinsichtlich rechtlicher Fehler unterzogen wurden.

Die Thematik der Rechtswirksamkeit von sogenannten Altbebauungsplänen, betrifft Bebauungspläne zumeist aus dem Zeitraum 1960-1976. Bei der Rechtskraftthematik ist hier die Wirksamkeit, welche mit der ordnungsgemäßen öffentlichen Bekanntmachung und der Ausfertigung der Bebauungsplankarte als rechtmäßiges Dokument erfolgt, gemeint.

Einige der Altbebauungspläne weisen Mängel bzgl. der Rechtswirksamkeit auf, die sich aus den

formellen Anforderungen der Planausfertigung oder der rechtmäßigen Bekanntmachung ergeben. Bebauungspläne werden durch die ordnungsgemäße öffentliche Bekanntmachung mit Ausfertigung der Bebauungsplankarte wirksam. Diese muss konform einer inhaltlich rechtmäßig aufgestellten Hauptsatzung erfolgen, in welcher Ort, Art und Dauer der Offenlegung und der Bekanntmachung von Satzungen benannt sind. Im zuvor genannten Zeitraum war die Anwendung der Baugesetzgebung noch im Beginn und ebenso die enge Bindung an die Hauptsatzung der Städte und Gemeinden nicht so beachtet, sodass die Hauptsatzungen überwiegend mangelbehaftet und fehlerhaft waren. Die erste bei der Stadt Usingen hierbei fehlerfrei anzusehende Hauptsatzung ist mit dem 4. Nachtrag vom 14.09.1974 zur Hauptsatzung vom 05.09.1972 erfolgt.

Aufgrund der genannten Thematik sind alle Pläne hinsichtlich Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses mit vorliegender Niederschrift, Bekanntmachungsnachweis von vorhandenen Zeitungsdokumenten und Verfahrensvermerken im Plan (Datum und Unterzeichnung durch Bürgermeister) überprüft worden.

Zunächst wurden 3 Bebauungspläne aufgrund aktueller Anfragen einer eingehenden Prüfung unterzogen. Im Rahmen dieser Überprüfung hat sich herausgestellt, dass nach aktueller Rechtsprechung alle Bebauungspläne weiter anzuwenden sind, solange sie nicht in einem rechtlich vorgeschriebenen vollständigen Aufhebungsverfahren, welches dem Aufstellungsverfahren für Bebauungspläne gleich ist, aufgehoben wurden.

Die Aufhebung eines Bebauungsplans führt zu einer Veränderung der Beurteilungsgrundlage für Bauvorhaben, da dieses dann im Kontext seiner umgebenden Bebauung planungsrechtlich nach § 34 BauGB als Einzelfallentscheidung beurteilt wird. In diesen Fällen können demgemäß auch die Grundzüge der vorherigen Planung (Art und Maß der baulichen Nutzung) berücksichtigt werden. Das Baugesetzbuch ermöglicht zur Behebung formeller Mängel von Bebauungsplänen eine Heilung. Es gibt die Möglichkeit, die mit Mängeln behafteten Bebauungspläne gem. § 214 Abs. 4 BauGB, erneut und rückwirkend bekanntzumachen und so zur ordnungsgemäßen Rechtskraft zu bringen. Es gibt demnach folgende Alternative Szenarien für den Umgang mit fehlerbehafteten Bebauungsplänen:

- A.) Durchführung eines Aufhebungsverfahrens
- B.) Erneute Bekanntmachung gem. §214 BauGB

Der vorliegende Bebauungsplan „Altenwohn- und Pflegeheim“ weist als formellen Wirksamkeitsmangel einen fehlerhaften Ausfertigungsvermerk über die Bekanntmachung auf (Verfahrensvermerk mit Siegel und Unterschrift zur Bekanntmachung fehlt).

Seitens der Stadtplanung wurde diesbezüglich auch eine inhaltliche Überprüfung durchgeführt. Dabei sind die Bebauungspläne hinsichtlich ihrer Festsetzungen sowie der erfolgten städtebaulichen Entwicklung, angeschaut worden, um entscheiden zu können, welche Pläne zur weiteren Anwendung empfohlen werden können und welche mit Ihren Inhalten nicht die geordnete städtebauliche Entwicklung wie sie gedacht war zu gewährleisten und deshalb als aufzuheben eingestuft werden sollten. Bei der städtebaulichen Bewertung der Bebauungsplanfestsetzungen zeigt sich, dass erhebliche Abweichungen bei genehmigten Bauvorhaben erfolgten.

Die städtebaulichen Ziele des Bebauungsplanes mit den Festsetzungen zur Art der Nutzung waren Allgemeine Wohngebiete sowie in einem Teilbereich eine Gemeinbedarfsfläche „Altenwohn- und Pflegeheim“. In diesem Teilbereich, der zudem Namensgeber des Bebauungsplans wurde, entspricht der Baubestand jedoch nicht den Bebauungsplaninhalten, sondern wird ebenfalls als Allgemeines Wohngebiet genutzt.

Es gab in der Vergangenheit bereits Bestrebungen, den Bebauungsplan diesbezüglich zu ändern und in „Hattsteiner Allee“ umzubenennen. Das Verfahren zur Änderung wurde aber nicht zu Ende geführt.

Weiterhin sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans an mehreren Stellen wesentliche, die Grundzüge der Planung betreffende Abweichungen erfolgt, indem dort teilweise vollständig außerhalb von Baugrenzen Bauten realisiert wurden und Baugrenzüberschreitungen unzulässiger Größenordnung gem. § 23 BauNVO genehmigt wurden. Die nachfolgende Übersicht verdeutlicht die festgestellten Abweichungen:



Abb 5: Baugrenzüberschreitungen im Bebauungsplangebiet „Altenwohn- und Pflegeheim“ (Quelle: Stadt Usingen)

Die zahlreichen Abweichungen bei den grundlegenden Festsetzungen zur Art der Nutzung (Pflegeheim) und zu den Baugrenzen bieten eine hinreichende Begründung, dass kein Vertrauen in die Wirksamkeit des Bebauungsplans erwartet werden kann. Deshalb soll der Bebauungsplan nun aufgehoben werden. Das Gebiet ist bis auf eine Baulücke bereits vollständig bebaut. Aktuelle Neubau- oder Änderungsvorhaben, insbesondere in der Baulücke in der Straße „Am hohen Berg“ können problemlos nach § 34 BauGB beurteilt werden. Eine städtebaulich geordnete Entwicklung ist aufgrund der vorhandenen Bebauung möglich.

7. Aufhebungsverfahren

Die Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) über die Aufstellung von Bauleitplänen gelten gemäß § 1 Abs. 8 auch für deren Aufhebung. Die Regelungen für ein vereinfachtes Verfahren nach §13 oder §13a BauGB finden hier keine Anwendung. Somit ist der Bebauungsplan im zweistufigen Regelverfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung gemäß §2 Abs. 4 BauGB und Erstellung eines Umweltberichts gemäß §2a BauGB aufzuheben. Der Umweltbericht findet sich in Teil B dieser Begründung.

Zur Beseitigung des unklaren Rechtscheins durch den fehlerhaften Ausfertigungsvermerk über die Bekanntmachung und aufgrund der teilweise nicht den Bebauungsplanfestsetzungen entsprechenden Bebauung sowie der bestehenden städtebaulichen Situation eine Heilung gem. § 214 BauGB nicht

zweckmäßig. Unter Abwägung aller Belange hat die Stadtverordnetenversammlung daher am 04.07.2022 beschlossen, das Aufhebungsverfahren durchzuführen.

5.1 Verfahrensstand

Aufhebungsbeschluss 04.07.2022 gemäß § 2 (1) BauGB: Bekanntgemacht: xx.xx.xxxx

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB:
03.04.2023 bis 14.04.2023, Bekanntgemacht: xx.xx.xxxx.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange unter Anwendung des § 4 (1) BauGB: 29.03.2023 bis 05.05.2023.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt in Form einer öffentlichen Auslegung unter Anwendung des § 3 (2) BauGB: 12.06.2023 bis 14.07.2023, Bekanntgemacht: 03.06.2023. Aufgrund der geringen Komplexität des Plangegegenstands besteht kein Anlass zur Ausweitung des gesetzlich vorgeschriebenen Auslegungszeitraums.

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange unter Anwendung des § 4 (2) BauGB:
12.06.2023 bis 14.07.2023

Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB: xx.xx.xxxx.

Teil B: Umweltbericht

1. Einleitung

Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes

Der Bereich der Planaufhebung erstreckt sich über den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Altenwohn- und Pflegeheim“ aus dem Jahr 1976. Der Geltungsbereich umfasst am südlichen Rand die Straße „Hattsteiner Allee“ sowie am östlichen Rand die Straße „Altkönigstraße“. Zur inneren Erschließung sind die Straßen „Am Hohen Berg“; „Am Fuchstanz“; „Herzbergstraße“, „Zu den Bornkauten“ und „Taunusstraße“ vorhanden. Der Bebauungsplan umfasst mehrere „Allgemeine Wohngebiete“ mit einer GRZ von 0,4. Den westlichen Abschluss des Bebauungsplanes zur offenen Landschaft bildet eine Reihe mit „Dauerkleingärten“ im allgemeinen Wohngebiet westlich der Straße „Am hohen Berg“.

Der tatsächliche Bestand weicht im Bereich dieser Dauerkleingärten vom Bebauungsplan dahingehend ab, dass es sich vielmehr um die Gärten der Häuser im allgemeinen Wohngebiet handelt als um separate Kleingärten. Hier findet sich auch die einzige Baulücke im gesamten Gebiet. Die Wohnbebauung innerhalb des Gebietes unterscheidet sich stark. Während der überwiegende Teil durch ein- und zweigeschossige Ein- und Mehrfamilienhäuser, die von Privatgärten umgeben sind geprägt ist, finden sich im östlichen Teil mehrgeschossige Mehrfamilienhäuser, deren Freiflächen als große gemeinschaftliche Rasenflächen gestaltet sind.

Aussagen zu den Hintergründen sowie zum Ziel und Zweck der Planung können Kap. 6 und 7 in Teil A dieser Begründung entnommen werden.

2. Bestandsaufnahme und Bewertung des gegenwärtigen Umweltzustandes sowie Auswirkungsprognose

Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Pflanzen

Das Plangebiet ist stark durchgrünt aufgrund des hohen Anteils privater Gartenflächen. Es handelt sich hierbei ausnahmslos um private Ziergärten. Eine Nutzgartennutzung ist lediglich untergeordnet vorhanden. Die Freiflächen um die Mehrfamilienhäuser sind als große, offene Rasenflächen gestaltet. Die einzige vorhandene Baulücke im Straßenzug „Am Hohen Berg“ wird als Wiese im besiedelten Bereich gepflegt. Ein Teil wird augenscheinlich als Wendeplatz der angrenzenden Landwirtschaftsfläche genutzt. Erhaltenswerte Vegetationsstrukturen im öffentlichen Raum sind nicht vorhanden. Es befinden sich im Plangebiet auch keine besonders schutzwürdigen Biotope. Das natürliche Vorkommen streng geschützter Pflanzenarten kann ausgeschlossen werden. Durch die Planaufhebung ergeben sich für die Grünflächenausstattung und -gestaltung überwiegend keine Änderungen. Die vorhandene Baulücke wird nach Aufhebung des Bebauungsplans entsprechend den Regelungen des § 34 BauGB beurteilt und kann damit auch weiterhin bebaut werden.

Tiere

Es kann davon ausgegangen werden, dass die privaten Ziergärten und Freiflächen von allgemein häufigen Tierarten besiedelt werden. Es ist auch davon auszugehen, dass teilweise Arten, die in den westlich liegenden Offenlandflächen außerhalb des Bereichs der Planaufhebung vorkommen, das Plangebiet im Rahmen der Nahrungssuche aufsuchen. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes wird den Tieren jedoch kein weiterer potentieller Lebensraum im Außenbereich entzogen, da mit der Planaufhebung keine Verringerung von Freiflächen zugunsten von Bauflächen verfolgt wird. Die vorhandene Baulücke könnte derzeit bebaut werden und wird nach Aufhebung des Be-

bauungsplans entsprechend den Regelungen des § 34 BauGB beurteilt und kann damit auch weiterhin bebaut werden. Sie weist keine besonderen Habitatstrukturen auf, die das Vorkommen wertgebender Tierarten genau in diesem Bereich bedingen würden. Bei Beibehaltung der derzeitigen Flächennutzung ergeben sich keine Auswirkungen für die im Plangebiet ansässigen oder auftretenden Tiere.

Fläche

Der Bereich der Planaufhebung hat eine Fläche von 12,53 ha. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes wird es zu keiner zusätzlichen Flächeninanspruchnahme kommen. Die vorhandene Baulücke könnte derzeit bebaut werden und wird nach Aufhebung des Bebauungsplans entsprechend den Regelungen des § 34 BauGB beurteilt.

Boden

Die Böden im Plangebiet werden im Boden-Viewer Hessen (HLNUG 2023) aufgrund der bestehenden Bebauung als „Flächen starker anthropogener Überprägung“ dargestellt. Auch die Baulücke wird bereits diesem Bereich zugeordnet. Versiegelungen sind in Form der Gebäude und der Straßen sowie befestigter Flächen als Auffahrt, Stellplatz, Terrasse usw. vorhanden. In diesen Bereichen werden die natürlichen Bodenfunktionen nicht mehr erfüllt. Die Freiflächen erfüllen aufgrund der Infiltration von Niederschlagswasser zumindest noch eine gewisse Funktion im Bodenwasserhaushalt. Altlastenverdachtsflächen o.Ä. sind nicht bekannt. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes wird es zu keiner zusätzlichen Versiegelung oder Überprägung des Bodens kommen. Die vorhandene Baulücke könnte derzeit bebaut werden und wird nach Aufhebung des Bebauungsplans entsprechend den Regelungen des § 34 BauGB beurteilt.

Wasser

Oberflächengewässer

Oberflächengewässer sind im Gebiet und seiner Umgebung nicht vorhanden. Wasserschutzgebiete sind im und angrenzend an das Plangebiet nicht vorhanden.

Grundwasser

Die Freiflächen erfüllen aufgrund der Infiltration von Niederschlagswasser zumindest noch eine gewisse Funktion im Bodenwasserhaushalt und tragen damit auch geringfügig zur Grundwasserneubildung bei. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes wird es zu keiner zusätzlichen Versiegelung oder Überprägung des Bodens kommen, die die Grundwasserneubildung verringern würde. Die vorhandene Baulücke könnte derzeit bebaut werden und wird nach Aufhebung des Bebauungsplans entsprechend den Regelungen des § 34 BauGB beurteilt. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes kommt es damit für das Schutzgut Wasser zu keinen Beeinträchtigungen.

Klima und Luft

Die westlich angrenzend an das Plangebiet großflächigen Offenlandbereiche produzieren nächtliche Kaltluft, die der Ortslage zufließt. Auch die um die Mehrfamilienhäuser großflächig vorhandenen Freiflächen leisten einen wichtigen Beitrag zur innerörtlichen Kaltluftproduktion bzw. nächtlichen Abkühlung. Die in den Privatgärten vorhandenen Gehölze tragen zur Frischluftproduktion bei, auch wenn diese als vergleichsweise untergeordnet zu bewerten ist. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes sind keine Auswirkungen auf die Luftqualität oder die Produktion von Frisch- oder Kaltluft zu erwarten. Die vorhandene Baulücke könnte derzeit bebaut werden und wird nach Aufhebung des Bebauungsplans entsprechend den Regelungen des § 34 BauGB beurteilt.

Landschaftsbild

Das Plangebiet befindet sich in Ortsrandlage von Usingen und die umliegende Landschaft wird zur Erholung genutzt. Die Privatgärten und Freiflächen um die Mehrfamilienhäuser dienen ihren Bewohnern zur Erholung. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes sind keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild oder die Erholungsfunktion gegeben.

Mensch

Für den Menschen sind sowohl wohnumfeldabhängige Faktoren wie Wohn-, Erholungs- und Freizeitfunktionen sowie Aspekte des Immissionsschutzes als auch wirtschaftliche Funktionen wie z.B. Land- und Forstwirtschaft von Bedeutung. Das Plangebiet besitzt als Wohngebiet mit den dazugehörigen Gärten eine wichtige Bedeutung für die Bewohner. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes sind keine Auswirkungen für den Menschen zu erwarten.

Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet befinden sich keine eingetragenen Bau- und Bodendenkmäler. Landwirtschaftliche Nutzflächen sind von der Planaufhebung nicht betroffen auch wenn die Baulücke zumindest als Wendepplatz bei der Bewirtschaftung der angrenzenden Ackerfläche fungiert. Die vorhandene Wohnbebauung umfasst Sachgüter mit einem gewissen Wert für die Eigentümer.

Schutzgebiete

Im Plangebiet und seinem Umfeld sind keine FFH-Gebiete oder Europäische Vogelschutzgebiete, Landschafts- oder Naturschutzgebiete vorhanden. Überschwemmungs- und Trinkwasserschutzgebiete sind im Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wechselwirkungen sind in Anbetracht dessen, dass es durch die Planaufhebung zu keinen Veränderungen in den tatsächlichen und potenziellen Nutzungen kommt, nicht zu erwarten.

3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Aufhebung des Bebauungsplanes

Bei einem Verzicht auf die Aufhebung des Bebauungsplanes ist davon auszugehen, dass sich der Zustand der Flächen und deren Nutzung nicht ändert. Die vorhandene Baulücke könnte derzeit bebaut werden und würde entsprechend der Festsetzungen im Bebauungsplan beurteilt.

4. Umweltrelevante Maßnahmen

Da sich mit der Aufhebung des Bebauungsplans keine relevanten Umweltauswirkungen ergeben, entfällt die Benennung von Maßnahmen. Nach Abschluss des Aufhebungsverfahrens werden zukünftige Vorhaben entsprechend den Regelungen des § 34 BauGB beurteilt. Dies betrifft insbesondere die noch vorhandene Baulücke an der Straße „Am Hohen Berg“. Räumliche Ausweitungen oder gravierende Nutzungsänderungen, die zu qualitativen oder quantitativen Veränderungen umweltrelevanter Aspekte führen könnten, sind auch im Rahmen des künftigen Planungsrechts nicht gegeben.

5. Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Im Ergebnis der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen und des Umweltzustandes im Geltungsbereich der Planaufhebung ist festzustellen, dass nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

6. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der vorliegende Bebauungsplan „Altenwohn- und Pflegeheim“ weist einerseits formellen Wirksamkeitsmängel auf. Andererseits entspricht der Baubestand teilweise nicht den Bebauungsplaninhalten. Aus diesen Gründen wird anstelle einer erneuten Bekanntmachung des Bebauungsplanes, das Aufhebungsverfahren gewählt. Das Gebiet ist bis auf eine Baulücke bereits vollständig bebaut. Aktuelle Neubau- oder Änderungsvorhaben können problemlos nach § 34 BauGB beurteilt werden.

7. Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

Mit der Novellierung des BauGB 2017 müssen im Umweltbericht auch Auswirkungen auf die untersuchten Schutzgüter behandelt werden, die aufgrund der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen zu erwarten sind.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes ergeben sich keine Änderungen, die für die betrachteten Schutzgüter zu Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen führen könnten.

8. Verwendete Verfahren / Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Altenwohn- und Pflegeheim“ ist unter Verwendung des ursprünglichen Bebauungsplans, einer Ortsbegehung und einer Auswertung der vom HLNUG zur Verfügung stehenden Fachdaten erfolgt. Die vorliegenden Pläne und Untersuchungen sind als sachgerechte, aktuelle und ausreichende Informationsgrundlagen für die Umweltprüfung zu bewerten.

9. Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Da mit der Aufhebung des Bebauungsplanes keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, entfällt die Notwendigkeit zur Benennung von Überwachungsmaßnahmen.

10. Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts

Das Ziel der Aufhebung des Bebauungsplanes ist die Behebung von formellen Wirksamkeitsmängeln. Da das Plangebiet mit Ausnahme einer Baulücke vollständig bebaut ist, hat die Planaufhebung keine erheblichen qualitativen oder quantitativen Veränderungen von Umweltqualitätsaspekten zur Folge. Die vorhandene Baulücke könnte derzeit bebaut werden und würde entsprechend der Festsetzungen im Bebauungsplan beurteilt. Eingriffe in Natur und Landschaft sind aufgrund der Planaufhebung nicht zu erwarten. Das Landschaftsbild wird keine Änderung erfahren, da die bauplanungsrechtliche Bemessungsgrundlage sich nach der Planaufhebung eng an dem derzeitigen Bestand orientieren wird.

Quellenverzeichnis

HLNUG (HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE) (2023): BodenViewer
Hessen, Im Internet unter:
<http://bodenviewer.hessen.de/mapapps/resources/apps/bodenviewer/index.html?lang=de>, letzter Ab-
ruf: 01.02.2023.

Usingen/Aßlar, 31.08.2023

Dipl.-Geogr. Christian Koch, Stadtplaner AKH

geprüft



19 ✕

HOCHTAUNUSKREIS – DER KREISAUSSCHUSS
FACHBEREICH UMWELT, NATURSCHUTZ- UND BAULEITPLANUNG
-UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE-



Landratsamt | Postfach 19 41 | 61289 Bad Homburg v.d.H.

Planungsbüro Koch
Herrn Dipl.-Geogr. Christian Koch
Alte Chaussee 4
35614 Aßlar



Herr Dietrich Rössel

Haus 5, Etage 4, Zimmer 5-406

Tel.: 06172 999-6008
Fax: 06172 999-76-6008

dietrich.roessel@hochtaunuskreis.de

Az.: 60.00.08 - 451

27. April 2023

Bauleitplanung der Stadt Usingen
Aufhebung des Bebauungsplans „Altenwohn- und Pflegeheim“
Ihre Nachricht per e-mail vom 29.03.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem oben genannten Bebauungsplan werden seitens des Kreisausschusses des Hochtaunuskreises keine Bedenken vorgebracht.

Der **Fachbereich Umwelt, Naturschutz und Bauleitplanung** begrüßt den eingereichten Vorentwurf zur Aufhebung des Bebauungsplans „Altenwohn- und Pflegeheim“ der Stadt Usingen. Er bittet um Berücksichtigung der folgenden Hinweise, Anregungen und Empfehlungen:

- Auch für die Aufhebung von Bebauungsplänen gilt das Gebot der Erforderlichkeit, die in der Begründung darzulegen ist. Die alleinige Angabe, dem formellen Wirksamkeitsmangel durch die Aufhebung Abhilfe zu schaffen, reicht dabei nicht aus. Vielmehr sollten die konkreten Erforderlichkeiten erläutert werden. Es wird um eine entsprechende Ergänzung im Entwurf gebeten.
- Bei zukünftigen Bauprojekten ist auf einen ausreichenden Erhalt der Durchgrünung zu achten. Dieses Erfordernis ist nicht nur durch die Entwicklungskarte des Landschaftsplans gegeben, sondern ebenfalls durch die gesetzliche Regelung gem. § 8 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung.
- Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei artenschutzrelevanten Veränderungen zukünftiger Vorhaben im Gebiet eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Thorsten Schorr
Erster Kreisbeigeordneter

christian.koch@pbkoch.de

Von: Lisa Kapfer <lisa.kapfer@lfd-hessen.de>
Gesendet: Montag, 5. Juni 2023 11:17
An: christian.koch@pbkoch.de
Cc: denkmalschutz@hochtaunuskreis.de
Betreff: Stellungnahmen Bauvorhaben: Usingen, Kransberg "Teilbebauungsplan Kransberg"; Usingen, Kernstadt "Am Diedenborn"; Usingen, Kernstadt Altenwohn- und Pflegeheim"

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Belange der archäologischen Bodendenkmalpflege sind hier nicht betroffen (Aufhebung aller drei Bebauungspläne).

Folgender Hinweis ist zur rechtlichen Sicherstellung in der Baugenehmigung textlich aufzunehmen:

"Wir weisen darauf hin, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden können. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege,

hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG)."

Viele Grüße

Im Auftrag

Kai Mückenberger
--
Landesamt für Denkmalpflege
hessenARCHÄOLOGIE

Schloss Biebrich/Ostflügel
Rheingastr. 140
65203 Wiesbaden
Tel. 0611-6906-131
Fax. 0611-6906-137
E-Mail: lisa.kapfer@lfd-hessen.de

christian.koch@pbkoch.de

Von: Koordination <koordination@nrm-netzdienste.de>
Gesendet: Dienstag, 4. April 2023 13:38
An: christian.koch@pbkoch.de
Betreff: Stellungnahme, Aufhebung des BP "Altenwohn- und Pflegeheim", §4 Abs. 1, Usingen

Sehr geehrter Herr Koch,

auf Ihre Anfrage

TÖB-Beteiligung nach § 4 (1) BauGB, Aufhebung des BP "Altenwohn- und Pflegeheim", Stadt Usingen, Kernstadt, Hochtaunuskreis

vom 29.03.2023 können wir Ihnen heute mitteilen, dass gegenüber der Aufhebung des BP "Altenwohn- und Pflegeheim", §4 Abs. 1 der Stadt Usingen grundsätzlich keine Einwände bestehen.

Bitte beachten Sie, dass sich in der ausgewiesenen Fläche des Geltungsbereiches bereits Versorgungsleitungen und Hausanschlüsse befinden, deren Bestand und Betrieb zu gewährleisten sind. Eine Überbauung vorhandener Leitungstrassen ist nicht zulässig.

Sämtliche Arbeiten im Bereich der Leitung und deren Schutzstreifen sind im Vorfeld mit der NRM abzustimmen und anzumelden.

Sollten Sie Interesse an weiteren Hausanschlüssen haben, erhalten Sie über das NRM-Netzportal weitere Informationen und die Möglichkeit der direkten Anmeldung. Bitte klicken Sie hierzu auf den folgenden Link:

<https://netzportal.nrm-netzdienste.de/appDirect/Kundenmarktplatz/index.html>

Voraussetzung für die Planungen von Grünflächen bildet die aktuelle Version des DVGW-Arbeitsblattes GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen“.

Des Weiteren bitten wir darauf zu achten, dass sowohl bei Veräußerung sowie bei Umwidmung von Grundstücksflächen eine dingliche Sicherung aller Mainova-Trassen erforderlich wird.

Für alle Baumaßnahmen ist die NRM – Norm „Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen, Armaturen, Mess-, Signal- und Steuerkabel der Mainova“ einzuhalten. Bitte fordern Sie für Ihre Planungen unsere Bestandsunterlagen online unter dem Link <https://www.nrm-netzdienste.de/de/netzanschluss/netzauskunft> an.

Für Rückfragen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Holger Lange

NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH
Netzvertrieb
Projektkoordination (N2-WN3)
Solmsstraße 38
60486 Frankfurt

Besucheranschrift:
Gutleutstraße 280
60327 Frankfurt am Main

Telefon: 069/213-23413
Mobil: 0171/3382225
E-Mail: h.lange@nrm-netzdienste.de
Internet: <http://www.nrm-netzdienste.de>



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Elektronische Post

Planungsbüro Koch
Alte Chaussee 4
35614 Aßlar

Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

Unser Zeichen:	I 18 KMRD- 6b 06/05- U 249-2023
Ihr Zeichen:	Herr Christian Koch
Ihre Nachricht vom:	29.03.2023
Ihr Ansprechpartner:	Norbert Schuppe
Zimmernummer:	0.23
Telefon/ Fax:	06151 12 6510/ 12 5133
E-Mail:	Norbert.Schuppe@rpda.hessen.de
Kampfmittelräumdienst:	kmr@rpda.hessen.de
Datum:	04.05.2023

**Usingen,
"Altenwohn- und Pflegeheim"
Bauleitplanung; Aufhebung des BP
Kampfmittelbelastung und -räumung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsflugbilder hat ergeben, dass sich das in Ihrem Lageplan näher bezeichnete Gelände am Rande eines Bombenabwurfgebietes befindet.

Es gibt jedoch keinen begründeten Verdacht, dass auf der Fläche mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

Sie werden gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des Bauleit- bzw. Planfeststellungsverfahrens zu verwenden, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Norbert Schuppe

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr
Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt
Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

Syna GmbH · Ludwigshafener Straße 4 · 65929 Frankfurt am Main

Planungsbüro Koch

Dipl.-Geogr. Christian Koch
Alte Chaussee 4
35614 Aßlar

Syna GmbH
Urseler Straße 44 - 46
61348 Bad Homburg v. d. Höhe
Planung Bad Homburg
Ansprechpartner: Jürgen Fischer
T: +49 6172 962-133
F: +49 69 3107-49709133
E: juergen.fischer@syna.de

Bad Homburg, 21. April 2023

TÖB-Beteiligung nach § 4 (1) BauGB, Aufhebung des BP "Altenwohn- und Pflegeheim", Stadt Usingen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezugnehmend zu Ihrer Mail vom 29.03.2023 TÖB-Beteiligung nach § 4 (1) BauGB, Aufhebung des BP "Altenwohn- und Pflegeheim", nehmen wir als zuständiger Verteilungsnetzbetreiber wie folgt Stellung.

Gegen die Aufhebung des Bebauungsplans haben wir nichts vorzubringen, wenn unsere bestehenden Anlagen bei der weiteren Bearbeitung des Vorganges Berücksichtigung finden.

Von der Aufhebung des Bebauungsplans sind Versorgungskabel betroffen. Diese Infrastruktur muss zur Aufrechterhaltung der Versorgung des Plangebietes in ihrem Bestand erhalten bleiben.

Für Auskünfte über die Lage unserer Bestandsleitungen wenden Sie sich bitte an unsere Planauskunft per E-Mail an geo.service@syna.de oder online unter planauskunft.syna.de.

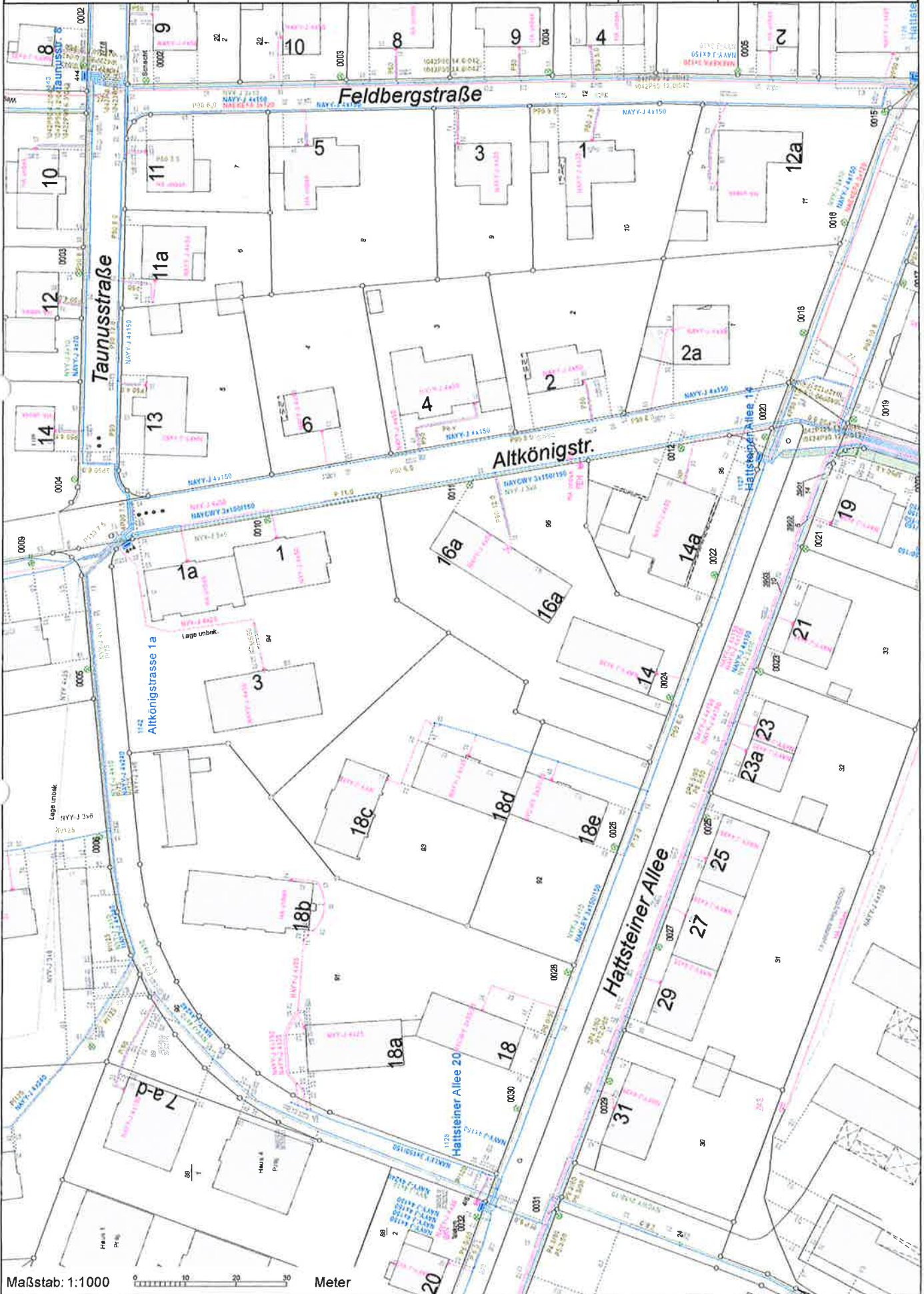
Unter der Voraussetzung, dass die genannten Bedenken beachtet sowie unsere vorhandenen Versorgungsanlagen bei der weiteren Bearbeitung des Verfahrens berücksichtigt werden, bestehen von unserer Seite keine weiteren Einwände gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Syna GmbH







Anlage

Stadt Usingen

Aufhebung des Bebauungsplans
„Altenwohn- und Pflegeheim“

Kernstadt Usingen

Abwägung

der abwägungsrelevanten Stellungnahmen, die im Verfahren nach § 3 (1), § 3 (2), § 4 (2) sowie § 2 (2) BauGB abgegeben worden sind

Inhalt

I. Anregungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Die frühzeitige Öffentlichkeitbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB hat stattgefunden vom 03.04.2023 bis 14.04.2023. In diesem Rahmen wurde keine Stellungnahme abgegeben.

II. Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB hat stattgefunden vom 29.03.2023 bis 05.05.2023. In diesem Rahmen wurden 40 Stellen beteiligt. Hiervon haben

5 Bedenken/Anregungen/Hinweise vorgebracht,
12 keine Anregungen geäußert,
23 keine Stellungnahme abgegeben.

III. Anregungen Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB

Die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB hat stattgefunden vom 29.03.2023 bis 05.05.2023. In diesem Rahmen wurden 7 Kommunen beteiligt. Hiervon haben

1 keine Anregungen geäußert,
6 keine Stellungnahme abgegeben.

IV. Anregungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Die förmliche Öffentlichkeitbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB hat stattgefunden vom 12.06.2023 bis 14.07.2023. In diesem Rahmen wurde keine Stellungnahme abgegeben.

V. Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Die förmliche Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB hat stattgefunden vom 07.06.2023 bis 14.07.2023. In diesem Rahmen wurden 28 Stellen beteiligt. Hiervon haben

2 Bedenken/ Anregungen/Hinweise vorgebracht,
5 keine Anregungen geäußert,
21 keine Stellungnahme abgegeben.

VI. Sonstige Änderungen und Ergänzungen

keine

I Anregungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Keine

II Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Abwägung Nr.: 1
Einsender: Kreisausschuss, Untere Naturschutzbehörde
Schreiben vom: 27.04.2023

Behandlung:

Die UNB sieht die Erforderlichkeit der Planung nicht ausreichend begründet.

Die Erforderlichkeit der Aufhebung des Bebauungsplans wurde bereits im Vorentwurf im Kapitel 6 „Ziel und Zweck der Planung“ ausführlich erläutert. Im Entwurf werden weitere Ergänzungen vorgenommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei zukünftigen Bauprojekten auf einen ausreichenden Erhalt der Durchgrünung zu achten ist. Dieses Erfordernis ist nicht nur durch die Entwicklungskarte des Landschaftsplans gegeben, sondern ebenfalls durch die gesetzliche Regelung gem. § 8 Abs. 1 HBO.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass bei artenschutzrelevanten Veränderungen zukünftiger Vorhaben im Gebiet eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen ist.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren zu beachten. Die Aufhebung des Bebauungsplans ist hiervon nicht betroffen.

II Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Abwägung Nr.: 2
Einsender: Landesamt für Denkmalpflege
Schreiben vom: 05.06.2023

Behandlung:

Das Landesamt für Denkmalpflege bittet um die Aufnahme eines Hinweises zu Bodendenkmälern in der Baugenehmigung.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Sie ist im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren zu beachten. Die Aufhebung des Bebauungsplans ist hiervon nicht betroffen.

II Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Abwägung Nr.: 3
Einsender: NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH
Schreiben vom: 04.04.2023

Behandlung:

Die NRM teilt mit, dass sich im Aufhebungsbereich Versorgungsleitungen und Hausanschlüsse befinden, deren Bestand und Betrieb zu gewährleisten sind.

Der Bestand der Infrastruktur ist von der Aufhebung des Bebauungsplans nicht betroffen.

II Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Abwägung Nr.: 4
Einsender: Syna GmbH
Schreiben vom: 21.04.2023

Behandlung:

Die Syna GmbH teilt mit, dass von der Aufhebung des Bebauungsplans Versorgungskabel betroffen sind. Diese Infrastruktur muss zur Aufrechterhaltung der Versorgung des Plangebietes in ihrem Bestand erhalten bleiben.

Der Bestand der Infrastruktur ist von der Aufhebung des Bebauungsplans nicht betroffen.

II Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Abwägung Nr.: 5
Einsender: RP Darmstadt, Kampfmittelräumdienst
Schreiben vom: 04.05.2023

Behandlung:

Der Kampfmittelräumdienst berichtet, dass sich das Aufhebungsgebiet am Rande eines Bombenabwurfgebietes befindet. Es gibt jedoch keinen begründeten Verdacht, dass auf der Fläche mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Handlungsbedarf im Rahmen der Aufhebung des Bebauungsplans besteht nicht.

III Anregungen Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB

Keine

IV Anregungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Keine

V Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Abwägung Nr.: 6
Einsender: Kreisausschuss, Untere Naturschutzbehörde
Schreiben vom: 04.07.2023

Behandlung:

Es wird darauf hingewiesen, dass bei zukünftigen Bauprojekten auf einen ausreichenden Erhalt der Durchgrünung zu achten ist. Dieses Erfordernis ist nicht nur durch die Entwicklungskarte des Landschaftsplans gegeben, sondern ebenfalls durch die gesetzliche Regelung gem. § 8 Abs. 1 HBO.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass bei artenschutzrelevanten Veränderungen zukünftiger Vorhaben im Gebiet eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen ist.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren zu beachten. Die Aufhebung des Bebauungsplans ist hiervon nicht betroffen.

V Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Abwägung Nr.: 7
Einsender: Landesamt für Denkmalpflege
Schreiben vom: 14.06.2023

Behandlung:

Das Landesamt für Denkmalpflege bittet um die Aufnahme eines Hinweises zu Bodendenkmälern in der Baugenehmigung.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Sie ist im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren zu beachten. Die Aufhebung des Bebauungsplans ist hiervon nicht betroffen.

VI Sonstige Änderungen und Ergänzungen

Keine

Bauamt

Datum	Drucksache Nr.:
30.08.2023	XI/102-2023

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	18.09.2023	
Ausschuss für Verkehr, Bauen und Stadtentwicklung	26.09.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	28.09.2023	
Ortsbeirat Usingen	12.10.2023	
Stadtverordnetenversammlung	16.10.2023	

Bauleitplanung der Stadt Usingen

Aufhebung des Bebauungsplans "Am Diedenborn" in Usingen

Hier: Beschluss über die Abwägung der im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen nach § 3 (2) Satz 4 BauGB i. V. m. § 1 (7) BauGB und Satzungsbeschluss nach § 10 (1) BauGB

Beschlussvorschlag:

I) Beschluss über die Behandlung der während den Beteiligungsverfahren eingegangenen abwägungsrelevanten Stellungnahmen:

Es wird beschlossen:

Die in Anlage 4 beigefügten Beschlussempfehlungen zu den während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB sowie im förmlichen Beteiligungsverfahren nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB eingegangenen Anregungen werden als Stellungnahme der Stadt abgewogen.

II) Beschluss der Bebauungsplanaufhebung als Satzung:

Es wird beschlossen, die Aufhebung des Bebauungsplans „Am Diedenborn“, in der Kernstadt Usingen, gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung umzusetzen. Der Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplans wird zugestimmt. Der Beschluss ist gem. § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Sachdarstellung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 07.06.2022 die Durchführung eines Aufhebungsverfahrens für diverse formell und materiell mangelhafte Altbebauungspläne beschlossen (Beschluss Nr. XI/77-2022). Für den vorliegenden Bebauungsplan wurde dieses Verfahren, welches vom Ablauf her identisch ist mit dem einer Bebauungsplanaufstellung, daraufhin durchgeführt.

Bei diesem Bebauungsplan kam es durch die im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach §§ 3 (1) und (2) sowie 4 (1) und (2) eingegangenen Stellungnahmen zu keinerlei Änderungen der Planungsunterlagen.

Der Abwägung der im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen soll nun zugestimmt werden. Zudem soll der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Die Aufhebungssatzung tritt am Tag der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Haushaltsrechtlich geprüft:

Kämmerei

bedarf keiner Zustimmung der

Leitung Kämmerei

Steffen Wernard
Bürgermeister

Frau Gabriele Pöhlmann
Amtsleitung Bauamt

Natalie Hinz
Sachbearbeitung

Anlagen

- 1) Plankarte
- 2) Begründung
- 3) Abwägungsrelevante Stellungnahmen
- 4) Abwägung der Stellungnahmen



Verfahrensvermerke

Änderungsbeschluss

am 04.07.2022
bekanntgemacht am

Beteiligung der Öffentlichkeit

gem. § 3 (1) BauGB
vom 03.04.2023 bis 14.04.2023
bekanntgemacht am

Beteiligung der Behörden

gem. § 4 (1) BauGB
vom 29.03.2023 bis 05.05.2023

1. Entwurfsbeschluss

(Offenlegungsbeschluss)
am

1. Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB

vom 12.06.2023 bis 14.07.2023
bekanntgemacht am 03.06.2023

Beteiligung der Träger öff. Belange

gem. § 4 (2) BauGB
vom 12.06.2023 bis 14.07.2023

Satzungsbeschluss

am

Bestätigung der Verfahrensvermerke

den _____

Bürgermeister

Genehmigung nach § 10 (2) BauGB

- entfällt -

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/den hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Gemeindevertretung/Stadtratsversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.
Die Satzung, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.

den _____

Bürgermeister

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

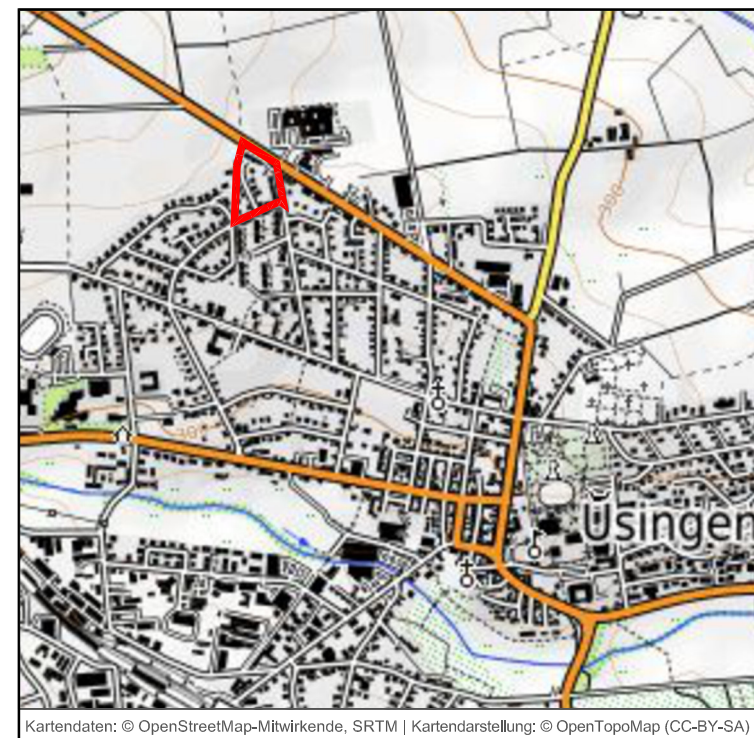
am
rechtskräftig ab

den _____

Bürgermeister

Datum	Erstellung / Änderung
27.01.2023	sw Erstellung

Auszug aus den Geobasisdaten der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation Stand: 01.2023
geprüft: 26.05.2023, C. K.
Dateiname: busdi_2d1.dwg
Blattgröße: 42 cm x 29,7 cm
erstellt mit: StadtCAD 22
basierend auf: AutoCAD Map 3D 2022



Kartendaten: © OpenStreetMap-Mitwirkende, SRTM | Kartendarstellung: © OpenTopoMap (CC-BY-SA)

Stadt Usingen

Aufhebung des Bebauungsplanes "Am Diedenborn" Kernstadt

- Fassung für Satzungsbeschluss -

Planzeichen und Festsetzungen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungsplanaufhebung



PlanungsbüroKoch

Dipl.-Geogr. Christian Koch Tel. (0 64 43) 6 90 04-0
Stadtplaner AKH Fax (0 64 43) 6 90 04-34

Alte Chaussee 4, 35614 Aßlar info@pbkoch.de

www.pbkoch.de **Planbearbeitung** **Stand**
Dipl.-Geogr. C. Koch **31.08.2023**



Stadt Usingen

**Aufhebung des Bebauungsplanes
„Am Diedenborn“**

Kernstadt

B E G R Ü N D U N G

Fassung für Satzungsbeschluss

31. August 2023

**Bearbeitung: Dipl.-Geogr. Christian Koch
Dr. rer. nat. Christiane Koch**



PlanungsbüroKoch

www.pbkoch.de

Dipl.-Geogr. Christian Koch
Stadtplaner

Alte Chaussee 4, 35614 Aßlar

Tel. (0 64 43) 6 90 04-0
Fax (0 64 43) 6 90 04-34

e-Mail: info@pbkoch.de

Inhaltsverzeichnis

Seite

Teil A: Begründung	3
1. Geltungsbereich	3
2. Bestand	3
3. Bisheriger Bebauungsplan.....	4
4. Flächennutzungsplan.....	5
5. Ziel und Zweck der Bebauungsaufhebung.....	5
6. Aufhebungsverfahren.....	7
6.1 Verfahrensstand	7
Teil B: Umweltbericht.....	8
1. Einleitung.....	8
2. Bestandsaufnahme und Bewertung des gegenwärtigen Umweltzustandes sowie Auswirkungsprognose.....	8
3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Aufhebung des Bebauungsplanes.....	10
4. Umweltrelevante Maßnahmen	10
5. Erheblichkeit der Umweltauswirkungen	10
6. Anderweitige Planungsmöglichkeiten	10
7. Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen	10
8. Verwendete Verfahren / Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung.....	11
9. Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring).....	11
10. Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts	11
Quellenverzeichnis.....	11

Teil A: Begründung

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanaufhebung befindet sich im Norden der Kernstadt Usingen. Er wird begrenzt von der Weilburger Straße (B 456) im Norden, der Altkönigstraße im Osten, der Herzbergstraße im Süden sowie der westlichen Bebauung der Straße „Am Diedenborn“ im Westen. Er hat eine Größe von ca. 1,59 ha.

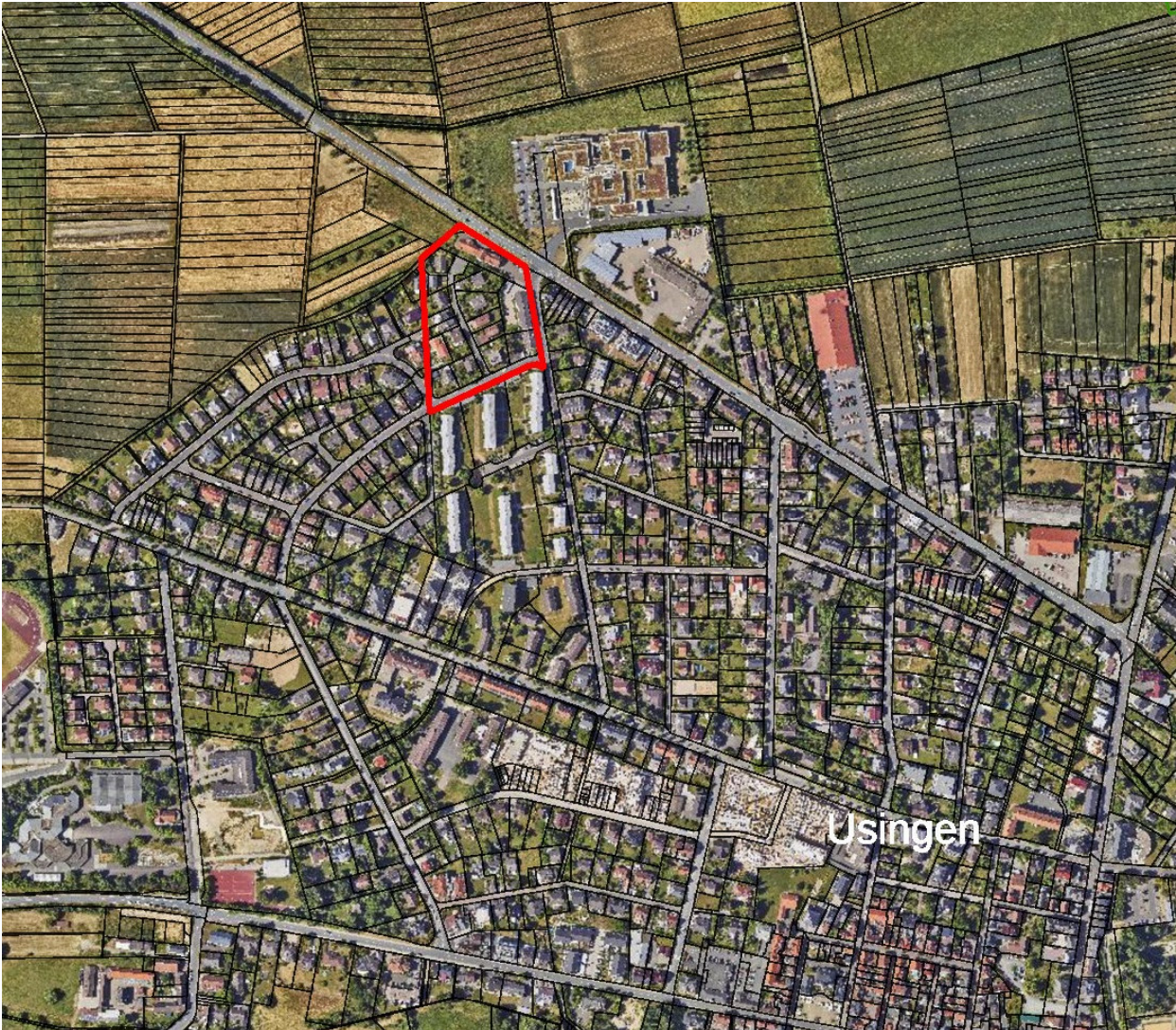


Abb. 1: Geltungsbereich, maßstabslos, Kartengrundlage Überfliegung Stadt Usingen

2. Bestand

Der westliche Teil der Altkönigstraße ist mit zwei- und dreigeschossigen Mehrfamilienhäusern bebaut. Die Bebauung der Straße „Am Diedenborn“ ist zum allergrößten Teil durch freistehende ein- bis zweigeschossige Einzelhäuser geprägt, lediglich im Norden befindet sich ein Dreispänner-Reihenhaus. Im Norden des Geltungsbereichs liegt die über die Altkönigstraße erschlossene eingeschossige Rettungswache des Malteser Hilfsdiensts. Bis auf diese Rettungswache werden alle anderen Gebäude wohnlich genutzt.

3. Bisheriger Bebauungsplan

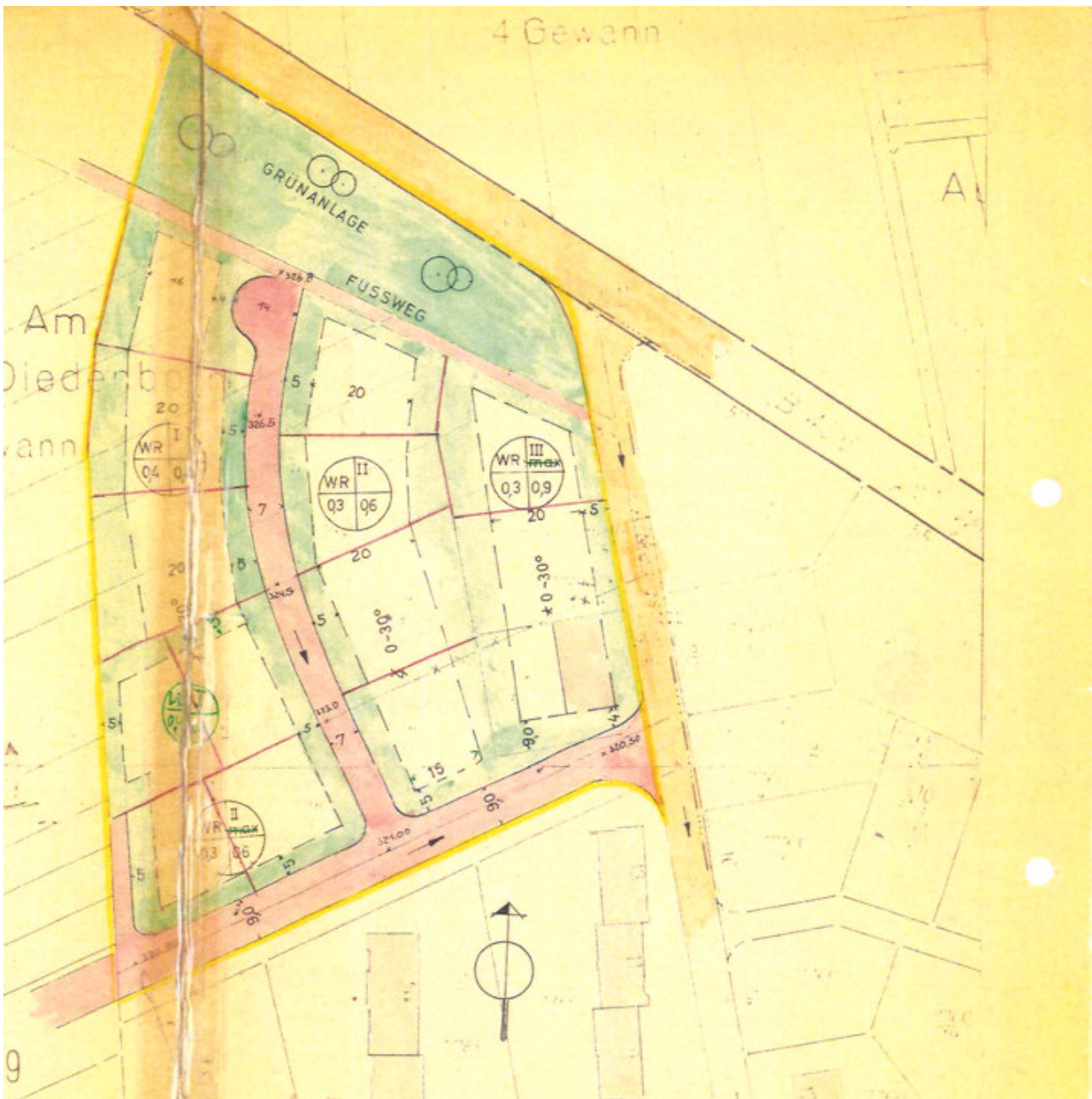


Abb 2: bisheriger Bebauungsplan, nur Planzeichnung

Der Bebauungsplan „Am Diedenborn“ wurde im Jahr 1964 aufgestellt (Offenlage 19.02.-27.02.1964).

Er setzt Straßenverkehrsflächen und „Reine Wohngebiete“ mit unterschiedlichen Geschossigkeiten fest. Des Weiteren werden Baufelder und nicht überbaubare Flächen sowie eine Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl festgesetzt. Der nördliche Bereich an der Bundesstraße ist als Grünanlage festgesetzt. Eine Begründung über Anlass und Zweck des Bebauungsplans liegt nicht vor.

4. Flächennutzungsplan

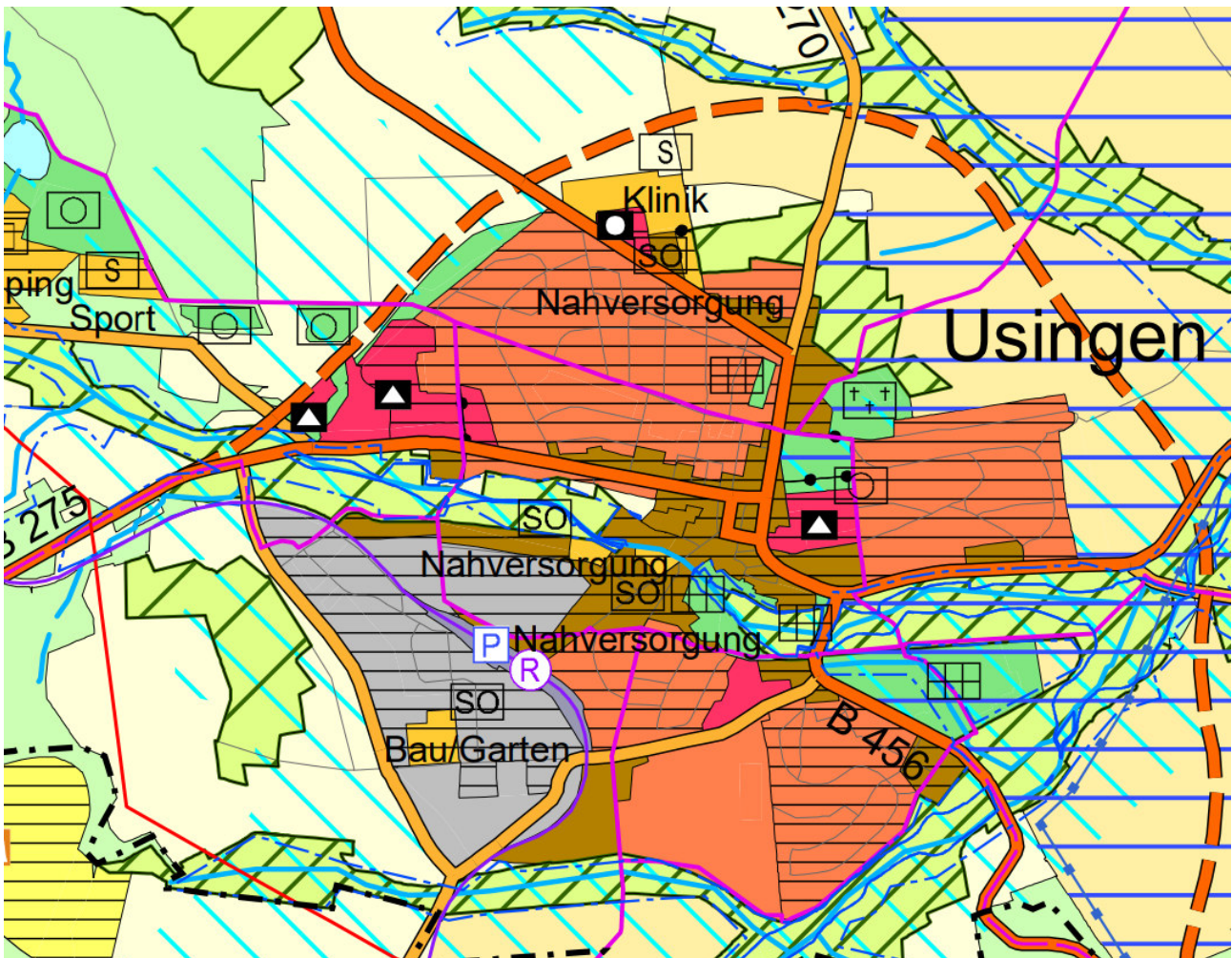


Abb. 4: Ausschnitt aus dem Regionalen Flächennutzungsplan

Im gültigen Regionalen Flächennutzungsplan der Region Frankfurt/Rhein/Main von 2010 ist das Plangebiet als Wohnbaufläche Bestand dargestellt.

5. Ziel und Zweck der Bebauungsplanaufhebung

Der vorliegende Bebauungsplan ist einer von 25 Altbebauungsplänen der Stadt Usingen, die verwaltungsintern einer Prüfung hinsichtlich rechtlicher Fehler unterzogen wurden.

Die Thematik der Rechtswirksamkeit von sogenannten Altbebauungsplänen, betrifft Bebauungspläne zumeist aus dem Zeitraum 1960-1976. Bei der Rechtskraftthematik ist hier die Wirksamkeit, welche mit der ordnungsgemäßen öffentlichen Bekanntmachung und der Ausfertigung der Bebauungsplankarte als rechtmäßiges Dokument erfolgt, gemeint.

Einige der Altbebauungspläne weisen Mängel bzgl. der Rechtswirksamkeit auf, die sich aus den formellen Anforderungen der Planausfertigung oder der rechtmäßigen Bekanntmachung ergeben. Bebauungspläne werden durch die ordnungsgemäße öffentliche Bekanntmachung mit Ausfertigung der Bebauungsplankarte wirksam. Diese muss konform einer inhaltlich rechtmäßig aufgestellten Hauptsatzung erfolgen, in welcher Ort, Art und Dauer der Offenlegung und der Bekanntmachung von Satzungen

gen benannt sind. Im zuvor genannten Zeitraum war die Anwendung der Baugesetzgebung noch im Beginn und ebenso die enge Bindung an die Hauptsatzung der Städte und Gemeinden nicht so beachtet, sodass die Hauptsatzungen überwiegend mangelbehaftet und fehlerhaft waren. Die erste bei der Stadt Usingen hierbei fehlerfrei anzusehende Hauptsatzung ist mit dem 4. Nachtrag vom 14.09.1974 zur Hauptsatzung vom 05.09.1972 erfolgt.

Aufgrund der genannten Thematik sind alle Pläne hinsichtlich Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses mit vorliegender Niederschrift, Bekanntmachungsnachweis von vorhandenen Zeitungsdokumenten und Verfahrensvermerken im Plan (Datum und Unterzeichnung durch Bürgermeister) überprüft worden.

Zunächst wurden 3 Bebauungspläne aufgrund aktueller Anfragen einer eingehenden Prüfung unterzogen. Im Rahmen dieser Überprüfung hat sich herausgestellt, dass nach aktueller Rechtsprechung alle Bebauungspläne weiter anzuwenden sind, solange sie nicht in einem rechtlich vorgeschriebenen vollständigen Aufhebungsverfahren, welches dem Aufstellungsverfahren für Bebauungspläne gleich ist, aufgehoben wurden.

Die Aufhebung eines Bebauungsplans führt zu einer Veränderung der Beurteilungsgrundlage für Bauvorhaben, da dieses dann im Kontext seiner umgebenden Bebauung planungsrechtlich nach § 34 BauGB als Einzelfallentscheidung beurteilt wird. In diesen Fällen können demgemäß auch die Grundzüge der vorherigen Planung (Art und Maß der baulichen Nutzung) berücksichtigt werden. Das Baugesetzbuch ermöglicht zur Behebung formeller Mängel von Bebauungsplänen eine Heilung. Es gibt die Möglichkeit, die mit Mängeln behafteten Bebauungspläne gem. § 214 Abs. 4 BauGB, erneut und rückwirkend bekanntzumachen und so zur ordnungsgemäßen Rechtskraft zu bringen. Es gibt demnach folgende Alternative Szenarien für den Umgang mit fehlerbehafteten Bebauungsplänen:

- A.) Durchführung eines Aufhebungsverfahrens
- B.) Erneute Bekanntmachung gem. §214 BauGB

Seitens der Stadtplanung wurde diesbezüglich auch eine inhaltliche Überprüfung durchgeführt. Dabei sind die Bebauungspläne hinsichtlich ihrer Festsetzungen sowie der erfolgten städtebaulichen Entwicklung, angeschaut worden, um entscheiden zu können, welche Pläne zur weiteren Anwendung empfohlen werden können und welche mit Ihren Inhalten nicht die geordnete städtebauliche Entwicklung wie sie gedacht war zu gewährleisten und deshalb als aufzuheben eingestuft werden sollten.

Der vorliegende Bebauungsplan „Am Diedenborn“ weist als formellen Wirksamkeitsmangel einen fehlerhaften Ausfertigungsvermerk über die Bekanntmachung auf, der Plan wurde nicht ausgefertigt. Des Weiteren ist die fehlerhafte Hauptsatzung zu nennen und das Bekanntmachungsdatum zur Auslegung der Satzung.

Die städtebaulichen Ziele des Bebauungsplanes waren Reine Wohngebiete sowie im Norden eine Grünfläche. In diesem Teilbereich entspricht der Baubestand jedoch nicht den Bebauungsplaninhalten, sondern wird für die Rettungswache des Malteser Hilfsdiensts genutzt.

Da der Baubestand teilweise nicht den Bebauungsplaninhalten entspricht, soll der Bebauungsplan nun aufgehoben werden. Das Gebiet ist bereits vollständig bebaut. Aktuelle Neubau- oder Änderungsvorhaben können problemlos nach § 34 BauGB beurteilt werden. Eine städtebaulich geordnete Entwicklung ist aufgrund der vorhandenen Bebauung möglich.

6. Aufhebungsverfahren

Die Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) über die Aufstellung von Bauleitplänen gelten gemäß § 1 Abs. 8 auch für deren Aufhebung. Die Regelungen für ein vereinfachtes Verfahren nach §13 oder §13a BauGB finden hier keine Anwendung. Somit ist der Bebauungsplan im zweistufigen Regelverfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung gemäß §2 Abs. 4 BauGB und Erstellung eines Umweltberichts gemäß §2a BauGB aufzuheben. Der Umweltbericht findet sich in Teil B der Begründung.

Zur Beseitigung des unklaren Rechtscheins durch die in Kap. 5 genannten Wirksamkeitsmängel ist aufgrund der teilweise nicht den Bebauungsplanfestsetzungen entsprechend ausgeführten Bebauung sowie der bestehenden städtebaulichen Situation eine Heilung gem. § 214 BauGB nicht zweckmäßig. Unter Abwägung aller Belange hat die Stadtverordnetenversammlung daher am 04.07.2022 beschlossen, das Aufhebungsverfahren durchzuführen.

6.1 Verfahrensstand

Aufhebungsbeschluss 04.07.2022 gemäß § 2 (1) BauGB: Bekanntgemacht: xx.xx.xxxx

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB:
03.04.2023 bis 14.04.2023, Bekanntgemacht: xx.xx.xxxx.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange unter Anwendung des § 4 (1) BauGB: 29.03.2023 bis 05.05.2023.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt in Form einer öffentlichen Auslegung unter Anwendung des § 3 (2) BauGB: 12.06.2023 bis 14.07.2023, Bekanntgemacht: 03.06.2023. Aufgrund der geringen Komplexität des Plangegegenstands besteht kein Anlass zur Ausweitung des gesetzlich vorgeschriebenen Auslegungszeitraums.

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange unter Anwendung des § 4 (2) BauGB:
12.06.2023 bis 14.07.2023

Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB: xx.xx.xxxx.

Teil B: Umweltbericht

1. Einleitung

Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes

Der Bereich der Planaufhebung erstreckt sich über den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Diedenborn“ aus dem Jahr 1963. Der Geltungsbereich umfasst am südlichen Rand die Straße „Herzbergstraße“ sowie die innere Erschließungsstraße „Am Diedenborn“. Er umfasst zudem mehrere „Reine Wohngebiete“ mit einer GRZ von 0,3 oder 0,4. Den nördlichen Abschluss des Bebauungsplanes bilden ein Fußweg sowie eine Grünanlage.

Der tatsächliche Bestand weicht im Bereich der Grünanlage vom Bebauungsplan ab. Hier ist anstelle der Grünanlage das Gelände des Malteser Hilfsdienstes mit Gebäude und großflächigen Parkplatzbereichen vorhanden. Die Wohnbebauung der reinen Wohngebiete besteht vor allem aus ein- und zweigeschossigen Ein- und Mehrfamilienhäusern, die von Privatgärten umgeben sind und auch entsprechend genutzt werden.

Aussagen zu den Hintergründen sowie zum Ziel und Zweck der Planung können Kap.5 und 6 in Teil A dieser Begründung entnommen werden.

2. Bestandsaufnahme und Bewertung des gegenwärtigen Umweltzustandes sowie Auswirkungsprognose

Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Pflanzen

Das Plangebiet ist mäßig stark durchgrünt aufgrund des Anteils privater Gartenflächen. Es handelt sich hierbei ausnahmslos um private Ziergärten. Eine Nutzgartennutzung ist lediglich untergeordnet vorhanden. Erhaltenswerte Vegetationsstrukturen im öffentlichen Raum sind nicht vorhanden. Es befinden sich im Plangebiet auch keine besonders schutzwürdigen Biotope. Das natürliche Vorkommen streng geschützter Pflanzenarten kann ausgeschlossen werden. Durch die Planaufhebung ergeben sich für die Grünflächenausstattung und -gestaltung keine Änderungen, da sämtliche Grundstücke des Plangebietes bereits bebaut sind.

Tiere

Es kann davon ausgegangen werden, dass die privaten Ziergärten von allgemein häufigen Tierarten besiedelt werden. Es ist auch davon auszugehen, dass teilweise Arten, die in den nordwestlich liegenden Offenlandflächen außerhalb des Bereichs der Planaufhebung vorkommen, das Plangebiet im Rahmen der Nahrungssuche aufsuchen. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes wird den Tieren jedoch kein weiterer potentieller Lebensraum im Außenbereich entzogen, da mit der Planaufhebung keine Verringerung von Freiflächen zugunsten von Bauflächen verfolgt wird. Bei Beibehaltung der derzeitigen Flächennutzung ergeben sich keine Auswirkungen für die im Plangebiet ansässigen oder auftretenden Tiere.

Fläche

Der Bereich der Planaufhebung hat eine Fläche von ca. 1,59 ha. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes wird es zu keiner zusätzlichen Flächeninanspruchnahme kommen.

Boden

Die Böden im Plangebiet werden im Boden-Viewer Hessen (HLNUG 2023) aufgrund der bestehenden Bebauung als „Flächen starker anthropogener Überprägung“ dargestellt. Versiegelungen sind in Form der Gebäude und der Straße sowie befestigter Flächen als Auffahrt, Stellplatz, Terrasse usw. vorhanden. In diesen Bereichen werden die natürlichen Bodenfunktionen nicht mehr erfüllt. Die Freiflächen erfüllen aufgrund der Infiltration von Niederschlagswasser zumindest noch eine gewisse Funktion im Bodenwasserhaushalt. Altlastenverdachtsflächen o.Ä. sind nicht bekannt. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes wird es zu keiner zusätzlichen Versiegelung oder Überprägung des Bodens kommen.

Wasser

Oberflächengewässer

Oberflächengewässer sind im Gebiet und seiner Umgebung nicht vorhanden. Wasserschutzgebiete sind im und angrenzend an das Plangebiet nicht vorhanden.

Grundwasser

Die Freiflächen erfüllen aufgrund der Infiltration von Niederschlagswasser zumindest noch eine gewisse Funktion im Bodenwasserhaushalt und tragen damit auch geringfügig zur Grundwasserneubildung bei. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes wird es zu keiner zusätzlichen Versiegelung oder Überprägung des Bodens kommen, die die Grundwasserneubildung verringern würde. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes kommt es damit für das Schutzgut Wasser zu keinen Beeinträchtigungen.

Klima und Luft

Die nördlich angrenzend an das Plangebiet großflächigen Offenlandbereiche produzieren nächtliche Kaltluft, die der Ortslage zufließt. Die kleinflächig in den Privatgärten vorhandenen Gehölze tragen zur Frischluftproduktion bei, auch wenn diese als vergleichsweise untergeordnet zu bewerten ist. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes sind keine Auswirkungen auf die Luftqualität oder die Produktion von Frisch- oder Kaltluft zu erwarten.

Landschaftsbild

Das Plangebiet befindet sich in Ortsrandlage von Usingen und die umliegende Landschaft wird zur Erholung genutzt. Die Privatgärten dienen ihren Bewohnern zur Erholung, sind jedoch nur für diese zugänglich. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes sind keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild oder die Erholungsfunktion gegeben.

Mensch

Für den Menschen sind sowohl wohnumfeldabhängige Faktoren wie Wohn-, Erholungs- und Freizeitfunktionen sowie Aspekte des Immissionsschutzes als auch wirtschaftliche Funktionen wie z.B. Land- und Forstwirtschaft von Bedeutung. Das Plangebiet besitzt als Wohngebiet mit den dazugehörigen Gärten eine wichtige Bedeutung für die Bewohner. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes sind keine Auswirkungen für den Menschen zu erwarten.

Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet befinden sich keine eingetragenen Bau- und Bodendenkmäler. Landwirtschaftliche Nutzflächen sind von der Planaufhebung nicht betroffen. Die vorhandene Wohnbebauung umfasst Sachgüter mit einem gewissen Wert für die Eigentümer.

Schutzgebiete

Im Plangebiet und seinem Umfeld sind keine FFH-Gebiete oder Europäische Vogelschutzgebiete, Landschafts- oder Naturschutzgebiete vorhanden. Überschwemmungs- und Trinkwasserschutzgebiete sind im Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wechselwirkungen sind in Anbetracht dessen, dass es durch die Planaufhebung zu keinen Veränderungen in den tatsächlichen und potenziellen Nutzungen kommt, nicht zu erwarten.

3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Aufhebung des Bebauungsplanes

Bei einem Verzicht auf die Aufhebung des Bebauungsplanes ist davon auszugehen, dass sich der Zustand der Flächen und deren Nutzung nicht ändert.

4. Umweltrelevante Maßnahmen

Da sich mit der Aufhebung des Bebauungsplans keine relevanten Umweltauswirkungen ergeben, entfällt die Benennung von Maßnahmen. Nach Abschluss des Aufhebungsverfahrens werden zukünftige Vorhaben entsprechend den Regelungen des § 34 BauGB beurteilt. Da im Bestand derzeit jedoch keine Baulücken bestehen, ist dies lediglich bei Abriss und Neubau relevant. Räumliche Ausweitungen oder gravierende Nutzungsänderungen, die zu qualitativen oder quantitativen Veränderungen umweltrelevanter Aspekte führen könnten, sind auch im Rahmen des künftigen Planungsrechts nicht gegeben.

5. Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Im Ergebnis der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen und des Umweltzustandes im Geltungsbereich der Planaufhebung ist festzustellen, dass nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

6. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der Bebauungsplan „Am Diedenborn“ weist als formellen Wirksamkeitsmangel einen fehlerhaften Ausfertigungsvermerk über die Bekanntmachung auf. Des Weiteren ist die fehlerhafte Hauptsatzung zu nennen und das Bekanntmachungsdatum zur Auslegung der Satzung. Zudem entspricht der Baubestand teilweise nicht den Bebauungsplaninhalten. Aus diesen Gründen wird anstelle einer erneuten Bekanntmachung des Bebauungsplanes, das Aufhebungsverfahren gewählt. Das Gebiet ist bereits vollständig bebaut. Aktuelle Neubau- oder Änderungsvorhaben können problemlos nach § 34 BauGB beurteilt werden.

7. Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

Mit der Novellierung des BauGB 2017 müssen im Umweltbericht auch Auswirkungen auf die untersuchten Schutzgüter behandelt werden, die aufgrund der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen zu erwarten sind.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes ergeben sich keine Änderungen, die für die betrachteten Schutzgüter zu Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen führen könnten.

8. Verwendete Verfahren / Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Am Diedenborn“ ist unter Verwendung des ursprünglichen Bebauungsplans, einer Ortsbegehung und einer Auswertung der vom HLNUG zur Verfügung stehenden Fachdaten erfolgt. Die vorliegenden Pläne und Untersuchungen sind als sachgerechte, aktuelle und ausreichende Informationsgrundlagen für die Umweltprüfung zu bewerten.

9. Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Da mit der Aufhebung des Bebauungsplanes keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, entfällt die Notwendigkeit zur Benennung von Überwachungsmaßnahmen.

10. Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts

Der Bebauungsplan „Am Diedenborn“ weist formelle Wirksamkeitsmängel auf und der Baubestand entspricht teilweise nicht den Bebauungsplaninhalten, sodass der Bebauungsplan aufgehoben werden soll. Da das Plangebiet vollständig bebaut ist, hat die Planaufhebung keine erheblichen qualitativen oder quantitativen Veränderungen von Umweltqualitätsaspekten zur Folge. Eingriffe in Natur und Landschaft sind aufgrund der Planaufhebung nicht zu erwarten. Das Landschaftsbild wird keine Änderung erfahren, da das Plangebiet bereits vollständig bebaut ist und die bauplanungsrechtliche Bemessungsgrundlage sich nach der Planaufhebung eng an dem derzeitigen Bestand orientieren wird.

Quellenverzeichnis

HLNUG (HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE) (2023): BodenViewer
Hessen, Im Internet unter:
<http://bodenviewer.hessen.de/mapapps/resources/apps/bodenviewer/index.html?lang=de>, letzter Ab-
ruf: 01.02.2023.

Usingen/Aßlar, 31.08.2023

Dipl.-Geogr. Christian Koch, Stadtplaner AKH

geprüft

Christian Koch

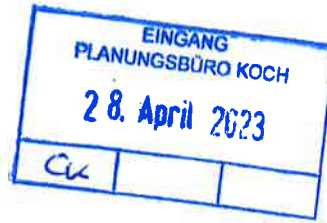
Christian Koch

HOCHTAUNUSKREIS – DER KREISAUSSCHUSS
FACHBEREICH UMWELT, NATURSCHUTZ- UND BAULEITPLANUNG
-UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE-



Landratsamt | Postfach 19 41 | 61289 Bad Homburg v.d.H.

Planungsbüro Koch
Herrn Dipl.-Geogr. Christian Koch
Alte Chaussee 4
35614 Aßlar



Herr Dietrich Rössel

Haus 5, Etage 4, Zimmer 5-406

Tel.: 06172 999-6008
Fax: 06172 999-76-6008

dietrich.roessel@hochtaunuskreis.de

Az.: 60.00.08 - 450

27. April 2023

Bauleitplanung der Stadt Usingen
Aufhebung des Bebauungsplans „Am Diedenborn“
Ihre Nachricht per e-mail vom 29.03.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem oben genannten Bebauungsplan werden seitens des Kreisausschusses des Hochtaunuskreises keine Bedenken vorgebracht.

Der **Fachbereich Umwelt, Naturschutz und Bauleitplanung** begrüßt den eingereichten Vorentwurf zur Aufhebung des Bebauungsplans „Am Diedenborn“ der Stadt Usingen. Er bittet um Berücksichtigung der folgenden Hinweise, Anregungen und Empfehlungen:

- Bei zukünftigen Bauprojekten ist auf einen ausreichenden Erhalt der Durchgrünung zu achten. Dieses Erfordernis ist nicht nur durch die Entwicklungskarte des Landschaftsplans gegeben, sondern ebenfalls durch die gesetzliche Regelung gem. § 8 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung.
- Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei artenschutzrelevanten Veränderungen zukünftiger Vorhaben im Gebiet eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Thorsten Schorr
Erster Kreisbeigeordneter

23 x

christian.koch@pbkoch.de

Von: Lisa Kapfer <lisa.kapfer@lfd-hessen.de>
Gesendet: Montag, 5. Juni 2023 11:17
An: christian.koch@pbkoch.de
Cc: denkmalschutz@hochtaunuskreis.de
Betreff: Stellungnahmen Bauvorhaben: Usingen, Kransberg "Teilbebauungsplan Kransberg"; Usingen, Kernstadt "Am Diedenborn"; Usingen, Kernstadt Altenwohn- und Pflegeheim"

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Belange der archäologischen Bodendenkmalpflege sind hier nicht betroffen (Aufhebung aller drei Bebauungspläne).

Folgender Hinweis ist zur rechtlichen Sicherstellung in der Baugenehmigung textlich aufzunehmen:

"Wir weisen darauf hin, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden können. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege,

hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG)."

Viele Grüße

Im Auftrag

Kai Mückenberger

Landesamt für Denkmalpflege
hessenARCHÄOLOGIE

Schloss Biebrich/Ostflügel
Rheingastr. 140
65203 Wiesbaden
Tel. 0611-6906-131
Fax. 0611-6906-137
E-Mail: lisa.kapfer@lfd-hessen.de

christian.koch@pbkoch.de

Von: Koordination <koordination@nrm-netzdienste.de>
Gesendet: Dienstag, 4. April 2023 13:41
An: christian.koch@pbkoch.de
Betreff: Stellungnahme, Aufhebung des BP "Am Diedenborn", §4 Abs. 1, Usingen

Sehr geehrter Herr Koch,
auf Ihre Anfrage

TÖB-Beteiligung nach § 4 (1) BauGB, Aufhebung des BP "Am Diedenborn", Stadt Usingen, Kernstadt, Hochtaunuskreis

vom 29.03.2023 können wir Ihnen heute mitteilen, dass gegenüber der Aufhebung des BP "Am Diedenborn", §4 Abs. 1 der Stadt Usingen grundsätzlich keine Einwände bestehen.

Bitte beachten Sie, dass sich in der ausgewiesenen Fläche des Geltungsbereiches bereits Versorgungsleitungen und Hausanschlüsse befinden, deren Bestand und Betrieb zu gewährleisten sind. Eine Überbauung vorhandener Leitungstrassen ist nicht zulässig.

Sämtliche Arbeiten im Bereich der Leitung und deren Schutzstreifen sind im Vorfeld mit der NRM abzustimmen und anzumelden.

Sollten Sie Interesse an weiteren Hausanschlüssen haben, erhalten Sie über das NRM-Netzportal weitere Informationen und die Möglichkeit der direkten Anmeldung. Bitte klicken Sie hierzu auf den folgenden Link:

<https://netzportal.nrm-netzdienste.de/appDirect/Kundenmarktplatz/index.html>

Voraussetzung für die Planungen von Grünflächen bildet die aktuelle Version des DVGW-Arbeitsblattes GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen“.

Des Weiteren bitten wir darauf zu achten, dass sowohl bei Veräußerung sowie bei Umwidmung von Grundstücksflächen eine dingliche Sicherung aller Mainova-Trassen erforderlich wird.

Für alle Baumaßnahmen ist die NRM – Norm „Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen, Armaturen, Mess-, Signal- und Steuerkabel der Mainova“ einzuhalten. Bitte fordern Sie für Ihre Planungen unsere Bestandsunterlagen online unter dem Link <https://www.nrm-netzdienste.de/de/netzanschluss/netzauskunft> an.

Für Rückfragen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Holger Lange

NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH
Netzvertrieb
Projektkoordination (N2-WN3)
Solmsstraße 38
60486 Frankfurt

Besucheranschrift:
Gutleutstraße 280
60327 Frankfurt am Main

Telefon: 069/213-23413
Mobil: 0171/3382225
E-Mail: h.lange@nrm-netzdienste.de
Internet: <http://www.nrm-netzdienste.de>

Syna GmbH · Ludwigshafener Straße 4 · 65929 Frankfurt am Main

Planungsbüro Koch

Dipl.-Geogr. Christian Koch
Alte Chaussee 4
35614 Aßlar

Syna GmbH
Urseler Straße 44 - 46
61348 Bad Homburg v. d. Höhe

Planung Bad Homburg

Ansprechpartner: Jürgen Fischer
T: +49 6172 962-133
F: +49 69 3107-49709133
E: juergen.fischer@syna.de

Bad Homburg, 20. April 2023

TÖB-Beteiligung nach § 4 (1) BauGB, Aufhebung des BP "Am Diedenborn", Stadt Usingen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezugnehmend zu Ihrer Mail vom 29.03.2023 TÖB-Beteiligung nach § 4 (1) BauGB, Aufhebung des BP "Am Diedenborn", Stadt Usingen nehmen wir als zuständiger Verteilungsnetzbetreiber wie folgt Stellung.

Gegen die Aufhebung des Bebauungsplans haben wir nichts vorzubringen, wenn unsere bestehenden Anlagen bei der weiteren Bearbeitung des Vorganges Berücksichtigung finden.

Von der Aufhebung des Bebauungsplans sind Versorgungskabel betroffen. Diese Infrastruktur muss zur Aufrechterhaltung der Versorgung des Plangebietes in ihrem Bestand erhalten bleiben.

Für Auskünfte über die Lage unserer Bestandsleitungen wenden Sie sich bitte an unsere Planauskunft per E-Mail an geo.service@syna.de oder online unter planauskunft.syna.de.

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Bedenken beachtet sowie unsere vorhandenen Versorgungsanlagen bei der weiteren Bearbeitung des Verfahrens berücksichtigt werden, bestehen von unserer Seite keine weiteren Einwände gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes.

Mit freundlichen Grüßen

Syna GmbH



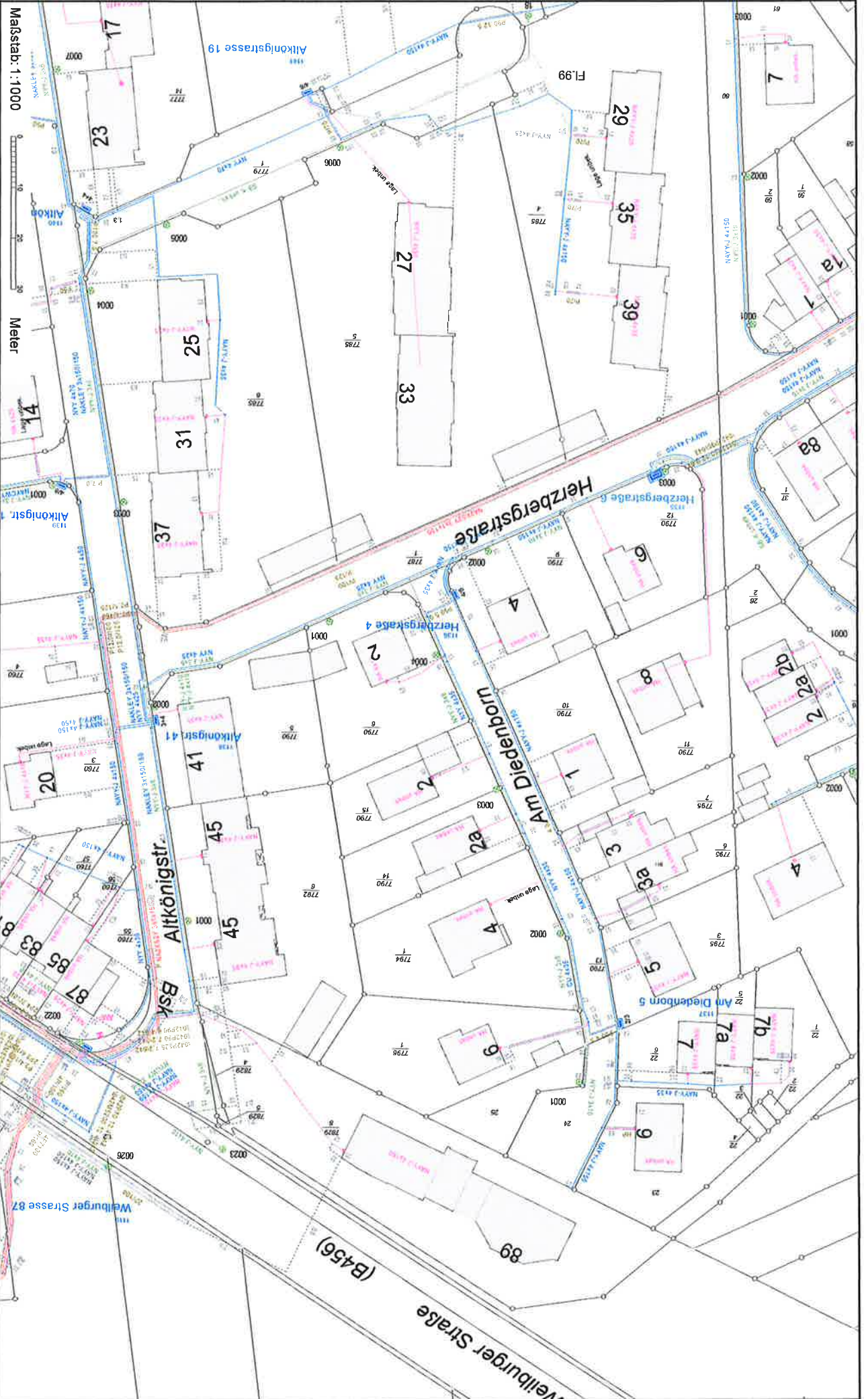
Syna GmbH

Ludwigshafener Straße 4 · 65929 Frankfurt am Main · T 069 3107-1060 · F 069 3107-1069 · syna.de

Aufsichtsratsvorsitzender Dr. Markus Coenen · Geschäftsführer Dr. Andreas Berg · Marcel Rohrbach · Sitz der Gesellschaft Frankfurt am Main · Registergericht Amtsgericht Frankfurt am Main · HRB 74234 · Steuernummer 047 243 72361 · Umsatzsteuer-ID-Nummer DE814303069

Bankverbindung Commerzbank AG · IBAN DE95 5004 0000 0257 1370 00 · BIC: COBADEFFXXX





Maßstab: 1:1000

Meter



Planauskünfte bestehen aus:
 Pläne aller Netze, Zeichnungslegenden,
 ergänzende Feldbücher,
 Niederschrift und Schutzanweisungen

Mittelpunktcoordinate: 3466538 54 / 5578511 26
 Syna GmbH, Ludwigshafener Straße 4, 65929 Frankfurt

Main

Maßstab: 1:1000



Gemeinde: Usingen

Blatt:

Benutzer: Jürgen Fischer

Firma:

Ausgabedatum: 05.04.2023

HOCHTAUNUSKREIS – DER KREISAUSSCHUSS
FACHBEREICH UMWELT, NATURSCHUTZ- UND BAULEITPLANUNG
-UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE-



Landratsamt | Postfach 19 41 | 61289 Bad Homburg v.d.H.

Planungsbüro Koch
 Alte Chaussee 4
 35614 Aßlar

Herr Dietrich Rössel

Haus 5, Etage 4, Zimmer 5-406

Tel.: 06172 999-6008
 Fax: 06172 999-76-6008

dietrich.roessel@hochtaunuskreis.de

Az.: 60.00.08/459

OK. Juli 2023

Bauleitplanung der Stadt Usingen
Bebauungsplan: Aufhebung „Am Diedenborn“
(Beteiligung der Behörden gem. §4 (2) BauGB)
Ihr Schreiben vom 07.06.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

vom **Fachbereich Ländlicher Raum** werden die öffentlichen Belange der Landwirtschaft/Feldflur vertreten. Hierin sind Aufgaben der Landschaftspflege enthalten. Des Weiteren werden die öffentlichen Belange des Forstes gem. § 24 Abs. 2 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) wahrgenommen.

Bei einer internen Prüfung von Altbebauungsplänen durch die Stadt Usingen wurden Mängel bezüglich der Rechtswirksamkeit beim Bebauungsplan „Am Diedenborn“ festgestellt. Es erfolgte damals keine offizielle Bekanntmachung.

Der Bebauungsplan weist das 1,59 ha große Gebiet überwiegend als Reines Wohngebiet aus. Der nördliche Teil an der Bundesstraße wird als Grünanlage festgesetzt. Im aktuellen Regionalen Flächennutzungsplan (RegFNP) 2010 ist das Plangebiet als „Wohnbaufläche, Bestand“ dargestellt. Alle Grundstücke sind vollständig bebaut und der Baubestand entspricht überwiegend den Bebauungsplaninhalten. Lediglich der im Norden als Grünfläche ausgewiesene Teil wurde entgegen des Bebauungsplanes bebaut und wird durch den Malteser-Hilfsdienst benutzt. Da das Gebiet nach § 34 BauGB beurteilbar ist, kann der Bebauungsplan entfallen.

Öffentliche Belange der Landwirtschaft, sowie des Forstes werden beim Bauvorhaben nicht berührt.

Der **Fachbereich Umwelt, Naturschutz und Bauleitplanung** begrüßt den eingereichten Entwurf zur Aufhebung des Bebauungsplans „Am Diedenborn“ der Stadt Usingen. Gegen die Aufhebung des

Landratsamt
 Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
 61352 Bad Homburg v.d.H.

Taunus Sparkasse
 BLZ 512 500 00 · Kto. 100 9605
 IBAN: DE33 5125 0000 0001 0096 05
 SWIFT-BIC: HELADEF1TSK

Nassauische Sparkasse
 BLZ 510 500 15 · Kto. 245 034 660
 IBAN: DE93 5105 0015 0245 0346 60
 SWIFT-BIC: NASSDE55

Bebauungsplans bestehen aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Wie bereits zum Vorentwurf angemerkt, wird um Berücksichtigung der folgenden Hinweise, Anregungen und Empfehlungen gebeten.

Bei zukünftigen Bauprojekten ist auf einen ausreichenden Erhalt der Durchgrünung zu achten. Dieses Erfordernis ist nicht nur durch die Entwicklungskarte des Landschaftsplans gegeben, sondern ebenfalls durch die gesetzliche Regelung gem. § 8 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei artenschutzrelevanten Veränderungen zukünftiger Vorhaben im Gebiet eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen ist.

Mit freundlichen Grüßen



Thorsten Schorr
Erster Kreisbeigeordneter

christian.koch@pbkoch.de

Von: Lisa Kapfer <lisa.kapfer@lfd-hessen.de>
Gesendet: Mittwoch, 14. Juni 2023 14:16
An: christian.koch@pbkoch.de
Betreff: Fwd: Stellungnahmen Bauvorhaben: Usingen, Kransberg
"Teilbebauungsplan Kransberg"; Usingen, Kernstadt "Am Diedenborn";
Usingen, Kernstadt Altenwohn- und Pflegeheim"

Sehr geehrter Herr Koch,

Sie hatten uns am 07.06.2023 erneut die Anträge zur Aufhebung folgender Bebauungspläne geschickt.

An Herrn Mückenbergers Aussage (Mail vom 05.06.2023), dass die Belange der Bodendenkmalpflege nicht betroffen sind, aber unten genannter Hinweis textlich aufzunehmen ist, hat sich nichts geändert.

Viele Grüße

Im Auftrag

Lisa Kapfer

----- Weitergeleitete Nachricht -----

Betreff:Stellungnahmen Bauvorhaben: Usingen, Kransberg "Teilbebauungsplan Kransberg"; Usingen, Kernstadt
"Am Diedenborn"; Usingen, Kernstadt Altenwohn- und Pflegeheim"
Datum:Mon, 5 Jun 2023 11:16:44 +0200
Von:Lisa Kapfer <lisa.kapfer@lfd-hessen.de>
An:christian.koch@pbkoch.de
Kopie (CC):denkmalschutz@hochtaunuskreis.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Belange der archäologischen Bodendenkmalpflege sind hier nicht betroffen (Aufhebung aller drei Bebauungspläne).

Folgender Hinweis ist zur rechtlichen Sicherstellung in der Baugenehmigung textlich aufzunehmen:

"Wir weisen darauf hin, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden können. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege,

hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG)."

Viele Grüße

im Auftrag

Kai Mückenberger

--

Landesamt für Denkmalpflege
hessenARCHÄOLOGIE

Schloss Biebrich/Ostflügel
Rheingastr. 140
65203 Wiesbaden
Tel. 0611-6906-131
Fax. 0611-6906-137
E-Mail: lisa.kapfer@lfd-hessen.de

Anlage

Stadt Usingen

Aufhebung des Bebauungsplans
„Am Diedenborn“

Kernstadt Usingen

Abwägung

der abwägungsrelevanten Stellungnahmen, die im Verfahren nach § 3 (1), § 3 (2), § 4 (2) sowie § 2 (2) BauGB abgegeben worden sind

Inhalt

I. Anregungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB hat stattgefunden vom 03.04.2023 bis 14.04.2023. In diesem Rahmen wurde keine Stellungnahme abgegeben.

II. Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB hat stattgefunden vom 29.03.2023 bis 05.05.2023. In diesem Rahmen wurden 40 Stellen beteiligt. Hiervon haben

4 Bedenken/Anregungen/Hinweise vorgebracht,
13 keine Anregungen geäußert,
23 keine Stellungnahme abgegeben.

III. Anregungen Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB

Die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB hat stattgefunden vom 29.03.2023 bis 05.05.2023. In diesem Rahmen wurden 7 Kommunen beteiligt. Hiervon haben

1 keine Anregungen geäußert,
6 keine Stellungnahme abgegeben.

IV. Anregungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB hat stattgefunden vom 12.06.2023 bis 14.07.2023. In diesem Rahmen wurde keine Stellungnahme abgegeben.

V. Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Die förmliche Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB hat stattgefunden vom 07.06.2023 bis 14.07.2023. In diesem Rahmen wurden 28 Stellen beteiligt. Hiervon haben

2 Bedenken/ Anregungen/Hinweise vorgebracht,
5 keine Anregungen geäußert,
21 keine Stellungnahme abgegeben.

VI. Sonstige Änderungen und Ergänzungen

keine

I Anregungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Keine

II Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Abwägung Nr.: 1
Einsender: Kreisausschuss, Untere Naturschutzbehörde
Schreiben vom: 27.04.2023

Behandlung:

Es wird darauf hingewiesen, dass bei zukünftigen Bauprojekten auf einen ausreichenden Erhalt der Durchgrünung zu achten ist. Dieses Erfordernis ist nicht nur durch die Entwicklungskarte des Landschaftsplans gegeben, sondern ebenfalls durch die gesetzliche Regelung gem. § 8 Abs. 1 HBO.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass bei artenschutzrelevanten Veränderungen zukünftiger Vorhaben im Gebiet eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen ist.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren zu beachten. Die Aufhebung des Bebauungsplans ist hiervon nicht betroffen.

II Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Abwägung Nr.: 2
Einsender: Landesamt für Denkmalpflege
Schreiben vom: 05.06.2023

Behandlung:

Das Landesamt für Denkmalpflege bittet um die Aufnahme eines Hinweises zu Bodendenkmälern in der Baugenehmigung.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Sie ist im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren zu beachten. Die Aufhebung des Bebauungsplans ist hiervon nicht betroffen.

II Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Abwägung Nr.: 3
Einsender: NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH
Schreiben vom: 04.04.2023

Behandlung:

Die NRM teilt mit, dass sich im Aufhebungsbereich Versorgungsleitungen und Hausanschlüsse befinden, deren Bestand und Betrieb zu gewährleisten sind.

Der Bestand der Infrastruktur ist von der Aufhebung des Bebauungsplans nicht betroffen.

II Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Abwägung Nr.: 4
Einsender: Syna GmbH
Schreiben vom: 21.04.2023

Behandlung:

Die Syna GmbH teilt mit, dass von der Aufhebung des Bebauungsplans Versorgungskabel betroffen sind. Diese Infrastruktur muss zur Aufrechterhaltung der Versorgung des Plangebietes in ihrem Bestand erhalten bleiben.

Der Bestand der Infrastruktur ist von der Aufhebung des Bebauungsplans nicht betroffen.

III Anregungen Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB

Keine

IV Anregungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Keine

V Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Abwägung Nr.: 5
Einsender: Kreisausschuss, Untere Naturschutzbehörde
Schreiben vom: 04.07.2023

Behandlung:

Es wird darauf hingewiesen, dass bei zukünftigen Bauprojekten auf einen ausreichenden Erhalt der Durchgrünung zu achten ist. Dieses Erfordernis ist nicht nur durch die Entwicklungskarte des Landschaftsplans gegeben, sondern ebenfalls durch die gesetzliche Regelung gem. § 8 Abs. 1 HBO.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass bei artenschutzrelevanten Veränderungen zukünftiger Vorhaben im Gebiet eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen ist.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren zu beachten. Die Aufhebung des Bebauungsplans ist hiervon nicht betroffen.

V Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Abwägung Nr.: 6
Einsender: Landesamt für Denkmalpflege
Schreiben vom: 14.06.2023

Behandlung:

Das Landesamt für Denkmalpflege bittet um die Aufnahme eines Hinweises zu Bodendenkmälern in der Baugenehmigung.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Sie ist im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren zu beachten. Die Aufhebung des Bebauungsplans ist hiervon nicht betroffen.

VI Sonstige Änderungen und Ergänzungen

Keine

Bauamt

Datum	Drucksache Nr.:
30.08.2023	XI/103-2023

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	18.09.2023	
Ausschuss für Verkehr, Bauen und Stadtentwicklung	26.09.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	28.09.2023	
Stadtverordnetenversammlung	16.10.2023	

Bauleitplanung der Stadt Usingen

Aufhebung des Bebauungsplans "Teilbebauungsplan Kransberg" in Kransberg, inkl. dessen 1. Änderung

Hier: Beschluss über die Abwägung der im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen nach § 3 (2) Satz 4 BauGB i. V. m. § 1 (7) BauGB und Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB

Beschlussvorschlag:

I) Beschluss über die Behandlung der während den Beteiligungsverfahren eingegangenen abwägungsrelevanten Stellungnahmen:

Es wird beschlossen:

Die in Anlage 4 beigefügten Beschlussempfehlungen zu den während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB sowie im förmlichen Beteiligungsverfahren nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB eingegangenen Anregungen werden als Stellungnahme der Stadt abgewogen.

II) Beschluss der Bebauungsplanaufhebung als Satzung:

Es wird beschlossen, die Aufhebung des Bebauungsplans „Teilbebauungsplan Kransberg“ und dessen 1. Änderung, im Stadtteil Kransberg, gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung umzusetzen. Der Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplans wird zugestimmt. Der Beschluss ist gem. § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Sachdarstellung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 07.06.2022 die Durchführung eines Aufhebungsverfahrens für diverse formell und materiell mangelhafte Altbebauungspläne beschlossen (Beschluss Nr. XI/77-2022). Für den vorliegenden Bebauungsplan wurde dieses Verfahren, welches vom Ablauf her identisch ist mit dem einer Bebauungsplanaufstellung, daraufhin durchgeführt.

Nach der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB wurde die Begründung zur Bebauungsplanaufhebung im Zuge der vom Hochtaunuskreis (Fachbereich Umwelt, Naturschutz und Bauleitplanung) abgegebenen Stellungnahme angepasst. Die Gründe für die Aufhebung des Bebauungsplans wurden dabei nochmal ausführlicher dargelegt.

Im Rahmen der Offenlage nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB wurden keine Änderungen mehr vorgenommen.

Der Abwägung der im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen soll nun zugestimmt werden.
Zudem soll der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Die Aufhebungssatzung tritt am Tag der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Haushaltsrechtlich geprüft:

Kämmerei

bedarf keiner Zustimmung der
Leitung Kämmerei

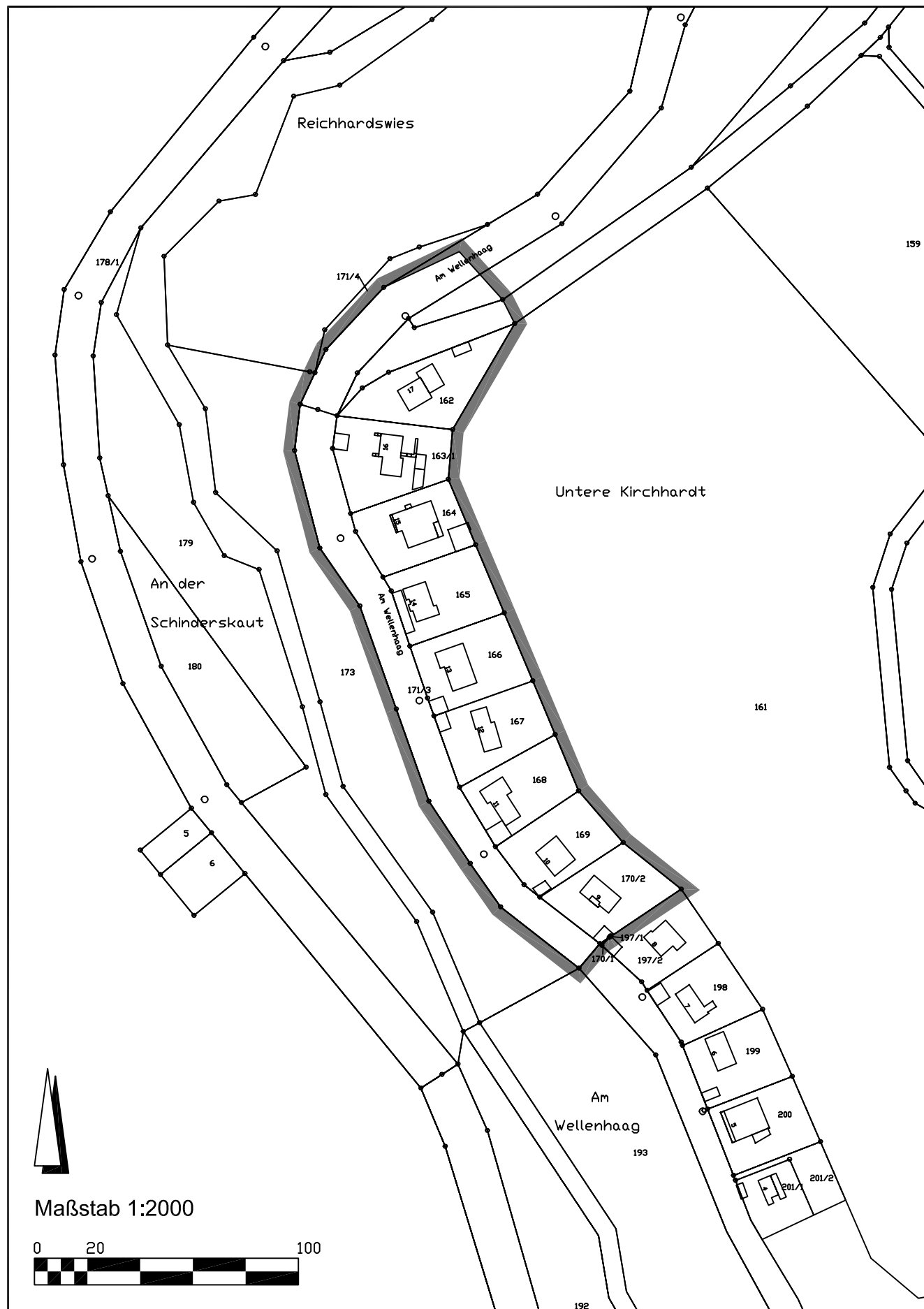
Steffen Wernard
Bürgermeister

Frau Gabriele Pöhlmann
Amtsleitung Bauamt

Natalie Hinz
Sachbearbeitung

Anlagen

- 1) Plankarte
- 2) Begründung
- 3) Abwägungsrelevante Stellungnahmen
- 4) Abwägung der Stellungnahmen



Verfahrensvermerke

Änderungsbeschluss

am 04.07.2022
bekanntgemacht am

Beteiligung der Öffentlichkeit

gem. § 3 (1) BauGB
vom 03.04.2023 bis 14.04.2023
bekanntgemacht am

Beteiligung der Behörden

gem. § 4 (1) BauGB
vom 29.03.2023 bis 05.05.2023

1. Entwurfsbeschluss

(Offenlegungsbeschluss)
am

1. Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB

vom 12.06.2023 bis 14.07.2023
bekanntgemacht am 03.06.2023

Beteiligung der Träger öff. Belange

gem. § 4 (2) BauGB
vom 12.06.2023 bis 14.07.2023

Satzungsbeschluss

am

Bestätigung der Verfahrensvermerke

den

Bürgermeister

Genehmigung nach § 10 (2) BauGB

- entfällt -

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/den hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Gemeindevertretung/Stadtratsversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.
Die Satzung, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.

den

Bürgermeister

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

am
rechtskräftig ab den

Bürgermeister

Datum	Erstellung / Änderung
27.01.2023	sw Erstellung

Auszug aus den Geobasisdaten der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
Stand: 01.2023

geprüft: 26.05.2023, C. K.
Dateiname: bkrte_2d1.dwg
Blattgröße: 42 cm x 29,7 cm
erstellt mit: StadtCAD 22
basierend auf: AutoCAD Map 3D 2022



Kartendaten: © OpenStreetMap-Mitwirkende, SRTM | Kartendarstellung: © OpenTopoMap (CC-BY-SA)

Stadt Usingen Aufhebung des Bebauungsplanes "Teilbebauungsplan Kransberg" und seiner 1. Änderung ST Kransberg

- Fassung für Satzungsbeschluss -

Planzeichen und Festsetzungen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungsplanaufhebung



PlanungsbüroKoch

Dipl.-Geogr. Christian Koch Tel. (0 64 43) 6 90 04-0
Stadtplaner AKH Fax (0 64 43) 6 90 04-34

Alte Chaussee 4, 35614 Aßlar info@pbkoch.de

www.pbkoch.de

Planbearbeitung
Dipl.-Geogr. C. Koch

Stand
31.08.2023



Stadt Usingen

Aufhebung des Bebauungsplanes „Teilbebauungsplan Kransberg“ und seiner 1. Änderung

Stadtteil Kransberg

B E G R Ü N D U N G

Fassung für Satzungsbeschluss

31. August 2023

Bearbeitung: **Dipl.-Geogr. Christian Koch**
Dr. rer. nat. Christiane Koch



PlanungsbüroKoch

www.pbkoch.de

Dipl.-Geogr. Christian Koch
Stadtplaner

Alte Chaussee 4, 35614 Aßlar

Tel. (0 64 43) 6 90 04-0
Fax (0 64 43) 6 90 04-34

e-Mail: info@pbkoch.de

Inhaltsverzeichnis

Seite

Teil A: Begründung	3
1. Geltungsbereich	3
2. Bestand	3
3. Bisheriger Bebauungsplan.....	4
4. Flächennutzungsplan.....	6
5. Ziel und Zweck der Bebauungsaufhebung.....	6
6. Aufhebungsverfahren.....	8
6.1 Verfahrensstand	8
Teil B: Umweltbericht.....	9
1. Einleitung.....	9
2. Bestandsaufnahme und Bewertung des gegenwärtigen Umweltzustandes sowie Auswirkungsprognose.....	9
3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Aufhebung des Bebauungsplanes.....	11
4. Umweltrelevante Maßnahmen	11
5. Erheblichkeit der Umweltauswirkungen	11
6. Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	11
7. Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen	11
8. Verwendete Verfahren / Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung.....	12
9. Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring).....	12
10. Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts	12
Quellenverzeichnis.....	12

Teil A: Begründung

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanaufhebung befindet sich im Norden des Stadtteils Usingen-Kransberg. Er umfasst die nördlichen neun Baugrundstücke der Straße „Am Wellenhaag“ und hat eine Größe von ca. 1,48 ha.



Abb. 1: Geltungsbereich, maßstabslos, Kartengrundlage Überfliegung Stadt Usingen

2. Bestand

Die Baugrundstücke befinden sich östlich der Straße „Am Wellenhaag“ an einem steilen Hang. Sie sind vollständig mit Wohnhäusern bebaut. Diese weisen ein Vollgeschoss auf, jedoch zusätzlich bis zu zwei wohnlich genutzte Untergeschosse, die aufgrund der Hanglage nicht als Vollgeschoss zu werten sind.

3. Bisheriger Bebauungsplan

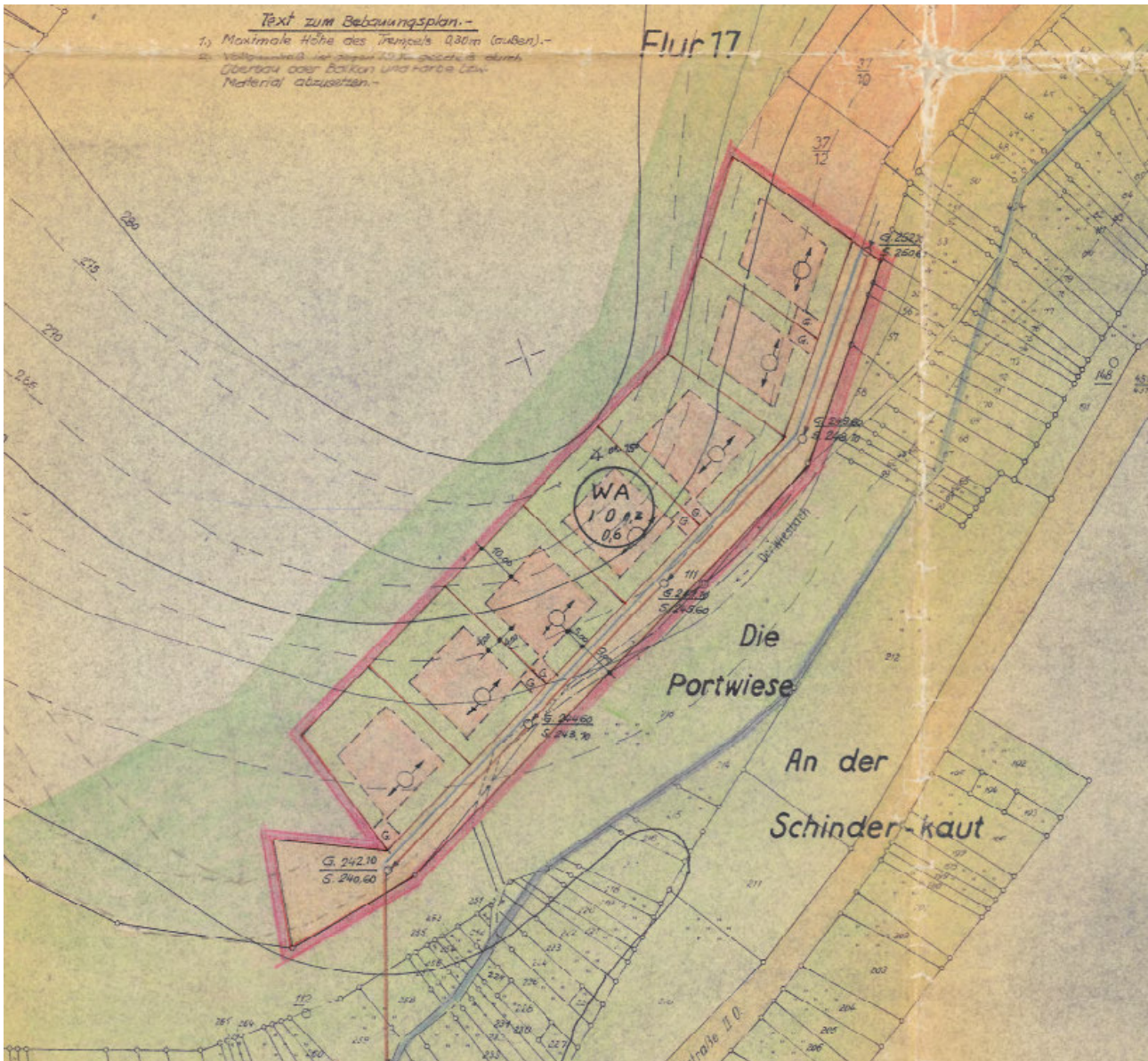


Abb 2: ursprünglicher Bebauungsplan, nur Planzeichnung, nicht genordet

Der Bebauungsplan „Teilbebauungsplan Kransberg“ wurde am 08.12.1962 von der Gemeindevertretung der damaligen Gemeinde Kransberg als Satzung beschlossen und am 04.02.1963 vom Regierungspräsidenten in Wiesbaden genehmigt. Eine Begründung über Anlass und Zweck des Bebauungsplans liegt nicht vor. Auch eine Bekanntmachung des Bebauungsplans liegt nicht vor.

Der Bebauungsplan setzt eine Straße sowie Allgemeines Wohngebiet mit eingeschossiger Bebauung in offener Bauweise fest. Des Weiteren werden Baufenster und nicht überbaubare Bereiche festgesetzt sowie eine Grundflächenzahl, eine Geschossflächenzahl, die Firstrichtung und die Dachneigung. Weitere Gestaltungsfestsetzungen werden nicht getroffen.

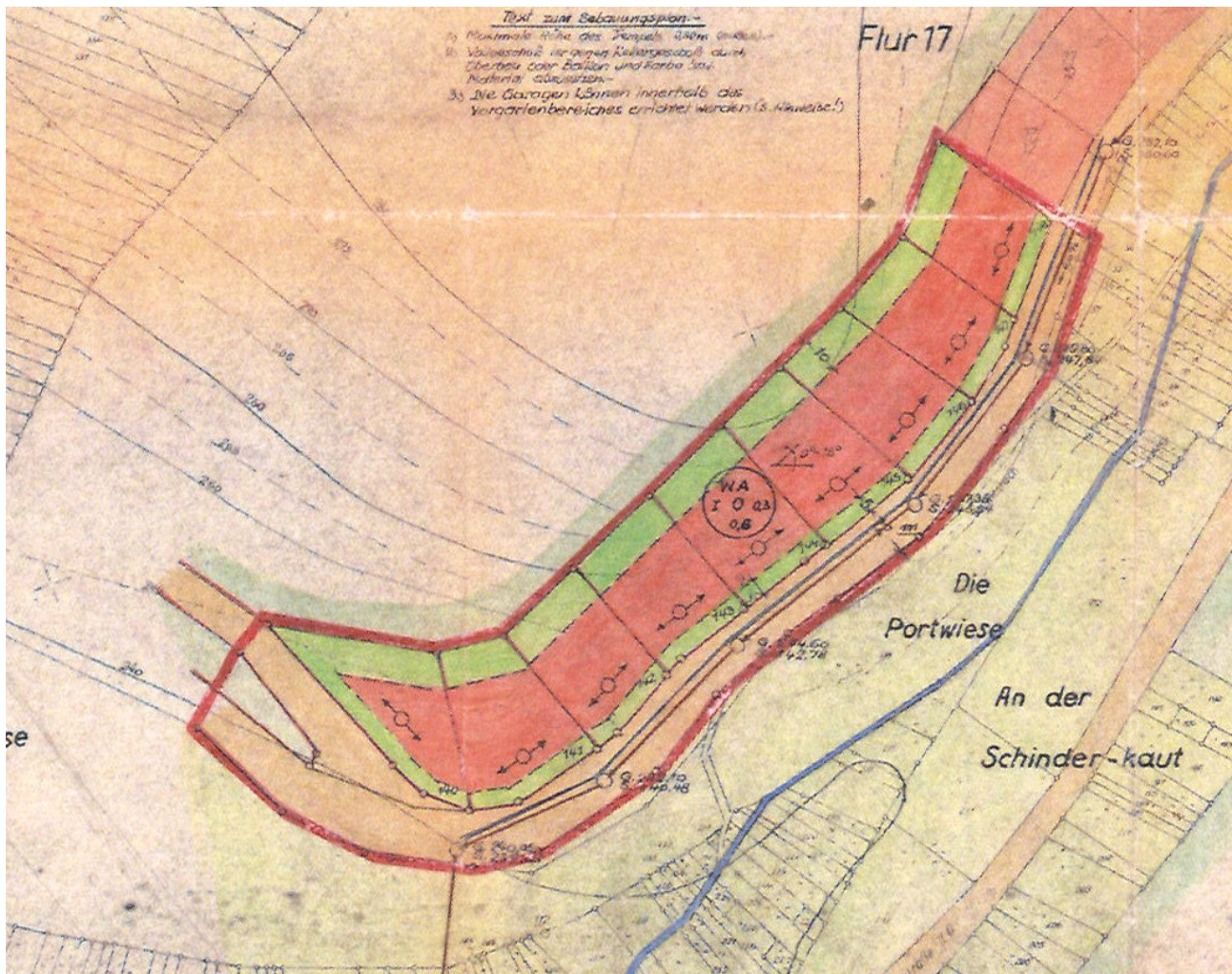


Abb. 3: 1. Änderung des Bebauungsplans, nur Planzeichnung, nicht genodet

Im Jahr 1964 wurde der Bebauungsplan geändert. Zum einen wurde der Geltungsbereich um zwei Baugrundstücke erweitert und ein grundstücksübergreifendes Baufenster festgesetzt. Zum anderen wurden Festsetzungen zur maximalen Höhe des Dampels, zur gestalterischen Absetzung des Vollgeschosses gegenüber des Kellergeschosses sowie zur Zulässigkeit von Garagen in den Vorgärten getroffen.

Die 1. Änderung wurde am 13.03.1964 beschlossen und am 31.03.1964 genehmigt. Auch für die 1. Änderung liegt keine Bekanntmachung vor.

4. Flächennutzungsplan

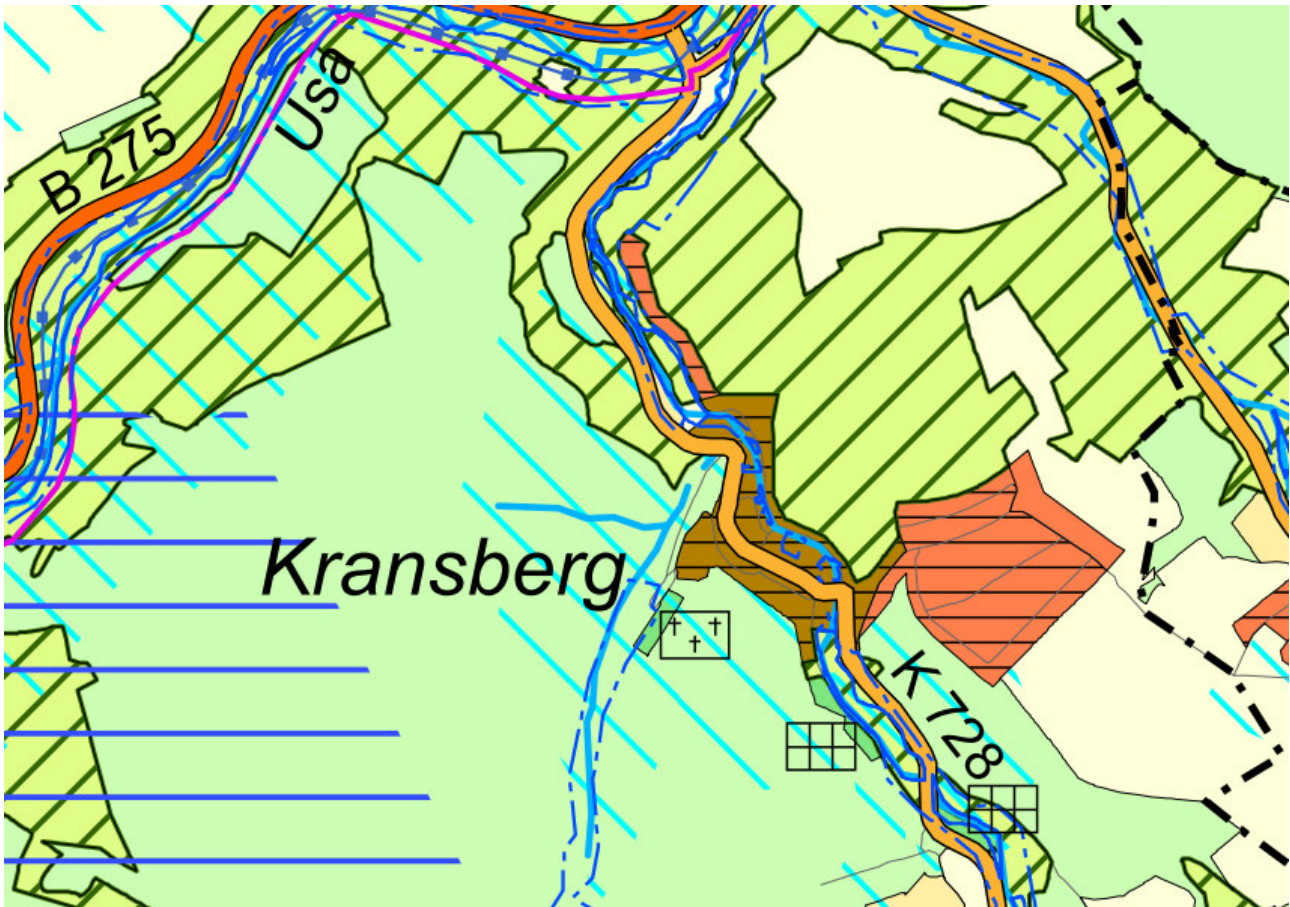


Abb. 4: Ausschnitt aus dem Regionalen Flächennutzungsplan

Im gültigen Regionalen Flächennutzungsplan der Region FrankfurtRheinMain von 2010 ist das Plangebiet als Wohnbaufläche Bestand dargestellt.

5. Ziel und Zweck der Bebauungsplanaufhebung

Der vorliegende Bebauungsplan ist einer von 25 Altbebauungsplänen der Stadt Usingen, die verwaltungsintern einer Prüfung hinsichtlich rechtlicher Fehler unterzogen wurden.

Die Thematik der Rechtswirksamkeit von sogenannten Altbebauungsplänen betrifft Bebauungspläne zumeist aus dem Zeitraum 1960-1976. Bei der Rechtskraftthematik ist hier die Wirksamkeit, welche mit der ordnungsgemäßen öffentlichen Bekanntmachung und der Ausfertigung der Bebauungsplankarte als rechtmäßiges Dokument erfolgt, gemeint.

Einige der Altbebauungspläne weisen Mängel bzgl. der Rechtswirksamkeit auf, die sich aus den formellen Anforderungen der Planausfertigung oder der rechtmäßigen Bekanntmachung ergeben. Bebauungspläne werden durch die ordnungsgemäße öffentliche Bekanntmachung mit Ausfertigung der Bebauungsplankarte wirksam. Diese muss konform einer inhaltlich rechtmäßig aufgestellten Hauptsatzung erfolgen, in welcher Ort, Art und Dauer der Offenlegung und der Bekanntmachung von Satzungen benannt sind. Im zuvor genannten Zeitraum war die Anwendung der Baugesetzgebung noch im Beginn und ebenso die enge Bindung an die Hauptsatzung der Städte und Gemeinden nicht so beachtet, sodass die Hauptsatzungen überwiegend mangelbehaftet und fehlerhaft waren. Die erste bei der Stadt Usingen hierbei fehlerfrei anzusehende Hauptsatzung ist mit dem 4. Nachtrag vom 14.09.1974

zur Hauptsatzung vom 05.09.1972 erfolgt.

Aufgrund der genannten Thematik sind alle Pläne hinsichtlich Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses mit vorliegender Niederschrift, Bekanntmachungsnachweis von vorhandenen Zeitungsdokumenten und Verfahrensvermerken im Plan (Datum und Unterzeichnung durch Bürgermeister) überprüft worden.

Zunächst wurden 3 Bebauungspläne aufgrund aktueller Anfragen einer eingehenden Prüfung unterzogen. Im Rahmen dieser Überprüfung hat sich herausgestellt, dass nach aktueller Rechtsprechung alle Bebauungspläne weiter anzuwenden sind, solange sie nicht in einem rechtlich vorgeschriebenen vollständigen Aufhebungsverfahren, welches dem Aufstellungsverfahren für Bebauungspläne gleich ist, aufgehoben wurden.

Die Aufhebung eines Bebauungsplans führt zu einer Veränderung der Beurteilungsgrundlage für Bauvorhaben, da dieses dann im Kontext seiner umgebenden Bebauung planungsrechtlich nach § 34 BauGB als Einzelfallentscheidung beurteilt wird. In diesen Fällen können demgemäß auch die Grundzüge der vorherigen Planung (Art und Maß der baulichen Nutzung) berücksichtigt werden. Das Baugesetzbuch ermöglicht zur Behebung formeller Mängel von Bebauungsplänen eine Heilung. Es gibt die Möglichkeit, die mit Mängeln behafteten Bebauungspläne gem. § 214 Abs. 4 BauGB, erneut und rückwirkend bekanntzumachen und so zur ordnungsgemäßen Rechtskraft zu bringen. Es gibt demnach folgende Alternative Szenarien für den Umgang mit fehlerbehafteten Bebauungsplänen:

- A.) Durchführung eines Aufhebungsverfahrens
- B.) Erneute Bekanntmachung gem. §214 BauGB

Seitens der Stadtplanung wurde diesbezüglich auch eine inhaltliche Überprüfung durchgeführt. Dabei sind die Bebauungspläne hinsichtlich ihrer Festsetzungen sowie der erfolgten städtebaulichen Entwicklung, angeschaut worden, um entscheiden zu können, welche Pläne zur weiteren Anwendung empfohlen werden können und welche mit Ihren Inhalten nicht die geordnete städtebauliche Entwicklung wie sie gedacht war zu gewährleisten und deshalb als aufzuheben eingestuft werden sollten.

Der vorliegende Bebauungsplan „Teilbebauungsplan Kransberg“ weist als formellen Wirksamkeitsmangel einen fehlerhaften Ausfertigungsvermerk über die Bekanntmachung auf, der Plan wurde nicht bekannt gemacht. Es liegen auch keine sonstigen Nachweise über die Bekanntmachung oder Unterlagen bezüglich des Verfahrens vor.

Das städtebauliche Ziel des Bebauungsplanes ist ein Allgemeines Wohngebiet. Der Baubestand entspricht den Bebauungsplaninhalten. Im Geltungsbereich sind alle Baugrundstücke vollständig bebaut. Da der Geltungsbereich des Bebauungsplanes nur den nördlichen Abschnitt des Straßenzuges „Am Wellenhaag“ umfasst, während der südliche Teil nach § 34 BauGB zu beurteilen ist, ist die Aufhebung des Bebauungsplans durchaus sinnvoll. Somit wird zukünftig eine einheitliche Entwicklung des Straßenzuges möglich.

Eine geordnete städtebauliche Entwicklung kann aufgrund des Bebauungsgrades der Grundstücke im Geltungsbereich zukünftig auch ohne Bebauungsplan gewährleistet werden. Den Grundstückseigentümern werden durch die Aufhebung des Bebauungsplanes im Vergleich zu einer Heilung des Bebauungsplanes durch Behebung der formellen Mängel somit keine weitreichenden Bebauungsmöglichkeiten genommen oder neu eingeräumt. Das Gebiet ist zukünftig problemlos nach § 34 BauGB beurteilbar.

6. Aufhebungsverfahren

Die Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) über die Aufstellung von Bauleitplänen gelten gemäß § 1 Abs. 8 auch für deren Aufhebung. Die Regelungen für ein vereinfachtes Verfahren nach §13 oder §13a BauGB finden hier keine Anwendung. Somit ist der Bebauungsplan im zweistufigen Regelverfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung gemäß §2 Abs. 4 BauGB und Erstellung eines Umweltberichts gemäß §2a BauGB aufzuheben. Der Umweltbericht findet sich in Teil B der Begründung.

Zur Beseitigung des unklaren Rechtscheins durch die fehlende Bekanntmachung ist aufgrund der bestehenden städtebaulichen Situation eine Heilung gem. § 214 BauGB nicht erforderlich. Unter Abwägung aller Belange hat die Stadtverordnetenversammlung daher am 04.07.2022 beschlossen, das Aufhebungsverfahren durchzuführen.

6.1 Verfahrensstand

Aufhebungsbeschluss 04.07.2022 gemäß § 2 (1) BauGB: Bekanntgemacht: xx.xx.xxxx

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB:
03.04.2023 bis 14.04.2023, Bekanntgemacht: xx.xx.xxxx.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange unter Anwendung des § 4 (1) BauGB: 29.03.2023 bis 05.05.2023.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt in Form einer öffentlichen Auslegung unter Anwendung des § 3 (2) BauGB: 12.06.2023 bis 14.07.2023, Bekanntgemacht: 03.06.2023. Aufgrund der geringen Komplexität des Plangegegenstands besteht kein Anlass zur Ausweitung des gesetzlich vorgeschriebenen Auslegungszeitraums.

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange unter Anwendung des § 4 (2) BauGB:
12.06.2023 bis 14.07.2023

Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB: xx.xx.xxxx.

Teil B: Umweltbericht

1. Einleitung

Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes

Der Bereich der Planaufhebung erstreckt sich über den gesamten Geltungsbereich des Teilbebauungsplanes „Kransberg“. Der Geltungsbereich umfasst die Straße „Am Wellenhaag“ im Westen. Östlich der Straße befindet sich eine Reihe aus neun Grundstücken mit Wohnbebauung. Diese weisen ein Vollgeschoss auf, jedoch zusätzlich bis zu zwei wohnlich genutzte Untergeschosse, die aufgrund der Hanglage nicht als Vollgeschoss zu werten sind. Die Häuser sind von Privatgärten umgeben und werden auch entsprechend genutzt. Die Privatgärten werden rückwärtig vom östlich dahinterliegenden Wald begrenzt. Im Bebauungsplan wurde eine GRZ von 0,3 festgesetzt

Aussagen zu den Hintergründen sowie zum Ziel und Zweck der Planung können Kap. 5 und 6 in Teil A dieser Begründung entnommen werden.

2. Bestandsaufnahme und Bewertung des gegenwärtigen Umweltzustandes sowie Auswirkungsprognose

Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Pflanzen

Das Plangebiet ist zwar stark durchgrünt aufgrund des hohen Anteils privater Gartenflächen, es handelt sich hierbei jedoch überwiegend um Ziergärten. Eine Nutzgartennutzung ist lediglich untergeordnet vorhanden. Erhaltenswerte Vegetationsstrukturen im öffentlichen Raum sind nur westlich der Straße „Am Wellenhaag“ in Form von Begleitgehölzen vorhanden. Diese sind durch die Planaufhebung nicht gefährdet, da sich hierdurch keine Änderung der Straßennutzung und Gestaltung ergeben. Es befinden sich im Plangebiet auch keine besonders schutzwürdigen Biotope. Das natürliche Vorkommen streng geschützter Pflanzenarten kann ausgeschlossen werden.

Tiere

Es kann davon ausgegangen werden, dass die privaten Ziergärten von allgemein häufigen Tierarten besiedelt werden. Es ist auch davon auszugehen, dass teilweise Arten, die in den angrenzenden Waldflächen und dem Talraum des Wiesbachs westlich außerhalb des Bereichs der Planaufhebung vorkommen, das Plangebiet im Rahmen der Nahrungssuche aufsuchen. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes wird den Tieren jedoch kein weiterer potentieller Lebensraum im Außenbereich entzogen, da mit der Planaufhebung keine Verringerung von Freiflächen zugunsten von Bauflächen verfolgt wird. Bei Beibehaltung der derzeitigen Flächennutzung ergeben sich keine Auswirkungen für die im Plangebiet ansässigen oder auftretenden Tiere.

Fläche

Der Bereich der Planaufhebung hat eine Fläche von 1,48 ha. Durch die Aufhebung des Teilbebauungsplanes wird es zu keiner zusätzlichen Flächeninanspruchnahme kommen.

Boden

Die Böden im Plangebiet werden im Boden-Viewer Hessen (HLNUG 2023) aufgrund der bestehenden Bebauung als „Flächen starker anthropogener Überprägung“ dargestellt. Versiegelungen sind in Form der Gebäude und der Straße sowie befestigter Flächen als Auffahrt, Stellplatz, Terrasse usw. vorhanden. In diesen Bereichen werden die natürlichen Bodenfunktionen nicht mehr erfüllt. Die Freiflächen erfüllen aufgrund der Infiltration von Niederschlagswasser zumindest noch eine gewisse Funktion im Bodenwasserhaushalt. Altlastenverdachtsflächen o.Ä. sind nicht bekannt. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes wird es zu keiner zusätzlichen Versiegelung oder Überprägung des Bodens kommen.

Wasser

Oberflächengewässer

Oberflächengewässer sind im Gebiet nicht vorhanden. Der Wiesbach fließt westlich des Plangebietes. Der Wiesbach weist ein ausgewiesenes Überschwemmungsgebiet auf, das westlich des Plangebietes liegt. Wasserschutzgebiete sind im und angrenzend an das Plangebiet nicht vorhanden.

Grundwasser

Die Freiflächen erfüllen aufgrund der Infiltration von Niederschlagswasser zumindest noch eine gewisse Funktion im Bodenwasserhaushalt und tragen damit auch geringfügig zur Grundwasserneubildung bei. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes wird es zu keiner zusätzlichen Versiegelung oder Überprägung des Bodens kommen, die die Grundwasserneubildung verringern würde. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes kommt es damit für das Schutzgut Wasser zu keinen Beeinträchtigungen.

Klima und Luft

Der Ort Kransberg liegt in keinem besonderen Belastungsgebiet. Die angrenzenden großflächigen Waldbestände produzieren Frischluft, die der Ortslage zufließt. Auch die kleinflächig in den Privatgärten vorhandenen Gehölze tragen zur Frischluftproduktion bei, auch wenn diese im Vergleich zu den umliegenden Flächen als untergeordnet zu bewerten ist. Die im Wiesbachtal liegenden Grünlandflächen tragen zur nächtlichen Kaltluftentstehung bei. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes sind keine Auswirkungen auf die Luftqualität oder die Produktion von Frisch- oder Kaltluft zu erwarten.

Landschaftsbild

Das Plangebiet befindet sich in Ortsrandlage und die umliegende Landschaft wird zur Erholung genutzt. Die Privatgärten dienen ihren Bewohnern zur Erholung, sind jedoch nur für diese zugänglich. Lediglich die Straße im Plangebiet besitzt für die Erholung eine Bedeutung, da sie als Zugangsmöglichkeit zur Landschaft für die Bevölkerung fungiert. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes sind keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild oder die Erholungsfunktion gegeben.

Mensch

Für den Menschen sind sowohl wohnumfeldabhängige Faktoren wie Wohn-, Erholungs- und Freizeitfunktionen sowie Aspekte des Immissionsschutzes als auch wirtschaftliche Funktionen wie z.B. Land- und Forstwirtschaft von Bedeutung. Das Plangebiet besitzt als Wohngebiet mit den dazugehörigen Gärten eine wichtige Bedeutung für die Bewohner. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes sind keine Auswirkungen für den Menschen zu erwarten.

Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet befinden sich keine eingetragenen Bau- und Bodendenkmäler. Landwirtschaftliche oder sonstige erwerbsorientierte Nutzflächen sowie sonstige Sachgüter sind von der Planaufhebung nicht

betroffen. Die vorhandene Wohnbebauung umfasst Sachgüter mit einem gewissen Wert für die Eigentümer.

Schutzgebiete

Im Plangebiet und seinem Umfeld sind keine FFH-Gebiete oder Europäische Vogelschutzgebiete, Landschafts- oder Naturschutzgebiete vorhanden. Westlich des Plangebietes liegt das Überschwemmungsgebiet des Wiesbachs. Trinkwasserschutzgebiete sind im Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wechselwirkungen sind in Anbetracht dessen, dass es durch die Planaufhebung zu keinen Veränderungen in den tatsächlichen und potenziellen Nutzungen kommt, nicht zu erwarten.

3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Aufhebung des Bebauungsplanes

Bei einem Verzicht auf die Aufhebung des Bebauungsplanes ist davon auszugehen, dass sich der Zustand der Flächen und deren Nutzung nicht ändert.

4. Umweltrelevante Maßnahmen

Da sich mit der Aufhebung des Teilbebauungsplans keine relevanten Umweltauswirkungen ergeben, entfällt die Benennung von Maßnahmen. Nach Abschluss des Aufhebungsverfahrens werden zukünftige Vorhaben entsprechend den Regelungen des § 34 BauGB beurteilt. Da im Bestand derzeit jedoch keine Baulücken bestehen, ist dies lediglich bei Abriss und Neubau relevant. Räumliche Ausweitungen oder gravierende Nutzungsänderungen, die zu qualitativen oder quantitativen Veränderungen umweltrelevanter Aspekte führen könnten, sind auch im Rahmen des künftigen Planungsrechts nicht gegeben.

5. Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Im Ergebnis der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen und des Umweltzustandes im Geltungsbereich der Planaufhebung ist festzustellen, dass nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

6. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der vorliegende Bebauungsplan „Teilbebauungsplan Kransberg“ weist als formellen Wirksamkeitsmangel einen fehlerhaften Ausfertigungsvermerk über die Bekanntmachung auf. Aus diesem Grund wird anstelle einer erneuten Bekanntmachung des Bebauungsplanes, das Aufhebungsverfahren gewählt. Das Gebiet ist bereits vollständig bebaut. Aktuelle Neubau- oder Änderungsvorhaben können problemlos nach § 34 BauGB beurteilt werden.

7. Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

Mit der Novellierung des BauGB 2017 müssen im Umweltbericht auch Auswirkungen auf die untersuchten Schutzgüter behandelt werden, die aufgrund der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle

le und Katastrophen zu erwarten sind.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes ergeben sich keine Änderungen, die für die betrachteten Schutzgüter zu Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen führen könnten.

8. Verwendete Verfahren / Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung zur Aufhebung des Teilbebauungsplanes „Kransberg“ ist unter Verwendung des ursprünglichen Bebauungsplans, einer Ortsbegehung und einer Auswertung der vom HLNUG zur Verfügung stehenden Fachdaten erfolgt. Die vorliegenden Pläne und Untersuchungen sind als sachgerechte, aktuelle und ausreichende Informationsgrundlagen für die Umweltprüfung zu bewerten.

9. Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Da mit der Aufhebung des Teilbebauungsplanes keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, entfällt die Notwendigkeit zur Benennung von Überwachungsmaßnahmen.

10. Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts

Das Ziel der Aufhebung des Bebauungsplanes ist die Behebung formeller Wirksamkeitsmängel. Da das Plangebiet vollständig bebaut ist, hat die Planaufhebung keine erheblichen qualitativen oder quantitativen Veränderungen von Umweltqualitätsaspekten zur Folge. Eingriffe in Natur und Landschaft sind aufgrund der Planaufhebung nicht zu erwarten. Das Landschaftsbild wird keine Änderung erfahren, da das Plangebiet bereits vollständig bebaut ist und die bauplanungsrechtliche Bemessungsgrundlage sich nach der Planaufhebung eng an dem derzeitigen Bestand orientieren wird.

Quellenverzeichnis

HLNUG (HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE) (2023): BodenViewer Hessen, Im Internet unter:
<http://bodenviewer.hessen.de/mapapps/resources/apps/bodenviewer/index.html?lang=de>, letzter Abruf: 01.02.2023.

Usingen/Aßlar, 31.08.2023

Dipl.-Geogr. Christian Koch, Stadtplaner AKH

geprüft

Christian Koch

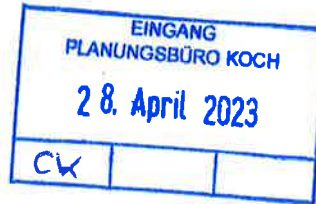
Christian Koch

HOCHTAUNUSKREIS – DER KREISAUSSCHUSS
FACHBEREICH UMWELT, NATURSCHUTZ- UND BAULEITPLANUNG
-UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE-



Landratsamt | Postfach 19 41 | 61289 Bad Homburg v.d.H.

Planungsbüro Koch
Herrn Dipl.-Geogr. Christian Koch
Alte Chaussee 4
35614 Aßlar



Herr Dietrich Rössel

Haus 5, Etage 4, Zimmer 5-406

Tel.: 06172 999-6008
Fax: 06172 999-76-6008

dietrich.roessel@hochtaunuskreis.de

Az.: 60.00.08 - 449

Dr. April 2023

Bauleitplanung der Stadt Usingen
Aufhebung des Teilbebauungsplans Kransberg
Ihre Nachricht per e-mail vom 29.03.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem oben genannten Bebauungsplan werden seitens des Kreisausschusses des Hochtaunuskreises keine Bedenken vorgebracht.

Der **Fachbereich Umwelt, Naturschutz und Bauleitplanung** begrüßt den eingereichten Vorentwurf zur Aufhebung des Bebauungsplans „Teilbebauungsplan Kransberg“ sowie dessen 1. Änderung der Stadt Usingen. Er bittet um Berücksichtigung der folgenden Hinweise, Anregungen und Empfehlungen:

- Auch für die Aufhebung von Bebauungsplänen gilt das Gebot der Erforderlichkeit, die in der Begründung darzulegen ist. Die alleinige Angabe, dem formellen Wirksamkeitsmangel durch die Aufhebung Abhilfe zu schaffen, reicht dabei nicht aus. Vielmehr sollten die konkreten Erforderlichkeiten erläutert werden. Es wird um eine entsprechende Ergänzung im Entwurf gebeten.
- Bei zukünftigen Bauprojekten ist auf einen ausreichenden Erhalt der Durchgrünung zu achten. Dieses Erfordernis ist nicht nur durch die Entwicklungskarte des Landschaftsplans gegeben, sondern ebenfalls durch die gesetzliche Regelung gem. § 8 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung.
- Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei artenschutzrelevanten Veränderungen zukünftiger Vorhaben im Gebiet eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Thorsten Schorr
Erster Kreisbeigeordneter

christian.koch@pbkoch.de

Von: Lisa Kapfer <lisa.kapfer@lfd-hessen.de>
Gesendet: Montag, 5. Juni 2023 11:17
An: christian.koch@pbkoch.de
Cc: denkmalschutz@hochtaunuskreis.de
Betreff: Stellungnahmen Bauvorhaben: Usingen, Kransberg "Teilbebauungsplan Kransberg"; Usingen, Kernstadt "Am Diedenborn"; Usingen, Kernstadt Altenwohn- und Pflegeheim"

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Belange der archäologischen Bodendenkmalpflege sind hier nicht betroffen (Aufhebung aller drei Bebauungspläne).



Folgender Hinweis ist zur rechtlichen Sicherstellung in der Baugenehmigung textlich aufzunehmen:

"Wir weisen darauf hin, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden können. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege,

hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG)."

Viele Grüße



Im Auftrag

Kai Mückenberger
--
Landesamt für Denkmalpflege
hessenARCHÄOLOGIE

Schloss Biebrich/Ostflügel
Rheingastr. 140
65203 Wiesbaden
Tel. 0611-6906-131
Fax. 0611-6906-137
E-Mail: lisa.kapfer@lfd-hessen.de

Syna GmbH · Ludwigshafener Straße 4 · 65929 Frankfurt am Main

Planungsbüro Koch

Dipl.-Geogr. Christian Koch
Alte Chaussee 4
35614 Aßlar

Syna GmbH
Urseler Straße 44 - 46
61348 Bad Homburg v. d. Höhe

Planung Bad Homburg

Ansprechpartner: Jürgen Fischer
T: +49 6172 962-133
F: +49 69 3107-49709133
E: juergen.fischer@syna.de

Bad Homburg, 20. April 2023

TÖB-Beteiligung nach § 4 (1) BauGB, Aufhebung des BP "Teilbebauungsplan Kransberg"

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezugnehmend zu Ihrer Mail vom 29.03.2023 TÖB-Beteiligung nach § 4 (1) BauGB, Aufhebung des BP "Teilbebauungsplan Kransberg" nehmen wir als zuständiger Verteilungsnetzbetreiber wie folgt Stellung.

Gegen die Aufhebung des Bebauungsplans haben wir nichts vorzubringen, wenn unsere bestehenden Anlagen bei der weiteren Bearbeitung des Vorganges Berücksichtigung finden.

Von der Aufhebung des Bebauungsplans sind Versorgungskabel (Ortsnetzfreileitung) betroffen. Diese Infrastruktur muss zur Aufrechterhaltung der Versorgung des Plangebietes in ihrem Bestand erhalten bleiben.

Für Auskünfte über die Lage unserer Bestandsleitungen wenden Sie sich bitte an unsere Planauskunft per E-Mail an geo.service@syna.de oder online unter planauskunft.syna.de.

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Bedenken beachtet sowie unsere vorhandenen Versorgungsanlagen bei der weiteren Bearbeitung des Verfahrens berücksichtigt werden, bestehen von unserer Seite keine weiteren Einwände gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Syna GmbH



Syna GmbH

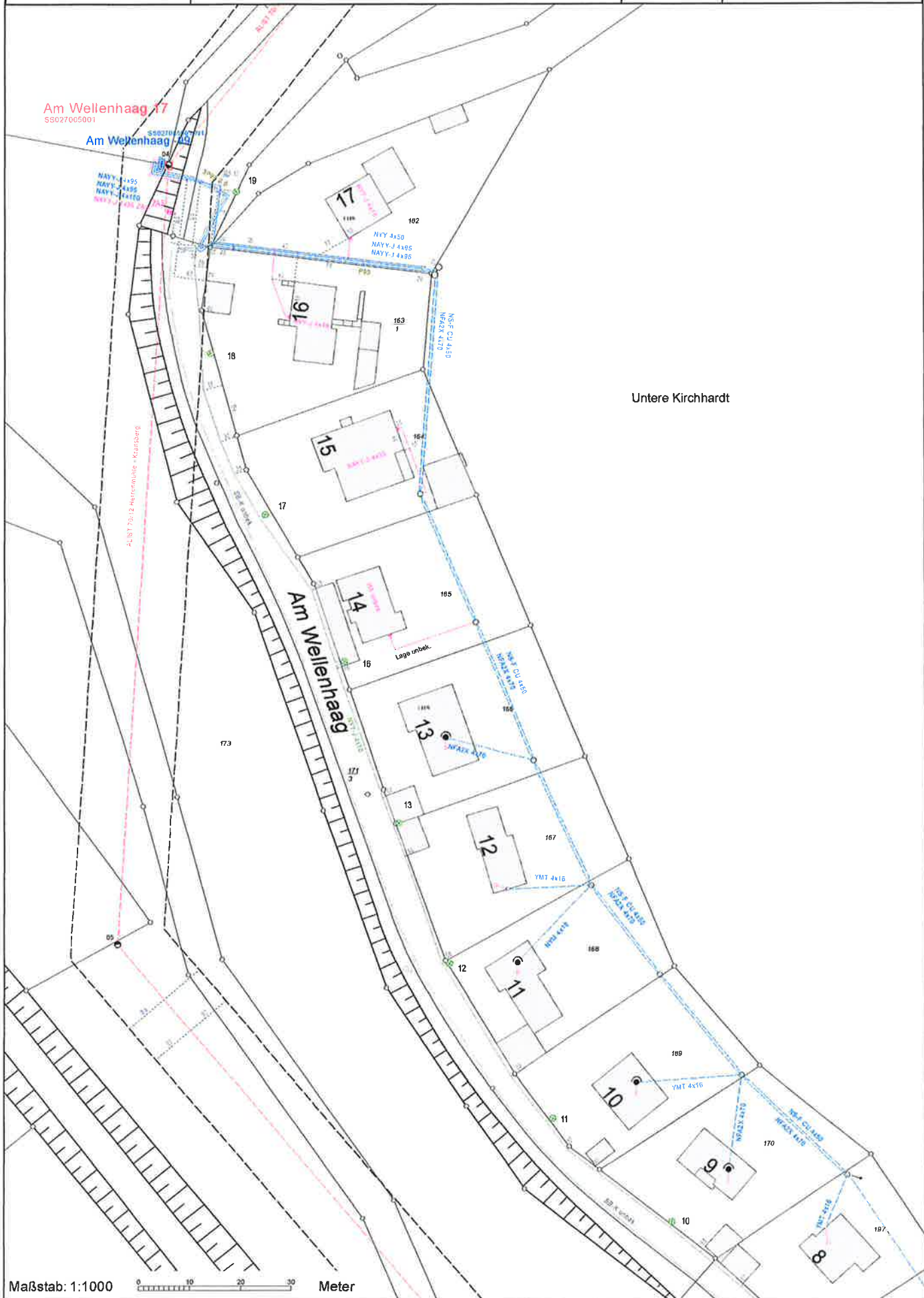
Ludwigshafener Straße 4 · 65929 Frankfurt am Main · T 069 3107-1060 · F 069 3107-1069 · syna.de

Aufsichtsratsvorsitzender Dr. Markus Coenen · Geschäftsführer Dr. Andreas Berg · Marcel Rohrbach · Sitz der Gesellschaft Frankfurt am Main · Registergericht Amtsgericht Frankfurt am Main · HRB 74234 · Steuernummer 047 243 72361 · Umsatzsteuer-ID-Nummer DE814303069

Bankverbindung Commerzbank AG · IBAN DE95 5004 0000 0257 1370 00 · BIC: COBADEFFXXX



Gemeinde:	Kransberg
Blatt:	
Benutzer:	Jürgen Fischer
Firma:	
Ausgabedatum:	05.04.2023



HOCHTAUNUSKREIS – DER KREISAUSSCHUSS
FACHBEREICH UMWELT, NATURSCHUTZ- UND BAULEITPLANUNG
-UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE-



Landratsamt | Postfach 19 41 | 61289 Bad Homburg v.d.H.

Planungsbüro Koch
Alte Chaussee 4
35614 Aßlar

Herr Dietrich Rössel
Haus 5, Etage 4, Zimmer 5-406
Tel.: 06172 999-6008
Fax: 06172 999-76-6008

dietrich.roessel@hochtaunuskreis.de

Az.: 60.00.08/460

04. Juli 2023

Bauleitplanung der Stadt Usingen
Bebauungsplan: Aufhebung des „Teilbebauungsplan Kransberg“
(Beteiligung der Behörden gem. §4 (2) BauGB)
Ihr Schreiben vom 07.06.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

vom Fachbereich Ländlicher Raum werden die öffentlichen Belange der Landwirtschaft/Feldflur vertreten. Hierin sind Aufgaben der Landschaftspflege enthalten. Des Weiteren werden die öffentlichen Belange des Forstes gem. § 24 Abs. 2 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) wahrgenommen.

Bei einer internen Prüfung von Altbebauungsplänen durch die Stadt Usingen wurden Mängel bezüglich der Rechtswirksamkeit beim Teilbebauungsplan Kransberg festgestellt. Es erfolgte damals keine offizielle Bekanntmachung.

Der Bebauungsplan weist das Gebiet als Allgemeines Wohngebiet aus. Im aktuellen Regionalen Flächennutzungsplan (RegFNP) 2010 ist das Plangebiet als „Wohnbaufläche, Bestand“ dargestellt. Der Baubestand entspricht den Bebauungsplaninhalten und alle Grundstücke sind vollständig bebaut. Da das Gebiet nach § 34 BauGB beurteilbar ist, kann der Bebauungsplan entfallen.

Öffentliche Belange der Landwirtschaft, sowie des Forstes werden beim Bauvorhaben nicht berührt.

Der **Fachbereich Umwelt, Naturschutz und Bauleitplanung** begrüßt den eingereichten Entwurf zur Aufhebung des Bebauungsplans „Teilbebauungsplan Kransberg“ der Stadt Usingen. Gegen die Aufhebung des Bebauungsplans bestehen aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Wie bereits zum Vorentwurf angemerkt, wird um Berücksichtigung der folgenden Hinweise, Anregungen und Empfehlungen gebeten.

Landratsamt
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg v.d.H.

Taunus Sparkasse
BLZ 512 500 00 - Kto. 100 9605
IBAN: DE33 5125 0000 0001 0096 05
SWIFT-BIC: HELADEF1TSK

Nassauische Sparkasse
BLZ 510 500 15 - Kto. 245 034 660
IBAN: DE93 5105 0015 0245 0346 60
SWIFT-BIC: NASSDE55

Bei zukünftigen Bauprojekten ist auf einen ausreichenden Erhalt der Durchgrünung zu achten. Dieses Erfordernis ist nicht nur durch die Entwicklungskarte des Landschaftsplans gegeben, sondern ebenfalls durch die gesetzliche Regelung gem. § 8 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei artenschutzrelevanten Veränderungen zukünftiger Vorhaben im Gebiet eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen ist.

Mit freundlichen Grüßen



Thorsten Schorr
Erster Kreisbeigeordneter

christian.koch@pbkoch.de

Von: Lisa Kapfer <lisa.kapfer@lfd-hessen.de>
Gesendet: Mittwoch, 14. Juni 2023 14:16
An: christian.koch@pbkoch.de
Betreff: Fwd: Stellungnahmen Bauvorhaben: Usingen, Kransberg
"Teilbebauungsplan Kransberg"; Usingen, Kernstadt "Am Diedenborn";
Usingen, Kernstadt Altenwohn- und Pflegeheim"

Sehr geehrter Herr Koch,

Sie hatten uns am 07.06.2023 erneut die Anträge zur Aufhebung folgender Bebauungspläne geschickt.

An Herrn Mückenbergers Aussage (Mail vom 05.06.2023), dass die Belange der Bodendenkmalpflege nicht betroffen sind, aber unten genannter Hinweis textlich aufzunehmen ist, hat sich nichts geändert.

Viele Grüße

im Auftrag

Lisa Kapfer

----- Weitergeleitete Nachricht -----

Betreff:Stellungnahmen Bauvorhaben: Usingen, Kransberg "Teilbebauungsplan Kransberg"; Usingen, Kernstadt
"Am Diedenborn"; Usingen, Kernstadt Altenwohn- und Pflegeheim"
Datum:Mon, 5 Jun 2023 11:16:44 +0200
Von:Lisa Kapfer <lisa.kapfer@lfd-hessen.de>
An:christian.koch@pbkoch.de
Kopie (CC):denkmalschutz@hochtaunuskreis.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Belange der archäologischen Bodendenkmalpflege sind hier nicht betroffen (Aufhebung aller drei Bebauungspläne).

Folgender Hinweis ist zur rechtlichen Sicherstellung in der Baugenehmigung textlich aufzunehmen:

"Wir weisen darauf hin, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden können. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege,

hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG)."

Anlage

Stadt Usingen

Aufhebung des Bebauungsplans
„Teilbebauungsplan Kransberg“

Stadtteil Kransberg

Abwägung

der abwägungsrelevanten Stellungnahmen, die im Verfahren nach § 3 (1), § 3 (2), § 4 (2) sowie § 2 (2) BauGB abgegeben worden sind

Inhalt

I. Anregungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Die frühzeitige Öffentlichkeitbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB hat stattgefunden vom 03.04.2023 bis 14.04.2023. In diesem Rahmen wurde keine Stellungnahme abgegeben.

II. Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB hat stattgefunden vom 29.03.2023 bis 05.05.2023. In diesem Rahmen wurden 40 Stellen beteiligt. Hiervon haben

3 Bedenken/Anregungen/Hinweise vorgebracht,
14 keine Anregungen geäußert,
23 keine Stellungnahme abgegeben.

III. Anregungen Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB

Die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB hat stattgefunden vom 29.03.2023 bis 05.05.2023. In diesem Rahmen wurden 7 Kommunen beteiligt. Hiervon haben

1 keine Anregungen geäußert,
6 keine Stellungnahme abgegeben.

IV. Anregungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Die förmliche Öffentlichkeitbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB hat stattgefunden vom 12.06.2023 bis 14.07.2023. In diesem Rahmen wurde keine Stellungnahme abgegeben.

V. Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Die förmliche Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB hat stattgefunden vom 07.06.2023 bis 14.07.2023. In diesem Rahmen wurden 27 Stellen beteiligt. Hiervon haben

2 Bedenken/ Anregungen/ Hinweise vorgebracht,
5 keine Anregungen geäußert,
20 keine Stellungnahme abgegeben.

VI. Sonstige Änderungen und Ergänzungen

keine

I Anregungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Keine

II Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Abwägung Nr.: 1
Einsender: Kreisausschuss, Untere Naturschutzbehörde
Schreiben vom: 27.04.2023

Behandlung:

Die UNB sieht die Erforderlichkeit der Planung nicht ausreichend begründet.

Die Erforderlichkeit der Aufhebung des Bebauungsplans wurde bereits im Vorentwurf im Kapitel 5 „Ziel und Zweck der Planung“ ausführlich erläutert. Im Entwurf werden weitere Ergänzungen vorgenommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei zukünftigen Bauprojekten auf einen ausreichenden Erhalt der Durchgrünung zu achten ist. Dieses Erfordernis ist nicht nur durch die Entwicklungskarte des Landschaftsplans gegeben, sondern ebenfalls durch die gesetzliche Regelung gem. § 8 Abs. 1 HBO.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass bei artenschutzrelevanten Veränderungen zukünftiger Vorhaben im Gebiet eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen ist.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren zu beachten. Die Aufhebung des Bebauungsplans ist hiervon nicht betroffen.

II Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Abwägung Nr.: 2
Einsender: Landesamt für Denkmalpflege
Schreiben vom: 05.06.2023

Behandlung:

Das Landesamt für Denkmalpflege bittet um die Aufnahme eines Hinweises zu Bodendenkmälern in der Baugenehmigung.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Sie ist im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren zu beachten. Die Aufhebung des Bebauungsplans ist hiervon nicht betroffen.

II Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Abwägung Nr.: 3
Einsender: Syna GmbH
Schreiben vom: 21.04.2023

Behandlung:

Die Syna GmbH teilt mit, dass von der Aufhebung des Bebauungsplans Versorgungskabel betroffen sind. Diese Infrastruktur muss zur Aufrechterhaltung der Versorgung des Plangebietes in ihrem Bestand erhalten bleiben.

Der Bestand der Infrastruktur ist von der Aufhebung des Bebauungsplans nicht betroffen.

III Anregungen Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB

Keine

IV Anregungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Keine

V Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Abwägung Nr.: 4
Einsender: Kreisausschuss, Untere Naturschutzbehörde
Schreiben vom: 04.07.2023

Behandlung:

Es wird darauf hingewiesen, dass bei zukünftigen Bauprojekten auf einen ausreichenden Erhalt der Durchgrünung zu achten ist. Dieses Erfordernis ist nicht nur durch die Entwicklungskarte des Landschaftsplans gegeben, sondern ebenfalls durch die gesetzliche Regelung gem. § 8 Abs. 1 HBO.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass bei artenschutzrelevanten Veränderungen zukünftiger Vorhaben im Gebiet eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen ist.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren zu beachten. Die Aufhebung des Bebauungsplans ist hiervon nicht betroffen.

V Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Abwägung Nr.: 5
Einsender: Landesamt für Denkmalpflege
Schreiben vom: 14.06.2023

Behandlung:

Das Landesamt für Denkmalpflege bittet um die Aufnahme eines Hinweises zu Bodendenkmälern in der Baugenehmigung.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Sie ist im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren zu beachten. Die Aufhebung des Bebauungsplans ist hiervon nicht betroffen.

VI Sonstige Änderungen und Ergänzungen

Keine

Kämmerei

Datum	Drucksache Nr.:
29.06.2023	XI/76-2023

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	04.09.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	28.09.2023	
Stadtverordnetenversammlung	16.10.2023	

Feuerwehrgebührensatzung

Beschlussvorschlag:

Die anhängende Feuerwehrgebührensatzung wird beschlossen.

Sachdarstellung:

Im Rahmen des Prüfberichts 2019 wurde bereits festgestellt, dass die Feuerwehrgebührensatzung anpassungsbedarf aufweist. Darüber stammt sie aus dem Jahre 2015 und ist daher auch betragsmäßig dringend anzupassen.

Die Feuerwehrgebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Usingen wird eng an das Satzungsmuster des Hessischen Städte- und Gemeindebundes angelehnt, um größtmögliche Rechtssicherheit zu erlangen, welches durch die Hessische Verwaltungsgerichtsbarkeit mehrfach bestätigt wurde.

Das Satzungsmuster der Arbeitsgruppe des HSGB enthält zwar auch eine Muster-Gebührenberechnung, allerdings kann dieses nur als inhaltliches Grundgerüst genutzt werden. Die Mustersatzung der kommunalen Spitzenverbände ersetzt die eigene Kalkulation nicht (VG Würzburg, U. v. 28.6.2018, Az. W 5 K 16/745 zitiert nach juris Rn. 28). Für den Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung ist es von elementarer Bedeutung, dass das angebotene Gerüst mit eigenen Zahlen gefüllt zu haben. Ohne eigene Gebührenkalkulation wird es nur schwer möglich sein, die Rechtmäßigkeit der Feuerwehrgebührensatzung zu belegen.

Die Gebührenkalkulation wird im anhängendem Dokument ausführlich dokumentiert.

Die ermittelten Gebühren werden je 15 min aufgelistet und bilden die Obergrenze der festzulegenden Gebühr.

Um die Gebührensatzung nicht bei jeder Änderung der Rahmenbedingung insbesondere des Fahrzeugbestandes wieder aktualisieren zu müssen, werden Fahrzeugkategorien gebildet. Die vorgeschlagene Gebühr einer Fahrzeugkategorie bemisst sich dabei durch den Durchschnitt aller Fahrzeuge einer Kategorie. Um größtmögliche Rechtssicherheit zu erzielen, ist darauf zu achten, dass der Gebührensatz einer Fahrzeugkategorie nicht über den tatsächlichen Kosten eines Fahrzeugs liegt.

Der Stadtverordnetenversammlung steht es frei, Gebührensätze unterhalb der errechneten Kostensätze festzulegen. Als Orientierungspunkt dient neben der „alten“ Gebühr aus 2015, die allerdings nicht mit tatsächlichen Kosten ermittelt wurde, sondern sich an der viel zu niedrigen Empfehlung des HSGB orientierte, die Gebührensätze der Stadt Bad Homburg, die 2023 beschlossen wurden.

Es wird daher pro Kategorie einen Kostendeckungsgrad von ca. 90 % vorgeschlagen.

Mit diesem Kostendeckungsgrad ist sichergestellt, dass die Gebühr rechtssicher ist, weil sie neben den ganzen zuvor genannten Sicherheitsabschlägen noch die Zumutbarkeit der Gebühren berücksichtigt, einen angemessenen zusätzlichen Eigenbeitrag der Stadt berücksichtigt und deutlich unter den Gebührensätzen der Stadt Bad Homburg bleibt.

Auch wenn die Gebühren im Vergleich zu der alten Gebührensatzung von 2015 ansteigen, wird von einer noch weiteren Reduzierung der Gebühren abgeraten. Die Gebührenkalkulation 2015 lies wesentliche Kosten unberücksichtigt und stellte daher keine adäquate Grundlage für die Festlegung der Gebührensätze dar. Die nun kalkulierten Gebührensätze beinhalten schon weitreichende Sicherheitsabschläge, um stets Rechtssicherheit zu haben.

Durch die Übernahme von weitreichenden Dienstleistungen durch den Zweckverband Feuerwehertechnische Dienste entfallen einige Gebührentatbestände aus der Mustersatzung.

Haushaltsrechtlich geprüft:

Leitung Kämmerei

gez Steffen Wernard
Bürgermeister

gez. Sebastian Knull
Amtsleitung Kämmerei

Anlage(n):

- (1) Feuerwehrgebührensatzung 2023
- (2) Grundlage zur Feuerwehrgebührenkalkulation

Synopsis zur Feuerwehrgebührensatzung

Paragraph in der Satzung	Neue Satzung	Alte Satzung
Präambel	Aktualisierung auf Gesetzeslage	
§ 2 Gebührenschuldner Abs. 2	<p>(2) Gebührenschuldner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend, 2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend, 3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde, insbesondere bei Falschalarmen durch <ol style="list-style-type: none"> a) Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind, b) Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden, 	<p>(2) Gebührenschuldner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend, 2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend, 3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,

	<p>4. der Leistungserbringer im Rettungsdienst oder beim Krankentransport, wenn dieser sich zur Erfüllung seines Rettungsdienst- oder Krankentransportauftrags der Unterstützung der Feuerwehr bedient.</p> <p>5. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn die Fehlfunktion des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Kraftfahrzeugen deren Betrieb zugeordnet werden kann.</p> <p>6. die Betreiberin oder der Betreiber eines TPS-eCall-Systems, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines TPS-eCall-Notrufes durch Dritte übermittelt werden.</p> <p>7. in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,</p> <p>8. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich – ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig – angefordert hat.</p>	<p>4. in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,</p> <p>5. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich – ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig – angefordert hat.</p>
§ 2 Gebührenschuldner Abs. 5	(5) Die Geltendmachung von Ansprüchen auf zivilrechtlicher Basis bleibt davon unberührt.	Abs. 5 wurde ergänzt
§ 3 Grundlagen der Gebührenbemessung Abs. 4	(4) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.	Abs. 4 wurde ergänzt
§ 5 Entstehung der Gebührenschild Abs. 3	(3) In anderen Fällen entsteht die Gebührenschild, soweit ein Antrag oder eine Beauftragung notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde Glashütten,	Abs. 3 wurde ergänzt

	im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.	
§ 8 Allgemeine Schadenslagen aufgrund von Naturereignissen	Kommt es aufgrund eines Naturereignisses, insbesondere durch Überschwemmung, Hochwasser, Starkregen, Hagel- oder Sturmschäden, zu einer Schadenslage im gesamten Gemeindegebiet, in einem Ortsteil kann der Gemeindevorstand das Vorliegen einer allgemeinen Schadenslage im Sinne des § 61 Abs. 5 S. 3 HBKG feststellen. Wurde eine allgemeine Schadenslage festgestellt, so kann der Gemeindevorstand bei Einsätzen, die ausschließlich auf diese allgemeine Schadenslage zurückzuführen sind, von der Erhebung von Gebühren absehen.	§ 8 wurde ergänzt

Feuerwehrgebührensatzung

der Stadt Usingen

in der Fassung von 06/2023 gemäß Mustersatzung der gemeinsamen Arbeitsgruppe von Hessischem Städte- und Gemeindebund, Hessischer Städtetag und Landesfeuerwehrverband

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), jeweils in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom XX.XX.XXXX folgende Feuerwehrgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Die der Feuerwehr Stadt Usingen bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu erstatten, soweit nicht nach § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG Gebührenfreiheit besteht. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind,
1. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
 2. die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 3. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder

Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) gilt entsprechend,

4. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
 5. die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industrie-betrieben,
 6. die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 7. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Falschalarm auslöst,
 8. die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.
- (2) Gebührenschuldner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,
1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend,
 2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
 3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde, insbesondere bei Falschalarmen durch
 - a) Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind,
 - b) Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden,
 4. der Leistungserbringer im Rettungsdienst oder beim Krankentransport, wenn dieser sich zur Erfüllung seines Rettungsdienst- oder Krankentransportauftrags der Unterstützung der Feuerwehr bedient.
 5. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn die Fehlfunktion des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Kraftfahrzeugen deren Betrieb zugeordnet werden kann.
 6. die Betreiberin oder der Betreiber eines TPS-eCall-Systems, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines TPS-eCall-Notrufes durch Dritte übermittelt werden.
 7. in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
 8. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich – ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig – angefordert hat.

- (3) Gebührenschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z. B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Geltendmachung von Ansprüchen auf zivilrechtlicher Basis bleibt davon unberührt.

§ 3

Grundlagen der Gebührenbemessung

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als **Anlage** Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.
- (3) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken. Er ist mit Rückkehr zur Feuerwache zuzüglich der ggf. für die Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit notwendigen Zeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.
- (4) Für die Berechnung der Gebühr für den Brandsicherheitsdienst (§ 2 Abs. 3) wird der Zeitraum ab dem Dienstantritt bis zum abschließenden Kontrollgang zugrunde gelegt. Für die An- und Abfahrt wird eine Pauschale gemäß des Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (5) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

§ 4

Auslagen

- (1) Auslagen werden in der tatsächlich erstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und -gerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel und die Entsorgung.

(2) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) In anderen Fällen entsteht die Gebührenschuld, soweit ein Antrag oder eine Beauftragung notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt Usingen, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird ein Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

§ 7

Härtefälle

Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.

§ 8

Allgemeine Schadenslagen aufgrund von Naturereignissen

Kommt es aufgrund eines Naturereignisses, insbesondere durch Überschwemmung, Hochwasser, Starkregen, Hagel- oder Sturmschäden, zu einer Schadenslage im gesamten Gemeindegebiet, in einem Ortsteil kann der Gemeindevorstand das Vorliegen einer allgemeinen Schadenslage im Sinne des § 61 Abs. 5 S. 3 HBKG feststellen. Wurde eine allgemeine Schadenslage festgestellt, so kann der Gemeindevorstand bei Einsätzen, die ausschließlich auf diese allgemeine Schadenslage zurückzuführen sind, von der Erhebung von Gebühren absehen.

§ 9

Sicherheitsleistungen

Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Feuerwehr vom 28.02.2015 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/n hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Usingen, den XX.XX.XXXX

Steffen Wernard
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Usingen

Stand 06/2023

1. Personalgebühren		Gebühr (je 15 Min.)
Nr.	Beschreibung	
1.1	Brand und allgemeine Hilfeleistungseinsätze (je Einsatzkraft)	16,00 €
1.2	Brandsicherheitsdienst (je Einsatzkraft)	10,00 €
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten. (die Auslagererstattung erfolgt	Nach tatsächlichen Aufwand.

2. Fahrzeuggebühren		Gebühr (je 15 Min.)
Nr.	Beschreibung	
2.1	Einsatzleitfahrzeuge (ELW 1)	30,00 €
2.2	PKWs und Mannschaftstransportfahrzeuge (KDOW, MTF)	18,00 €
2.3	Hubrettungsfahrzeuge (DLK)	73,00 €
2.4	Löschfahrzeuge klein (TSF-W, LF 8/6)	34,00 €
2.5	Löschfahrzeuge mittel (MLF, LF 10 KatS, TLF 16/25, TLF 20/45)	50,00 €
2.6	Löschfahrzeuge groß (LF 10, HLF 10, HLF 20)	83,00 €
2.7	Rüst- und Gerätewagen (GW-N, GW-L, GW-TH)	41,00 €

3. Pauschalgebühren für bestimmte Einsätze		Pauschal
Nr.	Beschreibung	
3.1	Falschalarm Brandmeldeanlage	850,00 €
3.2	Falschalarme aufgrund von Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind.	850,00 €
3.3	Für missbräuchliche oder grob fahrlässige Alarmer	850,00 €
3.4	Falschalarm eCall-System in KFZs via 112 und TPS-eCall-System	560,00 €
3.5	Einsätze für das Öffnen von Türen	590,00 €
3.6	Befreiung von Personen aus einem Aufzug	590,00 €
3.7	Tragehilfe für den Rettungsdienst	570,00 €

4. Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen		Pauschal
Nr.	Beschreibung	
4.1	Reinigen und Prüfen der persönlichen Schutzausrüstung	
4.1.1	Persönliche Schutzausrüstung – Brandeinsatz (je Einsatzkraft)	63,00 €
4.1.2	Persönliche Schutzausrüstung – Techn. Hilfeleistung (je Einsatzkraft)	30,00 €
4.1.3	Persönliche Schutzausrüstung – Schnitenschutzkleidung (je Einsatzkraft)	30,00 €
4.1.4	Dichtigkeitsprüfung der CSA-Ausrüstung	65,00 €
4.1.5	Reinigen und Prüfen der kontaminierten CSA-Ausrüstung	170,00 €
4.2	Prüfen, Reinigen, Desinfizieren von Atemschutzgeräten	
4.2.1	Atemschutzgerät (Grundgerät und Lungenautomat)	35,00 €

4.2.2	Atemschutzmaske	18,00 €
4.2.3	Füllen von Atemluftflaschen	10,00 €
4.3	Prüfen, Waschen, Trocknen von Schläuchen	11,00 €
4.4	Prüfen sonstiger Geräte und Einrichtungen	Nach tatsächlichem Aufwand

5. Ersatzbeschaffungen und Verbrauchsgüter		Pauschal
Nr.	Beschreibung	
5.1	Ersatzbeschaffungen	
5.1.1	Ersatzbeschaffung von persönlicher Schutzausrüstung	Nach tatsächlichen Aufwand + 10 % Verwaltungskostenzuschlag
5.1.2	Ersatzbeschaffung von Geräten	
5.2	Fremdpersonal und -gerät	
5.2.1	Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Gemeinde in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Satzung zugrunde gelegt	Nach tatsächlichen Aufwand + 10 % Verwaltungskostenzuschlag
5.3	Ölbinde- und Säurebinde- und Schaummittel	
5.3.1	Ölbinde-/Säurebindemittel pro Sack	45,00 €
5.3.2	Schaummittel pro Kanister (20 Liter)	164,00 €
5.4	Entsorgung und Auslagen	Nach tatsächlichen Aufwand + 10 % Verwaltungskostenzuschlag

6. Gebühren für die Benutzung der Atemschutzübungsanlage und sonstiger Einrichtung der Feuerwehr		Pauschal
Nr.	Beschreibung	
6.1.1	Nutzung/Vermietung der Atemschutzübungsanlage von externen Organisationen und Feuerwehren außerhalb des Hochtaunuskreises	112,00 €
6.1.2	Betreuungspersonal (Atemschutzausbilder) werden nach dem Stundensatz nach 1.1 abgerechnet	
6.2	Nutzung der Waschhalle	10,00 €
6.3	Nutzung/Vermietung des Lehrsaals	82,00 €
6.4	Nutzung/Vermietung des Florianstübchens	53,00 €

Ermittlung der Gebührensätze

	kalkulierte Kosten je 15 min	vorgeschlagene Gebühr je 15 min	vorgeschlagener Kostendeckungs- grad	bisherige Gebühr	Gebühr Bad Homburg	Gebühr Neu-Anspach
1. Personal						
Brand und allgemeine Hilfeleistungseinsätze	19,93 €	16,00 €	80%	8,00 €	20,37 €	16,00 €
Brandsicherheitsdienst	19,93 €	10,00 €	50%	3,00 €	4,50 €	2,00 €
2. Fahrzeuge						
Einsatzleitfahrzeuge						
ELW 1	30,19 €	30,00 €	99%	12,50 €	53,38 €	39,00 €
PKWs und Mannschaftstransportfahrzeuge						
MTF	18,19 €		99%	10,00 €	64,57 €	
KDOW	18,13 €		99%	10,00 €	53,38 €	
	18,16 €	18,00 €				23,00 €
Hubrettungsfahrzeuge						
DLK	73,44 €	73,00 €	99%	65,00 €	184,91 €	95,00 €
Löschfahrzeuge klein						
LF 8/6	45,29 €		75%	34,00 €		
TSF-W	34,75 €		98%	25,50 €		
	40,02 €	34,00 €			116,00 €	42,00 €
Löschfahrzeuge mittel						
MLF	50,45 €		99%			
LF 10 KatS	69,77 €		72%			
TLF 16/25	54,07 €		92%			
TLF 20/45	54,75 €		91%	45,00 €		
	57,26 €	50,00 €			110,49	
Löschfahrzeuge groß						
LF 10	91,85 €		90%	36,50 €		
HLF 10	92,65 €		90%			
HLF 20/16	93,53 €		89%	45,00 €		
	92,68 €	83,00 €			116,07 €	64,00 €
Rüst- und Gerätewagen						
GW-TH	56,30 €		73%			
GW-L	41,10 €		100%	25,00 €		
	48,70 €	41,00 €	84%		98,89 €	47,00 €
3. Gebühren für sonstige Einsätze						
Falschalarm Brandmeldeanlage	947,00 €	850,00 €	90%	550,00 €	1.796,40 €	760,00 €
Für missbräuchliche oder grob fahrlässige Alarmer	947,00 €	850,00 €	90%	550,00 €	1.796,40 €	760,00 €
Falschalarm eCall-System in Kraftfahrzeugen via 112 und TPS-eCall-System	620,00 €	560,00 €	90%	-	1.025,56 €	620,00 €
Für das Öffnen von Türen	652,00 €	590,00 €	90%	-	1.191,45 €	570,00 €
Befreiung von Personen aus einem Aufzug	652,00 €	590,00 €	90%	-	1.191,45 €	570,00 €
Tragehilfe für den Rettungsdienst	636,00 €	570,00 €	90%	-	-	583,00 €
4. Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen						
Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung Brandeinsatz	96,45 €	106,00 €	110%			106,00 €
Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung Techn. Hilfeleistung	27,39 €	30,00 €	110%			30,00 €
Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung Schnittschutz	27,39 €	30,00 €	110%			30,00 €
Dichtigkeitsprüfung der CSA-Ausrüstung	59,50 €	65,00 €	109%			65,00 €
Reinigen und Prüfen der kontaminierten CSA-Ausrüstung	131,00 €	144,00 €	110%			144,00 €
Ölbindemittel	41,01 €	45,00 €	110%			45,00 €
Säurebindemittel	41,01 €	45,00 €	110%			45,00 €
Schaummittel	149,46 €	164,00 €	110%			164,00 €
5. Nutzung/Vermietung von Räumlichkeiten						
Nutzung/Vermietung der Atemschutzübungsanlage von externen Organisationen und Feuerwehren außerhalb des Hochtaunuskreises	101,67 €	112,00 €	110%			
Nutzung/Vermietung der Waschküche	20,19 €	10,00 €	50%			
Nutzung/Vermietung des Lehrsaals	74,91 €	82,00 €	109%			
Nutzung/Vermietung des Florianstübchens	48,41 €	53,00 €	109%			



Feuerwehrgebührenkalkulation 2023



Inhalt

1. Vorbemerkungen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
2. Feuerwehrgebührensatzung	3
3. Grundlagen für die Gebührenberechnung.....	4
2.1 Berechnung der Personalkosten für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige	4
2.2 Berechnung der Jahresgesamtkosten eines Fahrzeug- oder Gerätetyps	6
3.3 Ermittlung der Gebühren für sonstige Einsätze.....	7
3.4 Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen sowie Verbrauchsgüter	8
3.5 Gebührenfestlegung	8

1. Feuerwehrgebührensatzung

Die Feuerwehrgebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Usingen wird eng an das Satzungsmuster des Hessischen Städte- und Gemeindebundes angelehnt, um größtmögliche Rechtssicherheit zu erlangen, welches durch die Hessische Verwaltungsgerichtsbarkeit mehrfach bestätigt wurde.

Im Vergleich zur Voraufgabe haben wir die Regelung zum Verzicht auf die Feuerwehrgebühren in einer allgemeinen Schadenslage aufgrund von Naturereignissen. Der neue § 8 des Satzungsmusters sieht ein zweistufiges Vorgehen vor. Im ersten Schritt stellt der Magistrat fest, dass ein allgemeines Schadenereignis im Sinne des § 61 Abs. 5 S. 3 HBKG vorliegt. Das Satzungsmuster nennt exemplarisch die üblichen Fälle. In einem zweiten Schritt sieht das Satzungsmuster vor, dass der Magistrat dazu berechtigt wird, von der Erhebung der Gebühr im Einzelfall abzusehen. Selbstverständlich kann dieser die Entscheidung im Einzelfall auf die Verwaltung delegieren.

Im Übrigen wird auf die Erläuterungen der kommunalen Spitzenverbände zu der Mustersatzung verwiesen.

Die Regelung des § 3 Abs. 2 zum zeitlichen Umfang des Einsatzes sieht die Abrechnung je angefangene 15 Minuten vor. Die Abrechnung erfolgt nach dem Vorbild der Nr. 141 des Verwaltungskostenverzeichnisses der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 11.12.2009 (GVBl. I S. 763). Die Abrechnung je angefangener Viertelstunde stellt sicher, dass Verhältnismäßigkeit, Gebührengerechtigkeit und ökonomische Verfahrensführung beachtet werden (dazu Risch: HBKG § 61 Rn. 121 ff.).

2. Grundlagen für die Gebührenberechnung

Das Satzungsmuster der Arbeitsgruppe des HSGB enthält zwar auch eine Muster-Gebührenberechnung, allerdings kann dieses nur als inhaltliches Grundgerüst genutzt werden. Die Mustersatzung der kommunalen Spitzenverbände ersetzt die eigene Kalkulation nicht (VG Würzburg, U. v. 28.6.2018, Az. W 5 K 16/745 zitiert nach juris Rn. 28). Für den Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung ist es von elementarer Bedeutung, das das angebotene Gerüst mit eigenen Zahlen gefüllt zu haben. Ohne eigene Gebührenkalkulation wird es nur schwer möglich sein, die Rechtmäßigkeit der Feuerwehrgebührensatzung zu belegen.

Die Entscheidung des Gesetzgebers, die gesamten Kosten der Feuerwehr als Grundlage der Gebührenbemessung zu verwenden, wird durch den in § 61 Abs. 5 Satz 2 HBKG enthaltenen Verweis auf § 10 Abs. 2 Satz 1 und 2 KAG deutlich. Nach der Formulierung des HBKG kommt es nicht auf die Kosten des konkreten Einsatzes, sondern auf die Kosten der Aufgabenerfüllung an. Dies ermöglicht der Kommune, Vorhaltekosten wie Verwaltungssachbearbeiter, hauptamtliche Gerätewarte, Verwaltungsoverhead sowie generelle Ausstattung in der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen.

§ 4 Abs. 1 regelt die Pflicht Auslagen zu erstatten. Diese Pflicht betrifft alle denkbaren Auslagen. Der Anspruch besteht in Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages in Höhe von 10 Prozent.

Durch die Übernahme von weitreichenden Dienstleistungen durch den Zweckverband Feuerwehrtechnische Dienste entfallen einige Gebührentatbestände aus der Mustersatzung.

2.1 Berechnung der Personalkosten für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige

Die Arbeitsgruppe des HSGB empfiehlt aus Gründen der Gerechtigkeit und der Verwaltungsvereinfachung von der in § 61 Abs. 5 Satz 1 HBKG vorgesehenen Pauschalierung Gebrauch zu machen.

Insgesamt errechnet sich ein landesweit durchschnittlicher Gebührensatz für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr in Höhe von 26,70 Euro. Zur besseren Berechnung wird der Betrag auf 26,40 Euro je Stunde bzw. auf 6,60 Euro je 15 Minuten abgerundet.

Die Arbeitsgruppe des HSGB hat bei der Berechnung bewusst darauf verzichtet, die personalbezogenen Gebäudekosten sowie die allgemeinen Kosten zur Vorhaltung des Brandschutzes (Verwaltungssachbearbeiter, hauptamtliche Gerätewarte, Overhead etc.) in die Berechnung einzubeziehen. Damit fehlt ein enormer Kostenanteil, sodass die o.g. Gebührenempfehlung nur ein Bruchteil der wahren Kosten abdeckt. Dies nimmt der Stadtverordnetenversammlung jeglichen Ermessensspielraum, kostendeckende Gebühren festzulegen, weshalb hier ausdrücklich von dieser pauschalierten Vereinfachung abgesehen wird. Dies ist rechtlich möglich, führt aber dazu, dass die Höhe der Gebühr je Angehörigem der Freiwilligen Feuerwehr individuell zu berechnen ist.

In der vorliegenden Gebührenkalkulation wurden die Kosten mittels folgender Schritte berechnet:

1. Ermittlung der personenbezogenen Kosten für Feuerwehrpersonal anhand dem Durchschnitt der Ist-Daten der Buchhaltung der Usingen der Jahre 2021 und 2022
 - Aufwandsentschädigungen inkl. Prämiensystem
 - arbeitsmedizinische Untersuchungen
 - Aus- und Fortbildungskosten
 - Unfallversicherung
 - Verpflegungsaufwand
 - Persönliche Dienst- und Schutzkleidung
2. Ermittlung der personenbezogenen Gebäudekosten anhand der tatsächlichen Gebäudekosten auf Basis der Abschreibungs- und Kapitalkosten abzüglich erhaltener Zuschüsse sowie der tatsächlichen Gebäudeunterhaltungskosten 2022.

Die Eigenkapitalverzinsung wurde mit 3,5 % angesetzt.
Die Bauunterhaltung wurde gemäß Empfehlung der Arbeitsgruppe mit pauschal 1,5 % der AHK angesetzt.
Die Innenausstattung der Gebäude wurde aus der Buchhaltung berücksichtigt.
Der personenbezogene Anteil des Gebäudes (Sanitäreinrichtungen, Lehr- und Versammlungsräume) wurde mit 20 % angenommen.
3. Ermittlung des personenbezogenen Anteils der Kosten für die allgemeine Vorhaltung des Brandschutzes. Hierbei wurde der Durchschnitt der Ist-Daten der städtischen Buchhaltung aus den Jahren 2021 und 2022 des Produkts „Brandschutz“ erfasst. Hierbei wurden unberücksichtigt gelassen:
 - Personenbezogene Kosten aus Nr. 1
 - Gebäudekosten aus Nr. 2
 - Fahrzeugkosten

Damit wurden insbesondere dem Overhead (Verwaltungssachbearbeiter, hauptamtliche Gerätewarte, Verwaltungsoverhead) Rechnung getragen.
Von diesen Kosten wurden lediglich 20 % angerechnet.
4. Die aus den Nr. 1 – 3 ermittelten Kosten für Feuerwehrpersonal wurde durch die durchschnittliche Zahl an Einsatzkräften der Jahre 2020 – 2022 und dann noch mal durch die durchschnittlichen Gesamteinsatzstunden der Stadt Usingen der Jahre 2020-2022 geteilt, um als Zwischenergebnis die Personalsachkosten pro Person und Stunde zu ermitteln.
5. Die ermittelten Kosten wurden zunächst um 20 % vermindert, um den nach § 61 Abs. 5 S. 2 HBKG Vorhalteinteresse der Stadt gerechnet zu werden sowie um weitere 20 % zur Absicherung gegen methodische Unsicherheiten, um stets rechtssicher zu bleiben.

Der Gebührensatz für Brandsicherheitsdienste sollte weiter reduziert werden, da sonst Veranstaltungen, die einen Brandsicherheitsdienst vorhalten müssen, für die Veranstalter sehr teuer werden. Im Sinne des kulturellen Angebots der Stadt, ist eine Subventionierung gerechtfertigt.

2.2 Berechnung der Jahresgesamtkosten eines Fahrzeug- oder Gerätetyps

Im Allgemeinen erfolgt die Berechnung der Gebührenhöhe für Fahrzeuge und Geräte mittels folgender vier Schritte:

1. Die dem jeweiligen Fahrzeug- und Gerätetyp zugrundeliegenden Aufwendungen werden ermittelt (Jahresgesamtkosten).
2. Die Jahresgesamtkosten werden je Fahrzeug und Gerätetyp durch die durchschnittliche Zahl der Einsatzstunden im Jahr geteilt (Mittelwert – Land Hessen).
3. Die errechneten Kosten je Einsatzstunde werden entsprechend der Vorgabe des § 61 Abs. 5 HBKG um einen Eigenanteil in Höhe von 20 Prozent gemindert, um das Vorhalteinteresse der Kommunen abzubilden.
4. Sollte der Fall eintreten, dass die Berechnung zu unzumutbar hohen Gebühren führt, wird eine Anpassung vorgenommen.

2.2.1 Fahrzeugbezogene Gebäudekosten

Im ersten Schritt wurden die Gesamtkosten aller feuerwehrbezogenen Gebäude der Stadt berechnet und auf die Zahl der Fahrzeugboxen umgelegt. Ergebnis ist ein Betrag, den die Unterbringung jedes Fahrzeuges in den dafür notwendigen Gebäuden kostet.

In die gebäudebezogenen Kosten fließen zunächst die aus den Anschaffungskosten der Gebäude ermittelten Abschreibungen ein. Die Höhe der Anschaffungskosten und die Höhe der Abschreibung wurde aus der Anlagenbuchhaltung übernommen.

Die Dauer der Abschreibung ergibt sich aus der oben genannten Auswertung und wird mit einer Nutzungsdauer von 50 Jahren berechnet. Die Eigenkapitalverzinsung wurde auf 3,5 % festgelegt. Die Bauunterhaltung wurde nach Einschätzung der Arbeitsgruppe des HSGB mit pauschal 1,5 % der AHK angesetzt. Kosten für die Innenausstattung wurden aufgrund nicht exakter Zuordbarkeit unberücksichtigt gelassen. Etwaige Erträge wurden in Abzug gebracht.

Die ermittelten Gesamtkosten der Gebäude wurden in das Verhältnis zu den fahrzeugbezogenen Nutzungsanteilen gesetzt um den Anteil der nicht fahrzeugbezogenen Aufwendungen vermindert. Dafür wurde ermittelt, welchen Anteil die Fahrzeugboxen am Gesamtvolumen der Gerätehäuser haben. Dies wurde mit 52 % ermittelt.

Zuletzt wurden die ermittelten fahrzeugbezogenen Gebäudekosten durch die Anzahl der in den Gebäuden stationierten Fahrzeugen (Boxen) geteilt, um die Kosten pro Stellplatz zu ermitteln.

2.2.2 Fahrzeugbezogenen Aufwendungen

Berücksichtigt wurde der Anschaffungswert, die Zuschüsse Dritter, die jährliche Abschreibung, die Eigenkapitalverzinsung und die fixen Kosten – z. B. Steuern und Versicherung. Die Höhe der Abschreibung und der Zuschüsse (Sonderposten) ergibt sich aus der Anlagen-Auswertung. Die Wartung wird aufgrund der Erfahrungen und der Berechnungen der in der Arbeitsgruppe des HSGB vertretenen Feuerwehren mit jährlich 5 % des Anschaffungswertes bemessen. Dieser Wert entspricht den Erfahrungswerten.

Die Beladungskosten wurden ermittelt, in dem je Fahrzeugkategorie Erfahrungswerte bzw. die durchschnittlichen Marktpreise der DIN Beladepläne ausgewertet wurden.

2.3 Einsatzstunden

Abschließend wurden die Jahresgesamtkosten der Fahrzeuge durch die durchschnittlichen Einsatzstunden geteilt. Die Zahl der Einsatzstunden bildet zuverlässig das Maß der Nutzung der gemeindlichen Einrichtung Feuerwehr ab. Die Tätigkeit einer Feuerwehr zentriert sich auf den konkreten Einsatz. Die Arbeitsgruppe erachtet es daher als zulässig, die Einsatzstunden als Teiler zu verwenden. Die Zahl der jährlichen Einsatzstunden ist der einzige im Sinne des HBKG in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Satz 1 und 2 KAG nutzbare Maßstab zur Berechnung der Gebührenhöhe (VG Kassel, Urteil vom 7.4.2016, Az. 6 K 447/12 KS, zitiert nach juris Rn. 41). Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Kommune auch bei dieser Berechnung einen erheblichen Teil der Kosten des Brandschutzes trägt. Zum einen werden nicht alle Aufwendungen für den Brandschutz in die Berechnung einbezogen. Zum anderen werden die auf nach § 61 Abs. 1 und Abs. 6 HBKG gebührenfreien Einsätze entfallenden Einsatzzeiten zwar in die Berechnung des Teilers einbezogen, die darauf entfallenden Kosten werden jedoch von der Kommune getragen. Schließlich erfolgt eine Korrektur der Gebührenhöhe im Hinblick auf die Zumutbarkeit.

Allerdings kann die Bemessung der Gebühren auf Basis der jährlichen Einsatzstunden in einzelnen Fällen zu nicht sachgerechten Ergebnissen führen. So ist an eine Situation zu denken, in der ein Einsatzmittel nur sehr selten – im Extremfall nur ein einziges Mal im Jahr für eine Stunde – zum Einsatz kommt. In diesem Fall müssten eigentlich die gesamten Jahreskosten in die Höhe des Stundensatzes einfließen. Dies ist nicht sachgerecht (VG Lüneburg, Ur. vom 9.11.2016 – Az. 5 A 185/15 –, juris Rn. 43). Daher verwendet dieses Satzungsmuster einen Mindestteiler (dazu siehe 2.3.2 Der landesweite Mittelwert als Mindestteiler).

Liegt die Zahl der Einsatzstunden eines Fahrzeugtyps unter dem landesweiten Mittelwert der Freiwilligen Feuerwehren, so ist für jeden Fahrzeugtyp der landesweite Mittelwert der Einsatzstunden der Freiwilligen Feuerwehren als Teiler zu verwenden. Liegt die Zahl der Einsatzstunden eines Fahrzeugtyps über dem landesweiten Mittelwert der Freiwilligen Feuerwehren, so ist mit der tatsächlichen Zahl der Einsatzstunden zu rechnen.

Laut Auswertung der Einsatzstunden aus dem Verwaltungsprogramm Florix ergibt sich eine Stundenanzahl, die unterhalb des landesweiten Mittelwerts liegt. Demnach wird als Teiler der landesweite Mittelwert von 142,44 Einsatzstunden als Teiler angenommen.

Damit wird sichergestellt, dass die Gebühren nicht exorbitant hoch sind, nur weil Fahrzeuge selten im Einsatzfall genutzt werden und dient der zusätzlichen Absicherung der Rechtssicherheit.

Das allgemeine Vorhaltinteresse der Stadt gemäß § 61 Abs. 5 S. 2 HBKG wird durch einen 20 %-igen Abschlag gerecht.

2.3 Ermittlung der Gebühren für sonstige Einsätze

Zur Vereinfachung der Abwicklung von regelmäßigen, gleichartigen Einsätzen wird empfohlen, Pauschalen festzulegen. Auch hierfür ist es notwendig, die regelmäßigen Kosten dieser Einsätze zu ermitteln, um sicherzustellen, dass die Gebühr nicht über den Kosten liegt (VG Koblenz; Ur. v. 9.1.2018, Az. 3 K 376/17.KO, zitiert nach juris, Rn. 42 f.). Dies kann für folgende Fälle ermittelt werden:

- Einsatz einer Brandmeldeanlage
- Einsatzes durch eCall-System in Kraftfahrzeugen via 112 und TPS-eCall-System
- Kosten eines Einsatzes Türöffnung/Person im Aufzug
- Kosten Tragehilfe für den Rettungsdienst

Hierfür ist es notwendig, dass der regelmäßige Fahrzeugeinsatz sowie Mannstärke dieser Einsätze mit den zuvor ermittelten Kostensätzen ermittelt wird.

Da ein Falschalarm laut der Ermittlung der Arbeitsgruppe des HSGB im Durchschnitt zu einer Einsatzzeit von 34 bis 44 Minuten führt, kann die Berechnung der Pauschale nicht auf einen einstündigen Einsatz abstellen. Die Höhe der Pauschale ist entsprechend zu reduzieren.

Weitere Sicherheitsabschläge sind hier nicht notwendig, da sie bereits großzügig bei den Kosten der Fahrzeuge und des Feuerwehrpersonals berücksichtigt wurden.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt daher unter Berücksichtigung der Preisentwicklung seit dem Jahr 2012 einen Betrag in Höhe von 500 bis 7.000 Euro als Richtwert für einen Pauschalsatz für einen Falschalarm.

2.4 Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen sowie Verbrauchsgüter

Die Kosten für das Reinigen und Prüfen der persönlichen Schutzausrüstung, das Prüfen, Reinigen und Desinfizieren von Atemschutzgeräten und anderen Geräten erfolgt in der Regel anhand Preislisten externer Dienstleistungsanbieter oder der eigenen Kostenkalkulation.

Verbrauchsgüter werden anhand marktüblicher Preise inklusive eines gemäß Empfehlung der Arbeitsgruppe des HSGB mit einem 10 %-igen Verwaltungskostenaufschlag errechnet.

2.5 Gebührenfestlegung

Die ermittelten Gebühren werden je 15 min aufgelistet und bilden die Obergrenze der festzulegenden Gebühr.

Um die Gebührensatzung nicht bei jeder Änderung der Rahmenbedingung insbesondere des Fahrzeugbestandes wieder aktualisieren zu müssen, werden Fahrzeugkategorien gebildet.

Die vorgeschlagene Gebühr einer Fahrzeugkategorie bemisst sich dabei durch den Durchschnitt aller Fahrzeuge einer Kategorie. Um größtmögliche Rechtssicherheit zu erzielen, ist darauf zu achten, dass der Gebührensatz einer Fahrzeugkategorie nicht über den tatsächlichen Kosten eines Fahrzeugs liegt.

Der Stadtverordnetenversammlung steht es frei, Gebührensätze unterhalb der errechneten Kostensätze festzulegen. Als Orientierungspunkt dient neben der „alten“ Gebühr aus 2015, die allerdings nicht mit tatsächlichen Kosten ermittelt wurde, sondern sich an der viel zu niedrigen Empfehlung des HSGB orientierte, die Gebührensätze der Stadt Bad Homburg, die 2023 beschlossen wurden.

Nach der Rechtsprechung können die in einer Feuerwehrgebührensatzung festgelegten Gebührensätze trotz einer fehlerhaften Kalkulation Bestand haben, wenn die Gebühren unterhalb der Grenze der Kostendeckung festgelegt wurden bzw. diese nur geringfügig überschreiten (HessVGH, Beschluss vom 22.7.2008, Az. B 6/08, Rn. 7 – zitiert nach Juris).

Der Verfasser schlägt pro Kategorie einen Kostendeckungsgrad von ca. 90 % vor.

In Fällen, wo die vorgeschlagene Gebühr einer Fahrzeuggruppe die Kostendeckung einzelner Fahrzeuge überschreitet, wurde ein geringere Kostendeckungsgrad vorgeschlagen. In wenigen Fällen, in denen die Gebühr unverhältnismäßig niedrig wäre, wurde gar eine höhere Kostendeckung vorgeschlagen.

Mit diesem Kostendeckungsgrad ist sichergestellt, dass die Gebühr rechtssicher ist, weil sie neben den ganzen zuvor genannten Sicherheitsabschlägen noch die Zumutbarkeit der Gebühren berücksichtigt, einen angemessenen zusätzlichen Eigenbeitrag der Stadt berücksichtigt und deutlich unter den Gebührensätzen der Stadt Bad Homburg bleibt.

Hauptamt

Datum	Drucksache Nr.:
30.06.2023	XI/78-2023

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	17.07.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	28.09.2023	
Stadtverordnetenversammlung	16.10.2023	

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung; Übernahme von Arbeiten im Personalbereich

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die in der Anlage 1 beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme von Personalaufgaben mit dem Abwasserverband Main-Taunus, vertreten durch den Vorstand des Abwasserverbands Main-Taunus, Vincenzstr. 4, 65719 Hofheim am Taunus, abzuschließen.

Der Magistrat wird ermächtigt, ggf. geringfügige Änderungen durchzuführen.

Sachdarstellung:

Die Stadt Usingen betreibt seit 2007 eine sehr umfangreiche und auch erfolgreiche interkommunale Zusammenarbeit mit den Nachbarkommunen.

Auch im Personalbereich nehmen wir aktuell Aufgaben für die Gemeinden Grävenwiesbach und Glashütten wahr, die es uns ermöglichen, ausreichende Vertretungsregelungen aufzubauen. Derzeit sind zwei Teilzeitkräfte und eine Ganztagskraft mit den zu erledigenden Aufgaben betraut.

Nach dem Austritt von Wehrheim aus der interkommunalen Zusammenarbeit sind wir auf der Suche nach einem weiteren Partner, um die einzelnen Arbeiten mit noch besseren Vertretungsmöglichkeiten abzusichern.

Dem Abwasserverband Main-Taunus war bekannt, dass wir im Personalbereich Dienstleistungen für andere öffentliche Bereiche übernehmen. Sie traten mit uns in Gespräche ein, nachdem sie durch einen Personalwechsel eine freie Stelle im Personalbereich nicht mehr adäquat nachbesetzen konnten.

Die Arbeiten wären von uns sehr kurzfristig zum 01.09.2023 zu übernehmen. Dies wäre durch interne Verlagerungen möglich.

Es wurde daher im Vorfeld besprochen, dass wir nach einem positiven Beschluss durch den Magistrat die Arbeiten vorbehaltlich einer späteren Zustimmung durch die Stadtverordnetenversammlung zu dem gewünschten Zeitpunkt aufnehmen würden. Für den Fall, dass der Vertrag nicht zustande kommt würde uns der Abwasserverband Main-Taunus die entstandenen Kosten erstatten.

Die Verwaltung begrüßt die vorgeschlagene Ausweitung der interkommunalen Zusammenarbeit im Personalbereich. Wir werden die zusätzliche Teilzeitstelle intern besetzen können und schaffen uns gleichzeitig neue und noch bessere Vertretungsmöglichkeiten.

Haushaltsrechtlich geprüft:

Die entstehenden zusätzlichen Personalkosten werden in vollem Umfang erstattet.

Sebastian Knull
Leitung Kämmerei

Steffen Wernard
Bürgermeister

Michael Guth
Amtsleitung Hauptamt

Vanessa Knull
Sachgebietsleitung

Anlage(n):

- (1) Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
- (2) Anlage zur öffentlich rechtlichen Vereinbarung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung Personalbereich

zwischen

1. Dem Abwasserverband Main-Taunus

Dieser vertreten durch den Vorstand

2. Der Stadt Usingen

Diese vertreten durch den Magistrat

über die Übernahme von Personalaufgaben durch die Stadt Usingen

§1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage bildet das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S 307) in der Fassung vom 24.06.1988 (GVBl. IS.420).

§2 Zuständigkeit

Die Stadt Usingen führt Aufgaben aus dem Personalbereich für den Abwasserverband Main-Taunus aus.

§3 Leistungsumfang

Der Leistungsumfang ergibt sich aus der beigefügten Leistungsübersicht. Diese ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Die Übernahme weiterer Leistungen ist im beiderseitigen Einvernehmen möglich. Für diesen Fall ist die Kostenverteilung in § 5 neu zu regeln.

§4 Personal

1. Das Personal für die Wahrnehmung der Aufgaben wird von der Stadt Usingen gestellt.
2. Die Aufsicht über die Dienstführung des eingesetzten Personals übt der Bürgermeister der Stadt Usingen aus.

§5 Kostenverteilung

1. Es wird ein fester Betrag in Höhe von 25 Wochenstunden der Entgeltgruppe E9a zuzüglich der Personalnebenkosten entsprechend der KGSt Personalkostentabelle abgerechnet. Sollten häufigere Fahrten von Usingen nach Hofheim notwendig sein besteht Einvernehmen, dass diese ebenfalls erstattet werden.
2. Die Stadt Usingen rechnet die anfallenden Kosten vierteljährlich ab. Der abgerechnete Betrag ist 30 Tage nach Zugang der Abrechnung fällig.
3. Der Abwasserverband Main-Taunus ist berechtigt, die Abrechnungsunterlagen zu prüfen und die dazu erforderlichen Belege einzusehen.

§6 Anzeige

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist gemäß § 26 Absatz 2 KGG der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§7 In-Kraft-Treten/ Dauer der Vereinbarung

1. Die Vereinbarung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Usingen zum **01.09.2023** in Kraft.

Sollte die Stadtverordnetenversammlung der Vereinbarung nicht zustimmen, wird auf der Basis der unter Punkt 5 vereinbarten Kostenverteilung anteilig abgerechnet.
2. Diese Vereinbarung ist unter Einhaltung einer Frist von einem halben Jahr jeweils zum 31.12. des Folgejahres kündbar.
3. Liegt ein wichtiger Grund vor, der es einer Vertragspartei unzumutbar macht an diesem Vertrag festzuhalten, besteht jederzeit ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht.
4. Der Vertrag kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst werden.

§8 Änderungen/ Aufhebung

5. Änderungen sowie die Aufhebung der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Usingen, den
Der Magistrat

Hofheim, den
Für den Vorstand

Steffen Wernard
Bürgermeister

Dieter Fritz
1. Stadtrat

Leistungsübersicht als Anlage zur Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung im Personalbereich

zwischen

- 1. Dem Abwasserverband Main-Taunus mit Sitz in Hofheim am Taunus**
- 2. Der Stadt Usingen**

über die Übernahme von Personalaufgaben durch die Stadt Usingen

§3 Leistungsumfang

Die Stadt Usingen übernimmt folgende wiederkehrende Aufgaben für den Abwasserverband Main-Taunus:

- Neuanlagen, Austritte und Änderungen in Loga buchen
- Zeitzuschläge eintragen (soll über LOGA automatisch laufen)
- Fehlzeiten buchen, wie z.B. Beschäftigungsverbot, EEL, Krankengeld, Krank...
- Reisekostenabrechnung
- Entgeltumwandlungen
- Pfändungen
- Bescheinigungen für Krankenkassen, Rentenversicherung, Zusatzversorgungskasse und Agentur für Arbeit
- Kontakt mit Krankenkassen, Zusatzversorgungskasse und Finanzamt
- Pflege der elektronischen Personalakten der Mitarbeiter
- Vertragswesen (Erstellen von Arbeitsverträgen, Änderungsverträgen und Auflösungsverträgen)
- Unterstützung Leistungsorientierte Bezahlung nach dem Gießkannenprinzip
- Berechnung der Personalkosten für den Haushalt
- Jährliche Statistiken, wie Behindertenstatistik, Hessischer Schulverband
- Thema Mutterschutz & Elternzeit (Beratung, Gefährdungsbeurteilungen, Elternzeit)
- LOGA3 Mitarbeiterbetreuung (Eingaben in Zeiterfassungssystem; Mitarbeiterportal)
- BEM

Kämmerei

Datum	Drucksache Nr.:
23.05.2023	XI/58-2023

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	18.09.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	28.09.2023	
Stadtverordnetenversammlung	16.10.2023	

Aufhebung Sperrvermerk "Wechselladerkonzept"

Beschlussvorschlag:

Der Aufhebung des Sperrvermerks zum Wechselladerkonzept für die Feuerwehr der Stadt Usingen wird zugestimmt. Im Gegenzug werden zwei vorhandene Fahrzeuge (TLF 20/45 und GW-L), die durch das Wechselladerkonzept ersetzt werden, zum Zeitpunkt dessen Einführung veräußert, da das Wechselladersystem die Funktionen dieser Fahrzeuge abdeckt.

Sachdarstellung:

Bereits in den vergangenen Haushaltsberatungen wurde das Wechselladerkonzept für die Feuerwehr der Stadt Usingen durch den Stadtbrandinspektor ausführlich vorgestellt. Aufgrund immer neuer Gefahren durch Naturkatastrophen wie Hochwasser oder Trockenheit mit Flächen- und Waldbränden aber auch die Anforderungen an den Katastrophenschutz z.B. für einen flächendeckenden Stromausfall (Blackout) oder einer Gasmangellage erfordert, dass sich die Feuerwehr (Mannschaft und Equipment) den verändernden globalen Umweltbedingungen anpasst.

Der Stadtbrandinspektor hat den Mehrwert eines Wechselladersystems im Hinblick auf die Flexibilität ausführlich dargelegt. Grundprinzip ist, dass mit einem oder zwei Trägerfahrzeugen verschiedene Abrollbehälter mit unterschiedlicher Spezialausrüstung für verschiedene Einsatzszenarien aufgenommen werden können.



Quelle: Feuerwehr Oberursel

Beim Wechselladersystem handelt es sich nicht um Fahrzeuge des Erstangriffs, die innerhalb der gesetzlichen Hilfsfrist von 10 Minuten am Einsatzort zu sein haben und ersetzen nicht die nach Feuerwehrorganisationsverordnung (FwOV) vorgeschriebenen Löschfahrzeuge, sondern es handelt sich vorwiegend um Nachschub von Spezialausrüstung oder großen Löschwassermengen. Aus diesem Grund sieht die FwOV diese Fahrzeuge gar nicht vor und es sind generell keine Landesmittel aus der Brandschutzförderrichtlinie zu generieren. Der Bedarf- und Entwicklungsplan der Stadt Usingen, der nach gesetzlichen Vorgaben aufgestellt wurde, sieht daher das Wechselladerkonzept als nicht notwendig an.

Der Hochtaunuskreis befürwortet aus Gründen des überörtlichen Brandschutzes und den sich ändernden Gefahrenlagen (S-Bahn, Vegetationsbränden, Wasserknappheit, Massenansturm von Verletzten, Tierseuche u.ä.) einen dritten Wechselladerstandort im Kreis nach Oberursel und Bad Homburg und würde sich an der Finanzierung der Kosten beteiligen.

Das Wechselladerkonzept von Stadt- und Kreisbrandinspektor beinhaltet:

- Ein, perspektivisch zwei, Wechselladergrundfahrzeug(e)
- Abrollbehälter Technische Hilfeleistung/S-Bahn (bereits für Ausbildungszwecke vom HTK vorhanden)
- Abrollbehälter Löschwasser (10.000 Liter) (überörtliches Brandschutzkonzept des HTK)
- Abrollbehälter Logistik
- Abrollbehälter für Tiefbauunfälle
- Abrollbehälter mit einem mobilen Stromaggregat
- Abrollbehälter Betreuung (Einsatzstellenhygiene)
- Abrollbehälter für Hochwassereinsätze
- Abrollbehälter Mulde (zum Transport verunreinigter Dinge)

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass ein Wechselladersystem nur Sinn macht, wenn es durch verschiedene Abrollbehälter bestückt werden kann.

Im Gegenzug soll auf die Ersatzbeschaffung von zwei vorhandenen Fahrzeugen verzichtet werden, weil das Wechselladersystem die Funktionen dieser Fahrzeuge abdeckt. Hierbei handelt es sich um das TLF 20/45, was aufgrund eines großen Löschwassertanks von 4.500 Liter vorwiegend zur Brandbekämpfung eingesetzt wird sowie der Gerätewagen-Logistik (GW-L), der mit dem Gitterwagensystem ein ähnliches Prinzip wie das Wechselladersystem „im Kleinen“ verfolgt.



Da es sich bei diesen Fahrzeugen um nach FwOV vorzuhaltende Fahrzeuge der Stufe 2 handelt, ist für den Tausch eine Genehmigung des RP erforderlich, die im Nachgang des Beschlusses eingeholt wird und Voraussetzung für den Einsatz eines Wechselladersystems ist.

Trotz der Ausführungen im Bedarf- und Entwicklungsplan der Stadt Usingen hat der politische „Arbeitskreis Feuerwehr“ im Hinblick auf höhere Flexibilität und der Vorhaltung von viel Löschwasser das Wechselladerkonzept empfohlen, sofern dadurch die Fahrzeuge TLF 20/45 und GW-L ersetzt werden können.

Mit Beschlussvorlage XI/49-2023 wurden noch notwendige Einzelbeschlüsse zum Bedarf- und Entwicklungsplan gefasst. Hier entschied die Stadtverordnetenversammlung am 05.06.2023, zunächst **ein** Grundfahrzeug zu beschaffen und entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen.

Zuvor hatte die Stadtverordnetenversammlung jedoch im Rahmen der Haushaltsberatungen zum Haushalt 2023 das gesamte Wechselladerkonzept unter Sperrvermerk gestellt unter der Maßgabe erst eine endgültige Entscheidung zu treffen, wenn die finanziellen Auswirkungen vollständig bekannt sind und die Kostenbeteiligung des Hochtaunuskreises gesichert ist.

Mit der geschlossenen Verwaltungsvereinbarung über „die Errichtung einer Atemschutzübungsanlage und zwei Wechselladerstellplätzen für den Hochtaunuskreis im Zuge des Neubaus der Feuerwehr Usingen in Bauherrschaft der Stadt Usingen“ mit dem HTK und der nun vorliegenden Kostenschätzung des Architekten Lengfeld und Willisch sind diese Kosten nun bekannt, sodass die Entscheidung über die Aufhebung des Sperrvermerks nun getroffen werden kann.

Die Mehrkosten des Wechselladersystems werden unten ausführlich dargestellt.

Grundlage hierfür sind die baulichen Mehrkosten im Neubau für mehr Stellplätze, ermittelt durch das Architektenbüro abzüglich Landesmittel für diese Stellplätze und der vereinbarten Kostenübernahme des Hochtaunuskreises für 2 Stellplätze. Hier ist zu erwähnen, dass lediglich Baukosten (Einmalinvestition) dargestellt sind. Auch wenn Warm- und insbesondere Kalthallenstellplätze nur geringe Heiz-, Strom und Reinigungskosten aufweisen, sind Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten über den Lebenszyklus zu berücksichtigen. Als Faustformel dafür werden die 1,5-fachen Investitionskosten angenommen, die in dieser Aufstellung nicht berücksichtigt sind.

Die Kosten des Wechselladersystem selbst wurde durch Eigenrecherche der Stadtbrandinspektoren und durch einen Abgleich mit der Stadt Oberursel ermittelt. Auch hier wurden Landesmittel in Abzug gebracht, deren Erzielbarkeit noch nicht feststeht, sowie die vereinbarte Kostenbeteiligung des Kreises.

Dagegen wurden Einsparungen durch die Nicht-Ersatzbeschaffung der Fahrzeuge TLF 20/45 und GW-L gestellt.

Unter Berücksichtigung aller Fördermittel, Kostenbeteiligungen und Einsparungen verursacht das Wechselladersystem Mehrkosten in Höhe von ca. 479.000 €.

Die jährliche Haushaltsbelastung (für 25 Jahre) in Form von Abschreibung und Kapitalkosten beträgt dann ca. 20.600 €.

Hierbei sind keine Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten der Fahrzeugstellplätze berücksichtigt. Ein zweites Grundfahrzeug würde zusätzliche Kosten von ca. 239.000 € verursachen.

Der Mehrwert für die Feuerwehr und an Sicherheit für die Bevölkerung im Usinger Land ist daher gegen die Mehrkosten abzuwägen.

Haushaltsrechtlich geprüft:

Kostenschätzung Lengfeld & Willisch 1 x zusätzl. Warmhallenstellplatz	232.000 €
Kostenschätzung Lengfeld & Willisch 4 x Kalthallenstellplätze	726.000 €
abzgl. Landesförderung aus BSFRL für 2 Stellplätze	- 73.000 €
abzgl. Kostenanteil HTK für 2 Stellplätze abzgl. Landesmittel	- 537.000 €
zusätzliche Baukosten (ca.)	348.000 €

Hinweis: Es wurden keine Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten berücksichtigt, die innerhalb von 50 Jahren mit dem 1,5 fachen der Baukosten taxiert wird.

Wechseladergrundfahrzeug (orientiert an WLF Oberursel BJ 2019)		239.000 €
abzgl. Landesförderung aus BSFRL (sofern generierbar)	-	42.000 €
abzgl. Anteil HTK (lt. Verwaltungsvereinbarung 33,3 %)	-	66.000 €
AB-Logistik (gem. Kostenschätzung SBI)		95.000 €
AB-Tiefbau (gem. Kostenschätzung SBI)		95.000 €
AB-Strom (gem. Kostenschätzung SBI)		10.000 €
AB-Betreuung (orientiert an WLF Oberursel)		65.000 €
AB-Hochwasser (gem. Kostenschätzung SBI)		50.000 €
AB-Mulde (gem. Kostenschätzung SBI)		10.000 €
Abrollbehälter S-Bahn und Löschwasser (trägt der HTK komplett)		- €
Einsparung Nicht-Ersatzbeschaffung TLF 20/45 abzgl. Landesförderung	-	231.000 €
Einsparung Nicht-Ersatzbeschaffung GW-L abzgl. Landesförderung	-	94.000 €
Fahrzeugkosten (ca.)		131.000 €

geschätzte Mehrkosten für das Wechseladernkonzept	479.000 €
--	------------------

weiteres Grundfahrzeug (keine Fördermittel generierbar)	239.000 €
jährliche Abschreibungen + Finanzierungskosten (Belastung im Haushalt)	20.600 €

Im Übrigen stehen neben den hier thematisierten Fahrzeugen TLF (231.000 €) und GW-L (94.000 €) bis 2030 folgende Ersatzbeschaffungen an:

- Drehleiter Usingen (700.000 €)
- TLF Eschbach (gebrauchtes Ringtauschfahrzeug) (180.000 €)
- TSF Michelbach (sofern der Standort autark erhalten bleibt) (95.000 €).

In den Beträgen sind die zu erwarteten Landesmittel bereits abgezogen.

Leitung Kämmerei

Steffen Wernard
Bürgermeister

Sebastian Knull
Amtsleitung Kämmerei

Azubi Kämmerei
Sachbearbeitung



Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Dr. Christoph Holzbach

Usingen, den 28. September 2023

**Betrifft: Gemeinsamer Änderungsantrag der CDU und SPD Fraktion zur Aufhebung
Sperrvermerk "Wechselladerkonzept", Vorlage XI/58-2023**

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Dr. Holzbach,
sehr geehrte Ausschussmitglieder des HFA,

die Fraktionen von CDU und SPD bitten folgenden Änderungsantrag zur Vorlage
XI/58-2023 "Wechselladerkonzept" für die anstehenden Beratungen zu
berücksichtigen.

Der Aufhebung des Sperrvermerks zum Wechselladerkonzept für die Feuerwehr
der Stadt Usingen wird zugestimmt. Im Gegenzug werden zwei vorhandene
Fahrzeuge (TLF 20/45 und GW-L), die durch das Wechselladerkonzept ersetzt
werden, zum Zeitpunkt dessen Einführung veräußert, da das Wechselladersys-
tem die Funktionen dieser Fahrzeuge abdeckt.

Begründung:

Aufgrund der erarbeiteten Festlegungen in der fraktionsübergreifenden
Arbeitsgruppe Feuerwehr soll das Wechselladerkonzept für die Freiwillige
Feuerwehr der Stadt Usingen eingeführt werden. Im Gegenzug ist auf die
spezialisierten Fahrzeuge zu verzichten, da nur so entsprechende wirtschaftliche
Vorteile durch die Einführung des Wechselladerkonzepts, welche mit einem
erheblichen investiven Mehraufwand bei dem Neubau des Feuerwehrstützpunkts
Usingen einhergeht, zu erzielen sind.

Alexander D. Jackson
CDU Fraktionsvorsitzender

Bernhard Müller
SPD Fraktionsvorsitzender

Kämmerei

Datum	Drucksache Nr.:
19.07.2023	XI/85-2023

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	18.09.2023	
Ausschuss für Verkehr, Bauen und Stadtentwicklung	26.09.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	28.09.2023	
Ortsbeirat Usingen	12.10.2023	
Stadtverordnetenversammlung	16.10.2023	

Abbruch und Neubau eines Feuerwehrhauses Mitte mit Atemschutzübungsanlage sowie Neubau eines Technikzentrums für den Zweckverband „Feuerwehrtechnische Dienste Hochtaunus Nord“ am Standort Weilburger Str. 44

Beschlussvorschlag:

Die Weiterführung des Projekts Abbruch und Neubau Feuerwehrhaus Mitte mit angeschlossener Atemschutzübungsanlage des Kreises sowie eines Technikzentrums für den Zweckverband wird mit geschätzten Brutto-Gesamtkosten nach Leistungsphase 2 in Höhe von ca. 19,14 Mio. €, beschlossen. Der städtische Anteil beträgt ca. 11,85 Mio. €.

Die Bauausführung erfolgt wie in den vorgestellten Planungen gemäß Anlagen des Architekturbüros Lengfeld und Willisch unter Berücksichtigung der Beschlüsse zu Vorlage XI/10-2023 (Atemschutzübungsanlage) und XI/58-2023 (Wechseladlerkonzept) mit Einrichtung einer Interims-Feuerwehr während der Bauphase. Der Abbruch und Neubau erfolgt im Gegensatz zur ursprünglichen Planung nicht in Teilabschnitten, sondern in einem Zuge.

Sachdarstellung:

Mit Vorlage XI/115-2021 wurde am 25.10.2021 die Umsetzung des Entwicklungskonzepts des Architekturbüros Lengfeld und Willisch zum Neubau der Feuerwehr Usingen beschlossen. In dieser Vorlage wurde ausführlich die Historie des Projekts und die massiven baulichen und technischen Gebäudemängel des bestehenden Feuerwehrbaus aus dem Jahre 1984 beleuchtet und die Machbarkeitsstudie mit 5 Kostenvarianten eines geplanten Neubaus vorgestellt. Auf diese wird verwiesen. Neben der Vergabe der Projektsteuerung und der Planungsleistungen wurde der Magistrat beauftragt, Gespräche mit den umliegenden Kommunen für eine interkommunale Zusammenarbeit zu führen sowie kumulative Fördermittel von Kreis, Land und Bund einzuholen. Das Budget für die Stadt Usingen wurde unter Berücksichtigung einer möglichen interkommunalen Zusammenarbeit und der zu generierenden Fördermittel auf 8 Mio. € begrenzt.

Zwischenzeitlich haben sich die Rahmenbedingungen grundlegend geändert. Mit der Gründung des Zweckverbands „Feuerwehrtechnische Dienste Hochtaunus Nord“ konnte es wesentlicher Baustein der Bauplanung – die Schaffung eines gemeinsamen IKZ Technikzentrums in Eigentümerschaft des Zweckverbandes unter Bauherrschaft der Stadt Usingen – fixiert werden.

Mit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Hochtaunuskreis wurde zugesichert, dass dieser die Kosten für die Atemschutzübungsanlage nebst Nebenräumen sowie zwei Wechselladerstellplätzen übernimmt. Entsprechend hat die Stadt Usingen mit Beschluss zu Vorlage XI/10-2023 den Sperrvermerk für die Atemschutzübungsanlage aufgehoben.

Mit zwei Zuwendungsbescheiden fördert das Land Hessen aus der Brandschutzförderrichtlinie in Höhe von 815.546 € für die Stadt und 372.680 € für den Hochtaunuskreis. Zudem wurden die IKZ in Höhe von 100.000 € separat gefördert.

Die einst noch geplanten Fördermittel aus der Hessenkasse wurden zwischenzeitlich auf andere Projekte verschoben, weil mit dem Feuerwehrebau die Abwicklung bis 2024 nicht sichergestellt werden konnte.

Seit der Erstellung bzw. des Beschlusses zur Umsetzung der Machbarkeitsstudie bis dato sind stark steigende Baupreisentwicklungen durch die Corona-Krise und des Ukraine-Krieges auf dem Markt festzustellen, was die ursprünglichen Kostennoten und Budgetplanungen zu Nichte macht.

Grundsätzlich muss von Unwägbarkeiten bei Bauplanungen im Bestand sowie nach Erarbeiten von Bestandsanalysen aufgrund von Gutachten und Auflagen durch Gespräche mit den Genehmigungsbehörden ausgegangen werden.

Städtische Baumaßnahmen fügen sich häufig in einem komplexen städtebaulichen Kontext ein. Betroffene Einrichtungen müssen unter Aufrechterhaltung des Betriebs baulich entwickelt werden. Nachbarinteressen und Interessen der unterschiedlichen Nutzer müssen dabei gewahrt bleiben. Hinzu kommen sich ändernde Normen und Gesetze. Stichworte sind die Weiterentwicklung der technischen Standards und Normen, aber auch im Projektverlauf gesetzlich erhöhte energetische Zielsetzungen.

So kommt es auch, dass sich das Bauvolumen nach Leistungsphase 2 von der ursprünglichen Machbarkeitsstudie erheblich erweitert.

Von der ursprünglichen baulichen Umsetzung in mehreren Bauabschnitten wurde aufgrund der zu hohen Auflagen durch die verschiedenen Behörden Abstand genommen. Die Realisierung erfolgt nun durch die Einrichtung einer Interims-Feuerwehr auf den angrenzenden Flächen der Hochtaunuskliniken und dem Rückbau des Bestandes sowie dem nachfolgenden Neubau in einem Zuge. Diese Variante ist zudem günstiger, insbesondere aufgrund der kürzeren Bauzeit.

Neben der Einrichtung der Interims-Feuerwehr werden zusätzliche Mietflächen für das Einlagern von Feuerwehreinrichtungen sowie der Erwerb einer mobilen Interims-Atemschutzübungstrecke als Sattelaufleger notwendig. Die entstehenden, zusätzlichen Kosten fanden zuvor in der Kostennote der Machbarkeitsstudie keine Berücksichtigung.

Durch den Fahrzeugstellplatzbedarf gemäß Bedarfs- und Entwicklungsplan insbesondere für das Wechselladersystem und entsprechenden Abrollbehältern und der Planung der Kalthalle muss nun eine Umstrukturierung bzw. Verlagerung der Außenlagerflächen des Bauhofes vorgesehen werden. Diese Fläche soll auf den angrenzenden Grundstücksflächen der Hochtaunuskliniken vorgesehen werden, die weitestgehend auch als Interimsfläche während der Bauzeit benötigt wird. Über eine Erbpachtregelung werden ebenfalls derzeit Verhandlungen geführt.

Die weiteren Planungen führte ebenfalls zur Erkenntnis, dass die kompletten Freianlagen der Liegenschaft Flurstück 7526/3 neu strukturiert und gestaltet werden müssen. Zwischenzeitlich entstand auf den Außenlagerflächen des Bauhofes Handlungsbedarf, der ebenfalls Auswirkungen auf das Gesamtprojekt hat: Auch diese Kosten waren nicht im gesamten Umfang erfasst.

Der Nutzflächenbedarf des technischen Dienstleistungszentrums aus einem Zusammenschluss von 4 Kommunen, insbesondere die Lagerflächen, wurde aufgrund der Anforderungen und der

Gespräche mit den Nutzern erhöht, was aber notwendig ist, um ein funktionierendes Technikzentrum zu schaffen.

Für die Wärmeversorgung des Neubaus soll als Synergie ein Zusammenschluss mit dem angrenzenden Klinikum erzielt werden, um die Beheizung durch Nahwärme über die Heizzentrale der Hochtaunusklinik zu gewährleisten. In einer weiteren Betrachtung wurde festgestellt, dass die Heizungsanlage des bestehenden Bauhofs ebenfalls aufgrund des Alters dringend erneuert werden muss und somit in das Nahwärmekonzept aufgenommen werden soll. Die Kalthalle dagegen bleibt unbeheizt. Im Vorfeld hat es hierzu eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung durch das beauftragte TGA-Ingenieurbüro G-Tec stattgefunden, welches diese Variante als die Wirtschaftlichste herausgearbeitet hat. Derzeit finden Vertragsverhandlungen mit den Hochtaunuskliniken GmbH statt.

Ebenfalls wurde aufgrund des Haushaltsbeschlusses 2023 für den kompletten Neubau eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung vorgesehen. Gerade im Hinblick auf die perspektivische Entwicklung der Bauhof-/Einsatzfahrzeuge mit Elektroantrieb und einer möglichen Quartiersversorgung ist die Herstellung einer PV-Anlage zu bejahen, was aber in der ursprünglichen Machbarkeitsstudie noch kein Thema war.

Die Kostenerhöhung und -verteilung im Einzelnen:

Kostenschätzung L&W inkl. Einsparung	Anteil Stadt Usingen		Anteil IKZ	Anteil HTK
	56,91 %			
	Anteil FFW	Anteil Bauhof	25,64 %	17,45 %
19.140.753	9.872.827	2.240.956	4.229.091	2.797.878

Grundsätzlich legt die Planung den Fokus auf Synergien durch Nutzung von gemeinschaftlichen Flächen für die 3 Nutzungseinheiten (FFW Usingen, Technikzentrum und HTK). Das bezieht sich in erster Linie auf die Erschließungsflächen wie Flure, Treppenhaus und Aufzug sowie die sanitären Einrichtungen. Ebenfalls wird der Versammlungs- und Schulungsraum von der Feuerwehr Usingen und dem Hochtaunuskreis gemeinschaftlich genutzt. Die Kalthalle wurde um 2 Stellplätze auf 6 reduziert mit der Perspektive, diese bei Bedarf erweitern zu können und bleibt unbeheizt. Insofern ist die bestehende Planung trotz der enormen Kostensteigerungen gegenüber der Machbarkeitsstudie aus 2021 immer noch die wirtschaftlichste Art und Weise die Feuerwehr neu zu bauen.

Unter Berücksichtigung der o.g. Fördermittel wäre der Finanzierungsanteil des Hochtaunuskreises für die Atemschutzübungsanlage nebst Nebenräumen sowie der zwei Wechselladerstellplätzen 2,425 Mio. €, die durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung vollständig gedeckt sind. Der Hochtaunuskreis wurde Mitte Juli über die Kostenentwicklung informiert.

Unter Berücksichtigung der o.g. Fördermittel wäre der Finanzierungsanteil des Zweckverbandes „Feuerwehrtechnische Dienste Hochtaunus Nord“ 4,119 Mio. Mio. €. 2,22 Mio. € davon werden durch die vier Kommunen als Investitionszuschuss getragen. Die restlichen 1,909 Mio. € wäre durch den Zweckverband über Darlehen zu finanzieren, was über die Umlage auf die vier Kommunen umgelegt wird. Diese Mehrkosten entsprechen etwa einer jährlichen Umlage für die Stadt Usingen von 30.000 €.

Der Brutto-Anteil der Stadt Usingen beträgt nach o.g. Kostenschätzung inklusive der notwendigen Bauarbeiten bei den Außenanlagen des Bauhofes und geplanter Kürzungen 12.113.783 €. Hinzu kommt der festgesetzte Investitionskostenzuschuss in Höhe von 555.000 € für das Technikzentrum, abzüglich der o.g. Zuwendung aus der Brandschutzförderrichtlinie in Höhe von 815.546 €. Somit wäre der Finanzierungsanteil für die Stadt Usingen 11.853.237 €. Dies entspricht einer Kostensteigerung gegenüber dem Ursprungsbudget von 8,0 Mio. € von 48 %, was aufgrund der o.g. Gründe unabweisbar ist.

Die weiteren Planungsschritte sehen zunächst die Einreichung des Abbruchartrages möglichst im August 2023 sowie des Bauantrages der Interims-Maßnahme und die Einrichtung des Bauantrages Neubau im Februar 2024 vor. Parallel wird auf Verlangen der Bauaufsicht das Planungsrecht für die Liegenschaft im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Auf dem Bubenstück“ überarbeitet und den Zielen sowie dem Bestand des Bauhofes angepasst (siehe Beschluss vom 22.05.2023).

Im Hinblick auf die notwendige Grundsicherung der Stadt Usingen durch die Feuerwehr und dem Bauhof mit ihren komplexen Aufgaben sowie der wirtschaftlichen Ausführungsplanung mit umfangreichen Synergien ist die Umsetzung des o.g. Bauprojektes absolut dringlich und empfehlenswert.

Haushaltsrechtlich geprüft:

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sind in der Sachdarstellung ausführlich beschrieben. Die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Usingen sind wie folgt:

- Jährliche Abschreibungen ca. 296.000 €
- Jährliche Finanzierungskosten ca. 415.000 €
- Jährliche Umlage an den Zweckverband für das Technikzentrum ca. 60.000 €

Während wir derzeit lediglich 29.000 € Abschreibungen pro Jahr für das Feuerwehrhaus in Usingen im Haushalt schultern müssen, werden wir zukünftig Vorhaltekosten für das Feuerwehrhaus von ca. 711.000 € jährlich aufbringen müssen. Dies wird den Haushaltsausgleich in den nächsten Jahren erheblich erschweren, ist aber aufgrund der Pflichtaufgabe Brandschutz unvermeidbar.

Die Kämmerei war bei jeglichen Planungen eng eingebunden und hat den Prozess im Hinblick auf Kosteneinsparungen kritisch begleitet. Das nun vorgestellte Produkt ist trotz der erheblichen Kosten ein vernünftiger Zweckbau der viele Synergien enthält und somit als wirtschaftlichste Lösung zu betrachten ist. Weitere Einsparungen würden die Funktionalität des Gebäudes unvermeidbar reduzieren oder zu höheren Folgekosten führen. Einzig die Außenstellplätze wären reduzierbar sind aber abhängig von Beschluss XI/58-2023 über das Wechselladerkonzept.

Sebastian Knull
Leitung Kämmerei

Steffen Wernard
Bürgermeister

Sebastian Knull
Amtsleitung Kämmerei

Gabriele Pöhlmann
Amtsleitung Bauamt

Anlage(n):

- (1) Kostenübersicht
- (2) Flächenzuordnung
- (3) Feuerwehrgerätehaus Außenflächen
- (4) Feuerwehrgerätehaus EG
- (5) Feuerwehrgerätehaus OG
- (6) Feuerwehrgerätehaus Interimsfeuerwehr
- (7) Feuerwehrgerätehaus Außenansicht
- (8) Feuerwehrgerätehaus Schnitt
- (9) Feuerwehrgerätehaus Dach
- (10) Feuerwehrgerätehaus Kalthalle
- (11) Feuerwehrgerätehaus Übungsturm

10-22039 FWGU

Feuerwehrgerätehaus Usingen und Technikzentrum

Kostenaufteilung

08.09.2023



KG		Kostenschätzung Stand: 30.08.2023	Anteil FFW 48% Freianlagen	Anteil IKZ	Anteil HTK	Anteil Bauhof 52% Freianlagen
			56,91%	25,64%	17,45%	
KG 200	Herrichten und Erschließen	406.291,90	231.220,72	104.173,24	70.897,94	
KG 300	Bauwerk-Baukonstruktion	6.227.148,93	3.543.870,46	1.596.640,99	1.086.637,49	
KG 400	Bauwerk - Technische Anlagen	2.694.198,26	1.533.268,23	690.792,43	470.137,60	
KG 470	Nutzungsspezifische Anlagen	826.105,48	246.780,48	382.440,00	196.885,00	
KG 500	Außenanlagen	2.754.258,15	1.322.043,91			1.432.214,24
KG 600	Ausstattung und Kunstwerke	276.150,00	219.570,00	36.120,00	20.460,00	
KG 700	Baunebenkosten	2.900.513,60	1.199.739,87	743.691,69	506.139,62	450.942,42
	22% der KG 200-600					
		16.084.666,32	8.296.493,67	3.553.858,35	2.351.157,64	1.883.156,66
	19%	3.056.086,60	1.576.333,80	675.233,09	446.719,95	357.799,76
		19.140.752,92	9.872.827,46	4.229.091,44	2.797.877,60	2.240.956,42

Bauvorhaben: Neubau Feuerwehrgerätehaus Freiwillige Feuerwehr Usingen, IKZ und Atemschutzstrecke
Baugrundstück: Weilburger Str. 46, 61250 Usingen
Bauherr: Stadt Usingen, IKZ und Hochtaunuskreis
 Stadtverwaltung Usingen, Wilhelmjstr. 1, 61250 Usingen
Architekt: Lengfeld & Wilisch Architekten PartG mbB
 Havelstrasse 16, 64295 Darmstadt



Nutzflächenermittlung in Anlehnung an DIN 277:2021-08	08.05.2023 (12.07.2023)
Plangrundlage Vorplanung, Vorabzug Stand 08.05.2023	

Raumnummer	Raumbezeichnung	Gliederung der Nutzflächen (NUF) nach DIN 277-1:2016-01		Regelfall Raumum-	Sonderfall Raumum-
				schließung R	schließung S
EG	IKZ				
	Ausgabe	NUF 7		24,00 m ²	
	SP-Lagerung	NUF 7		12,42 m ²	
	Grobreinigung	NUF 7		12,14 m ²	
	Anlieferung	NUF 7		39,70 m ²	
	SP-Schlauchwäsche	NUF 7		60,66 m ²	
	AT-Nassraum	NUF 7		30,05 m ²	
	AT-Wartung	NUF 7		35,53 m ²	
	AT-Füllung	NUF 7		6,90 m ²	
	AT-Kompressor	NUF 7		6,90 m ²	
	KP-Kleiderkammer (weiß)	NUF 7		61,67 m ²	
	Kleiderpflege	NUF 7		19,63 m ²	
	Lager IKZ	NUF 4		37,22 m ²	
	Büro Gerätewart	NUF 2		21,71 m ²	
	Büro Gerätewart	NUF 2		26,23 m ²	
	Pausenraum mit Teeküchenzeile	NUF 2		34,59 m ²	
	Vorraum Damen	NUF 7		5,76 m ²	
	Umkleide Damen	NUF 7		6,53 m ²	
	Dusche Damen	NUF 7		4,41 m ²	
	WC Damen	NUF 7		1,98 m ²	
	Vorraum Herren	NUF 7		5,76 m ²	
	Umkleide Herren	NUF 7		6,87 m ²	
	Dusche Herren	NUF 7		4,66 m ²	
	WC Herren	NUF 7		5,94 m ²	
	KFZ-Werkstatt	NUF 7		118,75 m ²	
	Serverraum	NUF 7		7,00 m ²	
EG	Nutzungsfläche IKZ	NUF		597,01 m²	0,00 m²
			TF		
EG	Technikfläche IKZ	TF		0,00 m²	0,00 m²
	Flur 1	VF		75,33 m ²	
	Eingang Anlieferung	VF			5,89 m ²
EG	Verkehrsfläche IKZ	VF		75,33 m²	5,89 m²

EG	FFW				
	Waschhalle	NUF 7		80,00 m ²	
	Lager Waschhalle	NUF 4		7,07 m ²	
	Fahrzeughalle	NUF 7		362,07 m ²	korrigiert, 12.07.2023
	Abrollbehälter HTK	NUF 7		118,75 m ²	korrigiert, 12.07.2023
	Schwerlastregal	NUF 7		18,75 m ²	
	Stiefelwäsche	NUF 7		6,18 m ²	
	Alarmfax	NUF 7		0,14 m ²	
	Lager Verein	NUF 4		14,80 m ²	
	Lager Allgemein	NUF 4		25,47 m ²	
	Elektro u. Funklager	NUF 4		9,38 m ²	
	Werkstatt	NUF 7		19,24 m ²	
	Kompressor	NUF 7		5,88 m ²	
	Putzmittelraum	NUF 7		7,15 m ²	
	Umkleide Damen	NUF 7		42,03 m ²	
	Vorraum Damen	NUF 7		9,27 m ²	
	Vorraum WC, Dusche	NUF 7		2,70 m ²	
	WC Damen	NUF 7		3,51 m ²	
	Dusche Damen	NUF 7		7,40 m ²	
	SW-Bereich	NUF 7		15,25 m ²	
	Trocknungsraum	NUF 7		11,73 m ²	
	Vorraum Herren	NUF 7		9,38 m ²	
	WC Herren	NUF 7		11,98 m ²	
	Dusche Herren	NUF 7		9,02 m ²	

Bauvorhaben: Neubau Feuerwehrgerätehaus Freiwillige Feuerwehr Usingen, IKZ und Atemschutzstrecke
Baugrundstück: Weilburger Str. 46, 61250 Usingen
Bauherr: Stadt Usingen, IKZ und Hochtaunuskreis
 Stadtverwaltung Usingen, Wilhelmjstr. 1, 61250 Usingen
Architekt: Lengfeld & Wilisch Architekten PartG mbB
 Havelstrasse 16, 64295 Darmstadt



Nutzflächenermittlung in Anlehnung an DIN 277:2021-08	08.05.2023 (12.07.2023)
Plangrundlage Vorplanung, Vorabzug Stand 08.05.2023	

Raumnummer	Raumbezeichnung	Gliederung der Nutzflächen (NUF) nach DIN 277-1:2016-01	Regelfall Raumumschließung R	Sonderfall Raumumschließung S
	Umkleide Herren	NUF 7	150,37 m ²	
	Kaltlager	NUF 4	9,57 m ²	
	Übungsturm E 0, Gefahrstofflager	NUF 4	6,37 m ²	
	Übungsturm E 0, Zugang	NUF 5	2,43 m ²	
EG	Nutzungsfläche FFW	NUF	965,89 m²	0,00 m²
	ELT, NSHV	TF	20,58 m ²	
	Notstromversorgung	TF	23,48 m ²	
	Hausanschluss	TF	6,02 m ²	
	Heizungsraum	TF	12,54 m ²	
EG	Technikfläche FFW	TF	62,62 m²	0,00 m²
	Foyer	VF	47,58 m ²	
	Aufzug	VF	4,42 m ²	
	Flur 2	VF	7,99 m ²	
	Windfang	VF	5,87 m ²	
	Überdachter Haupteingang	VF		6,23 m ²
	Überdachter Alarimeingang	VF		3,68 m ²
EG	Verkehrsfläche FFW	VF	65,86 m²	9,91 m²

OG	FFW
-----------	------------

	Einsatzzentrale	NUF 2	20,12 m ²	
	Einsatzbüro/Stabsraum	NUF 2	25,31 m ²	
	Wehrführung	NUF 2	22,78 m ²	
	Büro flexibel	NUF 2	38,11 m ²	
	Büro SBI	NUF 2	13,37 m ²	
	Fitness- und Ruheraum	NUF 5	49,40 m ²	
	Bereitschaftsraum	NUF 2	56,47 m ²	
	Loggia	NUF 7		32,41 m ²
	Cateringküche	NUF 7	16,66 m ²	
	Vorratsraum	NUF 4	10,01 m ²	
	Stuhllager	NUF 4	15,58 m ²	
	Kopierraum, Archiv	NUF 7	7,39 m ²	
	Teeküche	NUF 7	1,74 m ²	
	Putzmittelraum	NUF 7	4,65 m ²	
	Getränkelerager	NUF 4	8,37 m ²	
	Schulungsraum, SAE	NUF 5	93,87 m ²	
	Schulungsraum 1	NUF 5	48,50 m ²	
	Lehrmittel	NUF 4	3,57 m ²	
	Kinder- und Jugendfeuerwehr	NUF 1	70,56 m ²	
	Server- u. UV-Raum	NUF 7	10,96 m ²	
	Vorraum Damen	NUF 7	5,36 m ²	
	WC Damen	NUF 7	10,51 m ²	
	WC B	NUF 7	6,13 m ²	
	Vorraum Herren	NUF 7	5,68 m ²	
	WC Herren	NUF 7	13,15 m ²	
	Übungsturm Ebene 1	NUF 5	10,86 m ²	
	Übungsturm Ebene 2	NUF 5	10,86 m ²	
	Übungsturm Ebene 3	NUF 5	10,86 m ²	
	Übungsturm Ebene 4	NUF 5	10,86 m ²	
OG	Nutzungsfläche FFW	NUF	601,69 m²	32,41 m²
		TF		
OG	Technikfläche FFW	TF	0,00 m²	0,00 m²
	Flur 1	VF	29,33 m ²	
	Flur 2	VF	45,02 m ²	
	Flur 3	VF	43,62 m ²	
	Flur 4	VF	43,57 m ²	

Bauvorhaben: Neubau Feuerwehrgerätehaus Freiwillige Feuerwehr Usingen, IKZ und Atemschutzstrecke
Baugrundstück: Weilburger Str. 46, 61250 Usingen
Bauherr: Stadt Usingen, IKZ und Hochtaunuskreis
 Stadtverwaltung Usingen, Wilhelmjstr. 1, 61250 Usingen
Architekt: Lengfeld & Wilisch Architekten PartG mbB
 Havelstrasse 16, 64295 Darmstadt



Nutzflächenermittlung in Anlehnung an DIN 277:2021-08 08.05.2023 (12.07.2023)
Plangrundlage Vorplanung, Vorabzug Stand 08.05.2023

Raumnummer	Raumbezeichnung	Gliederung der Nutzflächen (NUF) nach DIN 277-1:2016-01	Regelfall Raumschließung R	Sonderfall Raumschließung S
	Foyer	VF	21,89 m ²	
	Treppe	VF	13,60 m ²	
OG	Verkehrsfläche FFW	VF	197,03 m²	0,00 m²

OG HTK

	Umkleide Damen	NUF 7	14,93 m ²	
	Dusche Damen	NUF 7	2,20 m ²	
	Umkleide Herren	NUF 7	30,80 m ²	
	Dusche Herren	NUF 7	4,00 m ²	
	Warterraum	NUF 7	22,28 m ²	
	Vorbereitung	NUF 7	22,28 m ²	
	Konditionsraum	NUF 7	21,69 m ²	
	Übungsraum	NUF 7	69,89 m ²	
	Zielraum	NUF 7	15,34 m ²	
	Nachbereitung, Schulung	NUF 7	26,68 m ²	
	Lehrmittel	NUF 7	1,88 m ²	
	Leitstand	NUF 7	11,93 m ²	
	Erste-Hilfe-Raum	NUF 7	13,86 m ²	
OG	Nutzungsfläche HTK	NUF	257,76 m²	0,00 m²

		TF		
OG	Technikfläche HTK	TF	0,00 m²	0,00 m²

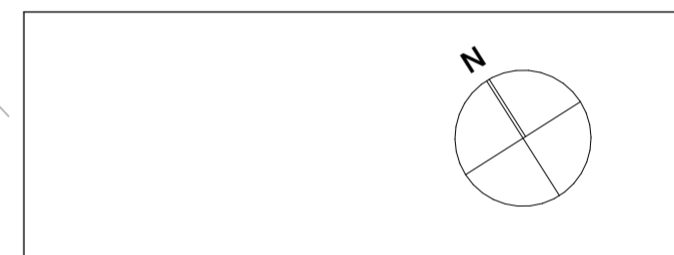
	Flur 5	VF	7,43 m ²	
	Schleuse 1	VF	5,10 m ²	
	Schleuse 2	VF	5,40 m ²	
	Fluchtgang	VF		6,83 m ²
	Fluchttreppe	VF		10,09 m ²
OG	Verkehrsfläche HTK	VF	17,93 m²	16,92 m²

EG	Nutzungsfläche		1562,90 m ²	0,00 m ²
OG	Nutzungsfläche		859,45 m ²	32,41 m ²
EG	Technikfläche		62,62 m ²	0,00 m ²
OG	Technikfläche		0,00 m ²	0,00 m ²
EG	Verkehrsfläche		141,19 m ²	15,80 m ²
OG	Verkehrsfläche		214,96 m ²	16,92 m ²
Gesamtfläche			2841,12 m²	65,13 m²

	Gesamtfläche FFW		1505,78 m ²	
	Gesamtfläche IKZ		678,23 m ²	
	Gesamtfläche HTK		461,79 m ²	
Gesamtfläche für Quotelung			2645,80 m²	
	Allgemeinflächen		260,45 m ²	
Summe der Gesamtflächen			2906,25 m²	

Anteil FFW	56,91 %
Anteil IKZ	25,63 %
Anteil HTK	17,45 %

	Fläche FFW
	Fläche IKZ
	Fläche HTK
	Fläche von FFW und HTK gemeinsam genutzt
	Allgemeinflächen



BAUVORHABEN

Feuerwerrgerätehaus Usingen
 Weilburger Str. 44
 61250 Usingen

AUFTRAGGEBER

Magistrat der Stadt Usingen
 Wilhelmstr. 1
 61250 Usingen
 TEL 06081 1024-6014
 FAX 06081 1024-9033
 E-MAIL poehlmann@usingen.de

ARCHITEKT

Lengfeld & Wilisch Architekten PartG mbB
 Havelstraße 16
 64295 Darmstadt
 TEL 06151-8144 0
 FAX 06151-8144 30
 E-MAIL info@lengfeld-wilisch.com
 www.lengfeld-wilisch.com

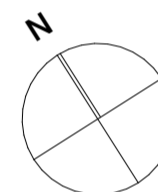
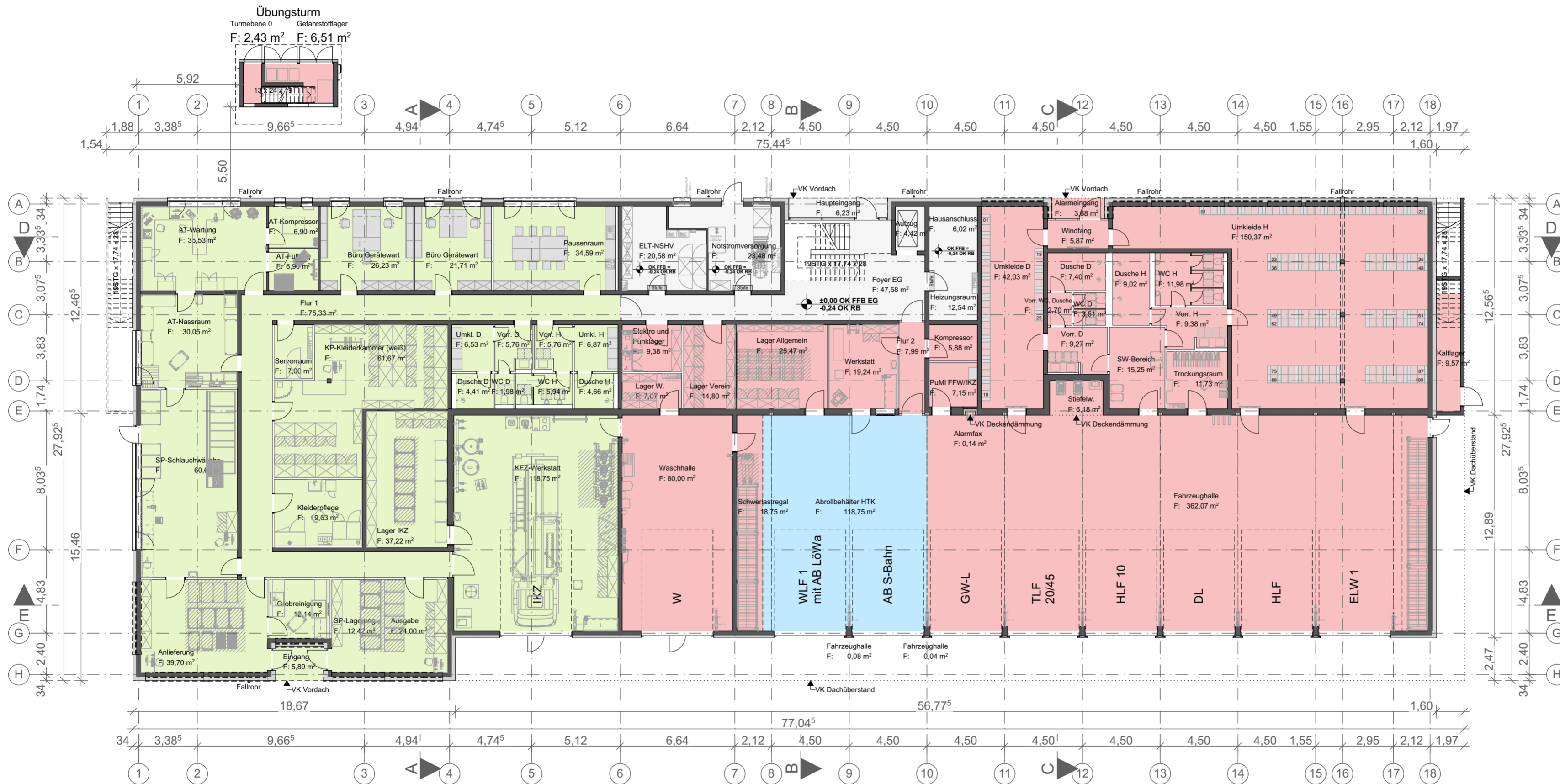
**VORABZUG
 STAND 2023.09.08**

ENTWURFSPLANUNG

Lageplan

FFWU-LPH3-LP-

BEARB.	GENEHMIGT	DATUM
SL / MK	RS	2023.09.08
FORMAT	MA&STAB	
A2 594x420	1:500	



Alle Maße sind am Bau zu prüfen!

BAUVORHABEN

Feuerwehrgerätehaus Usingen
 Weilburger Str. 44
 61250 Usingen

AUFTRAGGEBER

Magistrat der Stadt Usingen
 Wilhelmstr. 1
 61250 Usingen
 TEL 06081 1024-6014
 FAX 06081 1024-9033
 E-MAIL poehlmann@usingen.de

ARCHITEKT

Lengfeld & Wilisch Architekten PartG mbB
 Havelstraße 16
 64295 Darmstadt
 TEL 06151-8144 0
 FAX 06151-8144 30
 E-MAIL info@lengfeld-wilisch.com
 www.lengfeld-wilisch.com

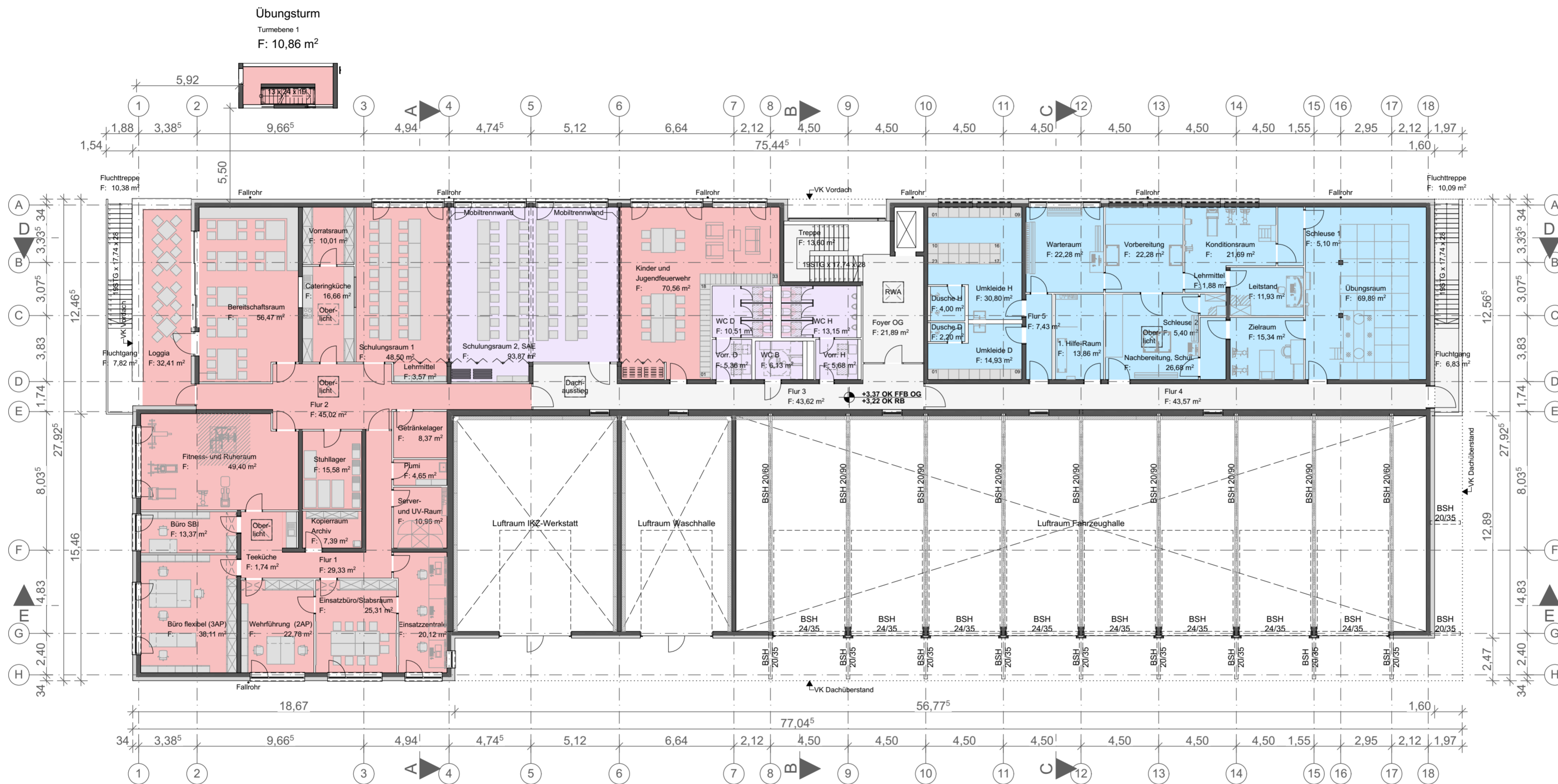
**VORABZUG
 STAND 2023.07.12**

VORENTWURFSPLANUNG

Grundriss Erdgeschoss

FFWU-LPH2-GR-EG

BEARB.	GENEHMIGT	DATUM
LK / MK	RS	2023.07.12
FORMAT	MA&STAB	
A2 594x420	1:200	



Alle Maße sind am Bau zu prüfen!

BAUVORHABEN

Feuerwehrgerätehaus Usingen
Weilburger Str. 44
61250 Usingen

AUFTRAGGEBER

Magistrat der Stadt Usingen
Wilhelmstr. 1
61250 Usingen
TEL 06081 1024-6014
FAX 06081 1024-9033
E-MAIL poehlmann@usingen.de

ARCHITEKT

Lengfeld & Wilisch Architekten PartG mbB
Havelstraße 16
64295 Darmstadt
TEL 06151-8144 0
FAX 06151-8144 30
E-MAIL info@lengfeld-wilisch.com
www.lengfeld-wilisch.com

**VORABZUG
STAND 2023.07.12**

VORENTWURFSPLANUNG

Grundriss Obergeschoss



FFWU-LPH2-GR-OG

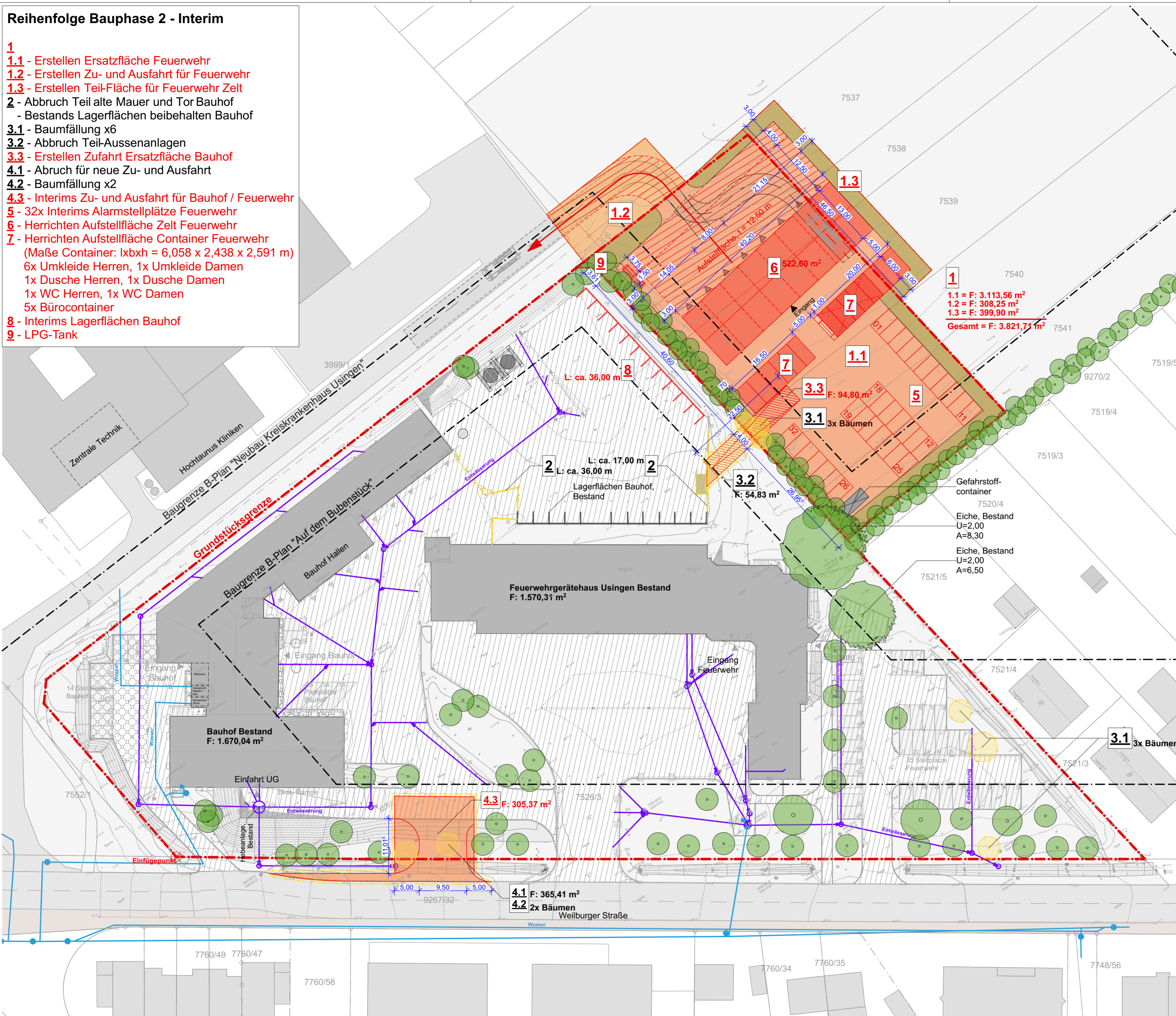
BEARB.	GENEHMIGT	DATUM
LK / MK	RS	2023.07.12
FORMAT	MA&STAB	
A2 594x420	1:200	

Reihenfolge Bauphase 2 - Interim

- 1**
- 1.1** - Erstellen Ersatzfläche Feuerwehr
- 1.2** - Erstellen Zu- und Ausfahrt für Feuerwehr
- 1.3** - Erstellen Teil-Fläche für Feuerwehr Zelt
- 2** - Abbruch Teil alte Mauer und Tor Bauhof
- Bestands Lagerflächen beibehalten Bauhof
- 3.1** - Baumfällung x6
- 3.2** - Abbruch Teil-Aussenanlagen
- 3.3** - Erstellen Zufahrt Ersatzfläche Bauhof
- 4.1** - Abbruch für neue Zu- und Ausfahrt
- 4.2** - Baumfällung x2
- 4.3** - Interims Zu- und Ausfahrt für Bauhof / Feuerwehr
- 5** - 32x Interims Alarmstellplätze Feuerwehr
- 6** - Herrichten Aufstellfläche Zelt Feuerwehr
- 7** - Herrichten Aufstellfläche Container Feuerwehr
- (Maße Container: lxbxh = 6,058 x 2,438 x 2,591 m)
- 6x Umkleide Herren, 1x Umkleide Damen
- 1x Dusche Herren, 1x Dusche Damen
- 1x WC Herren, 1x WC Damen
- 5x Bürocontainer
- 8** - Interims Lagerflächen Bauhof
- 9** - LPG-Tank

LEGENDE Abbruch und Neu

-  Abbruch
-  Neu



1
 1.1 = F: 3.113,56 m²
 1.2 = F: 308,25 m²
 1.3 = F: 399,90 m²
Gesamt = F: 3.821,71 m²

Gefahrstoff-container
 7520/4
 Eiche, Bestand
 U=2,00
 A=8,30
 Eiche, Bestand
 U=2,00
 A=6,50

Alle Maße sind am Bau zu prüfen!

BAUVORHABEN

Feuerwehrgerätehaus Usingen
 Weilburger Str. 44
 61250 Usingen

AUFTRAGGEBER

Magistrat der Stadt Usingen
 Wilhelmstr. 1
 61250 Usingen
 TEL 06081 1024-6014
 FAX 06081 1024-9033
 E-MAIL poehlmann@usingen.de

ARCHITEKT

Lengfeld & Wilisch Architekten PartG mbB
 Havelstraße 16
 64295 Darmstadt
 TEL 06151-8144 0
 FAX 06151-8144 30
 E-MAIL info@lengfeld-wilisch.com
 www.lengfeld-wilisch.com

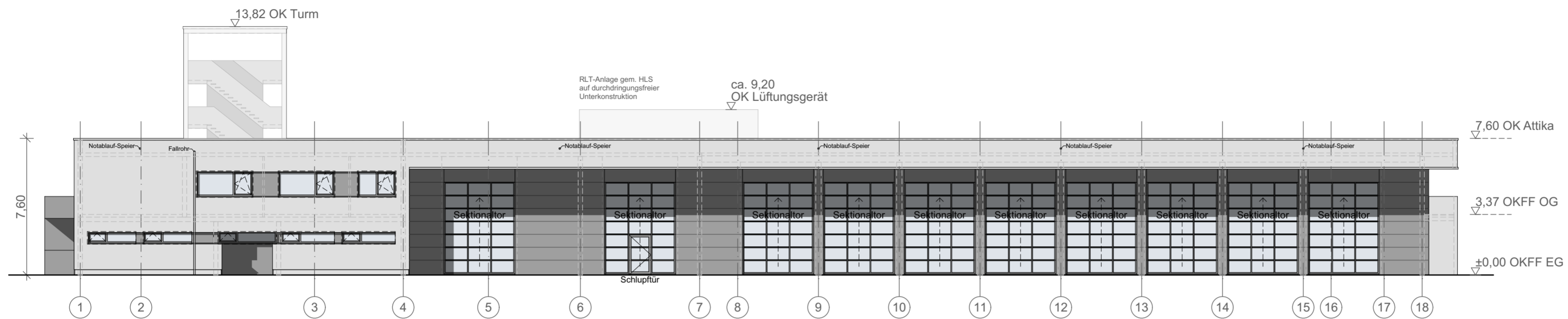
**VORABZUG
 STAND 2023.06.22**

VORENTWURFSPLANUNG

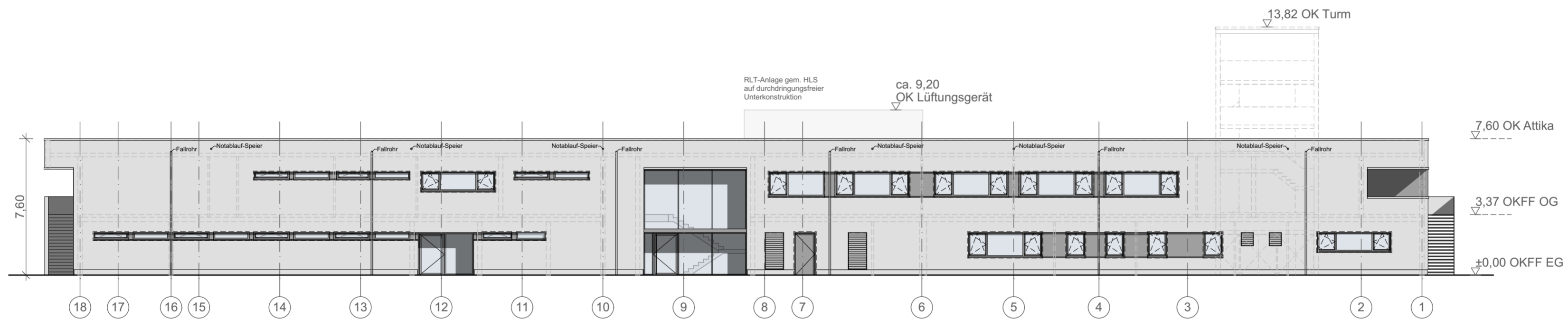
Lageplan Bauphase 2 - Interim

FFWU-LPH2-LP-BPH-2

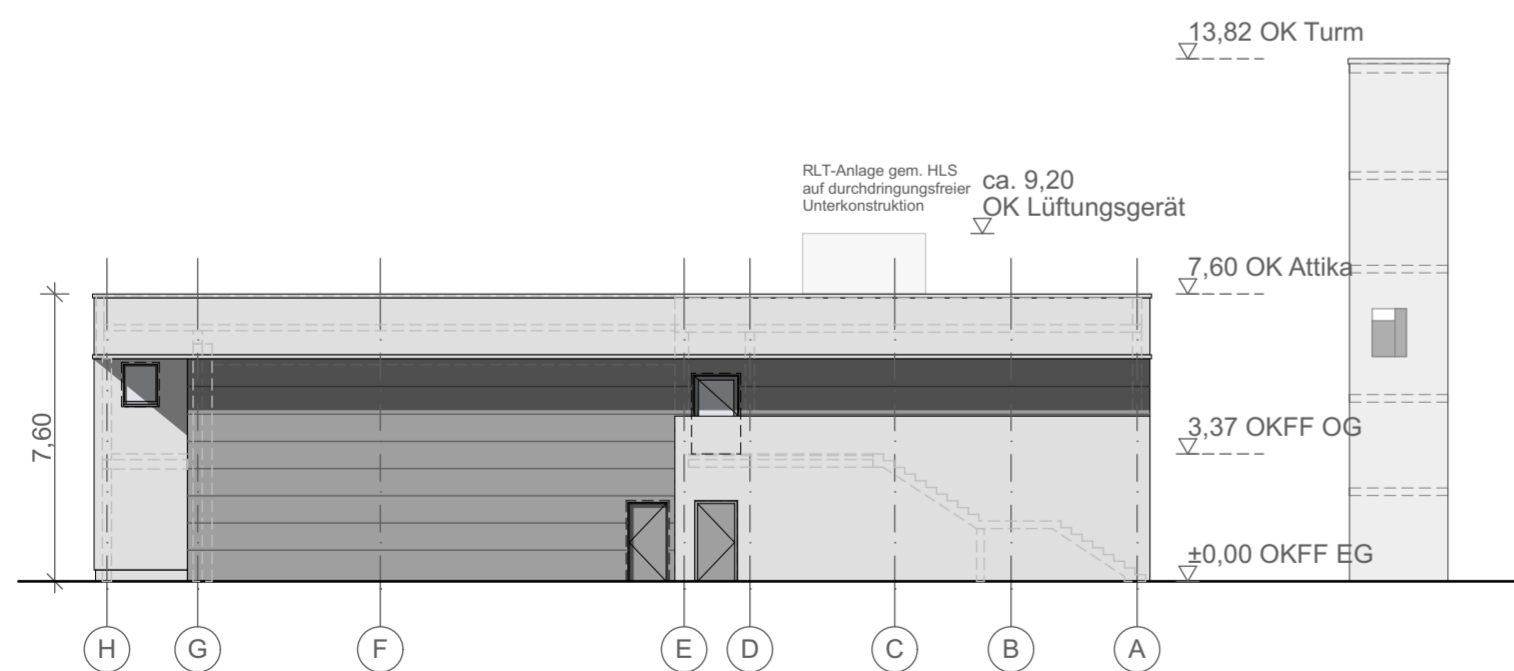
BEARB.	GENEHMIGT	DATUM
MK	RS	2023.06.22
FORMAT	MAßSTAB	
A2 594x420	1:500	



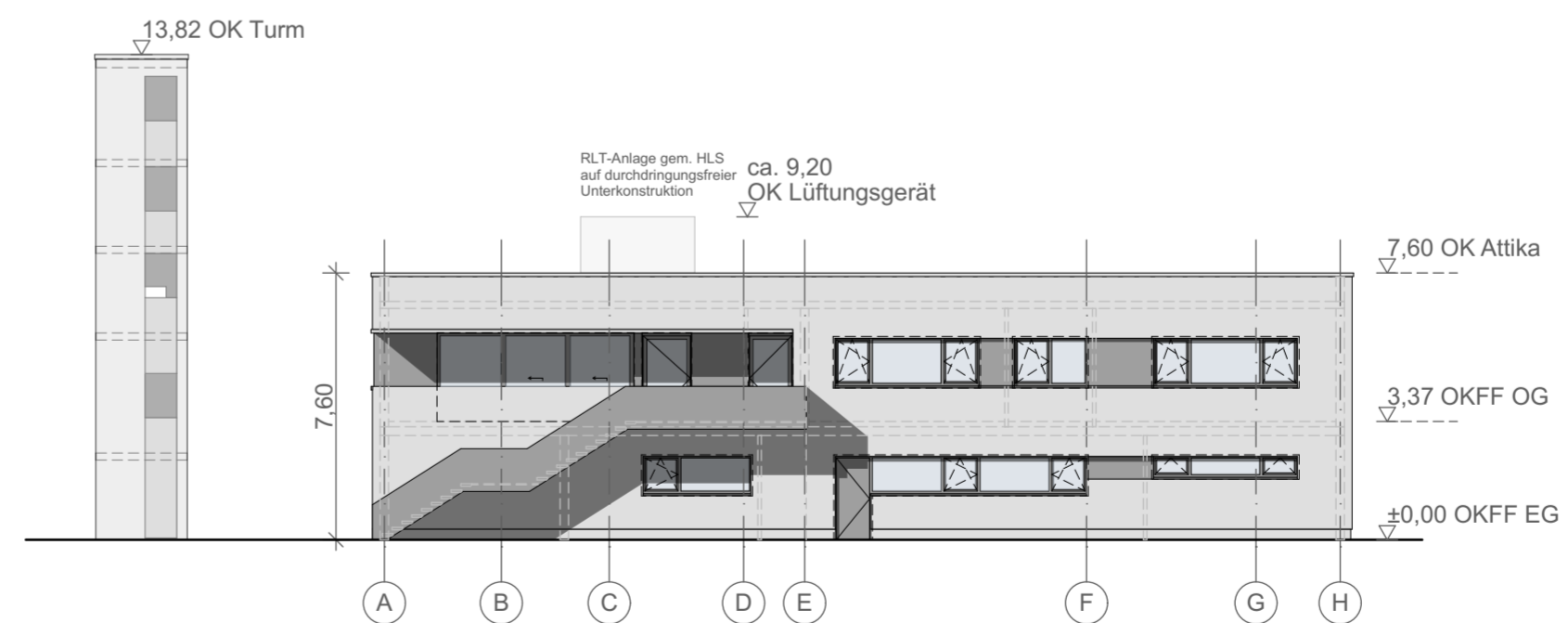
Ansicht Süd



Ansicht Nord



Ansicht Ost



Ansicht West



Alle Maße sind am Bau zu prüfen!

BAUVORHABEN

Feuerwehrgerätehaus Usingen
Weilburger Str. 44
61250 Usingen

AUFTRAGGEBER

Magistrat der Stadt Usingen
Wilhelmstr. 1
61250 Usingen
TEL 06081 1024-6014
FAX 06081 1024-9033
E-MAIL poehlmann@usingen.de

ARCHITEKT

Lengfeld & Wilisch Architekten PartG mbB
Havelstraße 16
64295 Darmstadt
TEL 06151-8144 0
FAX 06151-8144 30
E-MAIL info@lengfeld-wilisch.com
www.lengfeld-wilisch.com

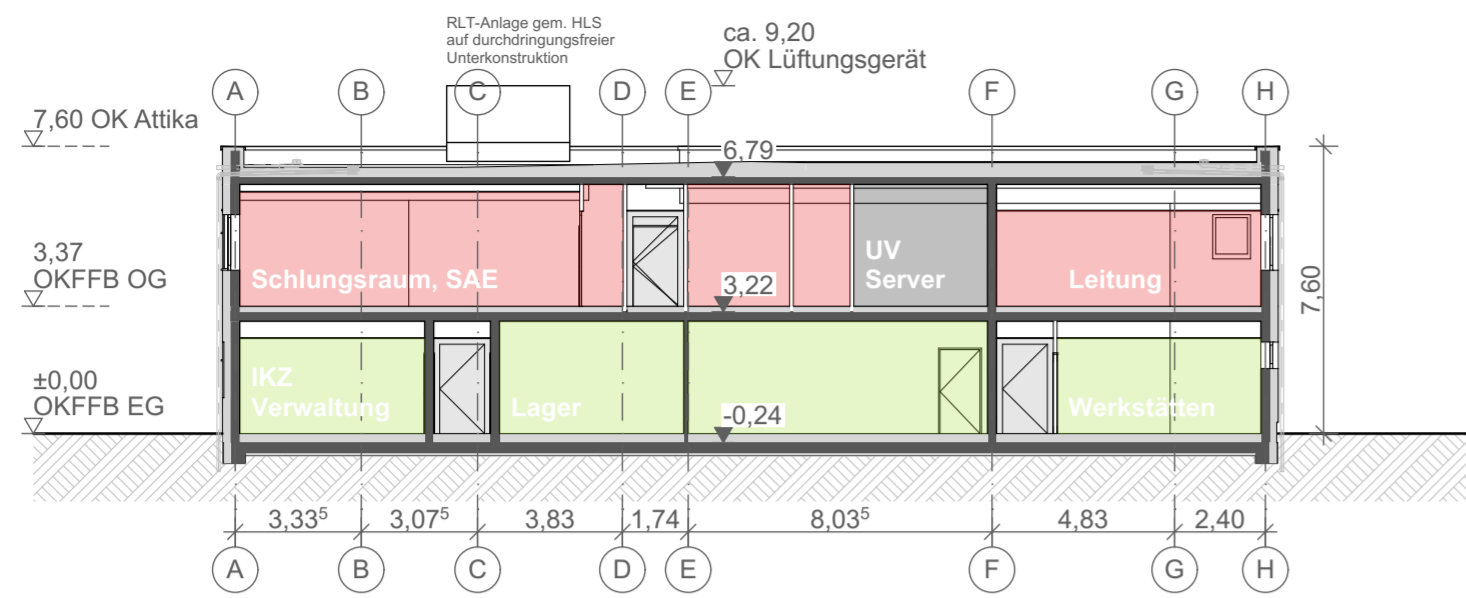
VORABZUG
STAND 2023.05.15

VORENTWURFSPLANUNG

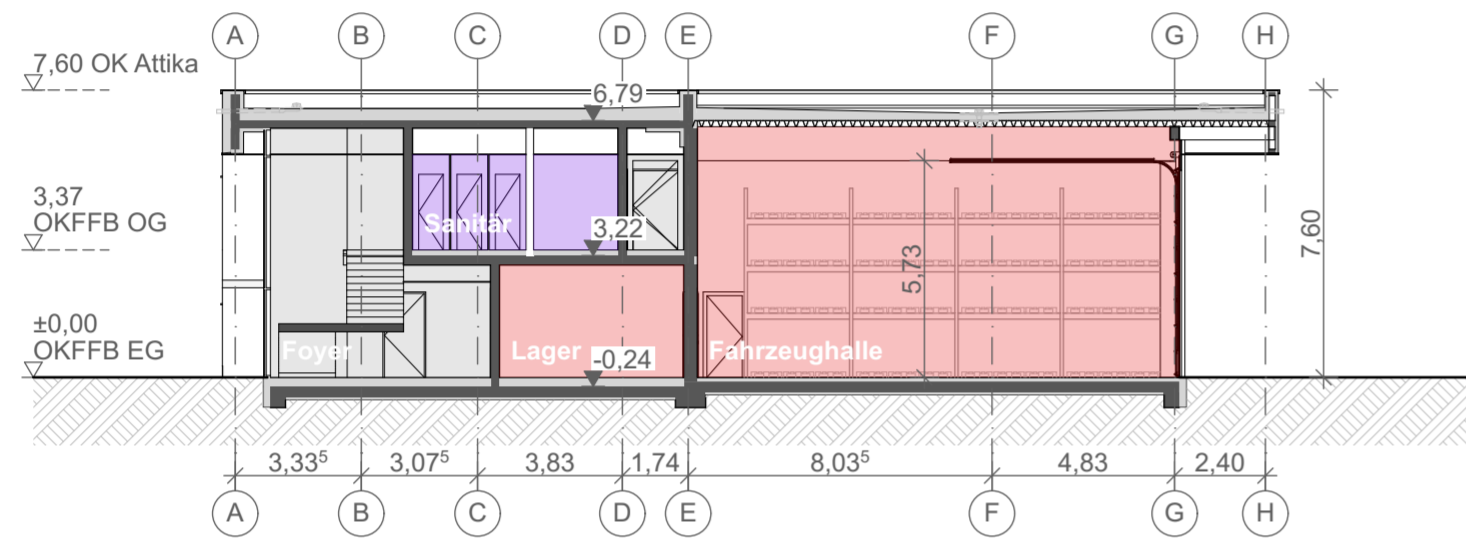
Ansichten Süd, Nord, Ost, West

FFWU-LPH2-AN-SNOW

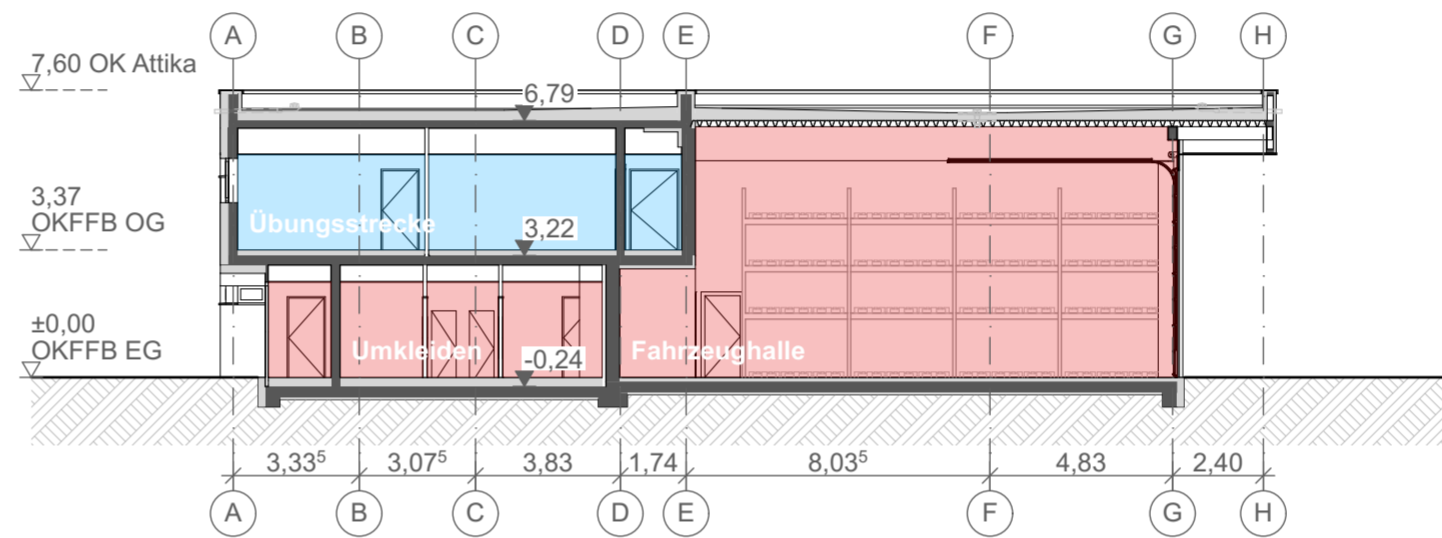
BEARB.	GENEHMIGT	DATUM
LK / MK	RS	2023.05.15
FORMAT	MAßSTAB	
A2 594x420	1:200	



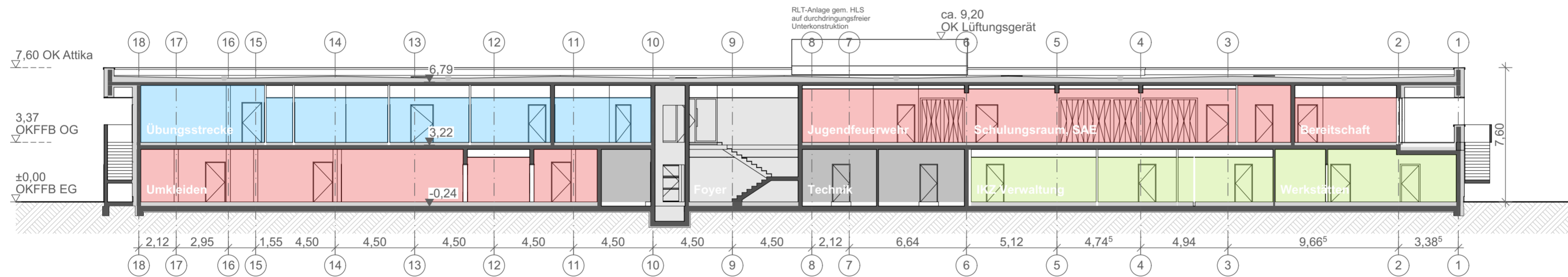
Schnitt A-A



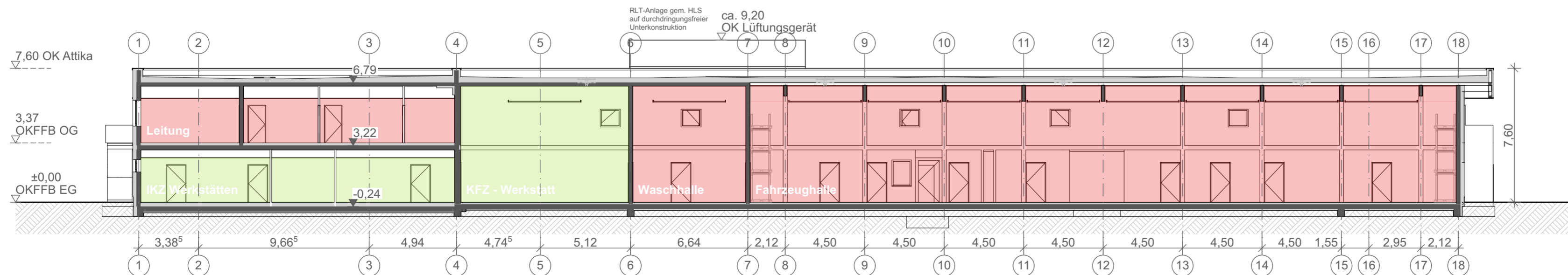
Schnitt B-B



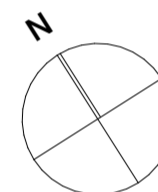
Schnitt C-C



Schnitt D-D



Schnitt E-E



Alle Maße sind am Bau zu prüfen!

BAUVORHABEN

Feuerwehrgerätehaus Usingen
Weilburger Str. 44
61250 Usingen

AUFTRAGGEBER

Magistrat der Stadt Usingen
Wilhelmstr. 1
61250 Usingen
TEL 06081 1024-6014
FAX 06081 1024-9033
E-MAIL poehlmann@usingen.de

ARCHITEKT

Lengfeld & Wilisch Architekten PartG mbB
Havelstraße 16
64295 Darmstadt
TEL 06151-8144 0
FAX 06151-8144 30
E-MAIL info@lengfeld-wilisch.com
www.lengfeld-wilisch.com

VORABZUG
STAND 2023.05.15

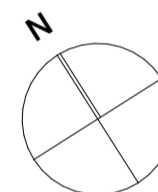
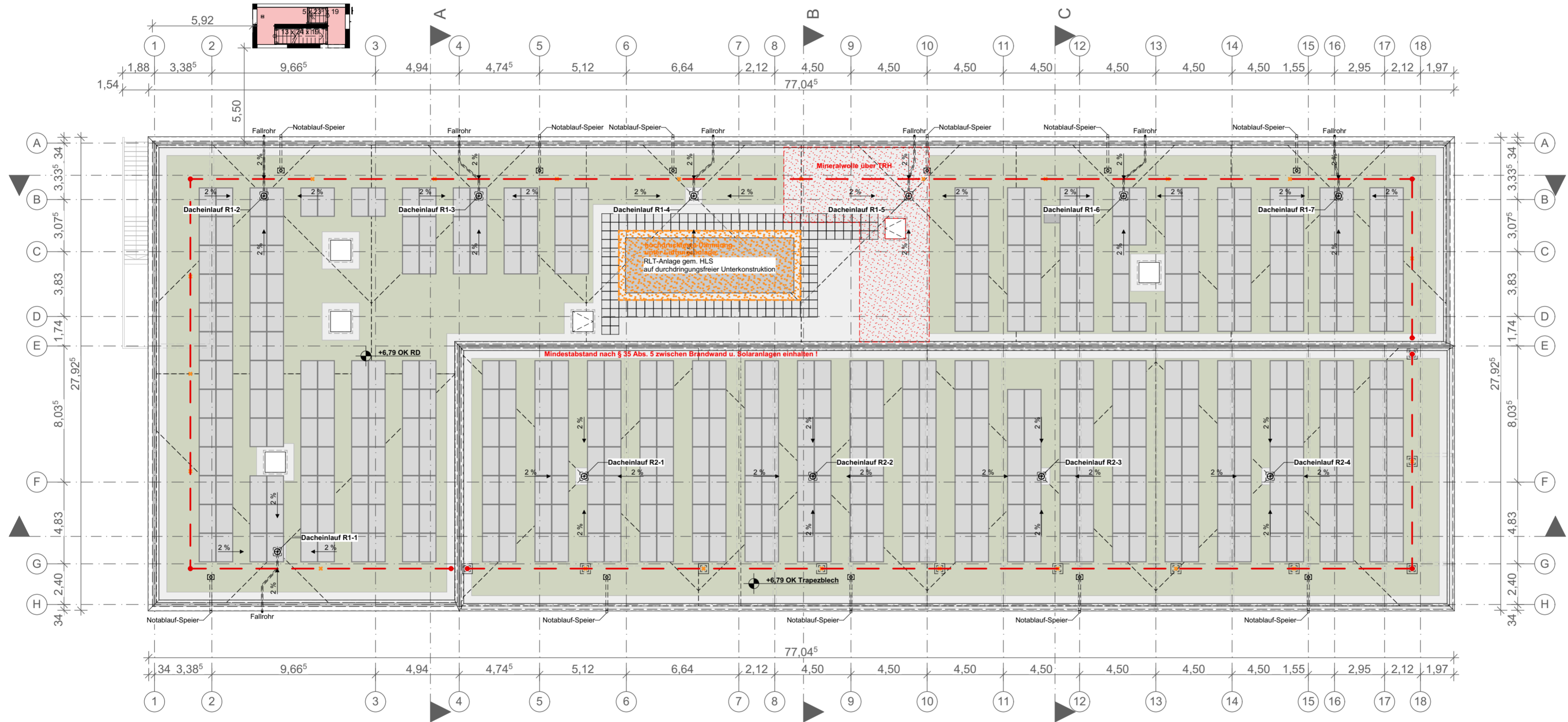
VORENTWURFSPLANUNG

Schnitte A-A, B-B, C-C, D-D, E-E

FFWU-LPH2-SN-ABCDE

BEARB.	GENEHMIGT	DATUM
LK / MK	RS	2023.05.15
FORMAT	MAßSTAB	
A2 594x420	1:200	

Übungsturm
Turmebene 2
F: 10,86 m²



Alle Maße sind am Bau zu prüfen!

BAUVORHABEN

Feuerwehrgerätehaus Usingen
Weilburger Str. 44
61250 Usingen

AUFTRAGGEBER

Magistrat der Stadt Usingen
Wilhelmstr. 1
61250 Usingen
TEL 06081 1024-6014
FAX 06081 1024-9033
E-MAIL poehlmann@usingen.de

ARCHITEKT

Lengfeld & Wilisch Architekten PartG mbB
Havelstraße 16
64295 Darmstadt
TEL 06151-8144 0
FAX 06151-8144 30
E-MAIL info@lengfeld-wilisch.com
www.lengfeld-wilisch.com

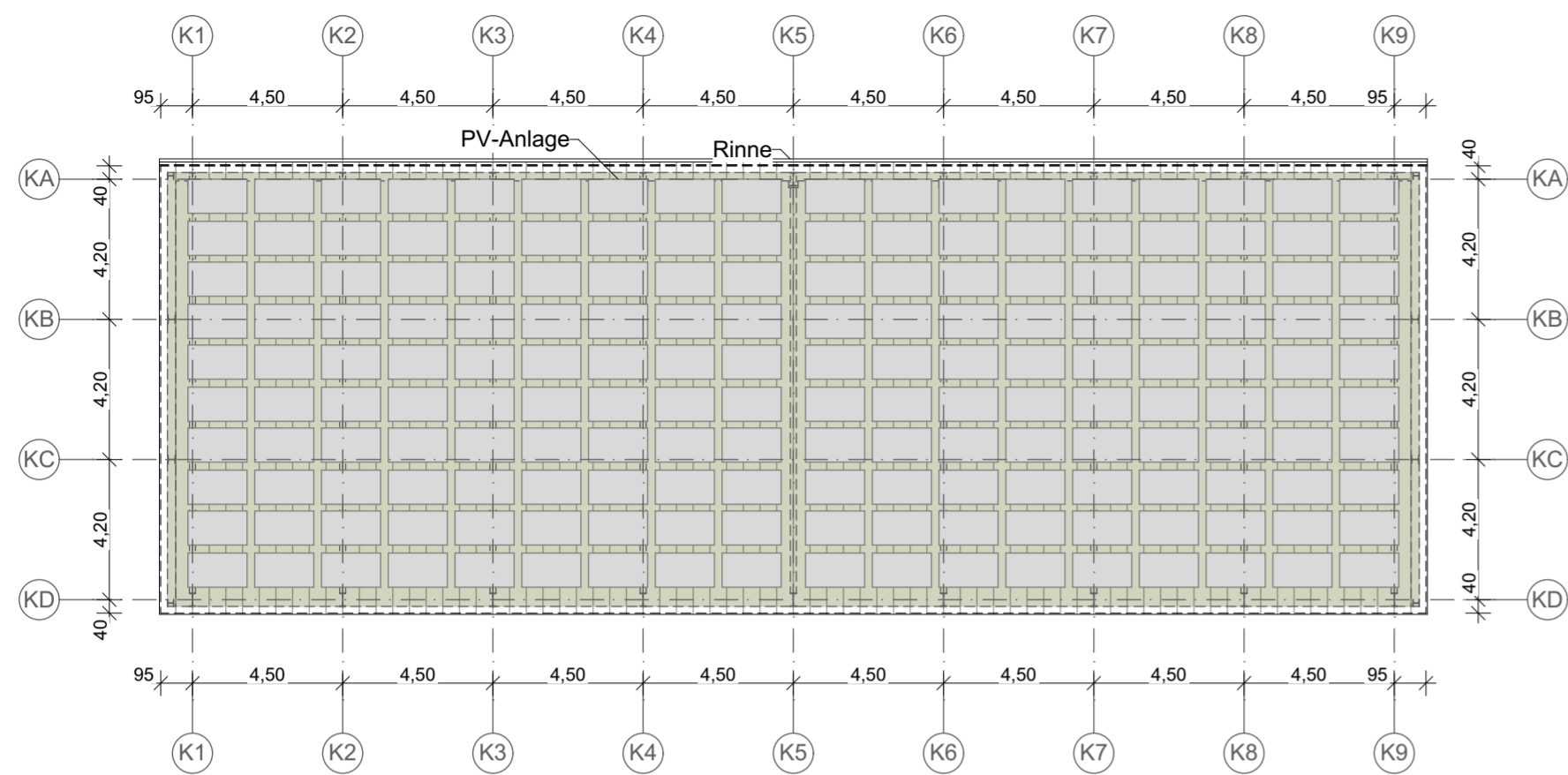
**VORABZUG
STAND 2023.05.15**

VORENTWURFSPLANUNG

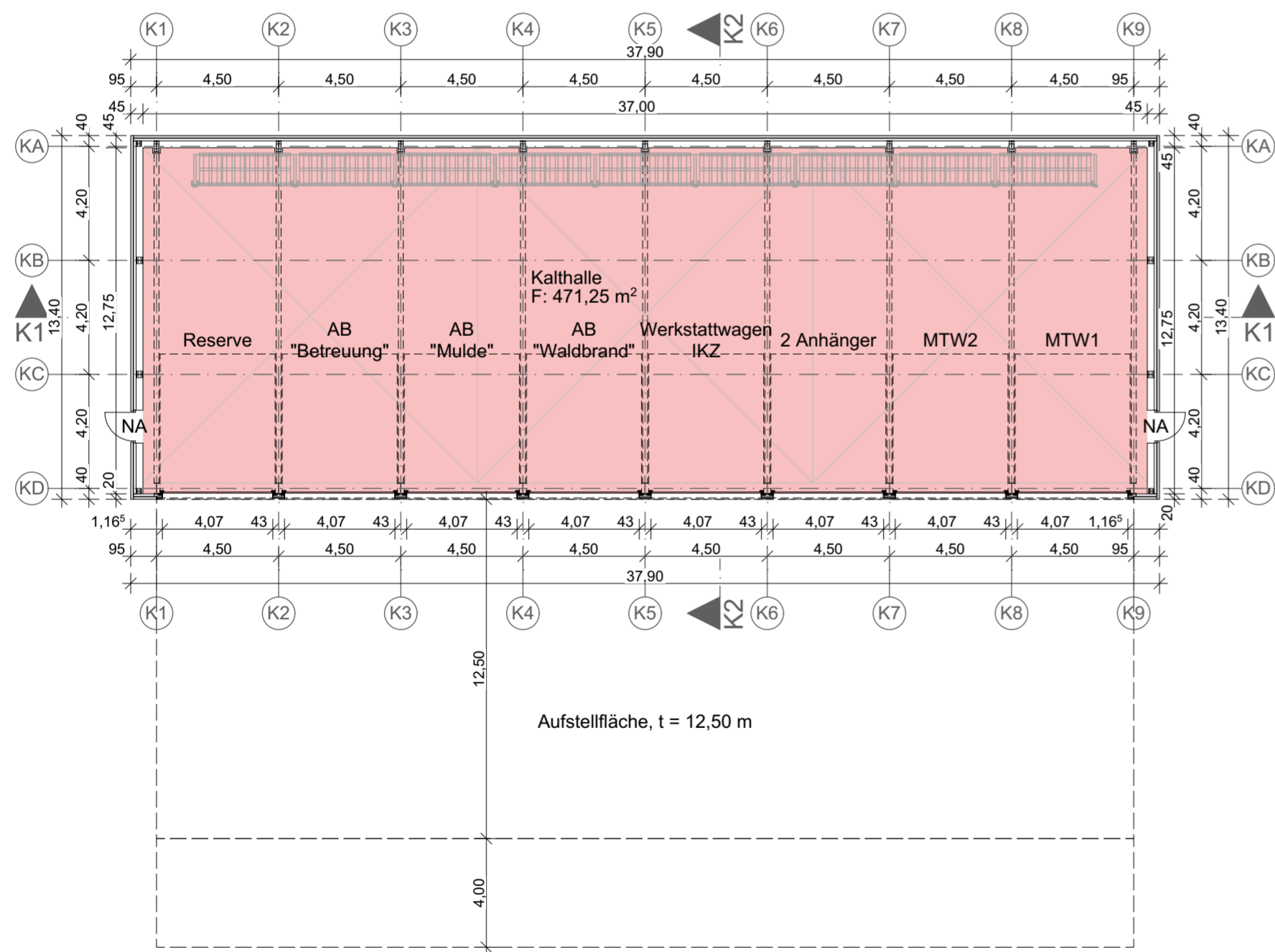
Grundriss Dachaufsicht

FFWU-LPH2-GR-DA

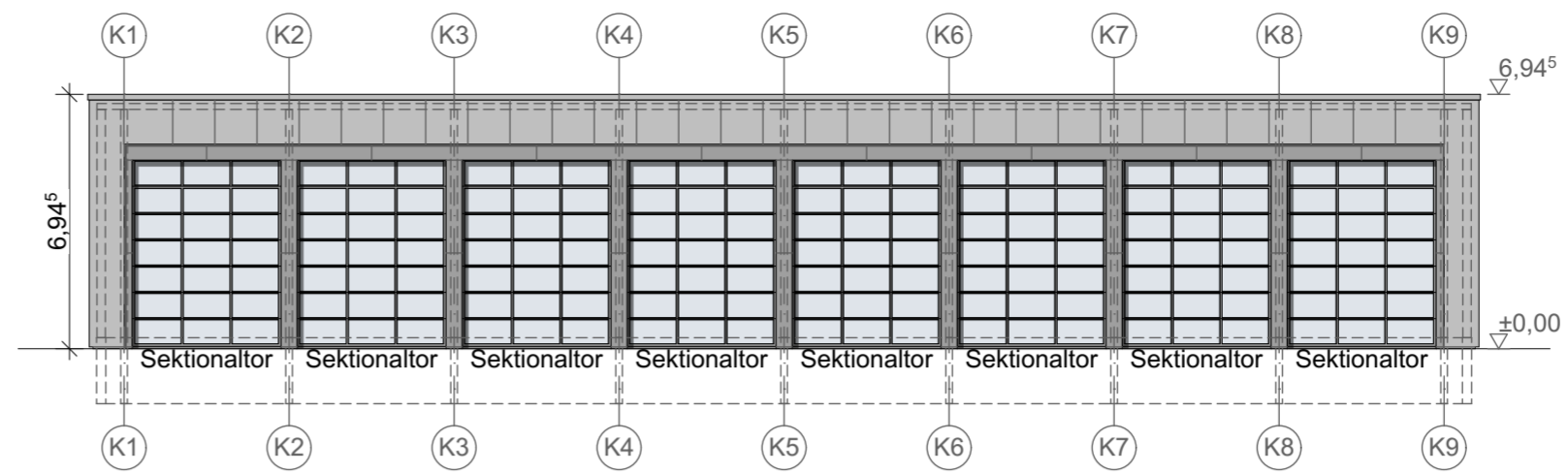
BEARB.	GENEHMIGT	DATUM
LK / MK	RS	2023.05.15
FORMAT	MAßSTAB	
A2 594x420	1:200	



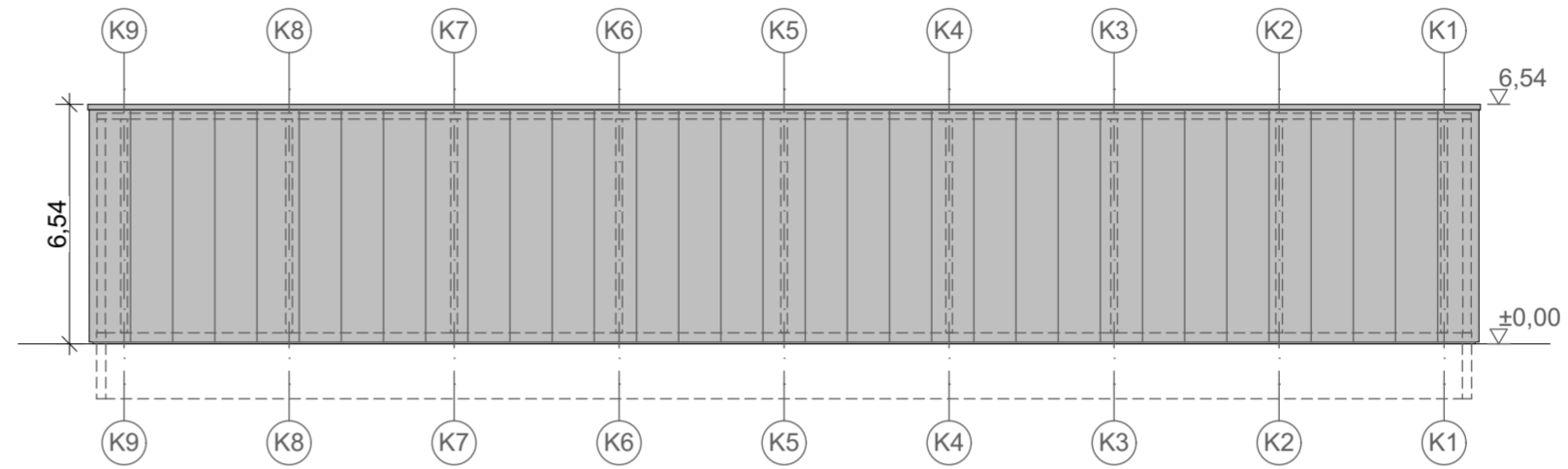
Dachaufsicht



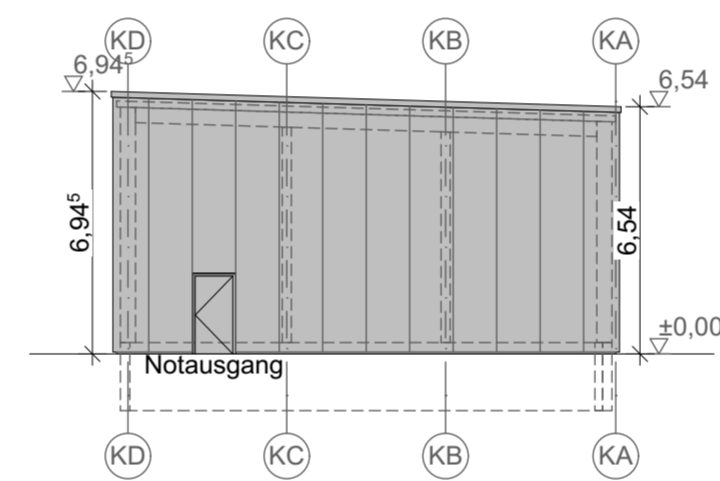
Grundriss



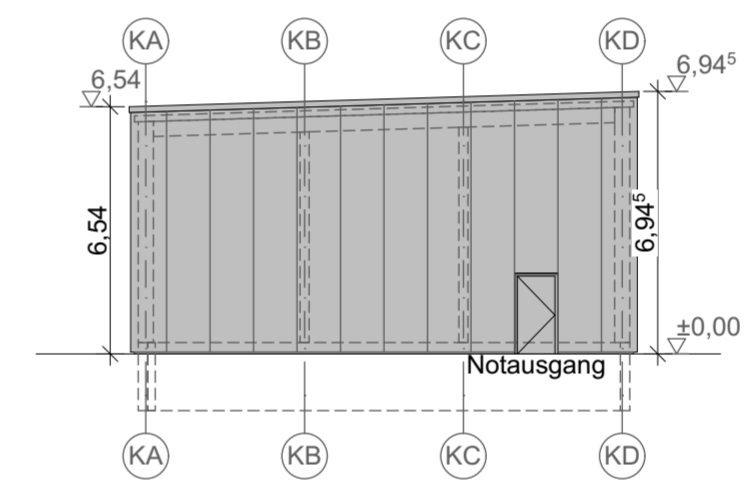
Ansicht West



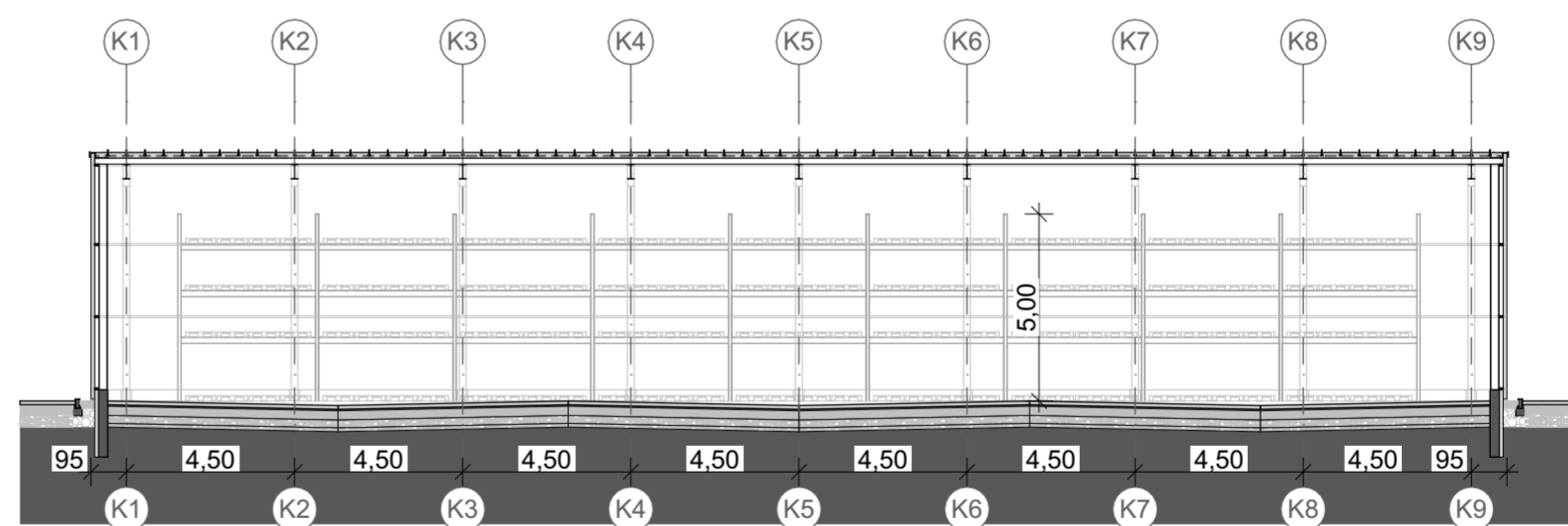
Ansicht Ost



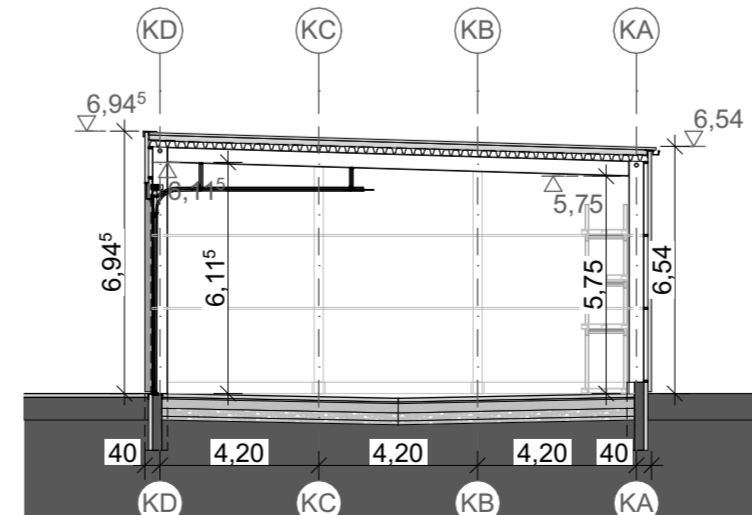
Ansicht Süd



Ansicht Nord



Schnitt K1



Schnitt K2



Alle Maße sind am Bau zu prüfen!

BAUVORHABEN

Feuerwehrgerätehaus Usingen
Weilburger Str. 44
61250 Usingen

AUFTRAGGEBER

Magistrat der Stadt Usingen
Wilhelmstr. 1
61250 Usingen
TEL 06081 1024-6014
FAX 06081 1024-9033
E-MAIL poehlmann@usingen.de

ARCHITEKT

Lengfeld & Wilisch Architekten PartG mbB
Havelstraße 16
64295 Darmstadt
TEL 06151-8144 0
FAX 06151-8144 30
E-MAIL info@lengfeld-wilisch.com
www.lengfeld-wilisch.com

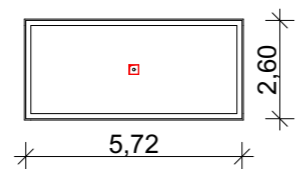
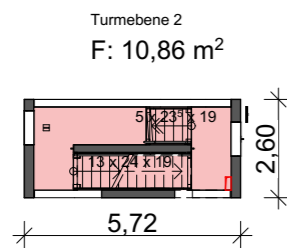
VORABZUG
STAND 2023.05.15

VORENTWURFSPLANUNG

Kalthalle

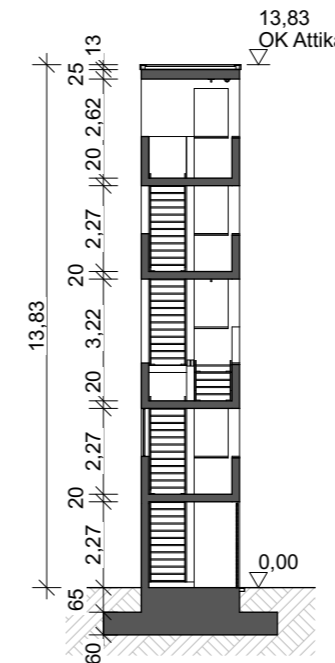
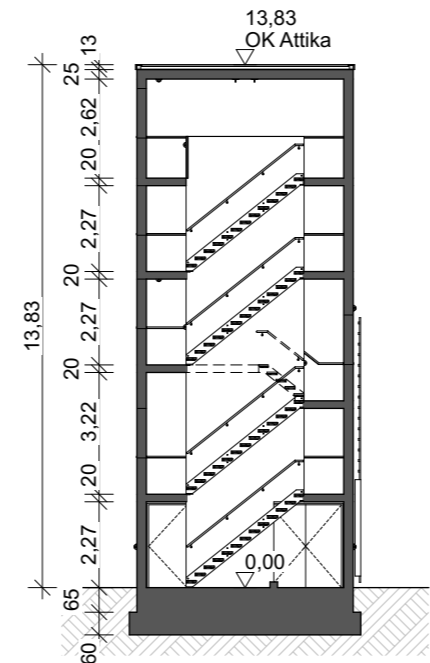
FFWU-LPH2-KH

BEARB.	GENEHMIGT	DATUM
LK / MK	RS	2023.05.15
FORMAT	MAßSTAB	
A2 594x420	1:200	



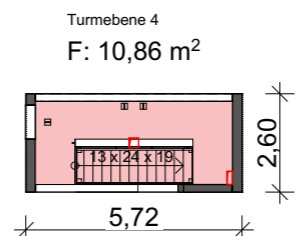
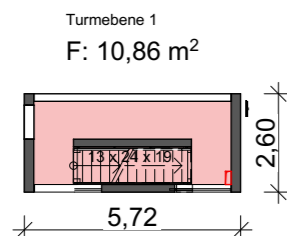
Übungsturm Ebene 2

Übungsturm Dachaufsicht



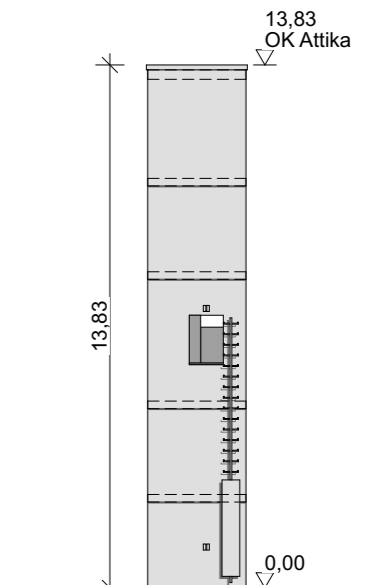
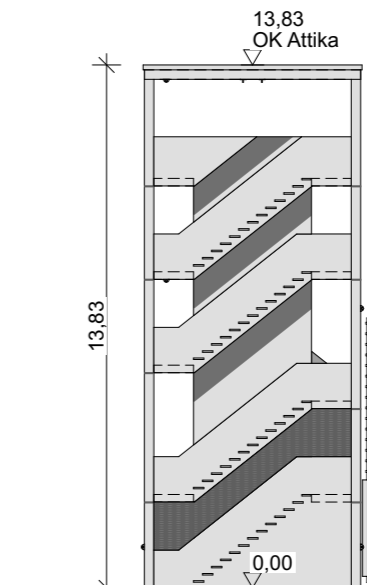
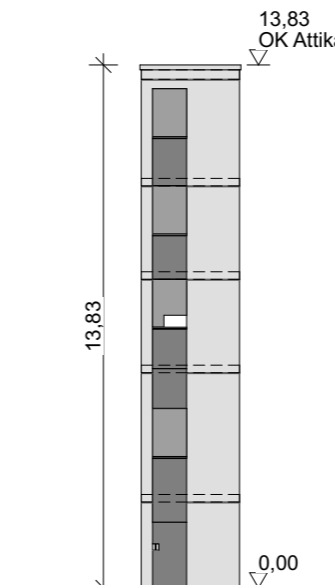
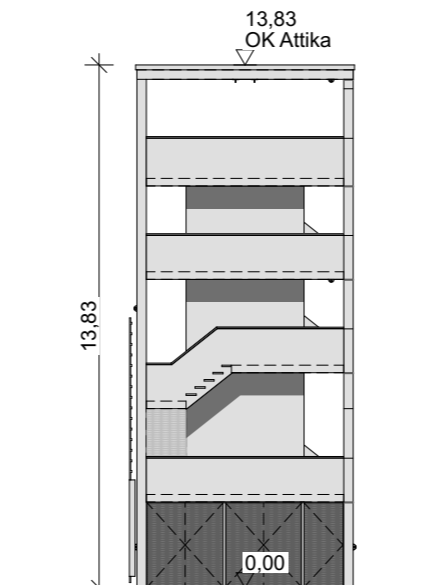
Schnitt T1-T1

Schnitt T2-T2



Übungsturm Ebene 1

Übungsturm Ebene 4

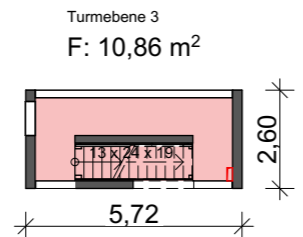
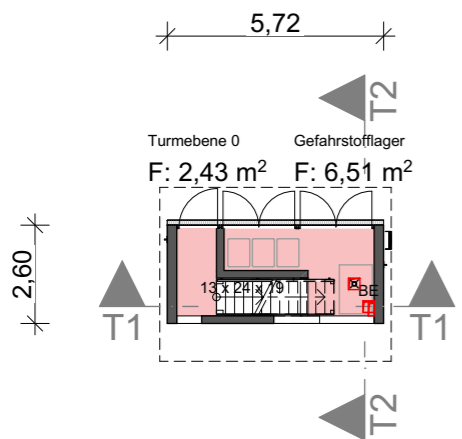


Ansicht Nord

Ansicht West

Ansicht Süd

Ansicht Ost



Übungsturm Ebene 0

Übungsturm Ebene 3

Alle Maße sind am Bau zu prüfen!

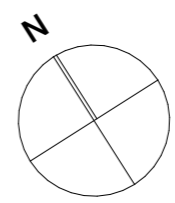
ARCHITEKT
Lengfeld & Wilisch Architekten PartG mbB
Havelstraße 16
64295 Darmstadt
TEL 06151-8144 0
FAX 06151-8144 30
E-MAIL info@lengfeld-wilisch.com
www.lengfeld-wilisch.com



GENEHMIGT	GEPRÜFT	BEARBEITER
RS	RS	LK / MK
DATUM	MAßSTAB	FORMAT
2023.05.15	1:200	A3 420x297

AUFTRAGGEBER
Magistrat der Stadt Usingen
Wilhelmstr. 1
61250 Usingen
TEL 06081 1024-6014
E-MAIL poehlmann@usingen.de

BAUVORHABEN
Feuerwehrgerätehaus Usingen
Weilburger Str. 44
61250 Usingen



VORENTWURFSPLANUNG
Übungsturm
FFWU-LPH2-DE-100-

VORABZUG
STAND 2023.05.15

Kämmerei

Datum	Drucksache Nr.:
28.08.2023	XI/98-2023

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	04.09.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	28.09.2023	
Stadtverordnetenversammlung	16.10.2023	

Aufhebung der Sperrvermerke „Ersatzbeschaffung hydraulisches Rettungsgerät“ und „Wassersperre Water Gate WT 2815“ der Feuerwehr Usingen im Investitionshaushalt 2023 der Stadt Usingen

Beschlussvorschlag:

Der Aufhebung der Sperrvermerke „Ersatzbeschaffung hydraulisches Rettungsgerät“ für die Feuerwehr Usingen-Mitte unter der Investitionsnummer 126-20 und „Wassersperre Water Gate WT 2815“ für die Feuerwehr Usingen-Kransberg unter der Investitionsnummer 126-40 im Investitionshaushalt 2023 der Stadt Usingen wird zugestimmt.

Sachdarstellung:

Im Investitionshaushalt 2023 der Stadt Usingen wurden die Ersatzbeschaffung des hydraulischen Rettungsgerätes für die Feuerwehr Usingen-Mitte unter der Investitionsnummer 126-20 und der Wassersperre Water Gate WT 2815 für die Feuerwehr Usingen-Kransberg unter der Investitionsnummer 126-40 mit jeweils einem Sperrvermerk versehen.

Die Stadtbrandinspektoren der Freiwilligen Feuerwehr Usingen beantragen die Aufhebung der Sperrvermerke:

1. Ersatzbeschaffung hydraulisches Rettungsgerät“
2. „Wassersperre Water Gate WT 2815“

Die jeweiligen Stellungnahmen der Stadtbrandinspektoren sind als **Anlage 1** (Ersatzbeschaffung hydraulisches Rettungsgerät) und **Anlage 2** (Wassersperre Water Gate WT 2815) beigefügt.

Zu der Stellungnahme zu Anlage 1 ist richtig zu stellen, dass es sich bei der Ersatzbeschaffung um keine gesetzlich notwendige Beschaffung handelt. Laut Bedarf- und Entwicklungsplan und der dazugehörigen Risikoanalyse ist für die Gesamtstadt Usingen nur ein hydraulisches Rettungsgerät zwingend vorgeschrieben, ein zweites soll bei entsprechenden Einsatzszenarien als Redundanz bereit stehen. Tatsächlich werden in Usingen fünf Geräte vorgehalten.

Wie in der Stellungnahme richtig geschrieben, ist die Vorhaltung von hydraulischen Rettungsgeräten in weit entlegenen Stadtteilen mit Bundesstraßenanschluss wie Merzhausen und Wernborn aus sicherheitsrelevanten Aspekten dringend empfehlenswert, wenn auch nicht gesetzlich vorgeschrieben, weil hier die 20-minütige Hilfsfrist gilt. In Usingen Mitte muss laut Risikoanalyse ein Gerät vorgehalten werden. Das zweite Gerät in Usingen könnte allerdings auch ohne Ersatzbeschaf-

fung nach Merzhausen verlagert werden – insbesondere deshalb, weil in Eschbach ein weiteres Gerät als Redundanz zur Verfügung steht.

Die Beratung und Beschlussfassung bleibt den Gremien vorenthalten.

Anlage 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Aufhebung des Sperrvermerks „Ersatzbeschaffung hydraulisches Rettungsgerät“ für die Feuerwehr Usingen-Mitte unter der Investitionsnummer 126-10 im Investitionshaushalt 2023 der Stadt Usingen.

Im Rahmen der Beschaffung des HLF10 in Usingen-Mitte (2021), haben wir damals aus Kostengründen kein neues hydraulisches Rettungsgerät beschafft und das Bestandgerät vom ehemaligen VRW übernommen.

Da jetzt aus wirtschaftlichen Gründen in Usingen-Merzhausen ein neues Gerät (Bj.2006) beschafft werden muss, möchten wir ein neues hydraulisches Gerät für Usingen-Mitte im aktuellen Geschäftsjahr beschaffen und das gebrauchte Gerät aus Usingen-Mitte in Usingen-Merzhausen einsetzen.

Diese Vorgehensweise wurde bei den Haushaltsplanungen für das aktuelle Geschäftsjahr im Sommer 2022 mit unserer Verwaltung so abgestimmt.

Warum wird in Usingen-Merzhausen ein hydraulisches Rettungsgerät benötigt?

Da Usingen-Mitte die gesetzliche Hilfsfrist von 10 min Richtung Merzhausen nicht abdecken kann, um bei einem Verkehrsunfall mit mindestens einer eingeklemmten Person auf der B275 (bis zur Stadtgrenze Weilrod) und K740 (von Usi-Merzhausen Richtung Hunoldstal) wirksame Hilfe leisten zu können, wird seit ca. 15 Jahren in Usingen-Merzhausen ein hydraulisches Rettungsgerät vorgehalten. Diese Vorhaltung hat sich in der Praxis mehrfach bewährt und einen sehr wertvollen Beitrag im Rahmen der Menschenrettung bei kritischen Unfällen geleistet.

Bei weiteren Fragen stehe ich Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Michael Grau
(Stadtbrandinspektor Freiwillige Feuerwehr Usingen)

Anlage 2

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Stadträte und Stadträtinnen,

wir bitten um folgenden Beschluss:

Aufhebung des Sperrvermerks im Haushaltsplan 2023 der Stadt Usingen zur Anschaffung einer Wassersperre Typ: Water Gate 2815 für die Feuerwehr Usingen-Kransberg.
Vorgesehene Haushaltsmittel 2.800,-- Euro.

Erläuterung: Wassersperre Typ: Water Gate WT 2815

Das Water – Gate ist ein flexibles aufstauen von Bächen zu Sicherung der Löschwasserversorgung. Es ist im Stadtteil Kransberg als Ersatz für die nicht mehr nutzbaren Aufstau - Stellen zur Entnahme von Löschwasser aus dem Wiesbach vorgesehen.

Durch die Flexibilität des Systems kann es aber auch in allen anderen Ortsteilen zum Aufstauen von Bächen und damit zur Verbesserung der Löschwasserversorgung genutzt werden.

Zusätzlich kann das System auch als Hochwassersperre sowie als Ölsperre genutzt werden.



mit kameradschaftlichen Grüßen
Freiwillige Feuerwehr der Stadt Usingen

Andreas Lang
Stellv. Stadtbrandinspektor

Haushaltsrechtlich geprüft:

Für das hydraulische Rettungsgerät stehen 25.000 € im Haushalt 2023 bereit, die laut Recherche reichen sollten. Es wird auf die Ausführungen in der Sachdarstellung zur Notwendigkeit verwiesen. In diesem Zusammenhang ist zu ergänzen, dass die Geräte regelmäßig gewartet werden müssen und Folgekosten verursachen.

Leitung Kämmerei

Steffen Wernard
Bürgermeister

Sebastian Knull
Amtsleitung Kämmerei

Patricia Diebel
Sachbearbeitung

Kämmerei

Datum	Drucksache Nr.:
31.08.2023	XI/104-2023

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	18.09.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	28.09.2023	
Stadtverordnetenversammlung	16.10.2023	

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über eine Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Brandschutz Sachbearbeitung

Beschlussvorschlag:

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Anhang wird beschlossen.

Sachdarstellung:

Die Städte Neu-Anspach und Usingen betreiben bereits seit 2007 erfolgreich eine Interkommunale Zusammenarbeit in Form eines gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirks. Seit jeher ist der Bereich Brandschutz dem Ordnungsamt organisatorisch angesiedelt. Folglich wurde die Sachbearbeitung Brandschutz ebenfalls interkommunal durch die Sachbearbeitung im Ordnungsbehördenbezirk für die Städte Neu-Anspach und Usingen betrieben.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung wurde festgestellt, dass die bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung eines gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirks formell keine Angelegenheiten des Brandschutzes beinhaltet und deshalb eine formelle Grundlage für die bestehende Praxis geschaffen werden muss.

Steffen Wernard
Bürgermeister

Sebastian Knull
Amtsleitung Kämmerei

Hans-Jörg Bleher
Amtsleitung Ordnungsamt

Anlage(n):

(1) öffentlich-rechtliche Vereinbarung Brandschutz USI,NA

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

der Stadt Neu-Anspach,

vertreten durch den Magistrat, Bahnhofstr. 26, 61267 Neu-Anspach –

nachfolgend „Neu-Anspach“ genannt.

und

der Stadt Usingen,

vertreten durch den Magistrat, Wilhelmjstr. 1, 61250 Usingen –

nachfolgend „Usingen“ genannt.

über eine

Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Brandschutz Sachbearbeitung

Vorbemerkungen

Die Städte Neu-Anspach und Usingen betreiben bereits seit 2007 erfolgreich eine Interkommunale Zusammenarbeit in Form eines gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirks. Seit jeher ist der Bereich Brandschutz dem Ordnungsamt organisatorisch angesiedelt. Folglich wurde die Sachbearbeitung Brandschutz ebenfalls interkommunal durch die Sachbearbeitung im Ordnungsbehördenbezirk für die Städte Neu-Anspach und Usingen betrieben.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung wurde festgestellt, dass die bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung eines gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirks formell keine Angelegenheiten des Brandschutzes beinhaltet und deshalb eine formelle Grundlage für die bestehende Praxis geschaffen werden muss.

§ 1

Aufgaben

Im gemeinsamem Ordnungsbehördenbezirk Neu-Anspach werden die Aufgaben der Sachbearbeitung Brandschutz angesiedelt.

Die Aufgaben sind im Wesentlichen:

- Beschaffung der Ausrüstung, Gerätschaften und Fahrzeuge (inkl. Ausschreibungen)
- Erarbeitung der Feuerwehrsatzung und der Feuerwehrgebührensatzung
- Erarbeiten von Feuerwehrbedarfsplänen
- Vorbereiten von beschlussfähigen Vorlagen
- Gebührenabrechnung der Hilfeleistungseinsätze
- Abrechnung der Aufwandsentschädigungen
- Abrechnen der Brandsicherheitsdienste bei Veranstaltungen

§ 2

Verfahren

(1) Die Aufgaben werden durch die Sachbearbeitung in Abstimmung mit den jeweiligen Stadtbrandinspektoren und den jeweiligen Bürgermeistern wahrgenommen.

(2) Die Aufsicht über die persönliche Dienstführung des eingesetzten Personals übt der Bürgermeister der Stadt Neu-Anspach aus. Die Amtsleitung wird durch den Leiter des Ordnungsbehördenbezirks wahrgenommen.

(3) Dienstsitz ist das Rathaus Neu-Anspach, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die Aufgaben werden durch Bedienstete der Stadt Neu-Anspach wahrgenommen, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(5) Die Zusammenarbeit beschränkt sich auf die Ausführung der in § 1 genannten Aufgaben. Investitionen in die Feuerwehren der einzelnen Städte erfolgt auf Rechnung der jeweiligen Stadt.

§ 3

Kosten

Die Verrechnung der Personalkosten erfolgt zum Jahresende anhand der tatsächlich angefallenen Personalkosten auf Basis des zum 31.12. des jeweiligen Jahres gültigen Einwohnerschlüssels gemäß Ekom21.

Eine Verrechnung der Sachkosten erfolgt nicht.

§ 4

Laufzeit

Diese Vereinbarung gilt unbefristet. Eine Kündigung kann zum Jahresende mit einjähriger Kündigungsfrist erfolgen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Der Vertrag kann jederzeit im beiderseitigen Einvernehmen aufgelöst werden.

§ 5

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch beide Beteiligte rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Neu-Anspach, den

Usingen, den

Birger Strutz, Bürgermeister

Steffen Wernard, Bürgermeister

Jürgen Stempel, 1. Stadtrat

Dieter Fritz, 1. Stadtrat